

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Jugendstrafvollzug: Klima – Wirkung – Reform

Weniger Gefangene – größere Herausforderungen? | Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug | Roman Pauli, Katharina Stoll, Susann Prätör, Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth

Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs | Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer, Ulrich Wagner

Gewalt im Jugendstrafvollzug | Britta Baumeister

Gruppenklimaforschung im Jugendstrafvollzug | Martin Mohr, Lydia Ueberbach, Peer van der Helm, Evelyn Heynen

Die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs nach dem (neuen) JStVollzG NRW | Rupert Koch

Ausgewählte Erkenntnisse zum Jugendstrafvollzug bei jungen Frauen | Sandra Budde-Haenle, Marjorie Schol

Die Entwicklung des Jugendvollzugs in Hamburg | Till Steffen

Interview: „Alles Bullshit hier – aber es hilft mir.“ | Günter Schroven

Interview: „Gemeinsam mit den Jungen den guten Kern entdecken!“ | Günter Schroven

Interview: „Ab 17.15 Uhr haben wir täglich bis zu sieben Familienmitglieder mehr.“ | Günter Schroven

Forschung & Entwicklung

Betreuungslücken bei der Haftentlassung | Melanie Wegel, Nina Ruchti

Recht & Reform

„Unschuld hinter Gittern“ und biographische Bewältigung | Alexander Vollbach

Praxis & Projekte

Chancen, Grenzen und Wege tertiärer Kriminalprävention durch Sport | Carsten Kuhn

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

1₁₉

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Das letzte Editorial zur Entscheidung des **LG Limburg** zur Strafbarkeit von Entscheidungen über Vollzugslockerungen hat offenbar zu einigen Missverständnissen geführt. Natürlich kann man die Auffassung vertreten, die in erster Instanz verurteilten Bediensteten hätten alles richtig gemacht, so dass schon aus diesem Grund eine strafrechtliche Haftung ausscheide. Dies ist aber nicht der entscheidende Punkt. Wie in der Besprechung von **Helmut Pollähne** in diesem Heft (S. 62) zutreffend dargelegt, geht es vor allem um die Frage, wann professionelle Fehler von verantwortlichen Mitarbeiter*innen des Justizvollzuges zu einer Zurechnung und strafrechtlichen Haftung für die während einer Lockerung begangenen (vorsätzlichen!) Straftaten eines Gefangenen führen können. Hier hat die im Übrigen durchaus ausführlich begründete Entscheidung des LG Limburg eindeutige Defizite. Die Entscheidung enthält nämlich gerade nicht eine hinreichende Begründung des sehr strengen Sorgfältigkeitsmaßstabs und lässt auch eine Auseinandersetzung mit auf der Hand liegenden Zurechnungsfragen schon im Hinblick auf den Zeitablauf vermissen. Deshalb ist eine Klarstellung durch den BGH zwingend notwendig. Um es klar zu sagen: Auch aus hiesiger Sicht kann die Entscheidung des LG Limburg keinen Bestand haben. In der Tat wären die Folgen für die derzeitige Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen unabsehbar.

Der Schwerpunkt dieses Heftes – in der Verantwortung von **Wolfgang Wirth** und **Jochen Goerdeler** – befasst sich mit den aktuellen Entwicklungen im Jugendstrafvollzug, die ein durchaus paradoxes Bild zeichnen: einem Rückgang der absoluten Gefangenenzahlen um fast 50% seit Anfang der 2000er Jahre steht andererseits eine größere Problematik im Einzelfall gegenüber. So ist der Anteil der wegen Gewaltstraftaten verurteilten Gefangenen gestiegen, ebenso wie der der suchtkranken oder unter einer psychischen Störung leidenden Gefangenen. Die damit verbundenen Herausforderungen, Schlussfolgerungen und Lösungsansätze sind Gegenstand der diversen Beiträge des Schwerpunktes. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den Einführungsbeitrag auf S. 7.

Zufällig ergibt es sich, dass zwei Beiträge in diesem Heft einen regionalen Schwerpunkt bilden und einen interessanten Blick auf die Hamburger Kriminalpolitik gestatten: Als Teil des Heft-Schwerpunktes stellt Justizsenator **Till Steffen** die dortigen Planungen und Konzepte für eine neue Jugendstrafanstalt vor (S. 44), während **Holger Schatz**, Abteilungsleiter für Justizvollzug und Recht, und **Lisa Sillies**, dort Referentin, über die Entstehung und den Inhalt des neuen Resozialisierungsgesetzes berichten (S. 58).

Wie schon die Vorjahre enthält Heft 1 wiederum eine Auswahl aktueller Rechtsprechung. Bei der Auswahl selbst wurde Wert darauf gelegt, dass auch anderswo nicht schon veröffentlichte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und wichtige Entscheidungen der Landgerichte im Vordergrund stehen. Auch wurde bereits ab Heft 1-2018 die Reihenfolge geändert. Zur besseren Auffindbarkeit wurde alphabetisch nach Instanzen sortiert, so wie es schon bisher im Online-Sonderheft erfolgt ist. Wie bislang wird die Übersicht mit den Entscheidungsleitsätzen im Heft abgedruckt und die Volltext-Entscheidungen werden auf der Website www.forum-strafvollzug.de wie in einem FS-Heft gesetzt als pdf-Dokument eingestellt.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

- 1 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 7 | Jugendstrafvollzug: Klima – Wirkung – Reform
Weniger Gefangene – größere Herausforderungen?
Eine Einführung in den Heftschwerpunkt
| *Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler*
- 8 | Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug
| *Roman Pauli, Katharina Stoll, Susann Prätör, Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth*
- 16 | Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs
| *Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer, Ulrich Wagner*
- 25 | Gewalt im Jugendstrafvollzug
| *Britta Baumeister*
- 29 | Gruppenklimaforschung im Jugendstrafvollzug
| *Martin Mohr, Lydia Ueberbach, Peer van der Helm, Evelyn Heynen*
- 35 | Die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs nach dem (neuen) JStVollzG NRW
| *Rupert Koch*
- 42 | Ausgewählte Erkenntnisse zum Jugendstrafvollzug bei jungen Frauen
| *Sandra Budde-Haenle, Marjorie Schol*
- 44 | Die Entwicklung des Jugendvollzugs in Hamburg
| *Till Steffen*
- 47 | „Alles Bullshit hier – aber es hilft mir.“
Interview Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe
| *Günter Schroven*
- 49 | „Gemeinsam mit den Jungen den guten Kern entdecken!“
Gruppeninterview Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW)
| *Günter Schroven*
- 52 | „Ab 17.15 Uhr haben wir täglich bis zu sieben Familienmitglieder mehr.“
Interview mit einem Bewohner des Seehauses in Leipzig
| *Günter Schroven*

Aus den Ländern

Recht & Reform

- 58 | Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden
Hamb. Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz
| *Holger Schatz, Lisa Sillies*
- 62 | Strafbare Lockerung Strafgefangener oder Lockerungen der Fahrlässigkeitsdogmatik – Anm. zu LG Limburg - Urteil vom 07. Juni 2018
| *Helmut Pollähne*
- 65 | „Unschuldig hinter Gittern“ und biographische Bewältigung
| *Alexander Vollbach*

Forschung & Entwicklung

- 68 | Betreuungslücken bei der Haftentlassung
| *Melanie Wegel, Nina Ruchti*

Praxis & Projekte

- 72 | Chancen, Grenzen und Wege tertiärer Kriminalprävention durch Sport
| *Carsten Kuhn*

Medien

- 75 | Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene
Begegnungen in der Welt des Widersinns
| *Karin Roth*

Tagungsberichte

- 76 | 17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich
Internetnutzung durch Strafgefangene
| *Johanna Muhl, Christoph Willms*
- 78 | Schnuppertagung für Führungskräfte
| *Hadmut Jung-Silberreis, Nora Stang-Albrecht*
- 79 | Frankreichs Kampf gegen die Radikalisierung in den Gefängnissen
Eindrücke eines zweitägigen Besuchs
| *Christiane Jesse*

Rechtsprechung

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 2/2019:

Maßregelvollzug und Justizvollzug

// 2017: 3% weniger Verurteilte als im Vorjahr

Im Jahr 2017 wurden rund 716.000 Personen rechtskräftig von deutschen Gerichten verurteilt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das rund 21.800 Personen beziehungsweise 3,0% weniger als im Vorjahr. Bei rund 159.200 weiteren Personen endete das Strafverfahren mit einer anderen gerichtlichen Entscheidung, darunter rund 133.700 Verfahrenseinstellungen. Seit Beginn der flächendeckenden Einführung der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik in Deutschland im Jahr 2007 ist die Zahl der gerichtlich beendeten Strafverfahren (-21%) und damit auch der rechtskräftigen Verurteilungen (-20%) zurückgegangen.

Seit 2007 war immer die Verhängung einer Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht die häufigste rechtskräftige Verurteilung. Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 552.000 Personen (77,1%) zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht oder Strafrest wurde bei rund 104.400 Personen (14,6%) entschieden.

Bei weiteren rund 59.700 Personen (8,3%) wandten die Gerichte das Jugendstrafrecht an, das bei Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren obligatorisch ist. Bei Straftaten Heranwachsender, die zum Zeitpunkt der Tat bereits 18 Jahre, aber noch keine 21 Jahre alt waren, prüft das Strafgericht, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewandt wird. Das Jugendstrafrecht stellt die Erziehung der Jugendlichen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten in den Vordergrund und bietet dafür ein spezielles, gegenüber dem allgemeinen Strafrecht stärker abgestuftes Sanktionensystem, das von Erziehungsmaßnahmen über Zuchtmittel bis zur Jugendstrafe reicht.

Im Jahr 2017 erhielten rund 9.700 Personen eine Jugendstrafe als schwerste Sanktionsform innerhalb des Jugendstrafrechts. Bei 42.500 Personen wurden Zuchtmittel verhängt, bei den übrigen 7.500 Personen Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Zuchtmittel können von Verwarnungen über die Erteilung von Auflagen bis zur Verhängung von Jugendarrest reichen. Mit Erziehungsmaßnahmen werden Weisungen zur Lebensführung erteilt, beispielsweise an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Sie können auch die Anordnung beinhalten, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Gerichtliche Verurteilungen sanktionieren unterschiedliche Gesetzesverstöße. So lagen im Jahr 2017 bei rund einem Fünftel aller Verurteilungen Straftaten im Straßenverkehr nach dem Strafgesetzbuch oder dem Straßenverkehrsgesetz zugrunde (rund 159.000). Weitere rund 451.700 Personen wurden wegen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch ohne Delikte im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt. Darunter entfielen mengenmäßig die meisten auf die Deliktgruppe Betrug und Untreue (rund 144.800) sowie Diebstahl und Unterschlagung (rund 123.200). Neben dem Strafgesetzbuch und dem Straßenverkehrsgesetz existieren in Deutschland noch weitere Gesetze, die Strafvorschriften enthalten. Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 105.400 Personen wegen der Verletzung dieser anderen Gesetze verurteilt (2,4% mehr als im Vorjahr), darunter am häufigsten wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (rund 60.100).

[Stat. Bundesamt, PM 463 v. 28.11.2018]
 ↳ <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/Strafverfolgung.html;jsessionid=9FF1F76B2991D825C703A1998905D9B1.InternetLive2>

// Europa: Ausländische Verurteilte in Gefängnis und Bewährungshilfe 2005 bis 2015

Der Europarat hat kürzlich zwei Berichte auf der SPACE-Website veröffentlicht: ein Bericht über die Gefängnispopulation in Europa von 2005-2015 sowie ein Bericht über die Entwicklung ausländischer Straftäter*innen im Gefängnis und in der Bewährungshilfe in Europa.

Der Bericht über die Entwicklung der Gefängnispopulation von 2005-2015 enthält Länderprofile mit unterschiedlichen Indikatoren. Der Bericht über ausländische Straftäter*innen im Gefängnis und in der Bewährungshilfe in Europa besteht aus einer deskriptiven Längsschnittstudie mit Daten von ausländischen Inhaftierten sowie unter Bewährung stehenden Personen aus 47 Mitgliedstaaten des Rates der Europäischen Union.

[DBH-Newsletter 20/2018 v. 07.12.2018]

↳ [Prisons trends and foreign offenders in Europe à http://wp.unil.ch/space/space-i/prisons-in-europe-2005-2015/](http://wp.unil.ch/space/space-i/prisons-in-europe-2005-2015/)

// World Prison Population List aktualisiert

Nach der aktualisierten Version der World Prison Population List sind weltweit mehr als 10,47 Millionen Menschen inhaftiert (publiziert November 2018).

In dem Report sind nicht nur aktuelle Zahlen der Gefangenenpopulation und -rate aufgeführt, sondern auch unterschiedliche Trends erkennbar. Außer aus Eritrea, Somalia, China und Nordkorea sind vollständige Zahlen zu allen Ländern verfügbar.

Rechtskräftige Verurteilungen nach verhängter Sanktion

Gegenstand	2016	2017	Veränderung			
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	absolut	in %
Verurteilungen insgesamt	737.873	100,0	716.044	100,0	-21.829	-3,0
Geldstrafe nach dem Strafgesetzbuch (StGB)	568.314	77,0	551.957	77,1	-16.357	-2,9
Freiheitsstrafe nach dem StGB 1	107.831	14,6	104.419	14,6	-3.412	-3,2
Jugendstrafe gemäß Jugendgerichtsgesetz (JGG)	10.033	1,4	9.685	1,4	-348	-3,5
Jugendarrest nach dem JGG	43.901	5,9	42.477	5,9	-1.424	-3,2
Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG	7.794	1,1	7.506	1,0	-288	-3,7

In den Vereinigten Staaten von Amerika befinden sich absolut die meisten Personen (2,1 Millionen) im Gefängnis, gefolgt von China mit 1,7 Millionen Inhaftierten (die Zahlen aus China sind jedoch unvollständig und werden von den Autoren deutlich höher geschätzt), sowie Brasilien mit 700.000 inhaftierten Personen. Vergleicht man die Gefangenenerate der Länder (Inhaftierung pro 100.000 Einwohner) sind mit 655 pro 100.000 am meisten Personen in den USA inhaftiert, gefolgt von El Salvador (604), Turkmenistan (552), Thailand (526) und Kuba (510).

[DBH-Newsletter 20/2018 vom 07. Dezember 2018]

↳ <http://www.prisonstudies.org/news/icpr-launches-12th-edition-world-prison-population-list>

// Überarbeitung der European Prison Rules

Der Europarat hat eine Überarbeitung der European Prison Rules (Europäische Strafvollzugsgrundsätze) vorgelegt. Die European Prison Rules sind eine Grundsatzempfehlung des Europarates im Strafvollzugsbereich. Im Juni 2018 beauftragte der Europäische Ausschuss für Kriminalitätsprobleme (CDPC) des Europarats den Rat für strafrechtliche Zusammenarbeit (PC-CP) mit der Ausarbeitung von Änderungsentwürfen mehrerer Vorschriften der Europäischen Strafvollzugsordnung.

Insgesamt wurde nicht das komplette Werk, sondern nur einzelne Regeln ausgewählt: die Regeln für Einzelhaft, Akten- und Aktenführung, Frauen, Ausländer, Anwendung von Beschränkungen, Beschwerden, angemessene Personalausstattung sowie Inspektionen und Überwachung. Vor diesem Hintergrund hat die Association for the Prevention of Torture (ATP), Verein zur Verhütung von Folter, zusammen mit der Penal Reform International (PRI) Empfehlungen für die Einhaltung des Schutzes von Gefangenen und Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Einhaltung des Niveaus anderer bestehender Regelungen erarbeitet. Ihre Empfehlungen weisen auf die nötige Anpassung der Präambel an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), an die Standards des Euro-

päischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) sowie an die UN-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) hin. [DBH-Newsletter 19/2018 v. 23.11.2018]
↳ https://apt.ch/en/news_on_prevention/strengthening-standards-for-prisoners-in-the-council-of-europe-region/

// Ländervergleich zu Haftbedingungen in der EU

EuroPris hat auf ihrer Website eine Übersicht zu Haftbedingungen in den europäischen Mitgliedsländern zusammengestellt. Die Informationen wurden auf Grundlage des EU-Rahmenbeschlusses 2008/909/JI erfragt und behandeln Themen wie Zuführungsverfahren, Familienbesuche oder vorzeitige Entlassung. Der EU-Rahmenbeschluss 2008/909/JI der Europäischen Union beschreibt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wurde.

Die Übersicht soll fortlaufend aktualisiert und mit fehlenden Informationen ergänzt werden.

[DBH-Newsletter 21/2018 v. 18.12.2018]

↳ <https://www.europpris.org/file/fd-909-prisoner-information-sheets/>

// Justizreform in den USA für bessere Haftbedingungen

Der amerikanische Senat hat mit den Stimmen von Republikanern und Demokraten am 08. Januar 2019 mehrheitlich für eine Justizreform zur Verbesserung von Haftbedingungen in amerikanischen Gefängnissen der Bundesregierung (Bundesgefängnisse) gestimmt. Bei der Abstimmung ging es auch um die Verringerung der derzeit ca. 181.000 Inhaftierten in US-amerikanischen Bundes-Gefängnissen. Dies sind ca. 10% aller Häftlinge in den USA. Mit der Justizreform sollen Standards geschaffen werden, die auch die lokalen und bundesstaatlichen Gefängnisse übernehmen könnten.

Die Justizreformvorlage wurde maßgeblich von Trumps Berater Jared Kushner ausgearbeitet und zeigt eine grundsätzliche Abwendung von republikanischer Härte im amerikanischen Strafvollzug. Die Gesetzesinitiative sieht Haftverbesserungen vor, u.a.

sollen Hygieneartikel an weibliche Häftlinge verteilt, Schwangere bei der Entbindung nicht mehr mit Handschellen ans Bett gefesselt und Jugendliche nicht mehr in Einzelhaft genommen werden. Zusätzlich soll es durch gutes Benehmen möglich werden, Haftzeiten zu verkürzen. Drogenkriminelle und Gewalttäter sind von dieser Möglichkeit ausgenommen.

Im Vergleich hierzu ist die Abmilderung von Strafmaßen in bestimmten Fällen wirkungsintensiver. So wird zum Beispiel die automatisch verhängte, lebenslange Haftstrafe bei einer dritten Verurteilung wegen eines Drogendelikts auf 25 Jahre Haft abgesenkt. Ebenso ist es künftig möglich, gleichzeitig verhängte Haftstrafen auch gleichzeitig abzuleisten.

[DBH-Newsletter 01/2019 v. 18.01.2019]

↳ <https://www.sueddeutsche.de/politik/usa-eintracht-bei-justizreform-1.4259881>

// Netzwerk „Kinder von Inhaftierten“ (KvI)

Schätzungen zufolge sind in Deutschland jährlich 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Von März 2018 bis Februar 2020 führt Treffpunkt e.V. das Projekt unter dem Titel Netzwerk KvI durch. Das mit Mitteln aus der Stiftung Deutsche Jugendmarke finanzierte Projekt baut aktuell für Kinder von Inhaftierten ein bundesweites Unterstützungssystem auf, um die Kommunikation und Unterstützung zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen kommunaler Jugendhilfe einerseits und landesweit geregelter Strafvollzug andererseits zu befördern. Eine Vernetzung zwischen spezialisierten Einrichtungen und Gefängnissen gibt es bislang nur auf regionaler Ebene oder gar sporadisch.

Durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit rückt das Projekt Kinder von Inhaftierten als besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe ins gesellschaftliche Bewusstsein und sensibilisiert hinsichtlich dieser Thematik. Das Netzwerk initiiert, mit Unterstützung seiner Akteur*innen, notwendige Angebote und arbeitet verstärkt auf die Deckung der bestehenden Versorgungslücken hin.

Dazu werden während der Projektlaufzeit zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, die die Lebenssituation von Kindern Inhaftierter verbessern

und potentielle Gefährdungen verhindern:

Akteur*innen aus der Jugend- und Straffälligenhilfe, Verbänden, Politik, Wissenschaft und freien Trägern haben ein starkes Interesse an einem gut strukturierten Netzwerk und fachlich gewinnbringendem Dialog. Daher wird aktuell ein bundesweites Netzwerk aufgebaut, um eine bestmögliche Unterstützung von Kindern Inhaftierter zu gewährleisten und somit präventiv wirksam zu werden.

Ein regelmäßiger Newsletter, der erstmalig im Dezember 2018 erscheinen wird, wird an alle Akteur*innen und Interessierte im Netzwerk KvI versendet.

Eine Erweiterung der Homepage um eine Projektdatenbank mit übersichtlichen Informationen zu bestehenden Angeboten für Kinder von Inhaftierten wird im Frühjahr 2019 erfolgen. Die Projektdatenbank entsteht auf Grundlage von Steckbriefen, die seitens der Einrichtungen und der JVs ausgefüllt werden. Die Erfassung der Angebote findet seit Juni 2018 statt. Aufgrund der fortlaufenden Aktualisierung und Pflege der Datenbank können weitere Angebote oder Änderungen jederzeit an die Projektverantwortlichen geschickt werden.

Kollegiale Besuche und Beratungen aus dem Netzwerk bereichern das Vorhaben in qualitativ-fachlicher Hinsicht und bestehende Angebote und Projekte für Kinder von Inhaftierten erfahren einen Zugewinn. Durch koordinierten fachlichen Austausch und systematisches Wissens- bzw. Informationsmanagement gelangen nicht nur relevante Informationen, sondern ebenso bewährte, vorbildliche Methoden, Praktiken oder Vorgehensweisen (Best-Practise-Beispiele) an die beteiligten Akteur*innen und politischen Entscheidungsträger*innen.

Folgende strategische Kooperationspartner*innen begleiten als Beirat das Projekt:

- Jugendministerien der Länder Bayern und Westfalen
- Justizministerien der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein
- Der Paritätische Gesamtverband
- Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

- Deutsches Jugendinstitut (DJI)
↳ <https://www.juki-online.de/projektbeschreibung/>

// Der Paritätische: Elternhaft bestraft die Kinder

In einem aktuellen Positionspapier fordert der Paritätische die Bundesregierung und die Bundesländer auf, die Europaratsempfehlung zum Thema „Kinder inhaftierter Eltern“ auf allen Ebenen der Justiz umzusetzen und zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, die Rechte und das Wohl von Kindern straffällig gewordener und verurteilter Eltern zu stärken.

[bag-s v. 06.01.2019]

Positionspapier: ↳ https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Paritaetische_Positionierung_Elternhaft_bestraft_die_Kinder.pdf

// Caritas: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten

Der Deutsche Caritasverband und die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe plädieren in ihrer Stellungnahme zu „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten“ für eine Suche nach Alternativen zur Freiheitsstrafe. Denn für Menschen, denen wegen Bagatelldelikten (wie Schwarzfahren u.a.) eine Ersatzfreiheitsstrafe droht, müssen andere Lösungen gefunden werden. Davon betroffen sind weit überwiegend Menschen, die arbeits- und mittellos sind und in multiplen Problemlagen leben. Armut wirkt sich in ihrer Situation strafverschärfend aus.

Mehrere Lösungsansätze können dazu beitragen, Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten zu vermeiden. Zunächst ist die Höhe der Geldstrafe so zu bemessen, dass der/die Verurteilte in der Lage ist, sie zu bezahlen, ohne dass das Existenzminimum dadurch beeinträchtigt ist. Deshalb sollte der Tagessatz drei Euro nicht übersteigen.

Zudem sollten die Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe weiter ausgebaut und die Angebote lebensweltorientierter sozialer Arbeit gestärkt werden, da die bisherigen Möglichkeiten, Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, für Personen mit multiplen Problemlagen nicht geeignet sind.

Des Weiteren sollte der Gesetzgeber im StGB eine Möglichkeit schaffen, von der Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe abzusehen. Alternativ dazu könnte in der StPO eine Regelung vorgesehen werden, die bewirkt, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben kann. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösungen für Bagatelldelikte ist angesichts der prekären Situation der Betroffenen sowie der Vollstreckungskosten für Ersatzfreiheitsstrafen dringend notwendig.

[bag-s v. 06.01.2019]

Stellungnahme: ↳ https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/vermeidung_ersatzfreiheitsstrafe.pdf

// Forschungsprojekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“

Immer häufiger kommt es vor, dass die durch Strafbefehl oder in Verhandlungen festgelegten Geldstrafen aufgrund finanzieller Überforderung von den Verurteilten nicht gezahlt werden können. Dies bewirkt, dass der Anteil der im Vollzug Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, seit 2012 stetig steigt. Waren zum Stichtag 31.08.2012 noch 6% der insgesamt 65.722 Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafe, so waren es zum Stichtag 31.08.2017 7,3% der insgesamt 64.223 Gefangenen und Verwahrten. Die Zahlen veranschaulichen, dass die Sanktion der Geldstrafe in einem breiten Anwendungsbereich den ihr vom Tagessatzsystem zugeordneten Zweck der Opfergleichheit verfehlt, und die Geldstrafe zu einer verkappten Freiheitsstrafe mutieren lässt. Das Wiederaufleben der Diskussion um die Existenzberechtigung der Ersatzfreiheitsstrafe und die Frage nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer uneinbringlichen Geldstrafe sind damit eine logische Folge. Der Ruf nach einem Ausbau von Maßnahmen der Haftvermeidung flammt derzeit in der wissenschaftlichen Diskussion neu auf.

Das Forschungsprojekt „Ersatzfreiheitsstrafen: Wirksamkeit der Haftvermeidungsmaßnahme „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ unter dem Blickwinkel der Legalbewährung“

untersucht mithilfe der Erhebung von Strafvollstreckungsakten verschiedene alternative Sanktionsmöglichkeiten.

[DBH-Newsletter 20/2018 v. 07.12.2018]

Ansprechpartnerin: Nadine Haandrikman-Lampen, Rechtsanwältin, Dipl. Pädagogin, Mediatorin, info@goettingerkanzlei.de

// Maßnahmen im Umgang mit jungen Intensiv- und Mehrfachtätern

Eine Metastudie des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention hat die bisherigen Ergebnisse zusammengefasst und bewertet.

[Polizei-Newsletter 226, Januar 2019]

↳ https://www.nzkrim.de/fileadmin/nzk/NZK_Berichte/NZK_2018_002_final.pdf

// Die „Generation Mitte“ 2018

Zum sechsten Mal wurde die „Generation Mitte“ zu ihren Einstellungen sowie zu ihrer Einschätzung gesellschaftlich relevanter Themen befragt. In diesem Jahr standen die Wahrnehmung gesellschaftlicher und politischer Tendenzen, die Bilanzierung des eigenen Lebens im Vergleich zu den Eltern, die Chancen für gesellschaftlichen Aufstieg sowie der Wertewandel im Mittelpunkt.

[Polizei-Newsletter 226, Januar 2019]

↳ <https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/die-generation-mitte--2018--35798>

// EU-Projekt für die Bewährungshilfe in Europa

Das zweijährige EU-Projekt Probation Observatory. Network and Training (PONT) zielt auf die Schulung von Justizbehörden und Bewährungshelfer*innen sowie auf den Aufbau eines Experten-Netzwerks, um die Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse 2008/947 und 2009/829/JHA des Europarates voranzubringen. Der EU-Rahmenbeschluss 947 des Europarates vom 27. November 2008 regelt die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen z.B. auch im Hinblick auf alternative Sanktionen. Bislang wird dieser Beschluss kaum umgesetzt, statistische Daten aus den Mitgliedstaaten sind bisher nicht vorhanden.

Das Projektvorhaben ist daher zweigeteilt: In einem ersten Schritt werden alle bislang vorhandenen Informationen, Schulungskonzepte, wissenschaftlichen Arbeiten usw. zusammengetragen. Qualitative Interviews und Fragebögen sollen hierzu flankierend den Schulungsbedarf der Zielgruppen ermitteln. Darauf aufbauend soll eine umfassende Schulungsplattform entstehen, um 60 Multiplikator*innen aus mindestens zwölf Rechtssystemen zu schulen.

Das Konsortium des EU-Projektes setzt sich aus der Universität Bukarest sowie den Leadpartnern der Universität Loyola Andalucía, der Universität Lettland, dem Senat für Justiz Bremen und Confederation of European Probation (CEP) zusammen.

[DBH-Newsletter 20/2018 v. 07.12.2018]

↳ <https://www.cep-probation.org/projects/probation-observatory-network-and-training-pont/>

// Newsletter zur Radikalisierungsprävention

In den Bundesländern haben sich in den letzten Jahren vielfältige Strukturen zur Islamismusprävention etabliert. In der neuen Serie „Strukturen der Präventionsarbeit“ beleuchtet der Infodienst Radikalisierungsprävention der Bundeszentrale für Politische Bildung in den kommenden Wochen die wichtigsten Akteure, ihre Rollen und ihre Zusammenarbeit. Er soll damit den Vergleich zwischen den Organisationsstrukturen in unterschiedlichen Regionen ermöglichen.

[bag-5 v. 12.12.2018]

↳ <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/282003/newsletter-dezember-2018>

// Strafkulturen: Deutsch-Französisches Forschungsprojekt

Das deutsch-französische Forschungsprojekt Strafkulturen auf dem Kontinent – Cultures pénales continentales – untersucht die Einstellungen zur Strafe und zum Strafen in der Bevölkerung, in den Medien und der Politik sowie deren Wirkung auf die Praktiken der Akteure und Individuen. Strafkultur ist ein Begriff, der sowohl Traditionen und Bräuche, als auch Institutionen und Werte der sozialen

Gruppe in Bezug auf Strafe beinhaltet. Dieser Begriffsbedeutung gehen die Forscher*innen im Ländervergleich nach und untersuchen die kulturelle, mediale und politische Dimension des Strafens in Deutschland und Frankreich.

Das Projekt ist in die fünf Teilprojekte unterteilt:

- Systeme der Strafverfolgung
- Einstellung der Bevölkerung zur Strafe und zum Strafen
- Strafe und Gesetzgebung
- Rolle der Medien
- Auswertung des Projektes

Theoretische Grundlage der Untersuchung sind zwei amerikanische Thesen, die die wachsende Bedeutung von Strafe, Bestrafung und Kriminalpolitik in westlichen Gesellschaften beschreiben. Kriminalität wird in diesem Zusammenhang als ein Thema der Politik sichtbar, für das sich mit großer symbolischer Wirkung relativ einfache Lösungen für gesellschaftliche Probleme finden lassen.

[DBH-Newsletter 21/2018 v. 18.12.2018]

↳ <https://cpc-strafkulturen.eu/>

// Online-Dokumentation der 23. DBH-Bundestagung

Auf der Website des DBH Fachverbandes findet sich nun die komplette Dokumentation der 23. DBH-Bundestagung, die vom 09. bis 11. Oktober 2018 in Heidelberg stattgefunden hat. Etliche Vortragsfolien wurden nun nachgereicht. Die ausführliche Dokumentation umfasst die Programübersicht, die Vortragsfolien und die Inhalte der Workshops. Der Tagungsband zur Bundestagung soll vor der Sommerpause 2019 erscheinen.

[DBH-Newsletter 01/2019 v. 18.01.2019]

↳ Downloads: <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/dokumentation/bundestagung/23-dbh-bundestagung-2018>

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Jugendstrafvollzug: Klima – Wirkung – Reform

Weniger Gefangene – größere Herausforderungen?

Es ist eine gute Tradition, zu Beginn eines neuen Jahres noch einmal auf das vergangene zurückzuschauen. Das gilt auch für die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. Hier war das Jahr 2018 (wieder einmal) besonders. Seit Beginn dieses Jahrtausends weist die amtliche Strafvollzugsstatistik¹ zum Stichtag des 31. März im Jahr 2018 einen absoluten Tiefstand der Belegungszahlen aus. Zum nunmehr 14. Mal wurde damit in ununterbrochener Folge der Vergleichswert des jeweiligen Vorjahres unterschritten. So waren 2018 insgesamt „nur“ noch 3.701 junge Gefangene in den Jugendstrafvollzugsanstalten Deutschlands registriert. Dies entspricht einem Rückgang von über 50% gegenüber dem Höchststand am Vergleichsstichtag des Jahres 2001: damals gab es bundesweit 7.482 Jugendstrafgefangene, in den 1980er Jahren sogar noch weit mehr.

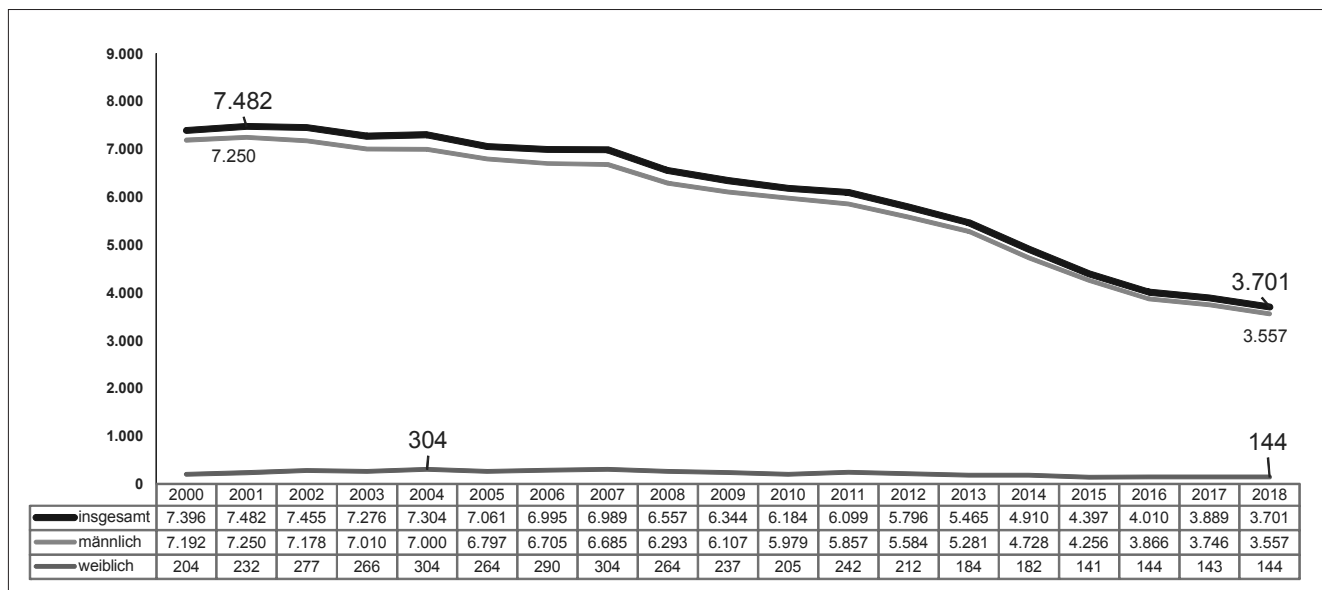
Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Deutschland:

Was sagen uns diese Daten? Lassen wir einmal dahingestellt, ob die rückläufigen Zahlen Folge der vielzitierten demographischen Entwicklung, Ausdruck einer generell reduzierten Jugendkriminalität, Konsequenz einer abnehmenden Sanktionshärte der Gerichte oder kombiniertes Resultat all die-

ziel zu erreichen und die jungen Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Dazu nur zwei beeindruckende Beispiele aus dem Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen: Hier ist der Anteil der Gewalttäter zwischen den Jahren 2000 und 2018 von 40,2% auf 62,5% gestiegen. Es ist naheliegend, dass dies zwangsläufig zu Veränderungen in der Schwerpunktsetzung vollzuglicher Erziehungsmaßnahmen führen muss – nicht nur hinsichtlich des Angebotes an Maßnahmen des sozialen Trainings oder Anti-Gewalt-Kursen, sondern auch im Hinblick auf Bemühungen zur Vermeidung von Gewalttaten unter Gefangenen. Zudem liegt die Quote Inhaftierter, die nach fachdienstlicher Einschätzung bei Haftantritt akut drogenabhängig waren oder zumindest einer Suchtberatung bedürfen, inzwischen bei über 70 (in Worten: siebzig!) Prozent. Dass den Möglichkeiten zur Bewältigung der damit verbundenen Problemlagen in einer zeitlich begrenzten Haft Grenzen gesetzt sind, dürfte sich schließlich ebenfalls von selbst verstehen.

Sinkende Gefangenenzahlen stehen also wachsende Herausforderungen gegenüber. Das ändert sich auch nicht dadurch, dass das Bildungsniveau der jungen Gefangenen über die Jahre unverändert, allerdings unverändert schlecht,



Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Deutschland

ser möglichen Ursachen sind. Eines sind sie sicher nicht: ein Garant dafür, dass der Jugendstrafvollzug seine Aufgaben nunmehr gewissermaßen automatisch mit weniger Aufwand und größerem Erfolg wahrnehmen kann. Schließlich sagt die Quantität der Inhaftierten nichts über die Qualität der Herausforderungen aus, die es zu meistern gilt, um das Vollzugs-

geblieben ist. Die Bildungsmängel sind seit jeher so gravierend, dass der Erziehungsauftrag des Strafvollzuges nach wie vor auch als Bildungsauftrag verstanden werden muss. Dies wird im ersten Beitrag unseres Themenschwerpunktes überaus deutlich. Roman Pauli und weitere Kolleginnen und Kollegen einer Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste aus 14 Bundesländern stellen darin nicht nur aktuelle Daten zum erkennbaren Qualifizierungsbedarf vor, sondern

¹ Statistisches Bundesamt (Strafvollzugsstatistik ST2) und eigene Berechnungen.

berichten auch über Art und Ergebnis der darauf bezogenen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für junge Gefangene.



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen
Dienstes des Landes Nord-
rhein-Westfalen
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de



Jochen Goerdeler

Leiter des Referats Maßregel-
vollzug und Psychiatrie im
Schleswig-Holsteinischen
Sozialministerium
jochen.goerdeler@
sozmi.landsh.de

Über die Ergebnisse einer Evaluationsstudie zum Hessischen Jugendstrafvollzug berichtet anschließend ein Autorenteam um Marc Coester. Sie thematisieren insbesondere die Frage der Wirkung des Jugendstrafvollzuges im Hinblick auf die Vermeidung des Rückfalls, warten darüber hinaus aber auch mit sehr interessanten Befunden zu Veränderungen der Inhaftierten während der Haft und zur Bewertung der Behandlungswirkungen aus Gefangenschaft auf.

Inwieweit die angestrebten Wirkungen des Jugendstrafvollzuges (auch) von klimatischen Bedingungen, also dem Anstalts- und Behandlungsklima in den Anstalten abhängig sind, verdeutlichen die beiden folgenden Beiträge. Zunächst beschreibt Britta Baumeister neue Erkenntnisse zur Ausprägung der Gewalt unter Gefangenen. Darauf folgt ein Bericht über ein sehr gelungenes Kooperationsprojekt zwischen Wissenschaftlern und Praktikern. Bedienstete der JVA Iserlohn (Martin Mohr und Lydia Ueberbach) zeigen hier gemeinsam

mit Forschern zweier niederländischer Universitäten (Peer van der Helm und Evelyn Heynen) eindrucksvoll, wie das Gruppenklima im Jugendstrafvollzug nicht nur empirisch gemessen werden kann, sondern auch, wie die Ergebnisse zur Förderung der Behandlungsmotivation junger Gefangener und für Zwecke der Organisations- und Personalentwicklung in der Anstalt genutzt werden können.

Die Frage, inwieweit Veränderungen von und Bezüge zwischen Vollzugsklima und Vollzugswirkungen auch unter dem Gesichtspunkt der Reform des Jugendstrafvollzuges zu berücksichtigen sind, ist natürlich immer wieder zu stellen. Und dabei ist es stets unerlässlich, danach zu fragen, wie bereits vollzogene Änderungen der Vollzugsgesetze zu bewerten sind. Rupert Koch tut dies am Beispiel des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzuges, indem er die Frage aufwirft, ob dessen Gestaltung als „Erwachsenenvollzug light“ zu betrachten ist oder nicht. In dem aktuellen Heft wird der erste Teil seines Beitrages abgedruckt; der zweite Teil, in dem er eine Antwort auf die selbst gestellte Frage gibt, folgt in Ausgabe 2-2019.

Nun müssen wir uns bei allen Fragen zu Klima, Wirkung und Reform des Jugendstrafvollzuges bewusst machen, dass sich die Antworten zumeist auf den Vollzug der Jugendstrafe an jungen Männern bezogen haben und beziehen. Inhaftierte Mädchen und junge Frauen waren bisher kaum im Blick – wohl auch deshalb, weil ihr zahlenmäßiger Anteil nur sehr gering ausfällt, wie die obige Abbildung zeigt. Das Maximum weiblicher Jugendstrafgefangener lag im Jahr 2007 bei 4,3% – und bewegt sich in absoluten Zahlen ausgedrückt seit einigen Jahren um (bundesweit!) etwa 140 Gefangene (3,9% im Jahr 2018). Es ist an der Zeit und verdientvoll, auch diese Gruppe genauer in den Blick zu nehmen. Sandra Budde-Haenle und Majorie Schol tun dies in einem ersten, vom Umfang noch knapp bemessenen Artikel aus eigener Forschung, dem aber in Zukunft weitere folgen sollen.

Der Schwerpunktteil dieser Ausgabe wird mit einem Beitrag des Justizsenators der Freien und Hansestadt Hamburg, Till Steffen, abgeschlossen, der eine Reform im wahrsten Sinne des Wortes beschreibt. Ausgehend von den Anfängen des Jugendvollzuges zeichnet er die Entwicklung und den aktuellen Stand der Planungen zu einer neuen Vollzugsanstalt im Norden der Republik auf. Mit seinem Fazit soll auch diese kurze Einführung geschlossen werden: Es gilt „die immerwährende Grundvoraussetzung für eine erfolversprechende Behandlung zu erfüllen: ein positives und möglichst gewaltfreies Klima für die jungen Gefangenen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ (S. 47). Forum Strafvollzug wird die erforderlichen Reformbemühungen nicht nur in Hamburg begleiten – nicht zuletzt mit „Vor-Ort-Interviews“ unseres Redaktionsmitgliedes Günter Schroven, der auch dieses Heft wieder mit höchst eindrucksvollen Beiträgen aus seiner Feder bereichert.

Roman Pauli, Katharina Stoll, Susann Prätör, Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth

Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug

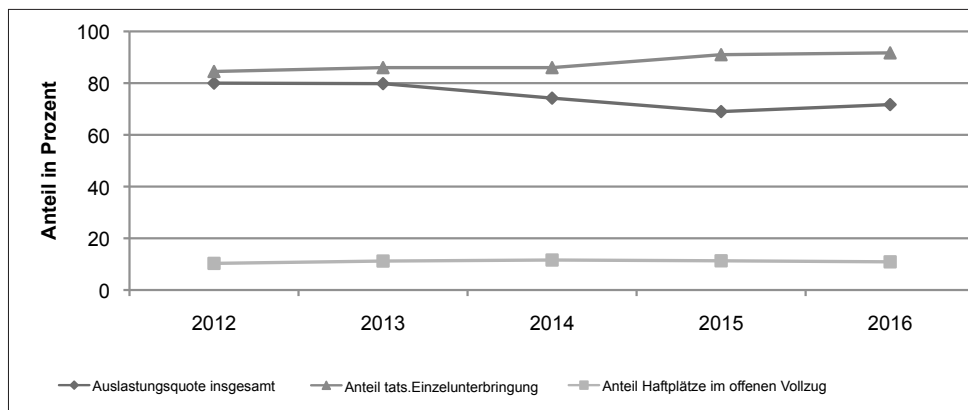
Ergebnisse einer länderübergreifenden Evaluation

Auf der Grundlage eines Auftrages des Strafvollzugsausschusses beteiligen sich 14 der 16 Bundesländer an einer länderübergreifenden Evaluierung des Jugendstrafvollzuges.¹ Dieser Auftrag beinhaltet drei Analysedimensionen: Erstens geht es um die Dokumentation der Strukturqualität des Jugendstrafvollzuges anhand eines Kataloges vergleichbarer

Kennzahlen (Strukturanalyse). Zweitens wird die Leistungs- und Ergebnisqualität des Jugendstrafvollzuges anhand individueller Falldaten untersucht, die Auskunft über den Bedarf der jungen Gefangenen an vollzuglichen Erziehungs-, Förder- und Behandlungsmaßnahmen sowie über deren Verlauf und die im Vollzug der Jugendstrafe messbaren Ergebnisse geben (Fallanalyse). Und drittens sind für einen weiteren Untersuchungsschritt auch Rückfallanalysen geplant, in denen sowohl individuelle Merkmale der Gefangenen als auch rele-

¹ Bayern und Baden-Württemberg führen eigenständige Erhebungen zur Evaluation der dortigen Jugendstrafvollzüge durch und beteiligen sich nicht an der länderübergreifenden Arbeitsgruppe.

Abbildung 1: Belegung und Unterbringung im Jugendstrafvollzug 2012 - 2016



vante Merkmale ihres Vollzugsverlaufes auf die Legalbewährung nach der Entlassung bezogen werden können (Rückfallanalyse).

Datengrundlage der bisher durchgeführten Analysen sind zwei eigens konzipierte Erhebungsinstrumente für eine stichtagsbezogene Strukturdatenerhebung sowie eine als Eingangs-Ausgangserhebung angelegte Falldatenerhebung. Diese Instrumente wurden und werden in einer Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste der beteiligten Bundesländer entwickelt, regelmäßig überprüft und – sofern erforderlich – angepasst.

Die Daten werden von den zuständigen Fachdiensten in den Jugendstrafvollzugsanstalten erhoben und zur weiteren Auswertung an die Kriminologischen Dienste gesandt, die ihrerseits zunächst länderspezifische Plausibilitätskontrollen und ggf. erforderliche Datenkorrekturen vornehmen, bevor die länderübergreifenden Analysen durchgeführt werden können.² Die Planung und Durchführung dieser Analysen sowie die Fertigung der entsprechenden Auswertungsberichte wird durch ein Projektsekretariat koordiniert, das auf der Grundlage einer gemeinsamen Verwaltungs- und Kofinanzierungsvereinbarung der beteiligten Länder beim Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) eingerichtet worden ist.

Das grundlegende Konzept des Evaluationsprojektes wurde bereits in mehreren Publikationen beschrieben,³ die Ergebnisse einer ersten Bestandsaufnahme sind in einer früheren Ausgabe von Forum Strafvollzug nachlesbar.⁴ Die hier folgenden Ausführungen fassen Befunde eines umfassenden Schwerpunktberichts zusammen, der dem Strafvollgussausschuss der Länder zu seiner 127. Tagung im April 2018 vorgelegt wurde und dessen Publikationsfassung alsbald auch auf der Homepage des KrimD NRW veröffentlicht werden soll.⁵ Dabei werden neben einer Beschreibung struktureller Entwicklungen des Jugendstrafvollzuges erstmalig Auswertungen zum Bedarf, zum Verlauf sowie zur Zielerreichung im Bereich schulischer und beruflicher Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug vorgestellt.

² Davon unabhängig werden die Daten natürlich in den einzelnen Bundesländern auch für weitere jeweils landesspezifische Analysen genutzt.

³ Lobitz et al. 2012; Suhling 2012; Suhling & Wirth 2011.

⁴ Lobitz et al. 2013.

⁵ www.krimd.nrw.de.

Datengrundlage

Für die Strukturanalyse werden seit 2010 jährlich zum 31.3. Daten zur Belegungssituation, zu Merkmalen der Vollzugsklientel, sowie zum Maßnahmenangebot der Jugendstrafvollzugsanstalten erhoben. Genutzt werden zum einen die gemäß Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) zu führenden Justizvollzugsstatistiken sowie eigens für das länderübergreifende Evaluationsprojekt von den Anstalten zu führende

Dokumentationen zu den im Berichtszeitraum vorgehaltenen Maßnahmen. Die aus den landesspezifischen Daten aggregierten Gesamtwerte beziehen sich erst ab 2013 auf alle 14 an dem Projekt beteiligten Bundesländer. Im vorliegenden Beitrag werden schwerpunktmäßig die Entwicklungen länderübergreifend aggregierter Kennzahlen wie beispielsweise Auslastungs- und Teilnehmerquoten berichtet.

Für die Fallanalyse werden neben soziodemografischen Daten der Gefangenen Vollstreckungsdaten sowie Daten zum Vollzugsverlauf – insbesondere zur Maßnahmenteilnahme – in Form einer Vollerhebung männlicher Jugendstrafgefangener erfasst. Für jeden Jugendstrafgefangenen wird bei Strafantritt ein standardisierter Erhebungsbogen angelegt, der während der Strafverbüßung fortgeschrieben und mit dessen Entlassung abgeschlossen und zur Auswertung an den jeweiligen Kriminologischen Dienst gesandt wird. Da nicht alle an der Erhebung von Falldaten beteiligten Länder die notwendigen Datenaufbereitungen bereitstellen konnten, beruhen die im Folgenden berichteten Fallanalysen auf einem Datensatz von 6.266 Gefangenen aus sieben Bundesländern,⁶ die ihre Jugendstrafe ab 01.01.2011 angetreten haben, bis 31.12.2015 entlassen wurden und eine Verweildauer von mindestens sechs Monaten im Jugendstrafvollzug hatten.⁷

Während die Strukturanalyse also aggregierte Daten auf Landesebene dokumentiert und einen Überblick über die verfügbaren Behandlungsmaßnahmen und deren Merkmale liefert, erlauben die Falldaten eine differenzierte Analyse individueller Merkmale und Vollzugsverläufe der Gefangenen.

Belegung und Unterbringung im Jugendstrafvollzug

Auf Basis der Angaben zur Belegungskapazität und der tatsächlichen Belegung⁸ wurden Kennziffern zur Auslastung des Jugendstrafvollzuges, zum Anteil der im offenen Vollzug ver-

⁶ Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt.

⁷ Um Verzerrungen in der Beurteilung der Umsetzung von (Behandlungs-)Maßnahmen durch Gefangene mit sehr kurzer Verweildauer zu vermeiden, bleiben Gefangene mit einer tatsächlichen Verweildauer von unter sechs Monaten im Jugendstrafvollzug unberücksichtigt.

⁸ Datengrundlage bildet die gem. VGO zu führende Statistik „Monatliche Nachweisung über Zu- und Abgänge der Gefangenen“ (St1). In dieser Statistik werden ausschließlich physisch anwesende Gefangene (in Straf- und Untersuchungshaft) berücksichtigt. Da im Jahr 2012 und 2013 der Stichtag 31.03. auf einen Samstag/Sonntag fiel, ist aufgrund von Urlaub/Ausgang von einem erhöhten Anteil abwesender Gefangener auszugehen.

fügbaren Haftplätze und zum Anteil der tatsächlich in Einzelunterbringung befindlichen Gefangenen gebildet.

Die Auslastung der in den Ländern zur Verfügung stehenden Haftplätze ist im betrachteten Zeitraum insgesamt rückläufig. Am Stichtag 31.03.2012 waren 4.725 Gefangene im

Jugendvollzug inhaftiert; am 31.03.2016 waren es 4.231. Bei nahezu unveränderten Belegungskapazitäten (5.906 Haftplätze im Jahr 2012, 5.899 Haftplätze im Jahr 2016) sank die Auslastungsquote entsprechend von 80% Auslastung im Jahr 2012 auf einen Wert von 71,7% im Jahr 2016 (Abbildung 1). Als ursächlich für den Rückgang der Gefangenzahlen werden vor allem demografische Entwicklungen, rückläufige Kriminalitätszahlen, eine veränderte Strafzumessung und verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen diskutiert.⁹

Der exemplarische Vergleich der Kennwerte Hamburgs und des Saarlandes veranschaulicht allerdings, wie deutlich sich die Länder hinsichtlich der Entwicklung der Belegungskapazitäten und der tatsächlichen Belegung unterscheiden: Während Hamburg im Zeitraum von 2014 bis 2016 bei jeweils gleichbleibender Belegungsfähigkeit wachsende Inhaftiertenzahlen verzeichnet, sind diese – bei ebenfalls gleichbleibender Belegungskapazität – im Saarland rückläufig, wo 2016 mit weniger als 51 Gefangenen je 100 Haftplätzen der niedrigste

Wert über alle Länder und Jahre erreicht wurde.

Der über alle an der Erhebung beteiligten Länder gerechnete Anteil an Haftplätzen im offenen Vollzug liegt 2016 nahezu unverändert bei etwa 11%. Von den im Jahr 2016 insgesamt 5.899 Haftplätzen entfielen 5.254 auf den geschlossenen und 645 auf den offenen Vollzug; im Jahr 2012 lag das Verhältnis bei 5.297 Haftplätzen im geschlossenen zu 609 im offenen Vollzug. Betrachtet man die reine Verfügbarkeit von Haftplätzen isoliert von weiteren, z.B. personenbezogenen Zuweisungsgründen, wird deutlich, dass die Chancen auf Unterbringung im offenen Vollzug zwischen den Bundesländern ungleich verteilt sind.¹⁰ Während Niedersachsen im Berichtszeitraum für rund 20 von 100 Gefangenen überdurchschnittlich viele Haftplätze im offenen Vollzug bereithält, werden in Hessen und Rheinland-Pfalz nur für jeweils rund 3 von 100 Gefangenen Plätze im offenen Vollzug vorgehalten.

Jugendstrafgefangene sind in Deutschland mehrheitlich in Einzelhafräumen untergebracht. 2012 befanden sich insgesamt 3.993 Gefangene in Einzelunterbringung, 2016 waren es 3.881. Mit Blick auf diese Zahlen könnte der falsche Eindruck entstehen, der Anteil der Gefangenen in Einzelunterbringung

sei tendenziell rückläufig. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Ins Verhältnis zur Summe aller im Jugendstrafvollzug untergebrachten Gefangenen gesetzt, lag der Anteil der in Einzelhafräumen untergebrachten Gefangenen im Jahr 2012 bei 84,5% und stieg bis 2016 kontinuierlich auf 91,7%. Angesichts rückläufiger Belegungszahlen hat der Anteil der tatsächlich in Einzelunterbringung befindlichen Gefangenen also zugenommen. Diese Tendenz zeigt sich in allen an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges beteiligten Bundesländern, ausgenommen Sachsen-Anhalt sowie in Ländern, in denen über den gesamten Berichtszeitraum bereits vollständige Einzelunterbringung vorgehalten wurde. Aus den Angaben zur tatsächlichen Einzelunterbringung kann keinesfalls geschlossen werden, dass in Ländern mit Quoten unter 100% manchen Gefangenen das Recht auf Einzelunterbringung verwehrt bleibt. Gemeinschaftsunterbringung wird in den Bundesländern insbesondere als Möglichkeit zur Krisenintervention bzw. Suizidprävention vorgehalten bzw. für Gefangene, die einer gemeinschaftlichen Unterbringung zustimmen oder diese selbst beantragen.

Altersstruktur im Jugendstrafvollzug

Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des schulischen und beruflichen Maßnahmenangebotes ist es wichtig, die Altersstruktur der betreffenden Klientel zu kennen:¹¹ Im Jugendstrafvollzug bilden – bezogen auf alle Jugendstrafgefangenen – mit einem Anteil von jeweils knapp 45% Heranwachsende (18 bis unter 21 Jährige) sowie junge Erwachsene (21 Jahre und ältere) die größte Gruppe. Jugendliche (14 bis unter 18 Jährige) bilden die kleinste Gruppe; deren Anteil beträgt in allen Jahren rund 10%. Auch hinsichtlich der Altersstruktur gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern 2016 die größten Anteile an jungen Erwachsenen zu verzeichnen sind (65,9% bzw. 62,0%), ist in Rheinland-Pfalz nur jeder vierte (25,4%) und im Saarland nur jeder siebte (13,7%) Jugendstrafgefangene 21 Jahre und älter. In Rheinland-Pfalz und auch im Saarland ist seit 2012 ein Rückgang des Anteils dieser Altersgruppe zu verzeichnen; diese Entwicklung ist ebenfalls in Thüringen erkennbar. Hier hat sich die Rate der Jungerwachsenen gegenüber dem Ausgangswert von 61,5% im Jahr 2012 bis 2016 etwa halbiert. Angesichts der deutlichen Dominanz von Personen im Alter zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie Personen, die 21 Jahre und älter sind, kann – wie bereits schon Anfang der 1980er Jahre von Matzke festgestellt – eher von einem Heranwachsenden- bzw. Jungerwachsenenstrafvollzug als von einem Jugendvollzug gesprochen werden.¹² Dieser Befund kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden, neben der demografischen Entwicklung ist insbesondere auch die Strafzumessungspraxis der Gerichte zu nennen: Die Verhängung einer Jugendstrafe stellt die ultima ratio dar, insbesondere bei jungen Straftätern. Untersuchungen zeigen, dass die Jugendgerichte weiterhin zurückhaltend mit der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafen gegenüber Jugendlichen sind,¹³ wobei regionale Besonderheiten nicht auszuschließen sind.



Roman Pauli

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
medizinische Fakultät RWTH
Aachen, vormals Projekt-
sekretariat KrimD NRW
rpauli@ukaachen.de



Katharina Stoll

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Kriminologischen Dienst für
den Berliner Justizvollzug und
die Sozialen Dienste der Justiz
katharina.stoll@krimd.berlin.de

⁹ Vgl. Hansmaier et al. 2014, Hansmaier & Baier 2014.

¹⁰ Vgl. hierzu auch Dünkel et al. 2015, Dünkel & Pruin 2015, Prätor 2016.

¹¹ Die Angaben dieser Stichtagsstatistik beziehen sich auf alle Strafgefangenen, einschließlich der am Stichtag (bspw. aufgrund von Urlaub) vorübergehend abwesenden Gefangenen.

¹² Vgl. Matzke 1982, S. 33.

¹³ Vgl. hierzu auch Brunner & Dölling 2011, S. 135 f.

Tabelle 1: Schulisches und berufliches Maßnahmenangebot im Jugendstrafvollzug

	Stichtag 31.03.	Maßnahmen- plätze am Stichtag	Kapazitäts- quote %	Auslastungs- quote %
Sprach- & Integrationskurse für Ausländer	2014	134	2,5	81,3
	2015	140	2,1	61,4
	2016	196	3,1	67,9
Elementar- & Grundkurse	2014	150	3,5	71,3
	2015	158	3,8	69,0
	2016	137	3,2	51,8
Schulische Förder- & Liftkurse	2014	463	10,8	71,3
	2015	439	10,6	69,7
	2016	504	11,9	72,8
Schulabschlussbe- zogene Maßnahmen	2014	567	13,2	79,4
	2015	534	12,8	68,5
	2016	540	12,8	60,7
Berufsvorberei- tungs- maßnahmen	2014	679	15,8	82,3
	2015	650	15,6	85,2
	2016	761	18,0	78,3
Berufliche Qualifizierungs- maßnahmen	2014	853	19,9	75,4
	2015	970	23,3	64,1
	2016	876	20,7	61,2
Vollqualifizierende Berufsausbildungen	2014	913	21,3	71,5
	2015	901	21,7	63,6
	2016	878	20,8	62,1
Arbeitstherapeuti- sche Maßnahmen	2014	231	5,4	84,0
	2015	272	6,5	76,8
	2016	224	5,3	62,1

Aufgrund der für die meisten Gefangenen nicht mehr geltenden Schulpflicht sind berufliche Vorbereitungsmaßnahmen bzw. Ausbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen besonders wichtig. Gleichzeitig sollte die kleine Gruppe der sehr jungen Gefangenen in der Vollzugspraxis nicht außer Acht gelassen werden, da es sich bei dieser um eine besonders vulnerable Gruppe handelt.

Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug

In seinem Urteil zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug hebt das Bundesverfassungsgericht die besondere Verantwortung des Staates für die weitere Entwicklung der in dieser Phase vom Freiheitsentzug Betroffenen hervor (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04). In allen Landesgesetzen zum Jugendvollzug wird der Qualifizierung bzw. der Förderung der beruflichen Integration ein hoher Stellenwert eingeräumt.¹⁴ In den Jugendstrafanstalten wird ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Maßnahmen vorgehalten. Um welche Maßnahmen es sich dabei konkret handelt, welche Qualifikationen die Gefangenen zum Zeitpunkt des Haftantritts vorweisen und mit welcher Qualifikation sie den Jugendvollzug wieder verlassen, sind zentrale Fragestellungen des länderübergreifenden Evaluationsprojektes.

Im Jugendstrafvollzug vorgehaltenes Maßnahmenangebot der schulischen und beruflichen Bildung

Ein wesentlicher Bestandteil der Strukturanalyse des Jugendstrafvollzuges ist die stichtagsbezogene Dokumentation des Angebotes an Förder- und Behandlungsmaßnahmen in den Anstalten. Dazu werden die vorgehaltenen Einzelmaßnahmen entlang vorgegebener Maßnahmenkategorien zusammengefasst und dokumentiert, wie viele unterschiedliche Einzelmaßnahmen, verfügbare Plätze und tatsächliche Teilnehmer am Stichtag zu verzeichnen sind. Berechnet wurde zum einen eine Kapazitätsquote, die Auskunft über den Anteil der verfügbaren Maßnahmenplätze an der tatsächlichen Gesamtbelegung am Stichtag gibt, sowie eine Auslastungsquote, die Auskunft über

den Anteil der am Stichtag tatsächlich belegten Maßnahmenplätze gibt. Für die Erhebungsjahre 2014 bis 2016¹⁵ ergeben sich daraus die in Tabelle 1 ersichtlichen Kennwerte.

¹⁴ §§ 6, 22 JStVollzG Bln, §§ 5, 37 BbgJStVollzG, §§ 5, 37 BremJStVollzG, §§ 3, 34 HmbJStVollzG, §§ 5, § 27 HessJStVollzG, § 114 NJVollzG, § 40 JStVollzG NRW, §§ 5, § 37 JStVollzG RLP, §§ 5, 37 SJStVollzG, §§ 5, 37 SächsJStVollzG, §§ 5, 44 JStVollzG LSA, §§ 4, 37 JStVollzG S-H, §§ 5, 37 ThüJStVollzG.

¹⁵ In den Jahren 2013/2014 wurde die Definition von Maßnahmen konkretisiert, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Datenqualität führten. Aus diesem Grund werden länderübergreifende Auswertungen zum Maßnahmenangebot erst ab dem Stichtag 31.03.2014 vorgenommen.

Tabelle 2: Höchster erreichter Schulabschluss vor der Haft

Betrachtet werden Gefangene, die mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug waren; Angaben in Prozent.

	Insgesamt N = 6.266	< 18 Jahre N = 984	18 < 21 Jahre N = 3.239	21 Jahre + N = 2.042
(noch) kein Schulabschluss	63,7	85,8	63,4	53,5
Sonder-/Förderschulabschluss	4,6	3,4	4,6	5,3
Hauptschulabschluss oder Äquivalent	25,7	9,2	26,0	33,1
höherer Abschluss	4,9	1,1	4,9	6,8
Angabe fehlt	1,0	0,5	1,0	1,3
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 3: Höchste erreichte berufliche Qualifikation vor der Haft

Betrachtet werden Gefangene, die mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug waren; Angaben in Prozent.

	Insgesamt N = 6.266	< 18 Jahre N = 984	18 < 21 Jahre N = 3.239	21 Jahre + N = 2.042
(noch) keine Qualifikation	91,4	97,0	92,8	86,7
Lehrgangszertifikat / Qualifizierungsbaustein	3,7	2,0	3,4	4,8
Zwischenprüfung Lehre	1,6	0,3	1,5	2,4
abgeschlossene Lehre oder höher	2,3	0,2	1,4	4,8
Angabe fehlt	1,0	0,5	1,0	1,4
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0

Im Jugendstrafvollzug entfallen die meisten Fördermaßnahmen auf berufliche Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote. Auf 100 Gefangene kommen 21 Plätze in vollqualifizierenden Berufsausbildungen und 20 bis 23 Plätze in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Berufsvorbereitungsmaßnahmen mit 16 bis 18 Plätzen je 100 Gefangene. Im Vergleich dazu fällt die Kapazitätsquote bei schulischen Maßnahmen geringer aus. Während auf 100 Gefangene 13 Plätze in schulabschlussbezogenen Maßnahmen entfallen, stehen für jeden 10. Gefangenen Plätze in schulischen Förder- und Liftkursen zur Verfügung. Bezogen auf 100 Gefangene sind bei den Sprach- und Integrationskursen für Ausländer (2 bis 3 Plätze), Elementar- und Grundkursen (3 bis 4 Plätze) und arbeitstherapeutischen Maßnahmen (5 bis 7 Plätze) die geringsten Kapazitäten festzustellen. Daran lässt sich bereits ablesen, dass der Schwerpunkt des Maßnahmenangebotes im Jugendstrafvollzug im Bereich der beruflichen Qualifizierung liegt. Bezogen auf die am Stichtag zur Verfügung stehenden Maßnahmenplätze wird in keiner Maßnahmenkategorie vollständige Auslastung erreicht.¹⁶

Inwiefern dieses breite Spektrum der in den Anstalten vorgehaltenen Maßnahmen zum tatsächlichen Bedarf der dort inhaftierten Jugendstrafgefangenen passt, lässt sich mit Hilfe der bereits angesprochenen Falldaten überprüfen, die Aussagen über den Bildungsstand und zur beruflichen Situation der Jugendstrafgefangenen unmittelbar vor Haftantritt sowie ihren Bedarf an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung erlauben.

Bildungsstand der Jugendstrafgefangenen

Von den 6.266 im Rahmen der Fallanalyse betrachteten Jugendstrafgefangenen waren etwa drei Viertel (74,7%) unmittelbar vor Haftantritt arbeitslos, 8,8% waren erwerbstätig und 11,1% befanden sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Da gerade hinsichtlich des Bildungs- und Qualifizierungsbedarfes von altersabhängigen Bedarfen auszugehen ist, wird im Folgenden nach Altersgruppen¹⁷ differenziert. Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die sich vor Haftantritt in schulischer Ausbildung befanden, ist erwartungskonform bei jüngeren Inhaftierten höher, während die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit mit dem Alter bei Strafzeitbeginn steigt. Es liegt nahe zu vermuten, dass unzureichende schulische und berufliche Qualifizierung ein Grund für die hohe Quote der vor Haftantritt arbeitslosen Inhaftierten sind. Einen Anhaltspunkt liefert Tabelle 2, in der die schulische Vorgeschichte der hier betrachteten Jugendstrafgefangene dokumentiert ist.

Fast zwei Drittel der Jugendstrafgefangenen hatte keinen Schulabschluss. Ungefähr ein Viertel hatte einen Hauptschulabschluss oder Äquivalent, jeweils weitere 5% hatten einen Sonder-/Förderschulabschluss oder einen höheren Abschluss. Wie zu erwarten steigt mit zunehmendem Alter auch die Anzahl jener Gefangenen mit Schulabschluss: So ist der Anteil derjenigen ohne Schulabschluss in der Gruppe der Gefangenen unter 18 Jahren mit 85,8% am höchsten, bei den Inhaftierten von 18 bis unter 21 Jahren mit einem Anteil von 63,4% bereits deutlich geringer und in der Gruppe der über 21-Jährigen mit 53,5% am niedrigsten. Demgegenüber ist der Anteil der Gefangenen mit Hauptschulabschluss oder Äqui-

¹⁶ Dass Aussagen über eine generelle Auslastung der betrachteten Maßnahmen – bspw. für den gesamten Durchführungszeitraum – nicht möglich sind, ist eine Folge der stichtagsbezogenen Erhebung.

¹⁷ Berechnet wurde das Alter der Gefangenen bei Strafzeitbeginn.

Tabelle 4: Bedarf, Maßnahmenbeginn und -beendigung im Bereich schulischer und beruflicher Bildung
N = 6.234 (Gefangene, die mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug waren); Angaben in Prozent.

	Bedarf Festgestellt	Maßnahmenteilnahme		
		davon Beginn	davon planmäßige Beendigung	davon Zielerreichung
Sprach- & Integrationskurse für Ausländer	3,4	61,3	59,2	67,6
Elementar- & Grundkurse	7,5	53,5	59,6	71,1
Schulische Förder- & Liftkurse	21,5	48,9	64,5	84,1
Schulabschlussbezogene Maßnahmen	45,3	36,0	70,8	90,4
Berufsvorbereitungsmaßnahmen	41,5	42,0	64,6	85,3
Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	56,7	59,8	59,2	82,8
Vollqualifizierende Berufsausbildungen	49,2	27,7	56,8	88,8
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	10,9	58,5	45,4	65,8

valent bei den Gefangenen unter 18 Jahren am niedrigsten (9,2%), bei den Inhaftierten von 18 bis unter 21 Jahren fast dreimal so hoch (26,0%) und beträgt bei Gefangenen, die 21 Jahre und älter sind, bereits 33,1%.

Diese Befunde legen einen hohen Bedarf an Maßnahmen der schulischen Bildung für Gefangene im Jugendstrafvollzug nahe, insbesondere bei den unter 18-Jährigen. Ein ähnliches Bild zeigen die Befunde zur beruflichen Vorgeschichte der Jugendstrafgefangenen, die in Tabelle 3 abgebildet sind.

Neun von zehn Jugendstrafgefangenen verfügen über keinerlei berufliche Qualifikation. Wie bei den Schulabschlüssen nehmen auch die beruflichen Qualifikationen mit dem Alter zu, jedoch auf niedrigerem Niveau. Selbst bei Jugendstrafgefangenen im Alter von mindestens 21 Jahren hatten vor der Haft jeweils weniger als 5% ein Lehrgangszertifikat bzw. einen Qualifizierungsbaustein, eine Zwischenprüfung oder eine Lehre abgeschlossen. Demgemäß lässt sich im Vergleich zur schulischen Ausbildung ein noch höherer Bedarf an beruflicher Qualifikation ableiten. Dass es sich bei Jugendstrafgefangenen um eine geringqualifizierte Klientel handelt – insbesondere hinsichtlich beruflicher Abschlüsse – wurde bereits in mehreren Untersuchungen festgestellt.¹⁸

Bedarfe der Jugendstrafgefangenen

Welche Erziehungs- und Förderbedarfe ein Jugendstrafgefangener hat, wird im Rahmen der Behandlungsuntersuchung bzw. ersten Vollzugsplanung von den Fachdiensten festgestellt und im Rahmen der Falldatenerhebung dokumentiert. Gemäß dieser fachdienstlichen Einschätzung hat insgesamt jeder zweite Jugendstrafgefangene einen Bedarf, an einer beruflichen Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme teilzunehmen (berufliche Qualifizierung 56,7%, vollqualifizierende Berufsausbildung 49,2%). Ein Bedarf zur Teilnahme an einer schulabschlussbezogenen Maßnahme wird bei knapp 45% der hier betrachteten Gefangenen gesehen. Angesichts der vorangegangenen Ausführungen, nach denen die Mehrheit der Jugendstrafgefangenen zum Zeitpunkt des Strafantrittes entweder über keinen Schul- bzw. Berufsabschluss oder allenfalls über eine sehr geringe Qualifikation verfügt, war ein derartiger Qualifizierungsbedarf bereits zu vermuten (vgl. Tabelle 4).

Nur einem geringen Teil der Jugendstrafgefangenen wird ein Bedarf zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen (3,4%) attestiert.¹⁹ Der Bedarf an niedrigschwelligen Maßnahmen mit dem Ziel, grundlegende Fähigkeiten zu vermitteln – wie bspw. Elementar- und Grundkurse, Alphabetisierungskurse und arbeitstherapeutische Maßnahmen – fällt ebenfalls vergleichsweise gering aus (7,5 bzw. 11%).

Gleichwohl nehmen mehr als die Hälfte der Gefangenen mit einem entsprechenden Bedarf an den genannten Maßnahmen teil. Ähnlich hoch (56,7%) fällt die Teilnahmequote bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen aus. Bei schulabschlussbezogenen Maßnahmen und vollqualifizierenden Berufsausbildungen liegt die Teilnahmequote lediglich bei ca. 36% bzw. 28%. Diese geringen Quoten lassen sich auf den Umstand zurückführen, dass aufgrund der Haftdauer häufig nicht ausreichend Zeit zur Beendigung der Maßnahme zur Verfügung steht, insbesondere wenn zunächst noch vorbereitende Maßnahmen erforderlich sind oder wenn Maßnahmen, beispielsweise zur Behandlung einer Suchtproblematik, vorgeschaltet werden müssen, bevor eine schulische oder berufliche Förderung begonnen werden kann. Dies zeigt auch die Analyse der Gründe, aus denen Maßnahmen nicht begonnen werden: Bei Maßnahmen mit einem Rahmenlehrplan, welcher wiederum mit einer bestimmten Mindestdauer einhergeht (bspw. schulabschlussbezogene Maßnahmen oder vollqualifizierende Berufsausbildungen), wird am häufigsten der Grund „Strafzeit zu kurz“ angegeben. Daher sollten weiterhin zertifizierte Teilqualifikationen in verschiedenen Berufszweigen in Erwägung gezogen werden, die den schrittweisen Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen, um auf diese Weise einen Berufsabschluss absolvieren bzw. nachholen zu können. Bei arbeitstherapeutischen Angeboten wird am häufigsten das „fehlende Angebot“ als Grund für den Nichtbeginn genannt. Bei allen anderen Maßnahmen wird die Kategorie „aus anderen Gründen“ am häufigsten genannt. In Gesprächen mit den Fachdiensten der Justiz wurde deutlich, dass diese Antwortmöglichkeit häufig dann gewählt wurde, wenn zwar nicht die jeweils abgefragte, aber eine andere Maßnahme aus dem Bereich der

¹⁹ Derartige Kurse richten sich an Personen, die keine oder nur unzureichende deutsche Sprachkenntnisse ausweisen und entsprechend befähigt werden sollen, in Situationen des täglichen Lebens sprachlich selbstständig agieren zu können sowie mehr über das Alltagsleben, die Rechtsordnung, die Geschichte und Kultur der Bundesrepublik Deutschland zu erfahren.

¹⁸ Bspw. Reineckel 2013, Stelly/Thomas 2015, Stelly 2017, Endres 2018.

schulischen bzw. beruflichen Förderung begonnen wurde. So ist es beispielsweise in einigen Bundesländern möglich, einen Schulabschluss im Rahmen einer beruflichen Maßnahme (bspw. berufsvorbereitendes Jahr, Berufsausbildung) mitzu-erwerben.²⁰

Maßnahmen, für die ein Bedarf gegeben war und die begonnen wurden, wurden von mehr als der Hälfte der Teilnehmer auch planmäßig beendet. Bei den schulabschlussbezogenen Maßnahmen liegt die Quote der planmäßigen Beendigung sogar bei 70 %. Wurden die Maßnahmen vorzeitig beendet, überwiegt in allen Maßnahmekategorien der Grund „Beendigung aufgrund von Entlassung“. Bis zur Entlassung erfolgte somit eine Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme. Auch wenn kein Abschluss oder Zertifikat erlangt wurde ist die Tatsache, dass bis zur Entlassung eine Teilnahme erfolgte, durchweg als positiv zu werten. Gerade bei Jugendlichen, deren Bildungsbiografien häufig von Abbrüchen begonnener Ausbildungen gekennzeichnet sind²¹, hat zunächst auch die Förderung des Durchhaltevermögens zentrale Bedeutung. Gleichzeitig muss die Beendigung wegen Entlassung in diesen Fällen nicht zwingend auch einen Abbruch der begonnenen Maßnahme bedeuten. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass eine im Vollzug angefangene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme analog nach der Entlassung weitergeführt werden kann. Sofern die jeweilige Maßnahme planmäßig abgeschlossen wurde, erreicht auch

die Mehrheit der Teilnehmer die Ziele der entsprechenden Maßnahme (65,8 % bis 90,4 %).

Während der Haft erworbene Bildungsabschlüsse

Von den in der Fallanalyse berücksichtigten 6.266 Jugendstrafgefangenen wurde für 2.827 – und damit mit 45% für knapp die Hälfte der Gefangenen – ein Bedarf an schulischer Qualifikation festgestellt. Von diesen 2.827 Gefangenen hat jeder Fünfte einen Hauptschulabschluss (oder einen dazu äquivalenten Abschluss) absolviert, weitere 4,6% haben einen höheren Abschluss erreicht. Rund drei Viertel der 6.266

Gefangenen haben hingegen keine schulische Qualifikation im Laufe ihrer Strafhaft erworben. Differenziert nach Altersgruppen, stellen die jugendlichen Gefangenen zwischen 14 und unter 18 Jahren die Altersgruppe mit den meisten erreichten Schulabschlüssen. Insgesamt verdeutlichen diese Ergebnisse, dass mit steigendem Alter der Anteil derer kleiner wird, die eine schulische Qualifikation erwerben bzw. anstreben.

Damit ist bereits angedeutet, dass insbesondere ältere Gefangene eher die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen anstreben, als schulabschlussbezogene Bildungsmaßnahmen zu absolvieren. Mit Blick auf die Bedarfsfeststellung findet diese Annahme auch insofern Unterstützung, dass weit mehr Jugendstrafgefangenen ein Bedarf an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen attestiert wird als an schulischen Maßnahmen: Von den Jugendstrafgefangenen hatten gemäß fachdienstlicher Einschätzung gut drei Viertel (4.763) einen Bedarf an beruflicher (Weiter-)Qualifikation.²² Von diesen Gefangenen erwarben schließlich 43,3% eine berufliche Qualifikation in Haft. Von denjenigen, die eine berufliche Qualifikation in Haft erworben haben, haben 32,4% ein oder mehrere Lehrganszertifikat(e) erhalten bzw. Qualifizierungsbausteine abgeschlossen, 4,5% haben die Zwischenprüfung eines Lehrberufes erreicht und 5,7% haben eine Lehre abgeschlossen bzw. eine höhere Qualifikation absolviert. Insbesondere die älteren Gefangenen erwarben berufliche Qualifikationen: Etwa ein Drittel der Heranwachsenden und Jungtäter erhielten ein Lehrgangszertifikat. Jugendliche Strafgefangene unter 18 Jahren bilden die größte Gruppe derer, die keine berufliche Qualifizierung in der Haft abgeschlossen haben.

Unabhängig davon, ob man den Anteil derer, die in der Haft eine schulische oder berufliche Qualifikation erwerben, positiv oder negativ bewertet, wird folglich deutlich, dass den Qualifizierungsmöglichkeiten in der Haft Grenzen gesetzt sind: Angesichts des erheblichen (Nachhol-)Bedarfs reicht oftmals schlicht die Haftzeit nicht aus, um eine begonnene schulische oder berufliche Qualifizierung mit dem vorgesehenen Abschluss zu beenden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in Maßnahmen nach der Haft oder direkt in Arbeit zu vermitteln. Ein systematisches Übergangsmanagement zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration der Inhaftierten ist insofern unverzichtbar. Inwieweit dies gelingt, muss allerdings in weiterführenden Analysen geprüft werden.

Fazit

Durch die Zusammenarbeit der Kriminologischen Dienste aus 14 Bundesländern und dank der mühevollen Datenzusammenstellung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten konnte im Laufe der vergangenen Jahre eine einmalige Datensammlung erstellt werden, die es erlaubt, erstmalig länderübergreifend empirisch zu beziffern, an welche Bedarfe der Jugendstrafgefangenen Bildungsarbeit im Jugendvollzug anknüpfen muss, welches Maßnahmenangebot dazu vorgehalten wird und inwiefern dieses Angebot die Zielgruppe erreicht.



Dr. Susann Prator

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
susann.praetor@justiz.niedersachsen.de



Rebecca Lobitz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
rebecca.lobitz@krimd.nrw.de



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

²⁰ Vgl. Reinheckel 2013, S. 171.

²¹ Vgl. Stelly 2017.

²² Der Anteil bezieht sich auf den Bedarf an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder einer vollqualifizierenden Berufsausbildung.

Vor Strafantritt weist die Mehrheit der jungen Delinquenten eine defizitäre Bildungshistorie auf, der Großteil ist arbeitslos. Vor diesem Hintergrund dürfen die hier präsentierten Befunde zur fachdienstlichen Bedarfsfeststellung mit Blick auf die Inanspruchnahme, den Verlauf und die im Vollzug messbaren Ergebnisse schulischer und beruflicher Maßnahmen durchaus optimistisch stimmen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Gefangenen, die im Vollzug eine schulische oder berufliche Qualifikation erwerben können, sondern auch für die Tatsache, dass es im Vollzug der Jugendstrafe gelingt, einen Teil der in bildungsbiografischer Hinsicht inhaftierten „Negativauslese“²³ mit schulischen und beruflichen Maßnahmen zu erreichen und so deren weiteren beruflichen Integrationschancen nach der Entlassung zu erhöhen.

Reduziert auf reine Platzkapazitäten liegt der Schwerpunkt der Bildungsarbeit im Jugendstrafvollzug in der Summe der hier betrachteten Bundesländer auf beruflichen Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Mit den vorangegangenen Ausführungen konnte zudem erstmals gezeigt werden, dass sich diese Schwerpunktsetzung auch am tatsächlichen Bedarf der Jugendstrafgefangenen in ebendiesem Bereich orientiert. Bei der Bewertung einer auf einen ausgewählten Themenbereich fokussierten Betrachtung muss jedoch berücksichtigt werden, dass die jungen Straftäter ihre Haft meist mit einer Vielzahl von kognitiven, psychosozialen, suchtspezifischen und ökonomischen Defiziten antreten.²⁴ Insofern liegt es nahe, dass erfolgreiche Resozialisierung nicht alleine durch die Vermittlung schulischer oder beruflicher Qualifikationsnachweise funktionieren kann. Bildungsarbeit im Jugendstrafvollzug muss daher im Bündel mit weiteren Maßnahmen, beispielsweise flankiert von sozialpädagogischen und psychologischen Angeboten, Sucht- und Schuldnerberatung etc. erfolgen. Darüber hinaus bedarf es insbesondere eines strukturierten Übergangsmanagements, damit die in Haft erworbenen Qualifikationen auch nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug die intendierte Steigerung der Wiedereingliederungschancen bewirken.

Literatur

- Brunner, R., Dölling, D.** (2011): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 12., neu überarbeitete Auflage. De Gruyter, Berlin/Boston.
- Dünkel, F., Geng, B., von der Wense, M.** (2015). Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 3, 232-241.
- Dünkel, F., Pruin, I.** (2015). Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. Kriminalpädagogische Praxis, 43(50), 30-45.
- Endres, J.** (2018) Was bewirkt der Jugendstrafvollzug? Behandlungsbedarfe, Effekte von Maßnahmen und Einflüsse der Subkultur. In: **Weigand, G.** (Hrsg.) (2018): Vollzug im Wandel – 60 Jahre Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Ebrach; S. 198-211. Ebrach (Eigenverlag).
- Hanslmaier, M., Kemme, S., Stoll, K., Baier, D.** (2014): Kriminalität im Jahr 2020. Erklärungen und Prognose registrierter Kriminalität in Zeiten des demografischen Wandels. Springer VS.
- Hanslmaier, M., Baier, D.** (2014): Die Prognose von Gefangenenzahlen in Niedersachsen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Justiznewsletter, Jahrgang 11, Ausgabe 20; S. 19-25.

- Hartenstein, S.** (2014): Klienten im Jugendstrafvollzug: eine erste Beschreibung. Daten&Dialog – Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges der JSA Regis-Breitingen. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Online-Publikation: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-01_2014-01_klientenbeschreibung.pdf.
- Jehle, J.M., Albrecht, H.J., Hohmann-Fricke, S., Tetal, C.** (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin.
- Köhler, D., Günter, H., Baving, L.** (2008): Therapiemotivation, Psychische Belastung und Persönlichkeit bei Inhaftierten des Jugendvollzuges. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 37, S. 24-32.
- Lobitz, R., Giebel, S., Suhling, S.** (2013): Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. Forum Strafvollzug, 62, S. 341-345.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W.** (2012): Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. In: Bewährungshilfe, 59, 2, S. 163-174.
- Matzke, M.** (1982): Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen. Ein Beitrag zur Funktion der Jugendstrafe. Freie Universität Berlin, Dissertation.
- Prätor, S.** (2016). Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. Forum Kriminalprävention, 4, S. 3-7.
- Reinheckel, S.** (2013): Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland: eine empirische Untersuchung. Berlin, 2013. Online-Publikation: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ss0ar-349418> (letzter Abruf am: 31.12.2017).
- Statistisches Bundesamt** (2015b): Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10, Reihe 4.1. Wiesbaden.
- Stelly, W.** (2017): Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive. In: Lessenich, S. (Hg.): Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg, 2017. Online-Publikation: http://publikationen.sozioogie.de/index.php/kongressband_2016/article/view/605 (letzter Abruf am: 31.12.2017).
- Stelly, W., Thomas, J.** (2015): Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg – Bericht 2013/2014. Online-Publikation: http://www.kriminologischer-dienst-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/juM/Justizvollzugsschule%20BW/Strukturbericht%20JugendstrafvollzugB_W_2013_2014_u.pdf (letzter Abruf am: 31.12.2017).
- Suhling, S.** (2012). Evaluation des Jugendstrafvollzugs: Begriffe und Konzepte. Bewährungshilfe, 59, S. 101-114.
- Suhling, S., Wirth, W.** (2011): Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges. In: Justiz Newsletter, 8, 14, S. 13-17.

²³ Diese Erläuterung ist übernommen von Jehle et al. (2016, S.13), die den Begriff der „Negativauslese“ im Zusammenhang mit der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen gebrauchen.

²⁴ Bspw. Köhler 2008, Hartenstein 2014, Stelly & Thomas 2015, Endres 2018.

Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer, Ulrich Wagner

Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs

Ein Bericht zu methodischen Aspekten und zu inhaltlichen Ergebnissen

1. Einleitung

Im Mai 2004 hatte der damalige Justizminister Christean Wagner als Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern, Vollzugspraktikern und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz, die „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ vorgestellt. Mit dieser Konzeption war die wesentliche Erwartung verbunden, „dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzugs und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird“¹. Eine darüber hinaus eingeführte systematische Rückfalluntersuchung sollte Effizienz und Erfolg der Förderung prüfen.

Diese Rückfalluntersuchung wurde zwischen 2006 und 2011 von zwei Arbeitsgruppen (AG) durchgeführt. Sie richtete sich an die Gesamtheit aller männlichen Gefangenen des Jugendstrafvollzugs in Hessen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rockenberg und in der JVA Wiesbaden. Die eine AG an der Universität Tübingen (AG Vollzugsforschung des Instituts für Kriminologie) konzentrierte sich auf quantitative Erhebungen in Gestalt einer Dokumentenanalyse zu Probanden aus zwei kompletten Entlassungsjahrgängen (2003, N = 361 und 2006, N = 241) anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR) und Dokumenten aus den Gefangenenpersonalakten, bei Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung.² Die andere AG an der Universität Marburg (AG Sozialpsychologie) konzentrierte sich auf qualitative Erhebungen zu den Probanden in denselben JVA, jedoch nicht auf dieselbe Kohorte; im Zentrum standen Interviews mit Jugendlichen und Heranwachsenden vor (N = 52) und nach ihrer Entlassung (N = 30) sowie mit Personen der Nachsorge.

Im Anschluss an die erste Studie wurde das Forscherteam mit einer weiteren Evaluationsstudie beauftragt, basierend auf der Situation nach dem 2008 eingeführten Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz. Die AG Tübingen untersuchte in den Jahren 2010 bis 2013 den kompletten Entlassungsjahrgang 2009 (N = 248), erneut mit dreijährigem Verlaufszeitraum. Die AG Marburg führte hauptsächlich Interviews mit Gefangenen am Anfang (N = 319) und am Ende der Haft (N = 205) durch. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der beiden Teilstudien zu eben diesem Entlassungsjahrgang 2009 präsentiert.

2. Die Tübinger Teilstudie

Das Ziel der quantitativen Untersuchungen zu den Probanden war es, Angaben über ihren Rückfall während bzw. nach dem Ende ihrer Haft im hessischen Jugendvollzug zu generieren und mögliche Veränderungen nach Einführung der

Einheitlichen Vollzugskonzeption bzw. des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes festzustellen. Durch eine sehr detailliert codierte Auswertung der BZR-Auszüge sowie der Einträge in den Vollzugsakten konnten umfassende Daten gewonnen werden, namentlich zur Rückfallquote, zum Rückfallzeitraum, zur Deliktqualität, zur Anzahl der Taten, zur Art der Strafen, zum demographischen Profil etc. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf eine Auswahl von mehreren untersuchten Dimensionen des Rückfalls der Probanden. Im Ansatz stütze sich die Tübinger AG auf eine schon seit längerem in Deutschland akzeptierte Dreiteilung der Rückfalldefinition³. Sie orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe(n).

Bei der weitesten, in der Reihenfolge also der ersten Rückfalldefinition (RD 1) wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen. Mithin werden nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die wegen leichter Delikte verurteilt worden waren, beispielsweise wegen Ladendiebstahls oder Schwarzfahrens bzw. wegen einfachen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dieser RD 1 wird eine engere zweite Rückfalldefinition (RD 2) gegenübergestellt, welche nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktionen berücksichtigt. Die engste und dritte Rückfalldefinition (RD 3) bezieht nur unbedingte Strafen mit ein, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen. Schon hieraus wird auch mit Blick auf andere Untersuchungen der methodisch wie inhaltlich sehr erhebliche Umstand erkennbar, dass die jeglicher Erhebung zugrunde gelegte Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich ‚gemessenen‘ Rückfallrate vorherbestimmt.

2.1 Faktoren der Rückfälligkeit

Die Rückfälligkeit von Strafgefangenen ist über viele Jahrzehnte hinweg, über amtliche Statistiken hinaus, gemäß strukturell sehr stabilen Befunden von deutschen sowie europäischen und internationalen empirischen Studien, maßgeblich vom ‚Geschlecht‘ und vom ‚Alter‘ der untersuchten Probanden abhängig. Aufgrund der Anlage der eigenen Studie interessiert im Weiteren nur das Alter. In mehreren Hinsichten stellt sich dabei die Frage, was man an bzw. ‚hinter‘ diesem zunächst rein kalendarisch bestimmten Alter an kausalen ‚Wirkfaktoren‘ mit gegebenenfalls typischer Einbindung in breitere Zusammenhänge erkennen kann. Hier sei nur eine Perspektive kurz skizziert: Mit dem analytischen Zugriff auf einen Menschen zu einem bestimmten Lebenszeitpunkt kommt zugleich eine breitere Lebensphase ins Spiel. Sie wird mit geformt durch einen Komplex von Faktoren und Dynamiken in der bisherigen Lebensgeschichte sowie deren

¹ Hessisches Ministerium der Justiz 2004, S. 2.

² Zur gesamten Studie s. Kerner, Stellmacher, Coester et al. 2011; Kerner, Stelzel, Eikens et al. 2017a; dies. 2017b.

³ Vgl. Kerner 1974; ders. 1993.

Tabelle 1: Entlassungsalter 2009 und Ausprägung der gerichtlich festgestellten Rückfälligkeit der Probanden gemäß den drei verwendeten Rückfalld Definitionen, nach exakt drei Jahren Verlauf

Altersgruppe in Jahren	Rückfälligkeit in Prozent nach		
	RD 1	RD 2	RD 3
14 bis einschließlich 17	90,0%	90,0%	50,0%
18 bis einschließlich 20	80,2%	60,4%	38,5%
21 bis einschließlich 23	66,7%	44,2%	23,3%
24 und älter	75,0%	37,5%	18,8%
Alle Altersstufen	73,2%	51,6%	29,7%

Tabelle 2: Ausprägung der gerichtlich festgestellten Rückfälligkeit der Probanden in Abhängigkeit von Vorbelastungen bzw. Vorstrafen nach vorherigen rechtskräftigen Verurteilungen

Ausprägung der Belastung	Rückfälligkeit in Prozent nach		
	RD 1	RD 2	RD 3
Erstverurteilt	61,5%	34,4%	14,6%
1-2 Vorbelastungen	79,8%	63,3%	40,4%
3-4 Vorbelastungen	77,4%	54,8%	38,7%
5 und mehr Vorbelastungen	100%	80,0%	30,0%
Alle Altersstufen	73,2%	51,6%	29,7%

Fortwirkungen als Teil des biopsychologischen Status des Probanden, als Teil der aktuellen Struktur und Dynamik des Lebensstils wie auch der Verhaltensmuster und Einstellungen und Werthaltungen, sowie schließlich als Teil der Einflüsse des Umfeldes und der Umwelt. Alles trägt dazu bei, dass unter anderem ‚Reifung‘ und ‚Beruhigung‘ eintreten.

Tabelle 1 spiegelt etwas von diesen Lebensprozessen wider. Angesichts der geringen absoluten Zahl von insgesamt 248 Probanden mag es erstaunen, wie klar und zudem ziemlich linear selbst hier das übliche strukturelle Ergebnis ausfällt. Diese Linearität bleibt auch dann erhalten, wenn man auf jede erneute Verurteilung (bspw. zu einer kleinen Tagessatz-Geldstrafe wegen Schwarzfahrens) nach Rückfallddefinition 1 oder auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe nach der Rückfallddefinition 2 oder schließlich auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe abstellt.

Im Rang nach Geschlecht und Alter gehört die Vorbelastung von Probanden durch Sanktionen bzw. echte Kriminalstrafen zu den überall seit langen Jahrzehnten gesicherten Einflussmerkmalen für die Rückfälligkeit. Wie man der Tabelle 2 entnehmen kann, stellen sich die Verhältnisse in der eigenen Studie hier nicht so strikt linear dar wie im Fall des Alterszusammenhangs. Zwar erreichten die Erstverurteilten (und damit zugleich Erstbestraften sowie erstmals Einsitzenden) in allen Rückfallddefinitionen die geringsten Werte. Bei der RD 1 stimmt immerhin das Gesamtbild dergestalt, dass die am höchsten belasteten Probanden im Verlaufszeitraum zu 100% erneut verurteilt und bestraft worden waren; aber in den Gruppen dazwischen gibt es kleinere ‚Unebenheiten‘.

Dies hängt u.a. mit Blick auf die Vorgeschichte und den Verlaufszeitraum nach der Entlassung damit zusammen, dass es sich nicht um quasi-objektive Gesetzmäßigkeiten von

Ursachen und Folgen handelt, sondern um einen eigenständigen ‚Komplex‘. Dieser impliziert auch die Wahrnehmung der Strafverfolgungsinstitutionen von Art und Schwere der strafbaren Handlungen, einschließlich der Ausprägung einer begonnenen oder noch auf Intensivierung oder eben umgekehrt auf bereits deutliches Abflauen deutenden kriminellen Karriere der Probanden, mit der Folge von Reaktionen, je nachdem mit zunächst noch der Tendenz zu einer eher informellen Sanktionierung, später (oder alsbald) zur formellen Verurteilung mit je nachdem eher leichten oder eher schweren Bestrafung.

2.2 Befunde zu positiven Veränderungen bei den rückfällig gewordenen Strafgefangenen

In den folgenden Ausführungen werden die nach der Entlassung durchgehend straffrei gebliebenen Probanden (knapp 27%) nicht mehr berücksichtigt. Mit der Konzentration auf ‚die Rückfalltäter‘ geht es uns darum, bewusst und ganz gezielt von der verbreiteten Meinung in der Wahrnehmung und Bewertung der Folgen einer Strafverbüßung im Gefängnis wegzukommen, die – pointiert gesagt – im Kern auf eine ‚Alles oder Nichts-Mentalität‘ hinausläuft. Entsprechend dieser Grundmentalität müsste neben der Straffreiheit als ‚Erfolg‘ schon eine einzige Verurteilung, welcher Art auch immer, als ‚Misserfolg‘ gelten. Je nach der Ausprägung dieser Mentalität im Spektrum von Kriminalitätseinstellungen einerseits, von Strafeinstellungen und Gesellschafts- wie Staatsverständnis andererseits, wäre der so wahrgenommene Misserfolg überwiegend bis ausschließlich entweder dem Straftäter selbst oder dem Strafvollzug zuzuschreiben.

Die volkstümliche und immer wieder gerne in der Argumentation eingesetzte Variante letzterer Mentalität findet sich in dem Spruch vom ‚(Jugend)Gefängnis als der Schule des Verbrechens‘ wieder. Im Teil-Projekt Tübingen ging es uns auch mit Blick darauf um das Anliegen, über die verbreitete und als solche nicht zu kritisierende Wahl von einfachen Rückfallkriterien hinaus auf mögliche positive Veränderungen im Leben der Probanden zu achten. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Analyseverfahren an das Dokumentenmaterial herangetragen, um Veränderungen in der Quantität und Qualität der abgeurteilten Straftaten sowie der dazu gehörigen Strafen festzuhalten. Die Kriterien zur Überprüfung solcher möglichen Veränderungen werden als ‚Schwere-Maß‘ bezeichnet.

Das erste Kriterium, also das Schwere-Maß der abgeurteilten Delikte fragt danach, welche bzw. wie viele Taten, bestimmt nach den einzelnen und vielfältigen Straftatbeständen aus dem StGB und ggf. Nebenstrafgesetzen, zu min-

Tabelle 3: Veränderungen bezüglich der abgeurteilten Delikte bei der Teilgruppe der Rückfälligen: Vergleich der Zeiträume bis zur sowie nach der Haftentlassung

Bezeichnung der Deliktsgruppe vor allem nach der Einteilung des StGB	Veränderungen in absoluten Zahlen	Veränderungen in Prozent
Delikte gegen das Leben	1 → 0	(-) 100%
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18 → 4	(-) 78%
Delikte des Raubes bzw. der räuberischen Erpressung	109 → 33	(-) 70%
Delikte gegen die persönliche Freiheit	49 → 24	(-) 51%
Gemeingefährliche Delikte	37 → 20	(-) 46%
Delikte geg. die körperliche Unversehrtheit	184 → 109	(-) 41%
Alle sonstigen Delikte	456 → 454	(-) 0,4%
Alle erfassten Delikte zusammengefasst	1.154 → 644	(-) 44%

Tabelle 4: Teilgruppe der Rückfälligen: Verbesserungen der zum wiederholten Mal einsitzenden Gefangenen („Wiederholern“) im Vergleich zu erstmals bestraften und erstmals einsitzenden Gefangenen („Erstverbüßern“)

Merkmal	Erstverbüßer	Wiederholer	Relative Verbesserung der Wiederholer
Deliktsbreite bzw. Deliktsspektrum, Straftatbestände nach StGB und Nebenstrafgesetzen	51 → 39 = (-) 24%	83 → 60 = (-) 28%	+ 4 Prozentpunkte
In die Urteile einbezogene Taten (prozessual eigenständige Handlungen)	178 → 181 = (+) 2%	976 → 463 = (-) 53%	+ 55 Prozentpunkte
Median der rechtskräftig abgeurteilten Taten	4,0 → 3,0 = (-) 25%	12,0 → 4,0 = (-) 67%	+ 42 Prozentpunkte

destens einer einzigen rechtskräftigen neuen Verurteilung führten.

Ersichtlich hat sich in den sozusagen klassischen Haupt-Deliktsebenen nach der Entlassung durchweg eine deutliche Verringerung ergeben. Bei den hier als Sammelkategorie behandelten ‚sonstigen Delikten‘, darunter häufig einfachen Eigentums- bzw. Vermögens- bzw. Betäubungsmitteldelikten, war der numerische Rückgang vernachlässigbar klein, was allerdings nichts am Gesamtbefund einer beachtlichen Veränderung ändert.

Für Tabelle 4 sind aus den weiteren im Projekt eingesetzten Schwere-Maßen hier exemplarisch nur drei Maße ausgewählt worden. Sie werden anhand von zwei Teilgruppen veranschaulicht, d.h. die nach Erstverbüßung ‚erneut straffällig gewordenen Probanden sowie die erneut straffällig gewordenen Verbüßungs-Wiederholer (darunter zum Teil mehrfach vorbestrafte und insoweit quasi typische ‚Rezidivisten‘). Die Berechnungen berücksichtigen zum einen die Phase bis zum Ende der Haft, zum anderen die Phase des Verlaufs nach der Haftentlassung:

- Das Schwere-Maß der Deliktsbreite bzw. des Deliktsspektrums. Es charakterisiert den Befund, wie viele separate pönalisierte Straftatbestände den Probanden zugeschrieben wurden.
- Das Schwere-Maß der einbezogenen Taten. Es dokumentiert die von den Gerichten im rechtskräftigen Urteil verbindlich festgestellte Menge von rechtlich voneinander unabhängigen ‚strafbaren Handlungen‘.

- Das Schwere-Maß des Medians der abgeurteilten Taten. Es entspricht den in einzelnen Paragraphen angedrohten Strafen, d.h. den Strafrahmen für die dort ggf. unterschiedlich geregelten Verwirklichungsformen.⁴

Wie man sieht, zeigen die Wiederholer im Verlauf durchweg Verbesserungen, während dies bei den Erstverbüßern nur bei zwei Schwere-Maßen der Fall ist.

Exkurs: Zum Verständnis des letztgenannten Schwere-Maßes ‚Median der rechtskräftig abgeurteilten Straftaten‘ ist ergänzend folgendes zu beachten: Jede strafgerichtliche Entscheidung bezieht sich entweder auf eine einzige ‚Tat im prozessualen Sinn‘ oder auf mehrere solche Taten. Als prozessuale Tat gilt nach einer verbreiteten Formel ein einheitlicher Lebensvorgang von Handlungen oder Unterlassungen, mit bestimmtem Anfang und Ende, dessen mögliche Teile nicht getrennt betrachtet und gewürdigt werden können, ohne dass der Sinnzusammenhang zerrissen würde. Durch jede prozessuale Tat verwirklichen Beschuldigte wenigstens eine Tat im materiellen Sinn, d.h. einen einzigen gesetzlichen Straftatbestand oder eben auch mehrere Straftatbestände. Diese können zueinander, hier nicht näher zu erläutern, im Verhältnis der sog. Tateinheit (Idealkonkurrenz) oder der

4 Für die Befunde betreffend die weiteren Schwere-Maße zu den tatsächlich von den Gerichten in beiden Phasen verhängten Strafen wird auf den Berichtsband verwiesen: * Anteil unbedingter Strafen, * Anzahl unbedingter Strafen (standardisiert), * Gesamtumfang aller verhängten unbedingten Strafen, davon * Anteil der nicht mehr bewährungsfähigen Strafen ab 2 Jahren Dauer (vgl. Kerner, Stelzel, Eikens et al. 2017a; dies. 2017b).

Tatmehrheit (Realkonkurrenz) stehen. Noch komplexer wird es, wenn – wie in der Praxis nicht selten – verschiedene zunächst getrennte Ausgangsverfahren miteinander ‚verbunden‘ werden, d.h. dann vor einem einzigen nach Kriterien des Sachzusammenhangs bestimmten Gericht verhandelt werden.

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat ein detailliertes Codierschema entwickelt. Es erlaubt die präzise Erfassung nicht nur von Einzeltaten, sondern auch von allen möglichen Kombinationen mehrerer Straftatbestände gemäß dem Strafgesetzbuch bzw. gemäß den vielfältigen Einzelgesetzen des sog. Nebenstrafrechts, die in einer gerichtlichen Entscheidung auftauchen. Über die sog. Schlüsselzahlen kann auf maschinell elektronischen Weg bestimmt werden, welche Variante welchen Straftatbestandes die ‚schwerste Straftat‘ charakterisiert. Allein diese geht als sozusagen führendes Delikt in die Tabellennachweise der jährlichen Berichtsbände der amtlichen Strafverfolgungsstatistik (StVStat) ein. Entscheidend ist dort mithin die ‚abstrakt generalisierte schwerste Strafbarkeit‘. Alle anderen tatsächlich gerichtlich mit behandelten Taten fallen sozusagen unter den Tisch. Auf dieser Stufe kommt es zudem auf die konkret verhängten Strafen oder auch Maßregeln und Maßnahmen in keiner Hinsicht an! Sie werden in weiteren Tabellen der StVStat ausgewiesen, können unter anderem Sanktionen widerspiegeln, die für das führende Delikt rechtlich gar nicht möglich sind. Die Implikationen für die Interpretation von Nachweisen der StVStat sind beachtlich, können und brauchen aber hier nicht diskutiert werden.

Im Projekt wurde das DESTATIS-Codierschema modifiziert, d.h. in eine numerische Skala von Gewichts-Graden mit Ausprägungen von 1 bis 16 umgewandelt. Um wenigstens die Eckpunkte zu verdeutlichen: Die Ausprägung 1 repräsentiert den niedrigsten Schweregrad aller Delikte des deutschen Strafrechts mit einer Androhung von Geldstrafe oder bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe; die Ausprägung 16 repräsentiert demgegenüber den höchsten Schwere-Grad mit der ausschließlich oder wahlweise angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe. Die umfangreichen Codierungen erfassten aus dem jeweiligen BZR-Auszug die im Zentralregister zu jeder Entscheidung eingetragenen Verurteilungen (zu Strafen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafen) sowie die im Erziehungsregister eingetragenen Verurteilungen (sonstige Sanktionen nach Jugendstrafrecht). Die umfangreichen Berechnungen zu Zusammenhängen mit anderen Variablen konzentrierten sich dann auf bis zu 5 Deliktsarten.

Eine andere Weise der Annäherung an die Frage der Verminderung der Tatschwere bestand in der ergänzenden Berechnung dahingehend, wie viele in den Gruppen der Probanden mit entweder keiner oder dann unterschiedlich ausgeprägter Vorbelastung bei ihren abgeurteilten Taten im Median über den Wert 5 ‚hinausgekommen‘ waren. Ein auch praktisch häufiges Beispiel für ein Delikt mit der abstrakten Strafdrohung der Kategorie 5 ist der (einfache) Diebstahl gemäß § 242 StGB (bedroht mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren). Die vorbelasteten Wiederholer hatten mit Blick auf alle Taten in der Beobachtungsphase nach der Haftentlassung einen noch um einen Punkt höheren Belastungswert (4 zu 3) erreicht. Bezüglich des angezielten Standard-Wertes 5 fällt bemerkenswerterweise die entsprechende Quote desto deutlicher zugunsten der Probanden-Teilgruppen aus, je häufiger diese vorbelastet bzw. vorbestraft waren. Der Median der Schwere aller abgeurteil-

ten Taten lag wie folgt über dem Wert 5:

- Bei den Erstverbüßern zu 25,6%;
- bei den Wiederholern mit 1-2 Vorbelastungen zu 56,4%;
- bei den Wiederholern mit 3-4 Vorbelastungen zu 17,9%;
- bei den Wiederholern mit 5 oder mehr Vorbelastungen zu 0%.

Mithin ist bemerkenswert: Kein Einziger der relativ am häufigsten vorbelasteten Probanden wurde in der dreijährigen Phase nach seiner Haftentlassung erneut wegen Delikten verurteilt, die in der Größenordnung über dem Schweregrad eines einfachen Diebstahls lagen! Anders gesagt: Die Entlassenen mit mehreren Vorstrafen und zum Teil auch mehreren Strafverbüßungen im Vollzug schneiden in der so gemessenen Verminderung ihrer Deliktsschwere deutlich am günstigsten ab. Der entscheidende Befund ist dabei, dass das ‚Aufhören‘ auf jeder Stufe neuer Verurteilungen eintreten kann, auch wenn bis dahin die sog. kriminelle Karriere schon sehr ausgeprägt war⁵.

Am Ende dieses Kapitels kann noch mit Blick auf vielfältige vergleichende Befunde zu den drei untersuchten Entlassungsjahrgängen 2003, 2006 und 2009 das Folgende zusammenfassend gesagt werden: Im Beobachtungszeitraum von individuell genau 3 Jahren nach der Haftentlassung konnte die Wiederkehr in den Strafvollzug vermieden werden:

- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003 in Höhe von 66,5%,
- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 in Höhe von 67,2% und
- bei den Entlassenen des Jahrgangs 2009 in Höhe von 70,3%.

3. Die Marburger Teilstudie

3.1 Fragestellungen

In dieser Teilstudie wurden männliche Probanden im Alter zwischen 14 und 25 Jahren systematisch mit teilstandardisierten Einzelinterviews befragt. Bei dieser Stichprobe handelt es sich um eine andere Kohorte von Inhaftierten als im Tübinger Teilprojekt. Zusätzlich wurden die Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes gebeten, Fremdeinschätzungen über die Probanden abzugeben⁶. Beide Gruppen wurden am Anfang und am Ende der Haft befragt. Nachstehend wird in Auswahl auf drei aufeinander aufbauende Fragestellungen eingegangen:

- Welche Veränderungen lassen sich bei Gefangenen des Jugendvollzugs zwischen Beginn und Ende der Haft feststellen?
- Welche Bedeutung haben die einzelnen während der Haft durchgeführten Behandlungsmaßnahmen für die Veränderungen während der Haft?
- Welche Faktoren sind für eine erfolgreiche Legalbewährung wichtig?

⁵ Im ausführlichen Forschungsbericht wird (in Kapitel 3.9.5) aufgezeigt, dass dies auch bei ganz langen Verlaufsbeobachtungen (bis 20 Jahre) nachgewiesen werden kann (vgl. Kerner, Coester, Eikens et al. 2015).

⁶ Besonderer Dank gilt hier Herrn von Horstig, der maßgeblich an der Entwicklung des Fragebogens beteiligt war.

3.2 Beschreibung der Stichprobe

Die Ausgangsstichprobe bestand aus 319 jungen Gefangenen, die zwischen dem 02.04.2009 und dem 21.05.2010 ihre Straftat in der JVA Rockenberg oder der JVA Wiesbaden antraten, wovon 205 Probanden nochmals kurz vor deren Entlassung wiederbefragt werden konnten. Der Schwund von 1/3 der Ausgangsstichprobe kam vor allem durch Probanden zustande, die sehr kurzfristig verlegt oder ins Ausland abgeschoben wurden oder dem Mindestkriterium der Berücksichtigung nicht genügten, nämlich mindestens vier Monate lang inhaftiert gewesen zu sein.

Die schließlich berücksichtigten 205 Probanden waren durchschnittlich 19,4 Jahre alt ($SD=2,1$) und zum Großteil ($N=159$; 77,6%) in Deutschland geboren.

122 Probanden (59,5%) kamen aus Familien mit Migrationshintergrund⁷. 105 Probanden (51,2%) hatten keinen Schul-

abschluss, 78 Probanden (38,0%) hatten einen Hauptschulabschluss, 14 (6,8%) einen Realschulabschluss, und sieben Probanden (3,4%) berichteten von einem sonstigen Schulabschluss⁸.

Die häufigsten zu der Inhaftierung führenden Straftaten waren: Raub/räuberische Erpressung ($n=67$), Diebstahl/Einbruchdiebstahl ($n=49$), Schwere/Gefährliche Körperverletzung ($n=40$), Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ($n=21$) sowie einfache Körperverletzung ($n=18$)⁹. Insgesamt waren 132 Probanden (64,4%) mit mindestens einem Gewaltdelikt auffällig geworden. Dies belegt die besondere Bedeutung von Gewalttaten bei jungen Inhaftierten.

Die durchschnittliche Länge der verhängten Haftstrafe lag bei 23,8 Monaten ($SD=12,2$). Die mittlere tatsächliche Inhaftierungszeit betrug jedoch nur 15,6 Monate ($SD=7,6$).

Tabelle 5: Übersicht über signifikante Veränderungen in der Selbst- und Fremdeinschätzung zwischen Beginn und Ende der Haft

Skala	Mittelwert (SD) Beginn der Haft (T1)	Mittelwert (SD) Ende der Haft (T2)	Effektstärke η^2
Bereich ‚Selbstkonzept und Selbstkontrolle‘			
Bessere allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,74 (0,53)	2,89 (0,45)	0,084***
Besserer persönlicher Selbstwert (SE)	3,01 (0,73)	3,41 (0,56)	0,207***
Geringere Tendenz zu risikoreichem Verhalten (SE)	2,20 (0,62)	1,98 (0,58)	0,102***
Gesteigerte Eigenständigkeit und Autonomie (FE)	3,52 (0,64)	3,76 (0,70)	0,125***
Bereich ‚Einstellung zu Kriminalität und Lebensstil‘			
Kritischere Einstellung zu früheren Straftaten (SE)	1,80 (0,78)	1,58 (0,60)	0,087***
Verringerte Opferempathie (SE)	2,91 (0,70)	2,75 (0,73)	0,049**
Höhere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere (FE)	3,15 (0,67)	3,39 (0,77)	0,094***
Bereich ‚Sozialverhalten‘			
Geringere Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (SE)	2,77 (0,71)	2,61 (0,70)	0,062***
Besseres hygienebezogenes Verhalten (FE)	3,70 (0,80)	3,95 (0,86)	0,086***
Bereich ‚Soziale Eingebundenheit und soziale Netzwerke‘			
Stärkere Ablehnung des Kontakts zur früheren Peers (SE)	2,28 (0,97)	2,06 (0,92)	0,044**
Bessere Soziale Unterstützung durch Familie und Bezugspersonen (SE)	3,55 (0,57)	3,66 (0,46)	0,032*
Bereich ‚Bereich Schule, Arbeit und Freizeit‘			
Höhere Leistungsmotivation (SE)	3,01 (0,48)	3,15 (0,47)	0,097***
Besseres Leistungsbezogenes Verhalten (FE)	3,43 (0,71)	3,60 (0,76)	0,044**
Positiveres Freizeitverhalten (FE)	3,56 (0,74)	3,81 (0,76)	0,090***
Bereich ‚Sucht und Schulden‘			
Bessere aktive Schuldenbewältigung (SE)	2,45 (0,90)	2,95 (0,79)	0,222***
Stärker ablehnende Haltung zum Drogenkonsum (SE)	1,79 (0,80)	1,52 (0,63)	0,085***
Bereich ‚Perspektiven nach der Haft‘			
Höhere Selbstwirksamkeit zur Verhinderung eines Rückfalls (SE)	3,36 (0,70)	3,51 (0,60)	0,036**
Geringere wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion (SE)	2,59 (0,69)	2,37 (0,68)	0,083***

Anmerkungen: SD = Standardabweichung; SE = Selbsteinschätzung; FE = Fremdeinschätzung; * $p < 0,05$
 ** $p < 0,01$ *** $p < 0,001$; η^2 = Effektstärke Eta-Quadrat: kleiner Effekt $\eta^2 = ,1$; mittlerer Effekt $\eta^2 = ,06$; großer Effekt $\eta^2 = ,14$ ¹

¹ Vgl. Cohen 1988.

⁷ Ein Migrationshintergrund wurde codiert, wenn der Proband selber oder ein Elternteil im Ausland geboren ist bzw. eine ausländische Staatsangehörigkeit hat.

⁸ Eine Person hatte hierzu keine Angaben gemacht.

⁹ Ansonsten wurde keine Straftat häufiger als zehnmal in den Auszügen genannt.

3.3 Ergebnisse der Marburger Teilstudie

3.3.1 Veränderungen von Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensabsichten zwischen Beginn und Ende der Haft

Zur Überprüfung von möglichen Veränderungen wurden 25 Indikatoren durch Selbsteinschätzungen und sieben Indikatoren durch Fremdeinschätzungen erhoben. In 13 der 25 selbsteingeschätzten und in 5 der 7 fremdeingeschätzten Indikatoren ließen sich signifikante Veränderungen ($p < 0,05$) feststellen. **Tabelle 5** stellt diese Effekte nach Bereichen sortiert dar.

Als zentrales Ergebnis schält sich mithin heraus, dass sich durch die Haft hauptsächlich positive Entwicklungen nachweisen lassen. Dieses Bild hat auch Bestand bei einer Gegenüberstellung der Entwicklung der Inhaftierten mit einer altersvergleichbaren Kontrollgruppe von Berufsschülern¹⁰, womit Alternativerklärungen für die positiven Entwicklungen, bspw. altersbedingte Reifungseffekte, als weitgehend ausgeschlossen gelten können. Allerdings müssen auch zwei nicht so positive Entwicklungen kritisch gewürdigt werden:

- Die Verbesserungen bezüglich gewaltbezogener Einstellungen sind gering und die allgemeine Empathiefähigkeit veränderte sich nicht. Somit haben sich bei den Straftätern also nicht so sehr die prinzipielle Haltung zu Gewalt und die Fähigkeit verändert, sich in andere Personen hineinversetzen zu können; vielmehr scheint lediglich die Einsicht erreicht worden zu sein, dass es besser wäre, eine gewaltsame Eskalation von Konflikten in konkreten Situationen möglichst zu verhindern, weil dies zu Folgeproblemen führen kann.
- Bei der Empathie gegenüber den Geschädigten früherer Straftaten (z.B. „Ich denke häufig darüber nach, was ich dem Geschädigten angetan habe“) findet sich eine Abnahme dieser Opferempathie. Im Hinblick auf die seit dem Zeitpunkt der Straftat bis zum Strafende im

Vergleich bis zum Strafantritt vergangene längere Zeiträume kann es allerdings sein, dass sich im Rückgang der Zustimmung zu entsprechenden Aussagen auch ein Abschließen mit der eigenen Vergangenheit ausdrückt. Dieses wäre ggf. nicht unbedingt als hinderlich für die weitere Legalbewährung zu bewerten.

3.3.2 Bewertung und Wirkung von Behandlungsmaßnahmen

Während der Haft wurden verschiedene Behandlungsmaßnahmen durchgeführt. Ein Ziel der Studie war es, die Wirkung dieser Maßnahmen mit Blick auf Veränderungen der Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden zwischen Anfang und Ende der Haft zu untersuchen. Dazu sollten die jungen Probanden am Haftende diejenigen Maßnahmen, an denen sie teilgenommen hatten, u.a. mit Schulnoten von 1 ‚sehr gut‘ bis 5 ‚mangelhaft‘ bewerten. Der in **Tabelle 6** vermittelte Überblick über die Bewertungs-Ergebnisse zeigt im Großen und Ganzen ein positives Bild.

Im Einzelnen kann folgendes hervorgehoben werden:

- Besonders positiv wurden Maßnahmen mit Einzelbetreuungsscharakter (z.B. ehrenamtliche Betreuung, psychotherapeutische Maßnahmen) oder mit Spaßorientierung (z.B. Sportmaßnahmen oder Computerkurse) erlebt.
- Schulische und berufliche Maßnahmen, an denen nahezu alle Probanden teilnehmen mussten, lagen im guten 2er-Bereich.
- Ebenso wurden entlassungsvorbereitende Maßnahmen positiv bewertet (Übergangsmanagement mit $M=1,8$; Alltagspraktische Übungen mit $M=2,1$).
- Die Bewertung der gewaltpräventiven Maßnahmen fiel (mit $M=2,4$) moderat zufriedenstellend aus.
- Die Antworten auf zusätzliche Fragen zeigen aber anhand der Zustimmungsquote (ZQ), dass die große Mehrheit der Probanden auf einer 4-stufigen Zustimmungsskala ‚eher‘ oder ‚voll‘ der Aussage zustimmt, durch die Maßnahme gelernt zu haben, mit Konflikten besser umgehen (ZQ: 66,7%), andere Meinungen mehr akzeptieren (ZQ: 79,0%) und auf Provokationen gelassener reagieren (ZQ: 77,2%) zu können.

Vier Maßnahmen schnitten jedoch bei der Bewertung weniger gut ab. Dies waren:

■ Gruppenmaßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat: Diese Art von Maßnahmen erhielt eine mittlere Notenbewertung von 2,8. Lediglich 38,9% bewerteten die Maßnahme mit der Note 1 oder 2.

Tabelle 6: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen auf einer Notenskala von 1 bis 5 durch Probanden am Ende der Haft

Maßnahme	n	Note
Computerkurse	29	1,6
Ehrenamtliche Betreuung – Vollzugspaten / Seelsorge	27/32	1,6 / 1,5
Sportmaßnahmen außerhalb der Wohngemeinschaft	248*	1,7
Übergangsmanagement	58	1,8
Psychotherapeutische Angebote	40	2,1
Entlassungsvorbereitung durch Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes	135	2,1
Alltagspraktische Übungen zur Entlassungsvorbereitung	62	2,2
Schulische Maßnahmen (Haupt- und Realschule)	41	2,3
Schulische Maßnahmen (Gruppenförderkurse)	39	2,3
Berufsbezogene Maßnahmen	211*	2,3
Gewaltpräventive Gruppenmaßnahmen	56	2,4
Förderplan	205	2,8
Suchtbereich (Gruppenmaßnahmen)	92	2,9
Schuldenberatung	33	3,1

¹⁰ Vgl. Kerner, Coester, Eikens et al. 2015.

- Förderplan: Alle Probanden erhielten zu Beginn der Haft einen solchen Plan, der über die Haftzeit fortgeführt werden sollte. Die Bewertung fiel, ähnlich wie in der früheren Studie, mit $M=2,8$ nicht sehr positiv aus. Zusätzlich erhobene Informationen erlauben weitergehende Einblicke: Etwas mehr als die Hälfte der Probanden (ZQ: 52,6%) kritisierten, dass sie zu wenig Mitspracherecht bei der Erstellung des Förderplans erlebt hätten. Jedoch gab es im Einzelnen auch positive Bewertungen. So wurden die im Plan ausdrücklich vermerkten Maßnahmen als hilfreich (ZQ: 64,4%) für die Zeit nach der Haft erlebt, und es wurde von vielen auch vermerkt, dass diese Maßnahmen den eigenen Wünschen und Zielen entsprachen (ZQ: 59,0%).



Prof. Dr. Marc Coester

Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
marc.coester@hwr-berlin.de



Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Seniorprofessor der Universität Tübingen für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht, Vorsitzender der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de



Dr. Christian Issmer

vorm. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsprojekt, stellv. Leiter des Zentrums für Schulpsychologie in Düsseldorf
christian.issmer@duesseldorf.de

werden sollte. Die Bewertung fiel, ähnlich wie in der früheren Studie, mit $M=2,8$ nicht sehr positiv aus. Zusätzlich erhobene Informationen erlauben weitergehende Einblicke: Etwas mehr als die Hälfte der Probanden (ZQ: 52,6%) kritisierten, dass sie zu wenig Mitspracherecht bei der Erstellung des Förderplans erlebt hätten. Jedoch gab es im Einzelnen auch positive Bewertungen. So wurden die im Plan ausdrücklich vermerkten Maßnahmen als hilfreich (ZQ: 64,4%) für die Zeit nach der Haft erlebt, und es wurde von vielen auch vermerkt, dass diese Maßnahmen den eigenen Wünschen und Zielen entsprachen (ZQ: 59,0%).

- Gruppenmaßnahmen im Suchtbereich: Etwas entgegengesetzt zu der kritischen Notenbewertung der Maßnahmen als solcher ($M=2,8$) gaben viele Probanden an, dass ihre Einstellung zu Drogen durch die Maßnahme kritischer geworden sei (ZQ: 62,5%), und noch mehr bewerteten die Trainer*innen durchaus positiv (ZQ: 74,7%). Hier besteht weiterer Aufklärungsbedarf.

- Schuldenberatung: Die mittlere Notenbewertung zur Schuldenberatung fiel mit $M=3,1$ am schlechtesten von allen Maßnahmen aus. Nur etwas mehr als ein Drittel (Note 1 oder 2: 36,4%) schienen mit der Beratung zufrieden zu sein. 39,4% hatten die Schuldenberatung mit der Note 4 oder 5 beurteilt. Diese Zahlen deuten kritischen Reflexionsbedarf zur Durchführung der Schuldenberatung an.

Da diese Befunde eben lediglich die Einschätzung der Maßnahmen durch die Probanden verdeutlichen, kommt ihnen nur

begrenzte Aussagekraft über deren tatsächliche Wirkung zu. Deswegen untersuchte eine zweite Wirkungs-Analyse ergänzend, ob die oben erfassten Veränderungen der Einstellungen, Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensabsichten der Probanden zwischen Anfang und Ende der Haft auf die Teilnahme in spezifischen Maßnahmen zurückgeführt werden können. Dazu wurden Teilnehmer, die an einer bestimmten Maßnahme teilgenommen hatten, mit Gefangenen verglichen, die an dieser Maßnahme nicht teilgenommen hatten. Tabelle 7 listet alle statistisch bedeutsamen Maßnahmeneffekte auf. Aus darstellungsökonomischen Gründen

werden lediglich die signifikanten Effekte geschildert.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass für diverse Maßnahmen während der Haft erwartete Veränderungen in Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmalen zu finden sind. Weitere Datenanalysen zeigen indes, dass nur die gewaltpräventiven Maßnahmen einen nachweisbaren Effekt auf die tatsächliche Rückfälligkeit mit neuen Straftaten im ersten Jahr nach der Entlassung im Vergleich der Teilnehmer mit den Nicht-Teilnehmern hatten. Ein solcher Effekt stellt einen besonders strengen Test für ihre Wirksamkeit dar: Zur Untermauerung des Befundes bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen.

Die dargestellten Effekte in **Tabelle 7** sind auch jetzt schon deshalb nicht trivial, weil diverse methodische Probleme bei der Studie manche Effekte verschleiert haben könnten. So nahmen die Probanden bspw. während der Haft meist an mehreren Behandlungsmaßnahmen gleichzeitig teil. Dies führte zu einer Überschattung der Effekte bezüglich einer jeweils einzelnen Maßnahme durch die Teilnahme an weiteren Maßnahmen. Ferner bedeutete das Ende einer Maßnahme nicht gleichzeitig das Ende der Haft; die Veränderungen der Effekte der Maßnahmen wurden jedoch durch den Kontrast der Werte am Anfang und am Ende der Haft gemessen. Eine direkte Messung nach Abschluss einer Maßnahme war nicht realisierbar, wodurch sich die Effekte einer Maßnahme bis zur zweiten Messung bereits wieder abgeschwächt haben könnten. Schließlich gab es auch eine intensive Betreuung der Probanden durch Mitarbeiter*innen im Sozialdienst, die nicht von den Effekten der anderen Maßnahmen getrennt werden können. Wenn – wie in dem vorliegenden Fall – trotz dieser methodischen Einschränkungen wünschenswerte und erwartete Effekte nachweisbar sind, spricht dies eher für die Güte der Behandlungsmaßnahmen.

3.3.3 Einflussfaktoren auf eine erfolgreiche Legalbewährung – Ergebnisse eines Extremgruppenvergleichs

Mit einer kleinen Substichprobe wurde zusätzlich ein Extremgruppenvergleich durchgeführt. Sie umfasste zehn Aussteiger (Probanden, die innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung keine Delikte oder nur Bagatelldelikte begangen hatten) und zehn Rückfällige (Probanden, die im selben Zeitraum erneut zu einer Wiederinhaftierung führende Straftaten begangen hatten). Ausgangsmerkmale für die Bildung von größtenteils vergleichbaren ‚Paaren‘ waren: Alter, Migrationshintergrund, Drogenkonsum, Straftat und Strafmaß im Bezugsurteil sowie tatsächliche Haftlänge. Aufgrund der geringen Stichprobengröße werden unten bereits 30%ige tendenzielle Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen berichtet, auch wenn diese, auf dem 10%-Niveau liegend, knapp nicht mehr signifikant sind. Dies dient der Transparenz. Folgende Effekte wurden für die Zeit nach der Entlassung gefunden:

- Schul- und berufsbezogene Reintegration: In diesem Bereich ergaben sich die meisten deutlich unterschiedlichen Effekte. Aussteiger verdienten im Vergleich zu Rückfälligen durch Jobs oder Ausbildung häufiger selber Geld (100% vs. 60%); sie hatten häufiger einen Realschulabschluss oder einen weitergehenden Schulabschluss beim Wiederholungsinterview (50% vs. 10%); sie hatten sich häufiger für eine Berufsausbildung beworben (80% vs. 30%) und auch häufiger einen Abschluss in der Schule oder eine Berufsausbildung erreicht (30% vs. 0%); dar-

Tabelle 7: Übersicht über signifikante Effekte der Behandlungsmaßnahmen auf Selbst- und Fremdeinschätzungen

Skala	Mittelwert (TG) T1 / T2	Mittelwert (KG) T1 / T2	Effektstärke (WW) η^2
Schul- und/oder berufsbezogene Maßnahmen (Vergleich von erfolgreichen vs. nicht erfolgreichen Probanden)			
Steigerung der allgemeinen Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,70 / 2,96	2,77 / 2,83	0,040**
Steigerung des Selbstwerts (SE)	2,92 / 3,47	3,10 / 3,35	0,036**
Suchtbezogene Gruppenmaßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Stärkere Ablehnung von Drogenkonsum (SE)	1,94 / 1,57	1,49 / 1,41	0,026*
Bessere allgemeine Selbstwirksamkeitsüberzeugung (SE)	2,72 / 2,93	2,88 / 2,94	0,023*
Gewaltpräventive Gruppenmaßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Verringerung der Gewaltbereitschaft in Konfliktsituationen (SE)	2,83 / 2,56	2,65 / 2,55	0,018+
Verringerung der Tendenz zu risikoreichem Verhalten (SE)	2,29 / 1,92	2,14 / 1,96	0,018+
Psychotherapeutische Maßnahmen (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Positive Entwicklung in der Einstellung zu Gesetzen (SE)	2,69 / 2,86	2,96 / 2,87	0,029*
Steigerung der Motivation zum Ausstieg aus del. Karriere (FE)	3,17 / 3,63	3,17 / 3,30	0,038*
Steigerung der Eigenständigkeit und Autonomie (FE)	3,59 / 3,99	3,57 / 3,72	0,033*
Einzelbetreuungsmaßnahmen (Ehrenamtliche Betreuung, Seelsorge, Vollzugspaten) (Vergleich von Maßnahmenteilnahme mit Kontrollgruppe)			
Positive Entwicklung in der Leistungsmotivation (SE)	2,94 / 3,20	3,02 / 3,10	0,044*
Anstieg des Persönlichen Selbstwerts (SE)	2,89 / 3,52	3,02 / 3,52	0,023+
Positivere Freizeitgestaltung (FE)	3,51 / 3,96	3,58 / 3,73	0,036*
aber auch Abnahme der Opferempathie (SE)	3,08 / 2,72	2,79 / 2,83	0,093***

Anmerkungen: SD = Standardabweichung; SE = Selbsteinschätzung; FE = Fremdeinschätzung; η^2 = Effektstärke Eta-Quadrat ist bezogen auf den Wechselwirkungseffekt zwischen Gruppe und Zeit; + $p < 0,10$, * $p < 0,05$, ** $p < 0,01$, *** $p < 0,001$

über hinaus waren sie seltener über eine längere Zeit¹¹ arbeitslos (10% vs. 40%). Entsprechend zeigten sie eine positivere berufliche Entwicklung (80% vs. 40%) und äußerten eine positivere berufliche Perspektive für die Zukunft (80% vs. 40%).

- Aufbau und Pflege sozialer Peer-Netzwerke: Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen häufiger Kontakt zu nicht-delinquenten Peers (100% vs. 60%) und umgekehrt tendenziell sowohl seltener Kontakt zu delinquenten Peers (40% vs. 70%) als auch seltener Anzeichen für subkulturelle Orientierungen (56% vs. 89%). Zudem berichteten sie tendenziell häufiger von positiven Kontakten außerhalb der Familie (90% vs. 60%).
- Liebesbeziehungen: Aussteiger berichteten im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell häufiger von bedeutsamen aktuellen Liebesbeziehungen nach der Entlassung (80% vs. 50%).
- Freizeitverhalten: Aussteiger gingen im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell häufiger einer strukturierten Freizeitgestaltung nach (50% vs. 20%).
- Reduzierung der Gewaltbereitschaft: Aussteiger zeigten im Vergleich zu Rückfälligen häufiger eine positive Veränderung ihrer Einstellung gegenüber Gewalt (89%

vs. 50%) und äußerten auf einer standardisierten Skala tendenziell eine geringere allgemeine Gewaltbereitschaft ($d=0,74$; $p=0,13$).

- Entwicklung im Suchtbereich: Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen häufiger eine Drogentherapie abgeschlossen (75% vs. 0%). Außerdem gaben sie tendenziell seltener einen regelmäßigen Cannabiskonsum an (20% vs. 50%).
- Umgang mit Schulden: Tendenziell zeigten Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen eine konstruktivere Einstellung zu Schulden (80% vs. 50%) und berichteten häufiger über die Inanspruchnahme von Unterstützung zur Schuldenbewältigung (75% vs. 43%).
- Verhältnis zur Bewährungshilfe: Aussteiger erlebten im Vergleich zu Rückfälligen die Bewährungshilfe häufiger als positiv (56% vs. 14%).
- Lebenszufriedenheit: Aussteiger äußerten im Vergleich zu Rückfälligen eine größere Zufriedenheit mit dem eigenen Leben (80% vs. 40%).
- Persönlichkeitsentwicklung: Aussteiger hatten im Vergleich zu Rückfälligen tendenziell einen positiveren Selbstwert (80% vs. 44%) und äußerten auf einer standardisierten Skala tendenziell eine geringer wahrgenommene gesellschaftliche Exklusion ($d=0,77$; $p=0,12$).

¹¹ Kodiert wurde hier, ob die Probanden mindestens die Hälfte der Zeit nach der Entlassung arbeitslos waren oder nicht.

Diese Befunde des Extremgruppenvergleichs bestätigen viele (wenn auch nicht alle) Ergebnisse der Extremgruppenvergleiche der ersten systematischen Rückfalluntersuchung¹² und geben Hinweise, welche Faktoren für die Legalbewährung von jungen Straftätern wichtig sind.

4. Ausblick

Im Verlauf der rechtspolitischen Diskussion über die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer gab es zur Wirksamkeitsüberprüfung etliche, meist auf methodische Gründe rekurrierende, kritische oder gar ablehnende Stimmen. In der Fachdiskussion wird spezifisch kritisiert, dass

bestimmte Gütekriterien an die beweisorientierte Wirkungsforschung¹³ in diesem Forschungsfeld nicht umgesetzt werden können. Aus den Erfahrungen mit der Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzuges kommen wir zu einer positiv gerichteten Einschätzung: Grundsätzlich gestaltet sich zwar empirische Forschung im bzw. zum Vollzug technisch, methodisch und ethisch deutlich schwieriger als außerhalb von Gefängnismauern,¹⁴ dennoch ist Wirkungsforschung im Jugendstrafvollzug möglich und nötig. Eine apodiktisch ablehnende und jeden Spielraum bestreitende Haltung vergisst wichtige übergreifende Grundsätze der beweisorientierten Präventionsforschung. Erstens existiert, verbreitet in anderen Bereichen, eine Forschungswirklichkeit unterhalb höchster Gütekriterien, die dann auch im Strafvollzug legitim sein muss. Bei der Messung von beispielsweise Rückfallentwicklungen oder von Einstellungs- und Verhaltensänderungen während und nach der Haft oder der

Akzeptanz von Angeboten (als absolute Voraussetzung von Wirksamkeit der Maßnahmen) liegt die Verantwortung der Forscher*innen darin, Ergebnisse sorgfältig und im Zweifel zurückhaltend zu interpretieren. Zweitens führt eine wissenschaftliche Untersuchung in ihrem Verlauf unweigerlich Standards ein, die für jede moderne Projekt- bzw. Programmplanung beachtet werden sollten und die in der Zukunft auch zu mehr Transparenz, Orientierung sowie Qualität führen. Drittens sind viele Projekte und Programme im Jugendstrafvollzug nicht im luftleeren Raum entstanden. In vielen Fällen gibt es sozusagen Vorlagen aus sinnvollen und auf höchster Stufe getesteten Ansätzen in anderen Forschungsbereichen, die u.a. dem Risikoprofil von Inhaftierten folgen und daher

auch insoweit umgesetzt werden können. Viertens sollte der Erfolg von Maßnahmen innerhalb des Strafvollzuges nicht nur anhand des Kriteriums des Rückfalls bestimmt werden.

Für die weitere fachliche und noch mehr die mediale Diskussion sei auf die inzwischen gut gesicherten Befunde der internationalen kriminologischen Forschungen zum Beginn, zu Verläufen und zum Ende von sog. kriminellen Karrieren hingewiesen. Dort gilt mittlerweile in erster Linie nicht die Rückfälligkeit, sondern das ‚Aufhören‘ (Desistance) als die wesentlichste Frage für die Forschung sowie dann für Praxis und Politik. Ganz generell schon gilt für solche (junge) Menschen, die in eine sozusagen mildere Form des Kreislaufs von Delikt und Strafe geraten sind, der folgende Befund: Einen abrupten Abbruch krimineller Karrieren gibt es selten; typischerweise finden sich vielmehr verschiedene Formen des allmählichen Aussteigens oder Auslaufens. Sie werden beschrieben als Prozesse im Spannungsfeld von Übergängen in Gestalt von ‚Pathways‘ und ‚Turning Points‘, von Risiko- und Schutzfaktoren, sowie von Bindungen und Kontrolle.¹⁵

Bei Strafgefangenen, gerade auch bei der Population in den Jugendstrafanstalten, verdichtet sich der Anteil von Personen mit einem je nach den Zeitläufen hohen bis sehr hohen lebensgeschichtlich bedingten Risikoprofil. Für sie gelten die beschriebenen Prozesse demnach erst recht. Für den auf Resozialisierung orientierten alltäglichen Umgang mit den jungen Gefangenen, sowie spezifisch für problemorientierte Behandlungs- bis Therapiemaßnahmen, erwächst daraus im Mindestfall die Chance, mit den dadurch angeschobenen Veränderungen im Denken, Fühlen und Handeln der Insassen eine Dynamik zu fördern, welche manchmal zum raschen Ende, ansonsten verbreitet zum allmählichen Auslaufen einer Karriere führt. Solches ist bezüglich allfällig begangener erneuter Straftaten einerseits charakterisiert durch eine recht stete Verminderung von deren Quantität und Qualität, und andererseits charakterisiert durch eine Verlängerung der Zeitspannen zwischen den Taten.

Auch bei Bedingungen, die im Vergleich zur Situation in Freiheit deutlich erschwert sind, kann die Dynamik des persönlichen Wandels positiv beeinflusst werden, namentlich durch Elemente des sozialen Lebens, Lernens und Verhaltens im Vollzugsgeschehen mit Blick auf die Zukunft nach der Entlassung. Flankierend lässt sich dies unterstützen durch eine hohe Qualitätsorientierung sowie sinnvolle Programme, die nach bestmöglichen Standards adaptiert, überprüft und ständig weiterentwickelt werden. Was den (nicht nur) hessischen Jugendstrafvollzug betrifft, so sind mehrere Forschungsbefunde ein Zeichen für den Wert von einschlägigen Anstrengungen, jedoch ist besonders hervorhebenswert der Befund, dass fast 30% der Probanden bis zu drei Jahren nach ihrer Haftentlassung keinen einzigen neuen Eintrag im BZR (einschließlich des Erziehungsregisters) hatten. In diesem Sinne wird hier für eine kontinuierliche, stets auch externe, wissenschaftliche Wirkungsforschung im Jugendstrafvollzug plädiert, die nicht nur einfach das Auftreten und das mögliche Ausmaß von ‚Wirkungen‘ misst, sondern auch danach strebt, möglichst zielführende Hinweise zur ständigen Anpassung, Weiterentwicklung und Verbesserung von Prozessen und Maßnahmen herauszuarbeiten.



Dr. Jost Stellmacher

Oberstudienrat im Hochschuldienst
stellmac@staff.uni-marburg.de



Prof. Dr. Ulrich Wagner

Gastprofessor für Sozialpsychologie am Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg
wagner1@uni-marburg.de

¹² Vgl. Kerner, Stellmacher, Coester et al. 2011.

¹³ Farrington, Gottfredson, Sherman et al. 2002.

¹⁴ S. dazu auch Kerner 2015.

¹⁵ Vgl. ausführlich Stelly & Thomas 2001.

Literatur

- Cohen, J.** (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*. Hillsdale, NY: Erlbaum.
- Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W., & Welsh, B. C.** (2002). The Maryland scientific methods scale. In L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh & D. L. MacKenzie (Hrsg.), *Evidence-Based Crime Prevention* (S. 13-21). New York, NY: Routledge.
- Hessisches Ministerium der Justiz** (2004). Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ‚Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug‘. Wiesbaden: HMDJ.
- Kerner, H.-J.** (1974). Rückfalltäter. In G. Kaiser, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 272-276). Freiburg i. Br.: Herder.
- Kerner, H.-J.** (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In G. Kaiser, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage (S. 432-436). Heidelberg: UTB.
- Kerner, H.-J.** (2015). Forschung zum Jugendstrafvollzug – Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen. In M. Schweder (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 796-816). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kerner, H.-J., Stellmacher, J., Coester, M., & Wagner, U.** (2011). Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Bericht

über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübingen und Marburg: Eigenverlag.

Kerner, H.-J., Coester, M., Eikens, A., Stelzel, K., Wagner, U., Issmer, C. & Stellmacher, J. (2015). Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2008 bis Mai 2010. Tübingen und Marburg: Eigenverlag.

Kerner, H.-J., Stelzel, K., Eikens, A. & Coester, M. (2017a). Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs des Landes Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 40 als Berichtsband.

Kerner, H.-J., Stelzel, K., Eikens, A. & Coester, M. (2017b): Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs des Landes Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 41 als Materialienband mit ergänzenden Texten, Tabellen und Schaubildern.

Stelly, W. & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher, immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Britta Baumeister

Gewalt im Jugendstrafvollzug

Weitere Erkenntnisse des Kölner Forschungsprojekts

Bereits in Heft 5/2014 dieser Zeitschrift hat Neubacher wesentliche Ergebnisse aus dem Kölner Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ dargestellt.¹ Der folgende Beitrag fasst einige der wesentlichen Erkenntnisse aus der Arbeit „Gewalt im Jugendstrafvollzug“ zusammen, in der ebenfalls Daten aus dem Kölner Forschungsprojekt ausgewertet wurden, insbesondere zur Wirksamkeit von Sanktionen, örtlichen Schwerpunkten und Art der Gewaltanwendung und zu den Folgen. Weiterführende und detailliertere Betrachtungen finden sich in Baumeister 2017.

Grundlagen und Stand der Forschung

Immer wieder wird die mediale Aufmerksamkeit auf Eskalationen von Gewalt in Justizvollzugsanstalten gelenkt. Gerade in den Jugendanstalten haben sich in der Vergangenheit besonders abscheuliche Gewaltexzesse abgespielt, die nicht nur vom Fachpublikum, sondern auch von der breiten Öffentlichkeit mit großem Entsetzen wahrgenommen wurden.² Diese Taten – wie auch leichtere Formen der Gewalt – stehen in deutlichem Konflikt zu dem staatlichen Auftrag, die Gefangenen vor Gewalt zu schützen.³ Auch wenn mittlerweile der Fokus des Kölner Forschungsprojekts auf weibliche Insassen

von Jugendstrafanstalten ausgeweitet wurde,⁴ beschränken sich die hier dargestellten Ergebnisse auf männliche Jugendliche.

Definitionen

Als „jugendlich“ sind in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich die Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG zwischen 14 und 18 Lebensjahren zu verstehen, sondern vielmehr sämtliche in Jugendstrafvollzugsanstalten Inhaftierten. Diese können sich gemäß § 89 b Abs. 1 JGG und § 114 JGG zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 24. Lebensjahr befinden.

Der Gewaltbegriff wird schon innerhalb des Strafgesetzbuchs unterschiedlich interpretiert und ist darüber hinaus noch vielschichtiger.⁵ Den dargestellten Ergebnissen ist ein kriminologisches Gewaltverständnis zugrunde gelegt, das jeden körperlich und psychisch wirkenden Zwang auf eine andere Person umfasst.

Umriss des Forschungsstandes

Trotz der in der kriminologischen Fachliteratur einhelligen Erkenntnis, dass Gewalt Bestandteil jeder Gesellschaft und insbesondere in Justizvollzugsanstalten alltäglich ist, war dieser Bereich hierzulande ein in der Vergangenheit wenig beachtetes Forschungsfeld.

¹ Neubacher 2014.

² Besondere Beachtung fanden hierbei die Tötungsdelikte in den Jugendstrafanstalten in Siegburg 2006 und in Ichttershausen 2001, vgl. hierzu näher Baumeister (2017), S. 89 ff.

³ Dazu näher Baumeister 2017, S. 110 ff.

⁴ Seit Anfang 2015 wird das Folgeprojekt "Gewalt und Suizid unter weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen – Entstehungsbedingungen und Entwicklungsverläufe im Geschlechtervergleich" am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln durchgeführt.

⁵ Näher hierzu Baumeister 2017, S. 23 f.

Im angloamerikanischen Raum wurden hingegen schon seit längerer Zeit – wenn auch kleinere – Untersuchungen zu der Problematik der gefängnisinternen Gewalt vorgenommen.⁶ Das Forschungsgebiet wurde ab Ende der 90er Jahre insbesondere durch die Untersuchungen Irlands geprägt, die mittels der eigens entwickelten Direct and Indirect Prisoner behavior Checklist (DIPC) schikanierendes Verhalten unter Gefangenen untersucht hat.⁷ Mit der Checkliste beschrei-



Dr. Britta Baumeister

Richterin am Landgericht Bonn
britta.baumeister@lg-bonn.
nrw.de

bender Items (beispielsweise „Ich wurde von einem Mitgefangenen geschlagen oder getreten.“), die sich in der Weiterentwicklung auch in Intensität und Häufigkeit unterscheiden ließen (z. B. „nie“ bis „immer“ auf einer Skala von 1 bis 4), beleuchtete Irland das Dunkelfeld gefängnisinterner Gewalt. Dies geschah insbesondere auch mit Blick auf die Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Insassen, bei dem sich zeigte, dass Jugendliche erheblich mehr von anstaltsinterner

Gewalt betroffen sind als Erwachsene – sowohl aus Opfer- als auch aus Täterperspektive. Insgesamt berichteten die Probanden in den Befragungen Irlands beträchtliche Gewalterfahrungen. Diese bewegten sich je nach untersuchtem Zeitraum bis zu einem Anteil von 81% der Befragten (in diesem Fall Viktimisierungserfahrungen im vergangenen Monat).

Auch in den ersten diese Thematik beleuchtenden Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland, die sich ausschließlich auf Hellfeldbetrachtungen fokussierten, zeigten sich hohe Raten von Gewaltvorkommen. So zeigte Heinrich (2002) in seiner retrospektiven Analyse von Gefangenenpersonalakten einen deutlichen Anstieg der registrierten Körperverletzungen über den Untersuchungszeitraum von neun Jahren. In dieser Untersuchung konnte er ebenfalls eine besondere Belastung jugendlicher Insassen ausmachen.

Ebenfalls einen sehr großen Anteil von einfachen Körperverletzungsdelikten erfasste Wirth (2006) in seiner umfangreichen Analyse von Gefangenenpersonalakten aus Nordrhein-Westfalen, in denen sich Informationen über Gewalthandlungen unter Gefangenen fanden. Wirth konnte neben einem deutlichen Schwerpunkt auf vergleichsweise leichten Gewaltanwendungen ebenso eine besondere Betroffenheit jugendlicher Insassen nachweisen: 43% der untersuchten Gewalttaten fanden im Jugendvollzug statt, obwohl dieser nur 10% der Gesamtgefangenenpopulation ausmachte.⁸ In einer an die Untersuchung Wirths angelehnten Studie im sächsischen Jugendstrafvollzug ließ sich neben dem Schwerpunkt auf Körperverletzungsdelikten erkennen, dass die Gefahr größerer Verletzungen mit der Anzahl der Täter stieg.⁹

Etwa zeitgleich mit der Kölner Studie, aus der die von der Verfasserin beleuchteten Daten stammen, untersuchte auch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) selbstberichtete Viktimisierungserfahrungen im Jus-

tizvollzug.¹⁰ Erst seit 2011 existieren demnach groß angelegte Dunkelfelderhebungen zu Gewalthandlungen in Haft, bei denen Verzerrungen aufgrund von Sprachbarrieren oder Missverständnissen minimiert wurden.¹¹ In der Studie des KFN wurden 6.384 auswertbare Fragebögen von Männern, Frauen und Jugendlichen analysiert. Die jugendlichen Probanden, die überwiegend wegen Gewaltdelikten inhaftiert waren, gaben sowohl aus Opfer- als auch aus Täterperspektive deutlich häufiger Gewalterfahrungen im vergangenen Monat an als die Erwachsenen. Dieser Unterschied wird insbesondere bei der Betrachtung der physischen Angriffe, also mit steigender Intensität der Gewalteinwirkung, deutlich: Hier räumten 42% der Jugendlichen entsprechende Gewalt gegenüber anderen ein, während es bei den erwachsenen Männern lediglich 17,3% und bei den Frauen nur 16,5% waren.¹² Ebenfalls bemerkenswert erscheinen die Erkenntnisse zum subjektiv „schlimmsten“ erlebten Vorfall: Hier berichteten 75% der befragten Jugendlichen, dass dieser Vorfall unter Beteiligung mehrerer Täter stattfand.¹³

Die bisherigen Studien zeigen deutlich, dass Gewalt gerade in Justizvollzugsanstalten ein allgegenwärtiges Phänomen ist. Gleichermassen offenbart sich, dass der überwiegende Teil der Delikte im Gefängnisalltag nicht schwerste Gewaltdelikte wie die vielbeachteten Gewaltexzesse bspw. in Siegburg und Ichttershausen sind, sondern vielmehr verbale Gewalt und (leichtere) Körperverletzungen. Dabei sind jugendliche Probanden in Hell- und Dunkelfelduntersuchungen überrepräsentiert – sowohl als Opfer als auch als Täter. Zudem zeigt sich, dass die Jugendlichen auch in schwererem Maße in Gewalthandlungen involviert sind.¹⁴

Stellenwert der Gewalt im Jugendstrafvollzug

Neben den gängigen Erklärungsansätzen der „Importation“ (Einbringen subkultureller Strukturen von außen durch persönliche Veranlagung der Inhaftierten) und „Deprivation“ (Reaktion auf die mit dem Freiheitsentzug einhergehenden Verluste in der „totalen Institution“ Haftanstalt) lässt sich der Stellenwert der Gewalt in Jugendstrafanstalten auch durch die Besonderheiten der jugendlichen Inhaftierten erklären. Zunächst verwirklicht sich hier insofern eine besondere „Negativ-Auslese“, als aufgrund der restriktiv anzuwendenden Jugendstrafe der überwiegende Teil der Gefangenenpopulation aufgrund von Gewaltdelikten inhaftiert ist. Gewaltaffine und gewalterfahrene Persönlichkeiten bilden demnach die Mehrheit der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten. Daneben ist im jugendlichen Alter, in Haft und in Freiheit gleichermaßen die soziale Gruppe, Peer-Group oder das Umfeld besonders wertvoll und prägend. Die Persönlichkeitsstruktur ist noch biegsam und ungefestigt, der Einfluss der sozialen Kontakte groß.¹⁵ Aus diesem Grund sind Jugendliche besonders anfällig für gewaltaffine Prägungen und subkulturelle Wertesysteme. In diesen spielt Gewalt eine entscheidende Rolle für Staterreichung und -sicherung. Gerade von Neuzugängen wird eine Positionierung zu Gewalt erwartet und

6 Beispielsweise von Poole/Regoli 1983 oder Power et. al. 1997.

7 Vgl. Ireland 1999, Ireland/Ireland 2008, Ireland 2011.

8 Wirth 2006, S. 14.

9 Hinz/Hartenstein 2010, S. 178.

10 Vgl. Bieneck/Pfeiffer 2012.

11 Aus diesem Grunde ist die Studie von Ernst (2008) nicht ganz vergleichbar: Auch sie führte zwar eine Fragebogenerhebung zu der Thematik durch, eine Verzerrung der Ergebnisse aufgrund fehlenden Kontakts zu den Probanden, Ausgabe des Fragebogens ausschließlich in deutscher Sprache und bedingt repräsentativer Auswahl der Teilnehmer liegt hier allerdings nahe.

12 Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 11.

13 Bieneck/Pfeiffer 2012, S. 15 f.

14 Vgl. zum Ertrag näher Baumeister 2017, S. 73 ff.

15 Vgl. Walter/Neubacher 2011, Rn. 106 ff.

gefordert – dabei tragen sie das Risiko, die erstmalig vorgenommene Einordnung in eine bestimmte Rangordnung nicht mehr rückgängig machen zu können. Gewalt wird vielfach als Zeichen für Stärke und Männlichkeit gesehen und sichert unter den männlichen Inhaftierten Respekt und Anerkennung. Ablehnung von Gewalt und Anzeigen gewaltsamen Handelns führt zur direkten Abstufung innerhalb der Gefangenenhierarchie.¹⁶

Besonders problembehaftet ist dabei die Rolle eines „Zinkers“, also eines Insassen, der Mitgefangene an Anstaltsbedienstete „verrät“, sei es durch Beschwerden oder gar formelle Anzeigen. Der bloße Verdacht des „Zinkens“ schadet dem Ansehen des Betroffenen unwiderruflich und positioniert den Insassen sofort unterhalb jeder hierarchischer Struktur. Das wiederum macht es besonders schwer, der insasseninternen Gewalt entgegenzutreten, da diese vielfach verdeckt wird.¹⁷

Kölner Forschungsprojekt und eigene Untersuchung

Vorstellung des Projekts und zentraler Ergebnisse

Bei dem Kölner Forschungsprojekt „Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug“ handelt es sich um eine längsschnittlich angelegte Dunkelfeldstudie, die verschiedene Erhebungsmethoden kombiniert und in der zudem eine Kontrollgruppe untersucht wurde.¹⁸ Zu vier Erhebungszeitpunkten im Abstand von jeweils drei Monaten wurden alle Insassen der teilnehmenden Anstalten in Herford, Heinsberg und Ichttershausen gebeten, an einer Fragebogenerhebung teilzunehmen. 883 Insassen füllten den etwa 40-seitigen DIPC-basierten Fragebogen wenigstens einmal aus, von 98 Gefangenen lagen Fragebögen von allen vier Erhebungen vor. Bei der Beantwortung der – in alle in den Anstalten relevanten Sprachen übersetzten – Fragebögen standen immer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsteams für Rückfragen bereit und die Teilnehmer bekamen die Beantwortung durch Schokolade, Kaffee oder Tabak in geringem Wert vergütet. In Anlehnung an die Forschung Irlands wurden die abgefragten Handlungen möglichst genau benannt (z.B. „Ich wurde absichtlich geschubst.“), um den Deutungsspielraum bei der Beantwortung geringstmöglich zu halten. Zudem sollten die Teilnehmer anhand einer Skala einordnen, wie oft sie die abgefragten Vorkommnisse in den vergangenen drei Monaten erlebt hatten (0 = nie, 1 = selten, 2 = manchmal, 3 = oft). Den gleichen Fragebogen beantwortete die Kontrollgruppe aus 212 Bewährungsprobanden zu den vier Erhebungszeitpunkten auf dem Postweg.

Daneben führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsteams insgesamt 36 qualitative Interviews mit den inhaftierten Probanden. Hierbei gingen die Befragenden anhand eines Leitfadens vor, der aber bewusst Erzählaufforderungen einschloss und bei dem eine flexible Handhabung abhängig vom Gesprächsverlauf gewünscht war. Auf diese Weise sollten möglichst umfassend subjektive Bedeutungszuschreibungen der Probanden ermittelt werden, die im Rahmen der standardisierten Fragebogenerhebung nicht hätten abgebildet werden können. Das erfasste Gesprächsmaterial von etwa 62 Stunden wurde im Anschluss transkribiert, um einen Rückschluss auf einzelne Gesprächspartner auszu-

schließen. Als weitere Ergänzung erfasste das Forschungsteam 223 zufällig gezogene Gefangenenpersonalakten der Teilnehmer, die dem zugestimmt hatten, und wertete diese anhand eines standardisierten Kodierbogens aus.

Die Auswertung der Daten stützt den Befund, dass unterschiedliche Formen der Gewaltanwendung im Jugendstrafvollzug alltäglich vorkommen. Im Rahmen der Fragebogenerhebung berichteten zwischen 69% und 79% der Probanden, innerhalb des vergangenen Erhebungszeitraums Opfer der abgefragten Gewaltformen geworden zu sein, und zwischen 86% und 90% der Befragten räumten sogar eigene Täterschaft ein. Vorrangig wurden aus Opfer- und aus Tätersicht Formen psychischer Gewalt berichtet (beispielsweise bei dem Item „Ich habe jemanden absichtlich ignoriert oder ausgeschlossen“). Bei der Kategorisierung der Gewaltformen im Rahmen der Auswertung wurde die Androhung körperlicher Gewalt bereits unter physische Gewalt gefasst. Solche hatten je nach Erhebungszeitraum bis zu 49% der Probanden erlebt und bis zu 68% ausgeübt. Selbst bei einer Beschränkung auf solche Verhaltensweisen, die als Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne gelten, finden sich noch Täterangaben von bis zu 47%. Lediglich sexuelle Gewalt wurde äußerst selten berichtet (maximal 3% Opferangaben) und einzig hier zeigten sich höhere Opfer- als Täterangaben. Die im Übrigen durchgängig höheren Täterangaben lassen sich einerseits damit begründen, dass einzelne Personen häufiger Opfer mehrerer Täter werden. Andererseits ist aufgrund des positiv behafteten Gewaltbildes (s. 1c: Stellenwert der Gewalt im Jugendstrafvollzug) auch denkbar, dass die Täterrolle bereitwilliger berichtet wurde als die des Opfers.

Die meisten Probanden ordneten die Vorkommnisse innerhalb der angegebenen Skala als „selten“ ein. Dies ist vor allem insofern bemerkenswert, als die Kontrollgruppe der Bewährungsprobanden durchgehend noch häufiger Gewaltereignisse berichtete. Insofern ist eine gewisse Eindämmung des Gewalthandelns durch die Kontrolle und Aufsicht in der Haftanstalt gegenüber vergleichbaren Jugendlichen in Freiheit anzunehmen.¹⁹

Die Erkenntnisse aus den Interviews bestätigen vielfach die Einstellung der Probanden zu Gewaltakzeptanz, Männlichkeitsvorstellungen und subkulturellen Werten, die auch aus den diesbezüglichen Items der Fragebogenerhebung hervorgehen. Ausübung von Gewalt scheint durchaus mit der Zustimmung zur Gefangenenkultur verknüpft zu sein und von dieser begünstigt zu werden. Der bereits oben beschriebene Zusammenhang von Gewalt und anstaltsinternem Wertesystem wird auch bei der Analyse des Interviewmaterials deutlich. In diesem offenbart sich vielfach eine Anerkennungssuche, der mit Gewaltaffinität begegnet wird anstatt mit beschwerlicheren Wegen wie beispielsweise schulischen/beruflichen Erfolgen. Den Ursprung dieser fehlgeleiteten Anerkennungssuche scheinen bei vielen Probanden eigene Opfererfahrungen vor der Inhaftierung – auch und gerade im familiären Umfeld – zu bilden. Umgekehrt wirkt erlebte Verfahrensgerechtigkeit, also das Gefühl, von Bediensteten fair behandelt zu werden, gewaltverringend.²⁰

Mittels der erfassten Gefangenenpersonalakten untersuchte das Forschungsteam die Hellfeld-Dunkelfeld-Relation, indem 202 zufällig gewählte Akten mit den Fragebögen derselben Gefangenen verglichen wurden. Dabei wurden nur

¹⁶ Vgl. zum Ganzen Baumeister 2017, S. 81 ff.

¹⁷ Dazu näher Baumeister 2017, S. 87 f.

¹⁸ Siehe zum Ganzen im Überblick Neubacher 2014; ausführlicher Neubacher, Oelsner, Boxberg & Schmidt 2011; Neubacher, Oelsner & Schmidt 2012.

¹⁹ Vgl. Boxberg, Wolter & Neubacher 2013, S. 113 f.

²⁰ Vgl. Neubacher & Boxberg 2018, S. 199.

solche Items der Fragebögen berücksichtigt, die auch strafrechtlich oder disziplinarisch relevant wären und insofern hätten aktenkundig gemacht werden müssen. Selbst mit konservativer Bewertung der Häufigkeitsangaben (selten als eine, manchmal und oft als zwei Taten) stellte das Forschungsteam ein Verhältnis von 1 (aktenkundig) zu 5,3 (unentdeckt) hinsichtlich der Täter und hinsichtlich der Vorfälle 1 zu 6,5 fest. Der überwiegende Anteil der Taten bleibt demnach unentdeckt.²¹

Weitergehende eigene Untersuchung

Die Verfasserin untersuchte im Rahmen ihrer Dissertation ergänzend die Dunkelfelderhebung dahingehend, welche Sanktionen die Probanden erfahren haben und wie sie deren Wirkung einschätzten sowie den Ort der geschilderten Gewaltanwendung. Dieser wurde auch im Rahmen der Aktenauswertung betrachtet, ebenso wie Art, Mittel und Folgen der registrierten Gewaltanwendung.

Hinsichtlich der erlebten Sanktionen zeigte sich bei der Auswertung der Fragebogenerhebung, dass der weit überwiegende Teil der Probanden, der eigenes gewaltsames Verhalten gegenüber Mithäftlingen berichtet hatte, hierauf keinerlei Sanktionen erfuhr (72,5%). Solche schätzen die Gefangenen selbst aber durchaus als wirksam ein, da immerhin 76,6% derjenigen, die Sanktionen erlebt hatten angaben, im Anschluss Gewalt vermieden zu haben.

Auf die offene Frage nach dem Ort der Gewaltanwendung gab es eine Vielfalt an Antworten, was zeigt, dass in den Jugendhaftanstalten überall Gewalt ausgeübt wird.²² Ein besonders häufiges Gewaltvorkommen zeigte sich mit 47% der Fälle (Mehrfachnennungen waren hier möglich) im Hof/beim Hofgang. 29% der angegebenen Gewalttaten wurden in der Zelle ausgeübt. Besonders selten wurde von gewaltsamen Ereignissen in der Wohngruppe, im Speisesaal bzw. bei Freizeit und Sport berichtet (jeweils unter 4%).

Hinsichtlich dieser Frage lag ein direkter Vergleich mit den aktenkundigen Vorfällen nahe, soweit die Akten Informationen zum Ort der Gewaltanwendung enthielten. Mit 36% der Fälle fanden in der Zelle bzw. im Haftraum am häufigsten registrierte Gewalttaten statt. Zwar bildete auch in der Dunkelfeldbefragung der Haftraum einen Schwerpunkt der Gewaltanwendung, bemerkenswert ist aber, dass der dort meist genannte Ort des Hofes/Hofgangs/Freistunde in den Akten lediglich knapp 7% der Fälle ausmacht. Obwohl die Zelle kaum für Bedienstete einsehbar ist, wird hier offenbar eine Vielzahl der Gewaltdelikte registriert, was für eine gewisse Sensibilisierung der Bediensteten spricht. Andererseits scheinen gerade beim Hofgang oder in der Freistunde unbeobachtete Momente für gewaltsame Übergriffe genutzt zu werden. So lässt sich erklären, dass dieser in der Dunkelfeldbefragung so viel häufiger als Ort der Gewaltanwendung genannt wird als er in den Akten auftaucht. Möglicherweise spielt hier der geringe Betreuungsschlüssel eine entscheidende Rolle – gerade im Rahmen der Freistunde/des Hofgangs werden typischerweise eine Vielzahl Gefangener von einigen wenigen Bediensteten überwacht. Gerade psychische Einflussnahmen sind überdies natürlich vielfach nicht offensichtlich, sondern erfordern eine räumliche Nähe zur Entdeckung. Sport- und Freizeitveranstaltungen wurden sowohl in der Hell- als auch in der Dunkelfeldanalyse sehr selten als Ort der Gewaltanwendung angegeben.

Die Diskrepanz im Gewaltaufkommen zwischen organisierten Veranstaltungsformen und dem „freien“ Hofgang könnte auf das Fehlen adäquater Ablenkung und positiver Möglichkeiten der Statusförderung beim Hofgang zurückzuführen sein.

Die Erkenntnis, dass die in den Akten erfassten Gewalttaten überwiegend an einem Tag der Arbeitswoche (12-24%) stattfanden und ein deutlich geringerer Anteil (6-7%) am Wochenende, überrascht wenig. Dies dürfte plausibel durch die geringere Betreuungsichte an Wochenenden erklärbar sein, die dafür sorgt, dass schlicht weniger Gewalthandlungen registriert werden.

Genauer zu betrachten lohnen sich auch die Erkenntnisse zu der Art der Gewaltanwendung, Tatmitteln und Tatfolgen aus den erfassten Gewalttaten. Bei den registrierten Gewalttaten in den Gefangenenpersonalakten handelte es sich bei 47% um einfache Körperverletzungen, bei 16% um Schlägereien, bei 11% um Bedrohungen und auch eine Vielzahl verschiedener näher beschriebener Schikanen („Handgemenge“, „geboxt und vorher Augenbrauen rasiert“, „Schaukampf“, „Kot verschmierter Papier entgegenhalten“ etc.). Gefährliche und schwere Körperverletzung (5% bzw. 3%), Vergewaltigung und (versuchte) Tötung waren Einzelfälle. Weit überwiegend handelte es sich mithin um schikanierendes Verhalten im weiteren Sinne. „Echte“ Waffen wurden bei den registrierten Taten nur selten eingesetzt, beinahe dreiviertel der Fälle wurden mit der Faust oder flachen Hand begangen. Entsprechend hielten sich auch die Folgen der registrierten Taten in Grenzen. Hierzu wurde eine Kategorisierung der Tatfolgen in leichte (= überhaupt keine körperlichen Verletzungen), mittlere (= Hämatome, Platzwunden, Prellungen oder leichtere Riss-/Biss-/Stichwunden) und schwere (= Tod, Schockzustände, größere Schnitt-/Stichverletzungen) vorgenommen. Die letztgenannten schweren Tatfolgen bildeten die absolute Ausnahme: Von allen Angaben in den Akten zu den Tatfolgen waren 92% maximal mittlerer Natur – mit allenfalls leichten Verletzungsfolgen. Die Annahme, tendenziell würden vor allem solche Taten mit erheblichen und auch sichtbaren Folgen registriert, lässt sich mit diesen Ergebnissen nicht bestätigen. Vielmehr scheinen nicht bloß Taten mit gravierenden Folgen entdeckt zu werden, sondern die Akten einen repräsentativen, wenn auch kleinen (s.o. hinsichtlich der Hell-/Dunkelfeldrelation) Anteil der anstaltsinternen Gewalt abzubilden.

Einordnung in den kriminalpolitischen Kontext

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass vor allem die „leichteren“ Formen der Gewaltanwendung in Jugendstrafanstalten allgegenwärtig sind. Auch wenn sich dies aus verschiedenen naheliegenden Gründen – die Ansätze zu Importation und Deprivation sind oben nur angerissen – nie vollständig vermeiden lassen wird, ist doch Verbesserungspotential erkennbar. Es zeigt sich beispielsweise, dass Sanktionen, so sie denn eingesetzt werden, als wirksam wahrgenommen werden und auch Verfahrensgerechtigkeit gewaltvermindernd wirken kann.²³ Man muss sich umgekehrt jedoch vergegenwärtigen, dass auch Sanktionen, gerade wenn sie als ungerecht empfunden werden, als Gewalt erlebt werden können. Da Gewalterfahrungen nach den Erkenntnissen aus dem Forschungsprojekt eigene Gewaltanwendung begünstigen, ist ein sparsamer und gewissenhafter Einsatz entscheidend.²⁴

21 Vgl. zum Ganzen Neubacher & Boxberg 2018, Neubacher 2014.

22 So auch Neubacher 2014, S. 327.

23 So Neubacher 2014, S. 328.

24 Vgl. Neubacher & Boxberg 2018, S. 208, 209.

Erstrebenswert ist damit eine Situation, in der gewalttätiges Verhalten in der Haft vielfach erkannt und hierauf transparent und nachvollziehbar reagiert wird – ohne sich durch ein schematisch angewandtes Anzeigeverhalten den Besonderheiten des Einzelfalls zu verschließen. Ein günstigerer Betreuungsschlüssel und eine offen kommunizierte Reaktionspolitik sind hierfür unerlässlich. Denkbar erscheint auch ein leicht durchschaubares „Belohnungssystem“. Freizeitmöglichkeiten sollten ausgebaut werden, um betreuungs- und inhaltsarme Zeiten zu verringern und Alternativen zum gewaltsamen Statuserwerb zu schaffen. Hinsichtlich der Wirksamkeit unterschiedlicher Sanktionen sowie des Einflusses von Belegungssituationen auf die Gewaltdichte besteht weiterer Forschungsbedarf. Allerdings erscheint eine möglicherweise noch restriktivere Anwendung der Jugendstrafe derzeit als einzige ressourcensparende Möglichkeit, eine adäquate Betreuungsdichte zu erreichen und so gewalttätiges Verhalten, das zu weiterer Gewalt führt, einzudämmen.

Literaturverzeichnis

- Baumeister, Britta** (2017): Gewalt im Jugendstrafvollzug. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik 20. Nomos.
- Bieneck, Steffen & Pfeiffer, Christian** (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, KfN Forschungsbericht Nr. 119.
- Boxberg, Verena, Wolter, Daniel & Neubacher, Frank** (2013): Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: Dessecker, Axel (Hrsg.): Justizvollzug in Bewegung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 87-125.
- Ernst, Sonja** (2008): Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten, BewHi, 357 ff.
- Heinrich, Wilfried** (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug, BewHi, S. 369 ff.
- Hinz, Sylvette & Hartenstein, Sven** (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug, ZJfJ S. 176 ff.
- Ireland, Jane L.** (1999): Bullying behaviors among male and female prisoners: A study of adult and young offenders, Aggressive Behavior, 161 ff.
- dies.** (2011): The importance of coping, threat appraisal, and beliefs in understanding and responding to fear of victimization: applications to a male prisoner sample, Law and Human Behavior, 306 ff.
- Ireland, Jane L. & Ireland, Carol. A.** (2008): Intra-group aggression among prisoners: Bullying intensity and exploration of victim-prepetrator mutuality, Aggressive Behavior, 76 ff.
- Neubacher, Frank & Boxberg, Verena** (2018): Gewalt und Subkultur, in: Maelicke & Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Springer Verlag, S. 195-216.
- Neubacher, Frank** (2014): Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts, FS 5/2014, S. 325-330.
- Neubacher, Frank, Oelsner, Jenny, Boxberg, Verena & Schmidt, Holger** (2012): Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: Rengier, Rudolf & Hilgendorf, Eric (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden: Nomos, 452-464.
- Neubacher, Frank, Oelsner, Jenny, Boxberg, Verena & Schmidt, Holger** (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. Bewährungshilfe, 58 (2), 133-146.
- Poole, Eric D. & Regoli, Robert M.** (1983): Violence in Juvenile Institutions, Criminology, S. 213 ff.
- Power, Kevin G., Dyson, Graham P. & Wozniak, Edward** (1997): Bullying Among Scottish Young Offenders: Inmates' Self-Reported Attitudes and Behavior, Journal of Community & Applied Social Psychology, S. 209 ff.
- Walter, Michael & Neubacher, Frank** (2011): Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, 4. Aufl.
- Wirth, Wolfgang** (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Kriminologischer Dienst NRW.

Martin Mohr, Lydia Ueberbach, Peer van der Helm, Evelyn Heynen

Gruppenklimaforschung im Jugendstrafvollzug

Ein Interventionsansatz zur Förderung der Behandlungsmotivation junger Inhaftierter und der Organisations- und Personalentwicklung in der JVA Iserlohn

„Viele interessieren sich für uns, aber nicht alle“

Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass ein positives Wohngruppenklima die Basis für eine erfolgreiche Rehabilitation jugendlicher Strafgefangener bildet. Der vorliegende Bericht zeigt an einem Beispiel aus der Praxis, wie die Behandlungsmotivation im Jugendstrafvollzug mittels eines neu entwickelten Interventionsansatzes gefördert werden und als Mittel der Organisations- und Personalentwicklung eingesetzt werden kann. Zwischenergebnisse der im Jahr 2014 begonnenen Forschungsreihe weisen darauf hin, dass in den untersuchten Wohngruppen und Abteilungen der JVA Iserlohn positive Veränderungen des Gruppenklimas bereits durch kleinschrittig angelegte Interventionen erreicht werden konnten.

Eine erfolgreiche Behandlung, Rehabilitation und Rückfallprävention delinquenter junger Menschen mit sozialen, emotionalen und/oder Verhaltensproblemen sollte immer im Vordergrund der Inhaftierung stehen [10]. Es verlangt wohl einiges an Wissen, Geduld und Engagement, um diese jungen in der Regel vor ihrer Inhaftierung bereits mehrfach straffällig gewordenen Menschen mit ihrer oft schon in früher Kindheit geprägten komplexen Problematik (sozial, psychiatrisch, emotional) auf Ihrem Weg in ein straffreies Leben zu begleiten und vorheriges Fehlverhalten zu korrigieren [11; 12; 16; 24].¹

¹ Die in Klammern gesetzten Zahlen verweisen auf Quellenhinweise im Literaturverzeichnis.

Der Erziehungsgedanke und die damit verbundene Resozialisierung junger Straftäter/innen sollte die eigentliche „Bestrafung“ des Fehlverhaltens junger Menschen an sich ausschließen, da dies nicht mit der UN-Kinderrechtskonvention konform geht (UN-Kinderrechtskonvention CR [9]) und zudem eine passende Behandlung unmöglich macht [1; 11; 12; 20]. Leid durch Bestrafung, das nicht selten während der Haft zufügt wird, wirkt gegenteilig und führt zu einer ungünstigeren Entwicklung; somit erhöht sich die Rückfallgefahr [11; 12; 24].



Martin Mohr

Erziehungswissenschaftlicher
Dienst JVA Iserlohn
martin.mohr@jva-iserlohn.
nrw.de



Lydia Ueberbach

Rehabilitationswissenschaftlerin
JVA Iserlohn
lydia.ueberbach@jva-iserlohn.
nrw.de



Prof. Dr. Peer van der Helm

Department of Residential
Youth Care, Leiden University
of Applied Sciences
helm.vd.p@hsleiden.nl



Dr. Evelyn Heynen

Department of Clinical
Psychology, Open University
Heerlen
evelyn.heynen@ou.nl

Dahingegen kann ein Gefühl von Gemeinsamkeit und gemeinsamer Verantwortung in Kombination mit einer guten Nachsorge die Motivation für und die Chancen auf eine positive Rehabilitation erhöhen [2; 16; 23]. Dies sorgt insbesondere für ein positives Anstaltsklima und bietet während der Haft die grundlegende Basis für eine gelungene Wiedereingliederung [3].

Professionelles Handeln im Umgang mit jugendlichen Strafgefangenen sowie die Behandlung und Reintegration dieser Zielgruppe ist wohl eine der schwierigsten Aufgaben. Hierbei ist es essentiell eine sichere aber auch rehabilitierende Umgebung zu schaffen, in der notwendige Regeln des Zusammenlebens von den Jugendlichen in der Wohngruppe akzeptiert und angenommen werden. Diese sollen die/den Jugendliche/n in ihrer/seiner Entwicklung nicht beeinträchtigen. Ist eine sichere und rehabilitierende Umgebung gewährleistet, fühlt sich die/der Jugendliche in ihrer/seiner persönlichen Entwicklung unterstützt und ist motivierter sich bei Bedarf auf individuelle Betreuung und Behandlung einzulassen [17].

Forschungsergebnisse der letzten Jahre zeigen, dass ein positives und stabiles Umfeld in Form eines positiven Wohn-

gruppenklimas einen erheblichen Beitrag zur Behandlung und Rückfallprävention liefern kann. Bereits seit dem Jahr 2014 wird auch in Deutschland und im speziellen in NRW das Wohngruppenklima in verschiedenen Wohngruppen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug erhoben [8].

Das heutige Konzept des Wohngruppenklimas basiert auf der wohl wichtigsten Motivationstheorie, der Selbstbestimmungstheorie [14] und umfasst in seiner Basis die drei psychologischen Grundbedürfnisse nach Kompetenz, sozialer Eingebundenheit und Autonomie. Verwundbare, emotional instabile junge Menschen, wie beispielsweise Jugendliche mit komplexen Problemen im Jugendstrafvollzug, benötigen eine besondere Unterstützung, um diese psychologischen Grundbedürfnisse zu erfüllen. Stärker noch, das Nichterfüllen dieser Bedürfnisse führt wiederum zu Störungen in der persönlichen Entwicklung, abweichendem und delinquentem Verhalten sowie psychiatrischen Auffälligkeiten [27].

Das Wohngruppenklima kennzeichnet sich durch die vier Aspekte Unterstützung, Wachstum, Repression und Atmosphäre. Die Unterstützung ermittelt die Professionalität des Verhaltens seitens der Mitarbeiter und die Unterstützung, welche die Jugendlichen von den Mitarbeitern erfahren. Der Aspekt Wachstum inventarisiert die Möglichkeiten der persönlichen Entwicklung, der Hoffnung auf eine positive Zukunft sowie die Gedanken und Gefühle über den Verbleib in der Anstalt. Der Aspekt der Repression bezieht sich darauf, wie streng und konsequent die Regeln eingehalten werden müssen, aber auch wie fair diese Regeln sind und wie flexibel Mitarbeiter/innen mit der Einhaltung der Regeln umgehen. Die Atmosphäre umschreibt das Maß an Sicherheit, dass dem Jugendlichen durch die physische und soziale Umgebung geboten wird und bezieht sich somit sowohl auf die Sauberkeit der Umgebung als auch auf das Miteinander der Jugendlichen [4; 18].

Ein „offenes“ und therapeutisches Klima kennzeichnet sich durch gute Unterstützung sowie professionelles Verhalten der Mitarbeiter mit einem offenen Ohr für Probleme, ausreichende Möglichkeiten für eine straffreie, persönliche Entwicklung, die Hoffnung auf eine positive Zukunft gibt (Wachstum). Zudem charakterisiert sich ein offenes Gruppenklima durch ehrliche, aber konsequente Regeln, einen fairen Umgang mit Flexibilität und Struktur (geringe Repression) sowie eine saubere, sichere und strukturierte Umgebung mit klaren Regeln und einer deutlichen alltäglichen Routine, wobei Mitarbeiter/innen und Jugendliche sich gegenseitig mit Respekt behandeln [4; 6; 18; 20].

Ein negatives und geschlossenes Klima zeichnet sich durch eine geringe Unterstützung, wenig positive Wachstumschancen sowie eine hohe Repression und eine schlechte und unsichere Umgebung aus. Forschungsergebnisse zeigen, dass ein positives Wohngruppenklima die Behandlungsmotivation erhöht [5; 25], aggressives Verhalten positiv beeinflussen kann [15], die Entwicklung von Empathie fördert [6; 7; 26] und den Umgang mit sozialen Problemsituationen verbessern kann [7; 22].

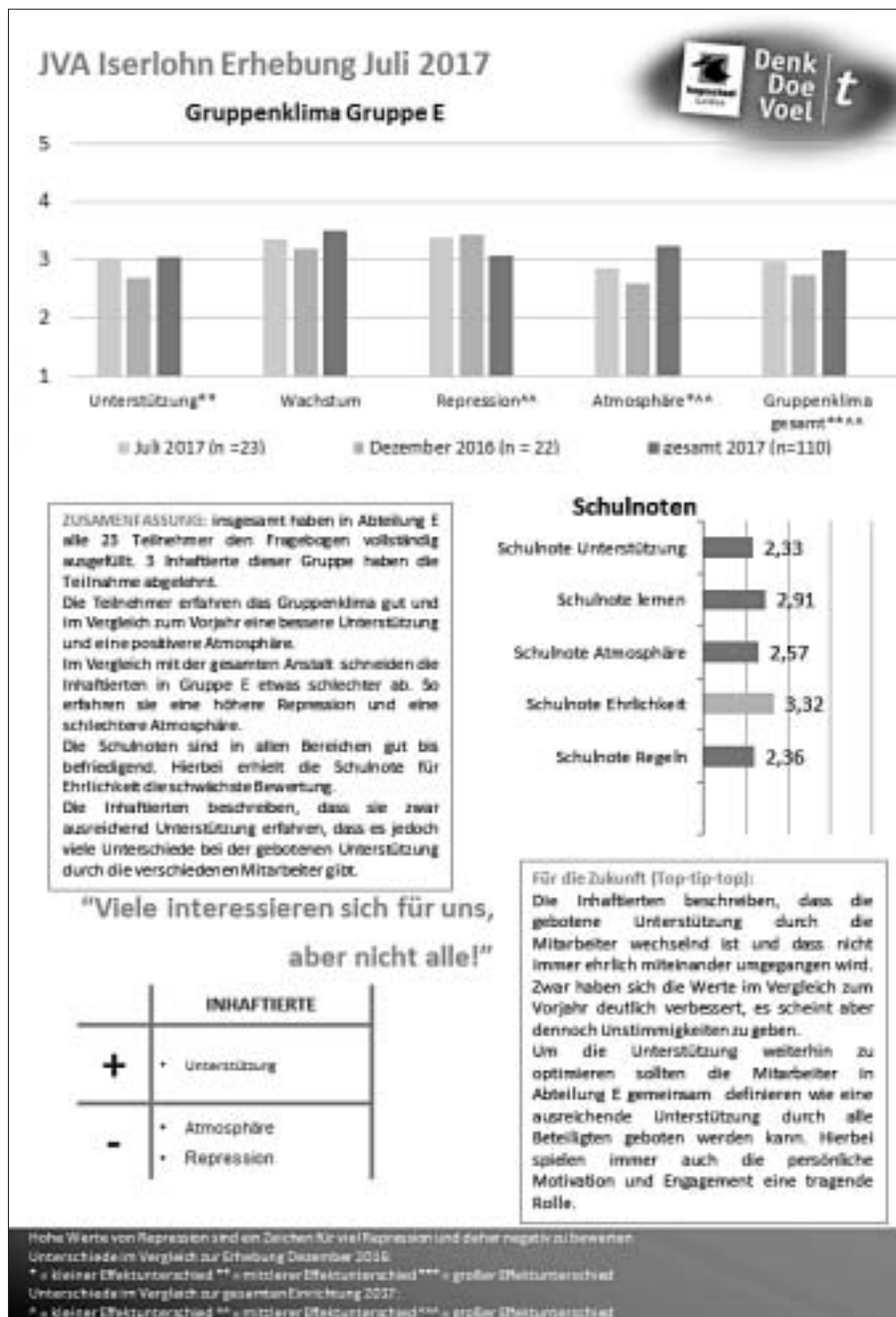
Daher sollte die Erlangung eines positiven Wohngruppenklimas fester Bestandteil einer jeden Behandlung und Betreuung im (Jugend)Strafvollzug sein. Am Beispiel der JVA Iserlohn, einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges des Landes NRW mit Schwerpunkt Schule und Ausbildung, zeigt dieser Bericht aus der Praxis, wie zunächst das Klima erhoben und im Folgenden adäquate Schritte zur Rückkopplung der Ergebnisse entwickelt und implementiert wurden. Die Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich auf der Grundlage dieser Schritte positive Veränderungen des Gruppenklimas ergeben.

Methodisches Vorgehen am Beispiel der JVA Iserlohn

Mit Unterstützung studentischer Hilfskräfte aus den Niederlanden und zwei durch die Anstaltsleitung benannte Gruppenklimabeauftragte wurden in der ersten Phase des Forschungsprojektes in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jährlich Gruppenklimaerhebungen in den Abteilungen und Wohngruppen der JVA Iserlohn durchgeführt.

Das erfahrene Wohngruppenklima wurde mit Hilfe der validierten deutschen Version des Prison Group Climate Instrument [4; 18] erhoben. Der PGCI besteht aus 36 Fragen, die auf einer Skala von 1 = *Ich stimme nicht zu* bis 5 = *ich stimme vollkommen zu* beantwortet werden können. Jede der 36 Fragen kann einem der vier Aspekte (Unterstützung, Wachstum, Repression, Atmosphäre) zugeordnet werden [4].

Anlage 1



Nachdem sich im Vergleich der Ergebnisse der Jahre 2015 zu 2016 auf die gesamte Anstalt bezogen und in einigen Teilbereichen ein positiver Trend hin zu einer Verbesserung des Gruppenklimas abzeichnete, wurde in der zweiten Phase des Forschungsprojektes (ab Anfang des Jahres 2017) die Frequenz der Erhebungen auf zwei Erhebungen jährlich erhöht und die Rückkopplung der Befragungsergebnisse intensiviert.

Im Zuge der Datenerhebungen wurden die jugendlichen Strafgefangenen in ihren Abteilung- und Wohngruppen an den Haftraumtüren aufgesucht, über Sinn und Zweck der Befragung informiert und freundlich motiviert auf freiwilliger Basis teilzunehmen. Mit dem Ziel ein möglichst hohes Maß an Aufmerksamkeit und Interesse zu erreichen und um sicherzustellen, dass sich jeder einzelne Erhebungsteilnehmer bei weitgehend gleichen Bedingungen mit den Fragen des PGCI auseinandersetzt, wurden die Fragebögen während der Einschlusszeit und schwerpunktmäßig in der ansonsten eher betreuungsarmen Zeit an Wochenenden und Feiertagen zur Bearbeitung ausgegeben.

Durch die auf Partizipation am Vollzugsalltag hin ausgerichtete persönliche Ansprache jedes einzelnen Wohngruppen- oder Abteilungsbewohners der JVA, erfuhren die Insassen bereits im Zuge der alljährlichen Datenerhebungen eine besondere Art der Wertschätzung. Die Tatsache ihre Meinung über ihren Aufenthalt in der Anstalt frei zu äußern und durch die Mitarbeit an einer wissenschaftlich basierten Studie an der Verbesserung des Vollzugsalltags mitwirken zu können, hat offenbar nicht nur einen positiven Effekt auf die Motivation zur Teilnahme, sondern insbesondere auch auf das Gruppen- und Anstaltsklima selbst.

Ergebnisrückkopplung als Intervention für ein besseres Wohngruppenklima

In der ersten Interventionsphase des Projektes (2014 - 2016) wurde die Ergebnisrückkopplung durch die externe Projektkoordinatorin durchgeführt. Auf Leitungsebene der JVA Iserlohn fanden zu jeder Erhebung diverse Projektplanungs- und Ergebnisbesprechungen statt, in denen die jeweiligen gruppenspezifischen Ergebnisse zu den vier Gruppenklimafaktoren präsentiert und mit dem Anstaltsleiter und den Gruppenklimabeauftragten diskutiert wurden. Im Anschluss daran wurden auf operativer Ebene Infoveranstaltungen zum Thema

Tabelle 1

	2014		2015			2016			2017			2018		
	MW	Stabw.	MW	Stabw.	Cohens d	MW	Stabw.	Cohens d	MW	Stabw.	Cohens d	MW	Stabw.	Cohens d
Unterstützung	2.78	.87	2.67	.74	.14	2.78	.86	-.14	3.04	.64	-.34	2.86	.73	.26
Wachstum	3.37	.90	3.37	.85	.00	3.30	.86	.08	3.50	.89	-.22	3.28	.84	.25
Repression	3.30	.80	3.45	.56	-.22	3.35	.63	.17	3.06	.60	.47	3.28	.61	-.36
Atmosphäre	2.92	.77	2.84	.70	.11	2.88	.78	-.06	3.24	.63	-.51	2.84	.74	.58
Gruppenklima gesamt	2.92	.67	2.87	.53	.08	2.88	.61	-.02	3.16	.49	-.50	2.91	.54	.47

*Kleiner Effektunterschied, **Mittlerer Effektunterschied, ***Großer Effektunterschied

Gruppenklimaforschung und zur Ergebnissrückkopplung organisiert, in welchen den Betreuungsteams, Bereichsleitungen und Abteilungsleitungen Gelegenheit geboten wurde, sich mit den Befragungsergebnissen zu befassen.

Im zweiten Interventionsabschnitt (ab 2017) fand eine Teilverselbständigung des Forschungsprojektes statt. Innerhalb dieses erweiterten und bereits im Forschungsdesign rudimentär angelegten Interventionsabschnittes erfolgten die Auswertungen, Analysen und Erstinterpretationen der Erhebungsdaten zwar weiterhin durch die Projektkoordinatorin, -die auf den wissenschaftlichen Auswertungen aufbauenden Ergebnissrückkopplungen hingegen wurden fortan eigenständig seitens der Gruppenklimabeauftragten und einem mitunter zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Workshop (Workshop Gruppenklima) organisiert und durchgeführt.

Zeitgleich zum Auftakt des zweiten Interventionsabschnittes in der JVA Iserlohn konnte in den Niederlanden zur Optimierung der Ergebnissrückkopplung ein so genannter Fact Sheet entwickelt werden. Anhand dessen können die Ergebnisse komprimiert und in visuell ansprechender Weise in den beteiligten Anstalten besprochen werden (siehe Anlage 1).

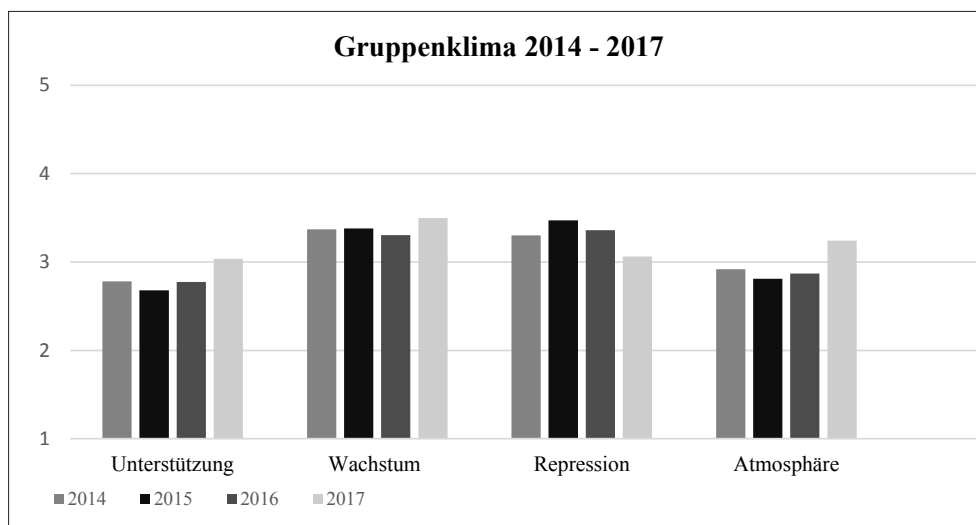
Im Detail befasst sich der Workshop Gruppenklima mit der Weiterentwicklung und Fortführung der in den Niederlanden konzipierten Forschungsreihe [19; 20]. Dazu gehören Angelegenheiten der Erhebungsdurchführung, die Anpassung der Rückkopplungsunterlagen an den deutschen Sprachraum, die Standardisierung der Rückkopplung, die anstalts- und wohngruppenspezifischen Interpretation der Befragungser-

gebnisse (Detailanalyse) sowie die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Rückkopplungsgespräche. Der Workshop arbeitet interdisziplinär und ist durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes, des Sozialdienstes und des Erziehungswissenschaftlichen Dienstes besetzt.

In halbjährlichen Rückkopplungsgesprächen werden fortan sowohl interessierte Insassen als auch die einzelnen Betreuungsteams, Bereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen von den Mitgliedern des Workshops Gruppenklima über die jeweils aktuellen Erhebungsergebnisse informiert. In diesem Zusammenhang werden sie dazu ermuntert Lob oder Kritik zu üben oder konkrete Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Gruppenklimas in ihren Hafthäusern, Abteilungen und Wohngruppen beizusteuern. Chronologisch betrachtet finden nach jeder Erhebung zunächst die Rückkopplungsgespräche mit den jungen Inhaftierten statt, anschließend erfolgen die Rückkopplungsgespräche mit den zuständigen Bediensteten der Abteilungen und der Wohngruppen. Abschließend wird der Verlauf der Rückkopplung vom Workshop Gruppenklima zusammengefasst und in Beratungs- und Projektplanungsgesprächen mit der Anstaltsleitung besprochen. Für den Fall, dass in einer der Rückkopplungsrunden bereits konkrete Interventionsschritte zur Verbesserung des Gruppenklimas erarbeitet werden konnten, werden diese direkt und möglichst im Einvernehmen aller Beteiligten angegangen. So wurden beispielsweise auf Ebene der Wohngruppen zusätzliche Gruppengespräche geführt, Regelwerke zur

Küchennutzung überarbeitet und neue Küchenartikel und/oder Freizeitmaterialien ausgegeben. Im Bereich der Beschaffungsplanung konnten für das kommende Haushaltsjahr Fitnessgeräte für Abteilungs- und Wohngruppenbewohner zur sportlichen Betätigung in der Freistunde oder im Rahmen von Gruppenaktivitäten berücksichtigt werden. In einer Wohngruppe mit auffälligen Gruppenklimawerten wurde als Interventionsschritt jüngst ein gewaltpräventives Teamtraining angeboten und durchgeführt. Mit dem Ziel das Gruppenklima und

Anlage 2



die Betreuung der jungen Gefangenen weiter zu fördern wurden mitunter auch arbeitsorganisatorische Fragen mit der mittleren Führungsebene und der Anstaltsleitung besprochen. Hierbei konnten die über einen längeren Zeitabschnitt betrachteten Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit den Eingaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Anregungen geben.

Anfang 2019, nach Beendigung des zweiten Interventionsabschnittes, wird der Workshop Gruppenklima einen Bericht verfassen, in welchem die Dokumentationen der Rückkopplungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht analysiert werden. In diesem Zusammenhang soll unter anderem der Frage nach möglichen Zusammenhängen zwischen dem Wohngruppenklima und dem Aufkommen besonderer Vorkommnisse in den Abteilungen und Wohngruppen nachgegangen werden. Zusammen mit der Anstaltsleitung bewerkstelligt der Workshop Gruppenklima zudem den Austausch und die Kommunikation mit den beteiligten universitären Forschungseinrichtungen und dem Kriminologischen Dienst des Landes NRW.

Einblick in die Forschungsergebnisse

In der JVA Iserlohn wurden bisher fünf Erhebungen in zwei Interventionsabschnitten durchgeführt. Abschnitt 1: Erhebung und Besprechung der Ergebnisse mit der Anstaltsleitung, den Gruppenklimabeauftragten und der Steuerungsgruppe: März 2014 und Mai 2015.

Abschnitt 2: Erhebung und Besprechung der Ergebnisse mit Anstaltsleitung und Workshop Gruppenklima. Darüber hinaus Besprechung der Ergebnisse mit den Mitarbeiter/innen und den Inhaftierten den jeweiligen Wohngruppen und Abteilungen sowie Besprechung der Ergebnisse mit den zuständigen Bereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen. Zusätzlich Dokumentation der Ergebnissrückkopplungsgespräche in Form von Optimierungsvorschlägen von Inhaftierten und Mitarbeiter/innen: Dez. 2016 und Juli 2017 (siehe Anlage 2 für einen grafischen Verlauf der Erhebungen 2014-2017).

Die Ergebnisse einer jeden Erhebung wurden mithilfe der Effektstärke Cohens' d berechnet und in Relation gesetzt ($d > .2$ = kleiner Effektunterschied; $d > .5$ = mittlerer Effektunterschied; $d > .8$ = großer Effektunterschied). Hierbei wurde jeweils ein Vergleich zu den Daten aus dem Vorjahr berechnet.

Die Ergebnisse zeigen insbesondere im Jahr 2017 einen positiven Trend (vergl. Interventionsabschnitt 2). In allen Teilbereichen des Wohngruppenklimas sowie für den gesamten Wohngruppenklima-Faktor zeigt sich ein kleiner bis mittlerer Effektunterschied im direkten Vergleich zum Vorjahr. Es bildet sich ebenfalls ein kleiner Effektunterschied und somit eine positive Veränderung für die Werte von Unterstützung ($d = .34$) und Wachstum ($d = .22$) ab. Die Ergebnisse zeigen einen mittleren Effektunterschied und somit eine Verringerung für den Wert Repression ($d = -.47$), ebenso einen mittleren Effektunterschied und somit eine positive Veränderung für den Wert Atmosphäre ($d = .51$). Darüber hinaus zeigt sich ein mittlerer Effektunterschied und folglich eine positive Veränderung der Ausprägung Gruppenklima Gesamt ($d = .50$; vergl. Tabelle 1).

Zusammenfassung und Ausblick

Ziel des vorliegenden Forschungs- und Praxisberichtes ist es, anhand eines aktuellen Beispiels (JVA Iserlohn) einen

Einblick in die laufende Gruppenklimaforschung im Jugendstrafvollzug des Landes NRW zu geben. Hierbei wird dargestellt, wie auf Basis des wissenschaftlichen Forschungsstandards zunächst das Wohngruppenklima erhoben und ausgewertet wurde sowie im Folgenden in Kooperation mit der JVA Iserlohn passende Interventionsschritte entwickelt und in das Vollzugssystem implementiert werden konnten. Darüber hinaus konnte aufgezeigt werden, wie diese Interventionsschritte zu einer positiven Veränderung des Abteilungs- und Wohngruppenklimas in Bezug auf die gesamte Anstalt geführt haben.

Die aktuellen Ergebnisse bestätigen, dass sich aus der regelmäßigen Diskussion über das Thema Wohngruppenklima ein Interventionsansatz zur Verbesserung des Klimas formen kann. Zukünftig soll in der JVA Iserlohn ein dritter Prozessabschnitt angestrebt werden, in welchem dem Personal zusätzlich zu den standardisierten Rückkopplungen interne Schulungen zum Thema Wohngruppenklima und im Bedarfsfall OEB-Veranstaltungen angeboten werden.

Im Hinblick auf andere Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs bietet es sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungswissenschaftlichen Dienste in die Koordination der Forschungstätigkeiten vor Ort mit einzubeziehen. Nicht zuletzt, da das wissenschaftlich basierte Arbeiten in den Richtlinien dieses Fachdienstes besonders hervorgehoben wird [28].

Die Mitarbeiter/innen der einzelnen Wohngruppen und Abteilungen spielen hinsichtlich der angestrebten Optimierungsprozesse die Schlüsselrolle, sowohl bei der Entwicklung als auch bei dem Erhalt eines positiven und offenen Wohngruppenklimas in der jeweiligen Gruppe [13].

Forschungsergebnisse aus den Niederlanden zeigen, dass aus der Kombination zwischen Wohngruppenklimaerhebungen und Mitarbeiterbefragungen wohngruppenspezifische Stärken und Schwächen in den Teams ersichtlich gemacht werden können. Hierbei spielen Themen wie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverpflichtungen, Teamfunktionalität und Motivation im Umgang mit der schwierigen beruflichen Zielgruppe eine wichtige Rolle.

Interessant ist ebenfalls, dass ab dem Frühjahr 2018 in der JVA Iserlohn neben 140 männlichen Jugendstrafgefangenen auch ca. 60 weibliche Jugendstrafgefangene untergebracht sind. Für die wissenschaftliche Forschung und die Vollzugspraxis ist es wichtig diesen Schritt in der weiteren Entwicklung des Gruppenklimas genauer zu betrachten.

Zusammenfassend betrachtet sind die Ergebnisse der vorliegenden Erhebungsreihe positiv und vorsichtig zu interpretieren. Zum jetzigen Stand der Studienreihe erscheint noch nicht absehbar wie und ob sich der aufgezeigte Trend im positiven Sinne weiterentwickelt und stabilisiert. Die aktuellen Ergebnisse beziehen sich zudem lediglich auf eine Anstalt, die traditionellerweise einen hohen Wert auf die Kooperation mit Hochschulen, den Wissenstransfer und die Anwendung wissenschaftlicher Standards legt. Zukünftige Projekte könnten zeigen, ob sich ähnliche Ergebnisse auch in anderen Einrichtungen des Strafvollzugs etablieren lassen.

Perspektivisch könnte, auf Grundlage der im Jahr 2014 in der JVA Iserlohn begonnenen Forschungsreihe, ein umfassendes Handout für weitere Einrichtungen des Strafvollzugs erarbeitet werden. Diese können die Gruppenklimaforschung als partizipativ ausgelegten Forschungsansatz nutzen, um ihre gesetzlich vordefinierten Ziele vorteilhafter zu erreichen. Ein Ziel weiterer Forschungsaktivitäten wäre

die schrittweise Implementation eines wissenschaftlich basierten Gruppenklimaevaluationssystems in den einzelnen Anstalten, welches von einem intensiven und kontinuierlichen Austausch zwischen vollzoglicher Arbeitspraxis und wissenschaftlich fundierter Forschung getragen wird. Die Gruppenklimaforschung könnte über den, in diesem Bericht zumindest ansatzweise skizzierten Weg, zu einem nachhaltigen Mittel der Organisations- und Personalentwicklung des Strafvollzugs des Landes NRW und darüber hinaus ein Modell für andere Bundesländer werden.

Literatur

1. **Andrews, D. A., & Bonta, J.** (2010). Rehabilitating criminal justice policy and practice. *Psychology, Public Policy, and Law*, 16, 39–55. doi:10.1037/a0018362.
2. **De Swart, J.**, (2011). De professionele jeugdzorgwerker [the professional youth care worker]. Doctoral dissertation, Free University of Amsterdam, Amsterdam.
3. **Donker, A., & Bakker, W. D.** (2012). Vrij na een PIJ. Hogeschool Leiden-Toegepaste Psychologie & Social Work.
4. **Heynen, E.J.E., Van der Helm, G.H.P., Stams, G.J.J.M., & Korebrits A.M.** (2014). Measuring group climate in a German youth prison – A german validation of the prison group climate instrument (PGCI). *Journal of Forensic Psychology Practice*. 14, 45–54. doi:10.1080/15228932.2013.868176.
5. **Heynen, E. J., Van der Helm, P., & Stams, G. J. J.** (2017). Treatment Motivation and Living Group Climate in German Youth Prison: A Validation of the German Adolescent Treatment Motivation Questionnaire. *Residential Treatment for Children & Youth*. 34, 49–60.
6. **Heynen, E. J. E., Van der Helm, G. H. P., Wissink, I. B., Stams, G. J. J. M., & Moonen, X. M. H.** (2015). „I Don't Care About What You Want!" The Relation Between Juvenile Delinquents' Responses to Social Problem Situations and Empathy in Secure Juvenile Institutions. *Journal of interpersonal violence*. 33, 1412–1426.
7. **Heynen, E. J. E., Van der Helm, G. H. P., Cima, M. J., Stams, G. J. J. M., & Korebrits, A. M.** (2017b). The feelings of others don't impress me much—Effects of living group climate on empathy in adolescent male offenders. *Psychiatry, Psychology and Law*. 24, 118–127.
8. **Heynen, E., Behrens, E., & van der Helm, P.** (2016). Evaluation der Gruppenklima-Forschung in Deutschland (am Beispiel NRW) und den Niederlanden auf der Grundlage eines Vergleichs der verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten in den jeweiligen Jugendstrafvollzugssystemen/Evaluation of living group climate research in Germany and the Netherlands on the basis of differences in treatment possibilities in the prison systems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform/ Journal of Criminology and Penal Reform*. 99, 68–77.
9. **Höfte, S.J.C., Van der Helm G.H.P. & Stams G.J.J.M.**, Het Internationaal recht en knelpunten in de uitvoering van de gesloten jeugdzorg: adviezen voor de praktijk. In: Justitiële Verkenningen. Oktober 2012, p. 84–99.
10. **Liebing, A., & Maruna, S.** (2005). Introduction: the effects of imprisonment revisited. *The effects of imprisonment*, 1–32.
11. **Lipsey, M. W.** (2009). The primary factors that characterize effective interventions with juvenile offenders: A meta-analytic overview. *Victims and offenders*. 4, 124–147.
12. **Parhar, K. P., Wormith, S. W., Derksen, D. M., & Beauregard, A. M.** (2008). Offender coercion in treatment: A meta-analysis of effectiveness. *Criminal Justice and Behaviour*. 35, 1109–1135.
13. **Miert, Van V, Van der Helm, G.H.P., Dekker, A., Jansen, P.** (2017 submitted for publication). Team-functioning in secure and correctional residential care: a validation study of the Pantrix.
14. **Ryan, R.M., Deci E.L.** (2000). Self-determination Theory and the Facilitation of Intrinsic Motivation, Social Development, and Well-Being. *American Psychologist*. 55, 68–78.
15. **Ros, N., Van der Helm, G.H.P., Wissink, I., Schaftenaar, P., & Stams, G.J.J.M.** (2013). Institutional climate and aggression in a secure psychiatric setting. *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology*. 24, 713–727.
16. **Schubert, C.A., Mulvey, E.P., Loughran, T.A., & Losoya, S.H.** (2012). Perceptions of Institutional Experience and Community Outcomes for Serious Adolescent Offenders. *Criminal Justice and Behavior*. 39: 71–93.
17. **Stams, G.J.J.M., & Van der Helm.** (2017). What works in residential programs for aggressive and violent youth Treating youth at risk for aggressive and violent behavior in (secure) residential care. In P. Sturmey (Eds.), *The Wiley Handbook of Violence and Aggression*.
18. **Van der Helm, G.H.P., Stams, G.J.J.M., & Van der Laan, P.** (2011). Measuring group climate in prison. *The Prison Journal*. 91, 158–176.
19. **Van der Helm, G.H.P. & Hanrath, J.** (eds 2012). Wat werkt in de gesloten jeugdzorg. Amsterdam: SWP.
20. **Van der Helm, G.H.P.** (2011). First do no harm. Dissertation Vrije Universiteit Amsterdam. Amsterdam: SWP.
21. **Van der Helm, G. H. P., Stams, G. J. J. M., & De Jongh, T.** (2012). Measuring treatment motivation in residential youth care. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*. 57, 996–1008.
22. **Van der Helm, G. H. P., Matthys, W., Moonen, X., Giesen, N., van Der Heide, E. S., & Stams, G. J. J. M.** (2013). Measuring inappropriate responses of adolescents to problematic social situations in secure institutional and correctional youth care: A validation study of the TOPS-A. *Journal of interpersonal violence*. 28, 1579–1595.
23. **Van der Helm, G.H.P; Kuiper, C. & Stams, G.J.J.M** (2017 submitted for publication). Treatment motivation in secure juvenile facilities, a test of Self Determination Theory.
24. **Van der Helm, G. H. P.** (2017). Naar een gezamenlijke opvoedstrategie in residentiële jeugdzorg (pdf, 522 KB). Leiden: Hogeschool Leiden.
25. **Van der Helm, G. H. P., Stams, G. J. J. M., & De Jongh, T.** (2012). Measuring treatment motivation in residential youth care. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*. 57, 996–1008.
26. **Van Langen, M.A.M., Wissink, I.B. Van Vugt, E.S., Van der Stouwe, T., & Stams, G.J.J.M.** (2014). The relation between empathy and offending: a meta-analysis. *Aggression and Violent Behavior*. 19, 179–189.
27. **Vansteenkiste, M., & Soenens, B.** (2015). Vitamines voor groei: ontwikkeling voeden vanuit de Zelf-Determinatie Theorie. [Vitamines for growth: feeding development from selfdetermination]. Acco.
28. **Richtlijnen für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.** AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54) - JMBL NRW S. 3 -in der Fassung vom 6. Juli 2017- JMBL NRW S. 198 - Quelle: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1133>.

Rupert Koch

Die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs nach dem (neuen) JStVollzG NRW

Nur noch Erwachsenenvollzug light!? – Teil 1

Nachdem aufgrund der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006¹ und der nachfolgenden Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform² am 01.01.2008 erstmals ein Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes NRW in Kraft getreten war,³ ist dieses Regelwerk durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in NRW vom 07.04.2017 umfassend überarbeitet und umgestaltet worden. Das Gesetz vom 07.04.2017⁴ ist am 01.09.2017 in Kraft getreten.⁵ Nur etwas über ein Jahr später ist das Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz vom 12.10.2018 beschlossen worden.⁶ Vollzugsrechtliche Themen im engeren Sinne sind durch das Gesetz unberührt geblieben.

Augenfällig ist die Kürze des Gesetzes vom 07.04.2017 mit lediglich 76 Vorschriften. Dies relativiert sich indes bei einem Blick in seinen Inhalt. Das neue JStVollzG NRW verweist durchgängig sowohl auf einzelne Regelungen als auch auf komplette bzw. geringfügig modifizierte Abschnitte des zeitgleich für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Kraft getretenen StVollzG NRW.⁷ Hinzu kommt eine Vielzahl von wörtlich übernommenen Regelungen, auf die auch gleichfalls hätte verwiesen werden können.

Vor diesem Hintergrund geht der nachfolgende Beitrag – in dem hier zur Verfügung stehenden Rahmen – im Wesentlichen zwei Fragen nach. Welche Änderungen bestehen im Vergleich zu den vorangehenden Regelungen des Jugendvollzuges und wodurch unterscheidet sich das neue Jugendstrafvollzugsgesetz jetzt eigentlich noch von den gesetzlichen Regelungen für den Strafvollzug der Erwachsenen (im folgenden E-Vollzug)? Zu diesem Zweck werden die wesentlichen Regelungsbereiche der drei genannten Strafvollzugsgesetze miteinander verglichen, wobei zudem die teilweise veränderte Gliederungsreihenfolge zu beachten ist.

I. Die gesetzgeberische Grundkonzeption

Das Ziel des Gesetzes, eine straffreie Lebensführung nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug,⁸ soll zum einen durch erzieherische Einwirkung⁹ auf die jungen Gefangenen und zum anderen durch Förderung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten¹⁰ erreicht werden.¹¹ Der Vollzug ist dabei von

Beginn an zukunftsorientiert darauf ausgerichtet, die Gefangenen bei der Erreichung des Vollzugsziels zu unterstützen.¹² Alle vollzugszielorientierten Maßnahmen und Programme zur Förderung und Erziehung¹³ bilden somit die Grundlage für die Arbeit des Jugendstrafvollzuges. Der ausdrückliche Schwerpunkt des Gesetzgebers liegt dabei auf jeder Art Maßnahmen zur schulischen, beruflichen und persönlichen Qualifizierung und Entwicklung.¹⁴

Nur den Begriff „Erziehung“ verwendet der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Reaktion auf Pflichtverstöße der Gefangenen¹⁵ und bei den Anforderungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung des Vollzuges in freien Formen,¹⁶ nur von „Förderung“ ist in Bezug auf arbeitstherapeutische,¹⁷ gesundheitliche¹⁸ und Kreativität anregende¹⁹ Maßnahmen die Rede.

Von „Behandlung“ wird zum einen speziell bezüglich (psycho-)therapeutischer,²⁰ sozialtherapeutischer²¹ sowie medizinischer²² Maßnahmen gesprochen. Zum anderen findet die Bezeichnung offenbar auch als aus dem E-Vollzug übernommener Oberbegriff für sämtliche Förder- und Erziehungsmaßnahmen Verwendung.^{23 24}

Das Gesetz konkretisiert die Begriffe Förderung und Erziehung selbst nicht. Es soll daher zunächst auf allgemeine Definitionen zurückgegriffen werden, um diese sodann für den Bereich des Strafvollzuges zu modifizieren. Erziehung im intentionalen Sinne ist eine soziale Interaktion, bei der Erwachsene planvoll und zielgerichtet versuchen, bei jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und persönlicher Eigenart sozial erwünschtes Verhalten zu entfalten.²⁵ Förderung setzt auf vorhandenes, möglicherweise auch noch nicht erkanntes Entwicklungspotential und will nicht nur bisherigen Fehlentwicklungen entgegenwirken.^{26 27}

12 § 4 Abs. 1 JStVollzG NRW.

13 Nach Murges (2015, S. 36 u. 43 ff.) stiftet der Begriff Erziehung nur „inhaltsleere Verwirrung“, sie plädiert für ein Nebeneinander von „Förderung und Bildung“. Hierzu würde die neue Bezeichnung „Bildungs- und Förderausgang“ in § 42 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW passen.

14 § 29 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 u. 5 JStVollzG NRW.

15 §§ 53, 54 JStVollzG NRW. Bei der Anordnung erzieherischer Sofortmaßnahmen ist allerdings auch der individuelle Förderbedarf zu berücksichtigen (§ 54 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW).

16 Siehe § 14 Abs. 5 JStVollzG NRW.

17 § 12 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG NRW.

18 § 12 Abs. 2 Nr. 14 JStVollzG NRW.

19 § 39 Abs. 2 JStVollzG NRW.

20 Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW.

21 Vgl. § 15 Abs. 3 – 6 JStVollzG NRW.

22 Vgl. § 36 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 44 ff. StVollzG NRW, § 35 Abs. 2 S. 3 JStVollzG NRW.

23 Siehe z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 9 u. § 62 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW.

24 Als Oberbegriff treffender erscheint die Bezeichnung „vollzugszielorientierte Maßnahmen“.

25 Odenwald 2015, Ziff. 2.1. m.w.N.

26 Ostendorf 2009, S. 117.

27 Ob allein die positiv besetzte Begrifflichkeit bei den Gefangenen ein größeres Maß an Mitarbeitsbereitschaft hervorrufen dürfte (so Murges 2015, S. 32 f.), erscheint zweifelhaft.

1 NJW 2006, S. 2093 ff.

2 Zum 01.09.2006 ist die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzuges, die zuvor Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung war, in die Zuständigkeit der Länder verlagert worden.

3 § 130 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GV. NRW. S. 539).

4 GV. NRW. S. 511.

5 § 76 JStVollzG NRW.

6 Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz – JustDSAnpG (GV. NRW. S. 555).

7 § 130 Abs. 1 StVollzG n.F.

8 § 2 S. 1 JStVollzG NRW.

9 § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

10 § 2 S. 2, § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3, JStVollzG NRW.

11 Auch falls der Vollzug der Jugendstrafe lediglich aus Angst vor Wiederholung ein künftig straffreies Leben bedingt, wäre das Vollzugsziel im Ergebnis erreicht.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie diese beiden Begrifflichkeiten einerseits voneinander abzugrenzen sind und wie sich andererseits ihr Zusammenwirken gestaltet. Dabei darf nicht aus dem Auge verloren werden, aus welchem Grund der Vollzug den gesellschaftlichen Auftrag hat, sich mit den Gefangenen während einer längeren stationären und gesicherten Unterbringung intensiv zu beschäftigen. Es ist das strafrechtliche und damit gesellschaftsschädliche Verhalten der Betreffenden, verbunden mit dem Ziel einer straffreien Lebensführung nach der Entlassung.²⁸ Anders gesagt: „Es ist die Straftat, die uns zusammenführt.“

Vor diesem Hintergrund lassen sich die beiden Begriffe fokussiert auf den Bereich des Jugendstrafvollzuges wie folgt konkretisieren:

- Erziehung zielt primär auf eine positive Veränderung sog. kriminogener Faktoren²⁹ ab, d.h. solche Bedingungen, die kriminelles Verhalten fördern oder zumindest begünstigen.³⁰ Dabei sind die Einwirkungsmöglichkeiten auf außervollzugliche Faktoren allerdings nur sehr gering.
- Förderung setzt vorrangig bei der Stärkung sog. kriminoresistenter Faktoren³¹ an, d.h. solchen Bedingungen, die in der Anlage bereits vorhanden sind und deren Unterstützung eine stabile Lebensführung ohne Straftaten begünstigen.³²

Erziehungs- und Förderbedarf ergeben einen Gesamtbedarf der Gefangenen, der durch den Vollzug auf der Grundlage eines Diagnoseverfahrens durch ein bedarfsgerechtes umfassendes Angebot an Erziehungs- und Fördermaßnahmen im Sinne der Erreichung des Vollzugsziels (vollzugszielorientierte Maßnahmen³³) gedeckt werden soll.³⁴ Vereinfacht ausgedrückt gilt danach Folgendes: Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendgefangenen auf der Grundlage der durchgeführten Diagnostik

- bei festgestelltem Erziehungsbedarf durch gezielte erzieherische Maßnahmen im positiven Sinne erzogen³⁵ und
- bei festgestelltem Förderbedarf durch gezielte Fördermaßnahmen gefördert werden.³⁶

Behandlung und Förderung ergänzen sich danach und bilden quasi die „beiden Seiten einer Medaille“, nämlich der eines (Re)Sozialisierungsprogramms. Dieses soll für die Gefangenen individuell konkretisiert, im Vollzugsplan zusammengestellt sowie fortgeschrieben und dokumentiert und sodann während der Vollzugsdauer soweit wie möglich umgesetzt werden.³⁷

Diese Interpretation wird dadurch gestützt, dass die Bezeichnung Förderung und Erziehung im Gesetz regelmäßig als Begriffspaar verwendet werden,³⁸ wodurch suggeriert

wird, dass Förderung und Erziehung sich ergänzen.³⁹ Eine nähere Erläuterung bleibt das Gesetz schuldig. Indirekt eingeflossen – modifiziert formuliert – sind die beiden Begriffe in die Voraussetzungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Hierbei sind nämlich u.a. der individuelle Entwicklungsstand (also auch der Erfolg der bisherigen Erziehung im Vollzug) sowie – weit gefasst – Aspekte der Förderung der Gefangenen zu berücksichtigen.^{40 41}

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, mit welcher Klientel es der Jugendstrafvollzug zu tun hat. Jugendstrafe wird (nur) verhängt, wenn bei dem Angeklagten schädliche Neigungen hervorgetreten sind oder wenn dies wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist.^{42 43} Auch greift der Gesetzgeber nicht die praktische Erfahrung des Vollzuges auf, dass bei den überwiegend bereits volljährigen Jugendstrafgefangenen aufgrund einer bereits verfestigten Sozialisation Versuche des Vollzuges, über Einsicht, Reue und Opferempathie Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu bewirken, nur wenig Erfolg zeigen.⁴⁴ Begünstigt wird dieses Ergebnis nicht zuletzt aufgrund negativer Erfahrungen der Gefangenen mit staatlichen Autoritäten vor der Inhaftierung und einer daraus resultierenden ablehnenden Grundhaltung gegenüber ihren Institutionen⁴⁵ (insb. Polizei und Justizbehörden). Letztlich verbleibt der Gesetzgeber bei der wiederholten Aufforderung zu vielfältigen Motivierungsbemühungen des Vollzuges.⁴⁶

Immerhin bringt der Gesetzgeber mit dem seit Inkrafttreten des StVollzG Bund im Jahre 1977 durchgängig mit dem als einem zentralen Gestaltungsgrundsatz aufgeführten Gegensteuerungsgrundsatz zum Ausdruck, dass der Strafvollzug über die bereits vorhandenen schädlichen Neigungen hinaus auch selbst (weitere) schädliche Folgen bedingen kann, denen es entgegen zu wirken gilt.⁴⁷

Zwar lässt die Terminologie des JStVollzG NRW in einem ersten Zugang wesentlich deutlicher als das StVollzG NRW⁴⁸ mutmaßen, dass dem Regelwerk ein Konzept des Gesetzgebers zugrunde liegt. Gleichwohl bleibt die Frage, ob sich ein solcher konzeptioneller Ansatz auch in den einzelnen Abschnitten des Gesetzes zu den unterschiedlichen Bereichen der Vollzugsgestaltung inhaltlich widerspiegelt, oder der im E-Vollzug nach wie vor gebräuchliche Begriff der Behandlung im Jugendvollzug lediglich aus „kosmetischen“ Gründen gegen den der Erziehung ausgetauscht worden ist.

Abs. 1, § 33 S. 2, § 36 Abs. 2 S. 4, § 48 Abs. 1, 2 u. 5, § 53 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW.

39 Murges 2015, S. 29.

40 Siehe § 42 Abs. 1 S. 2. Im E-Vollzug sind diese Aspekte nicht genannt (§ 53 Abs. 1 S. 2 StVollzG).

41 Eine ähnliche Formulierung findet sich bei der Anordnung erzieherischer Sofortmaßnahmen (§ 53 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW).

42 § 17 Abs. 2 JGG.

43 In den Jahren 2014 – 2016 wurden von den knapp 200.000 nach Jugendstrafrecht Verurteilten lediglich ca. 6,5% zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt, weitere ca. 9,5% erhielten eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (Statistisches Jahrbuch 2018, S. 320 f.).

44 Nach einer empirischen Untersuchung kehrten in dem Zeitraum von 2010 bis 2013 über die Hälfte (52%) der aus dem Jugendvollzug Entlassenen wieder in den Strafvollzug zurück (Jehle u.a. 2016, S. 17). Eine frühere Untersuchung weist insoweit einen Wert von 45% aus (Jehle/Suttner/ 2003, S. 37).

45 I.d.S. Murges 2015, S. 32.

46 Siehe § 4 Abs. 4 S. 2, z.B. konkretisiert in § 14 Abs. 3 S. 2, § 15 Abs. 3, § 29 Abs. 1 S. 2, § 38 S. 3 u. § 39 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW.

47 § 2 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW, § 3 Abs. 2 S. 3 JStVollzG NRW.

48 Zu dem Begriffspaar „Behandlung und Förderung“ im E-Vollzug siehe Koch 2017, Exkurs zu § 9.

28 I.d.S. Odenwald 2015, Ziff. 2.2. m.w.N.

29 Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung kriminovalente Faktoren.

30 Siehe zu diesem Aspekt § 11 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW.

31 Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung kriminoprotektive Faktoren.

32 Siehe zu diesem Aspekt § 11 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW.

33 Die Bezeichnung ist vollzugsspezifischer als der tradierte, medizinische Begriff „Behandlungsmaßnahmen“.

34 Siehe dazu insb. § 4 Abs. 1 u. 2, § 11 JStVollzG NRW.

35 D.h. gelenkt in Richtung einer straffatfreien Lebensführung und einer legalen Befriedigung eigener Bedürfnisse.

36 Zu diesem Aspekt im E-Vollzug vgl. Koch 2017, Exkurs zu § 9.

37 Siehe dazu insb. § 4 Abs. 3 u. 4, § 12 JStVollzG NRW.

38 Vgl. z.B. § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 11 Abs. 1 u. 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 3, § 29

II. Die Regelungsbereiche im Einzelnen

1. Gestaltungsgrundsätze

1.1 Im Jugendstrafvollzug werden bei jugendlichen Gefangenen, deren Anteil sich relativ stabil zwischen 10 und 15% bewegt,⁴⁹ die Personensorgeberechtigten bei wichtigen Vollzugsmaßnahmen beteiligt,⁵⁰ dies gilt insbesondere in Bezug auf die Vollzugsplanung und -gestaltung sowie gewichtige Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge.⁵¹

1.2 Der Aspekt der Sicherheit wird nunmehr in beiden Haftarten inhaltsgleich als neue, ausdifferenzierte Regelung exportiert bereits bei den Gestaltungsgrundsätzen aufgeführt.⁵² Die daraus resultierende Aufgabe des Vollzuges, ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern, finden sich jetzt jeweils einleitend im Abschnitt Grundsatz und Verhaltensvorschriften.⁵³

1.3 Während die vorherige Regelung im Jugendvollzug eine Mitwirkungspflicht der Gefangenen vorsah,⁵⁴ ist nunmehr wie im E-Vollzug die Mitwirkung nur noch als Soll-Vorschrift ausgestaltet.⁵⁵ Dies ist sachgerecht, zumal die Vorregelung ohnehin in mehrfacher Hinsicht problematisch war. Zum einen kann eine durch gesetzliche Verpflichtung erzwungene Mitwirkung an der eigenen Erziehung kaum tatsächlich und erst recht nicht erfolversprechend umgesetzt werden, zum anderen war die Pflicht zu unbestimmt, um einen konkreten Verstoß feststellen und disziplinarisch ahnden zu können.⁵⁶ Des Weiteren ist die Erfüllung dieser Pflicht als Tatbestandsmerkmal für die Gewährung von Vollzuglockerungen und Hafturlaub ins Gesetz aufgenommen worden.⁵⁷ Diese missglückte Regelung erinnerte an die überkommene Vorstellung, die Lockerungen und Urlaub – zumindest auch – als Belohnung für Wohlverhalten im Vollzug verstanden hat.

1.4 Ohne ersichtlichen Grund sind die Regelungen zur Dokumentationspflicht bzgl. der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen^{58 59} sowie die Unterstützung bzgl. der Wahrnehmung bzw. Erfüllung allgemeiner Rechte und Pflichten⁶⁰ nicht in die Auflistung der Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzuges übernommen worden.⁶¹

2. Aufnahme und Vollzugsplanung

2.1 Im Jugendvollzug ist weiterhin ein Erstgespräch unmittelbar nach der Annahme⁶² vorgeschrieben.⁶³ In der Regel ist das Gespräch innerhalb von zwei Stunden zu führen; es konzentriert sich auf die Prüfung der Suizidgefährdung und der Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Unterbringung.⁶⁴

2.2 Im Hinblick auf die überwiegend kurze Vollzugsdauer⁶⁵ wird im Jugendvollzug mit der Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs in einem sog. Auswahlverfahren^{66 67} bereits in der Untersuchungshaft begonnen.⁶⁸ Zur Vermeidung uneffektiver Arbeiten wird dabei in der Praxis im Rahmen einer Vorprüfung prognostiziert, ob der Betreffende mit hoher Wahrscheinlichkeit aus der U-Haft unmittelbar in Strafhafte übertreten wird. Andernfalls (z.B. bei zu erwartenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) wird das Auswahlverfahren zurückgestellt. Im Ergebnis dieses Auswahlverfahrens kann auch die sachlich und örtlich zuständige Anstalt bestimmt werden,⁶⁹ d.h. die Gefangenen können in eine andere Jugendanstalt verlegt werden, in der ihrem individuellen Förder- und Erziehungsbedarf besser entsprochen werden kann.⁷⁰ In der Praxis wird von dieser Möglichkeit indes kaum Gebrauch gemacht.

2.3 Die Frist zur Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs⁷¹ ist mit vier Wochen⁷² deutlich kürzer bemessen als die zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung im E-Vollzug mit acht Wochen.⁷³

2.4 Der Inhalt des Vollzugsplans im Jugendvollzug⁷⁴ ist um einige Angaben erweitert worden, und zwar die Bereiche ehrenamtliche Betreuung, Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten, Maßnahmen zur Haftverkürzung sowie Empfehlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung.⁷⁵

2.5 Zwischen den einzelnen Bereichen, die im Jugend- und E-Vollzug im Rahmen der Vollzugsplanerstellung abzuarbeiten sind, bestehen nunmehr nur noch geringfügige Unterschiede. Im E-Vollzug sind zusätzlich Sicherungshinweise aufzunehmen,⁷⁶ im Jugendvollzug zusätzlich Angaben zur Gesundheitsförderung und zudem ist bereits in dieser Phase eine für die Entlassungsplanung zuständige Person zu



Rupert Koch

Leiter der Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug des Landes NRW, vorm. Leiter der Jugendanstalt Wuppertal-Ronsdorf
rupert.koch@jva-duisburg-hamborn.nrw.de

49 Koch 2013a, S. 77 (115) m.w.N.

50 § 6 Abs. 3 JStVollzG NRW.

51 Siehe z.B. § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 2, § 27 Nr. 4, § 37, § 48 Abs. 6, § 52 Abs. 6 S. 2, JStVollzG.

52 § 7 JStVollzG NRW, § 6 StVollzG NRW.

53 § 49 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW, § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW.

54 § 4 Abs. 1 JStVollzG NRW a.F., siehe dazu Koch 2012, FN zu § 4 Abs. 1.

55 § 4 Abs. 4 S. 1 JStVollzG NRW, § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW.

56 Siehe unter Ziff. 13.4.

57 Siehe dazu auch die amtl. Begr. zu § 4 Abs. 4 (LT-Drs. 16/13470, S. 241).

58 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW.

59 Im JStVollzG NRW finden sich jedoch eine ganze Reihe einzelner Dokumentationspflichten, z.B. in § 14 Abs. 6, § 55 Abs. 6 S. 1, § 61 Abs. 2 S. 3, § 66 S. 3 u. § 70 Abs. 3 S. 3.

60 Vgl. § 4 Abs. 3 StVollzG NRW.

61 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 u. § 4 Abs. 3 StVollzG NRW.

62 Damit ist der Zeitpunkt gemeint, in dem eine Person in den tatsächlichen Gewahrsam einer JVA genommen wird (vgl. Nr. 7 Abs. 1 VGO).

63 § 9 JStVollzG NRW.

64 Siehe dazu unter Ziff. 3.1.

65 Unter Berücksichtigung von Zeiten anzurechnender U-Haft und vorzeitiger Bewährungsentlassung beträgt die durchschnittliche tatsächliche Vollzugsdauer im Jugendvollzug lediglich ca. ein Jahr (siehe Koch 2013a, S. 77 (117) m.w.N.).

66 Die Bezeichnung ist irreführend, in der Sache handelt es sich um ein Diagnoseverfahren, in dem als wichtige Erkenntnisquelle vor allem noch das Strafurteil fehlt.

67 Siehe dazu Güttler 2017, S. 95 (96).

68 § 11 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW.

69 § 70 Abs. 3 JStVollzG NRW.

70 Dies gilt z.B. für Qualifizierungs- oder Therapiemaßnahmen, die in der eigenen Anstalt nicht angeboten werden.

71 Eine eigene Bezeichnung für dieses Diagnoseverfahren ist dem JStVollzG NRW nicht zu entnehmen.

72 § 11 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW.

73 Umkehrschluss aus § 14 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW.

74 Aus seiner Funktion als zentrales Steuerungselement der individuellen Vollzugsgestaltung folgt zwangsläufig, dass die einzelnen im Vollzugsplan angesprochenen Bereiche in weiten Teilen ein Spiegelbild des kriminellen Verhalten begünstigenden Faktoren darstellen, an denen während des Vollzuges im Sinne einer positiven Entwicklung gearbeitet werden soll, siehe dazu Koch (2015), S. 15 (32 ff.).

75 § 12 Abs. 2 Nr. 9, 11, 13 u. 17 JStVollzG NRW.

76 § 10 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW.

bestimmen.⁷⁷ Mit Letzterem korrespondiert die Vorgabe, dass die Bediensteten im Jugendvollzug den verschiedenen Aufgabenbereichen im Rahmen einer dezentralen Dienstplanung fest zugeordnet werden sollen.⁷⁸

2.6 Während im E-Vollzug die Fortschreibungsfrist regelmäßig bis zu einem Jahr beträgt,⁷⁹ beläuft sich die Frist im Jugendvollzug wegen der deutlich geringeren Vollzugsdauer auf regelmäßig bis zu sechs Monate.⁸⁰ In der Praxis hat sich eine regelmäßige Fortschreibungsfrist von vier Monaten bewährt.

3. Formen der Unterbringung

3.1 Vor dem Hintergrund leidvoller Erfahrungen⁸¹ werden im Jugendvollzug des Landes NRW an eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen strengere Anforderungen gestellt.⁸² Bei dem zusätzlichen Postulat, dass Jugendstrafgefangene für eine gemeinschaftliche Unterbringung geeignet sein müssen,⁸³ sollte es sich (hoffentlich) um eine Selbstverständlichkeit handeln. Einer ersten Einschätzung der Gemeinschaftsfähigkeit dient das im Jugendvollzug obligatorische Erstgespräch.⁸⁴ Für den Jugendvollzug betont der Gesetzgeber ausdrücklich, dass bei einer gemeinsamen Unterbringung insbesondere weder körperliche Übergriffe noch die Ausübung von psychischem Zwang zu erwarten sein dürfen.⁸⁵

3.2 Während der Gesetzgeber im E-Vollzug nur vage davon spricht, dass die Einrichtung von Wohngruppen in baulich abgegrenzten Bereichen ermöglicht werden soll,⁸⁶ ist im Jugendvollzug immerhin davon die Rede, dass die Abteilungen in Wohngruppen⁸⁷ gegliedert werden sollen.⁸⁸

3.3 Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, haben Gefangene im Jugendvollzug einen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug.⁸⁹ Im E-Vollzug besteht insoweit lediglich eine Soll-Vorschrift.⁹⁰ Anders als im E-Vollzug ist im Jugendvollzug die Zustimmung des Betroffenen keine Voraussetzung für eine Verlegung. In der Praxis erfolgt indes keine Verlegung gegen den ausdrücklichen Willen der Gefangenen, auch wenn der Vollzug eine solche als förderlich für den Betroffenen einschätzt. Die Praxis hilft sich hier bisweilen mit dem Angebot einer „Verlegung auf Probe.“

3.4 Als dritte Vollzugsform ist im Jugendvollzug und unter Beteiligung des Jugendamtes die Unterbringung im Vollzug in freien Formen möglich,⁹¹ d.h. in einer unter privater Trägerschaft stehenden Einrichtung. Wie im offenen Vollzug ist Grundvoraussetzung für eine Unterbringung in einer Einrichtung des Vollzuges in freien Formen, dass bei den „Bewerbern“ kein Entweichungs- und Missbrauchsrisiko be-

steht.⁹² Darüber hinaus müssen die Gefangenen den besonderen erzieherischen Anforderungen dieser Vollzugsform genügen. Diese weit gefasste Maßgabe des Gesetzgebers hat die Aufsichtsbehörde durch den Erlass entsprechender Statuten konkretisiert. Kurz zusammengefasst wurden folgende Kriterien für die Unterbringung aufgestellt: Gesucht wurden erheblich kriminalitätsbelastete, erziehungsschwierige Jugendliche, bei denen die bisherigen staatlichen pädagogischen Interventionen nicht „gefruchtet“ haben, jedoch die begründete Aussicht besteht, sie durch eine im Vergleich zum Normalvollzug gesteigerte Intensität an Betreuung und Förderung in eine straffreie Lebensführung zu integrieren.⁹³ Diese Kriterien haben sich in der Praxis – erwartungsgemäß – als hohe Hürde erwiesen und bedingen – bezogen auf sämtliche Jugendanstalten des Landes – eine überschaubare Zahl von geeigneten Kandidaten (Bewerbern).⁹⁴

Hier zeigt sich ein Paradebeispiel dafür, wie die operative Umsetzung eines durch den Gesetzgeber durchaus ambitioniert eingeräumten Gestaltungsspielraums mangels verbindlicher und richtungweisender erzieherischer Vorgaben durch restriktive Handhabung einer primär sicherheitsorientierten Justizadministration eingeengt wird. In diesem Kontext eine „Risikominimierung auf Null“ anzustreben ist dem Erziehungsgedanken abträglich.⁹⁵ Der erste auf drei Jahre angelegte Modellversuch⁹⁶ wurde Anfang 2014 nach eineinhalb Jahren aufgrund von pflichtwidrigem Verhalten von Mitarbeitern des Trägers und einer skandalisierenden medialen Berichterstattung abgebrochen.⁹⁷ Ein erneuter Versuch ist seither weder unternommen worden, noch ist ein solcher (politisch) in Sicht.⁹⁸

4. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

4.1 Im Jugendvollzug werden neben Sexualstraftätern auch Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind, in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht, wenn dies erfolversprechend und angezeigt ist.⁹⁹

4.2 Daneben können mit ihrer Zustimmung auch Jugendstrafgefangene, von denen weitere erhebliche Straftaten unabhängig von deren Art zu erwarten sind, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden.¹⁰⁰

4.3 Verlegung und Aufnahme bedürfen im Jugendvollzug anders als regelmäßig im E-Vollzug nicht der Zustimmung der aufnehmenden sozialtherapeutischen Einrichtung.¹⁰¹

4.4 Im Jugendvollzug sind die organisatorischen, personellen und baulichen Mindeststandards auf die jugendspezifischen Besonderheiten zugeschnitten.¹⁰² Welche konkreten Anforderungen daraus folgen, überlässt der Gesetzgeber ohne weitere Vorgaben der Vollzugsverwaltung.

77 § 12 Abs. 2 Nr. 14 u. 18 JStVollzG NRW.

78 § 62 Abs. 3 JStVollzG.

79 § 10 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW.

80 § 12 Abs. 3 S. 3 JStVollzG NRW.

81 Dort haben im November 2006 während der Freizeit drei Gefangene in einem Gemeinschaftsraum einen vierten dort untergebrachten Mitgefangenen über mehrere Stunden hinweg unbemerkt von den Bediensteten systematisch gefoltert, vergewaltigt und schließlich ermordet, indem sie ihn zwangen, sich selbst zu strangulieren (bekannt als sog. Siegburger Foltermord).

82 § 17 Abs. 1 Nr. 1 - 5 JStVollzG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 7 StVollzG NRW.

83 § 17 Abs. 1 S. 3, 1. Hs. JStVollzG NRW.

84 Siehe Ziff. 2.1.

85 § 17 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. JStVollzG NRW.

86 § 93 Abs. 5 S. 1 StVollzG NRW.

87 Zur Definition des Begriffs Wohngruppe siehe Koch 2017, FN zu § 10 Abs. 1 Nr. 4.

88 § 59 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW.

89 § 14 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW.

90 § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW.

91 § 12 Abs. 5 u. 6, § 69 Abs. 3 JStVollzG NRW.

92 § 15 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 JStVollzG NRW.

93 Vgl. Koch 2013b, S. 283 (349).

94 Daran änderte auch die nachträgliche Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre wenig. Im Ergebnis war die Einrichtung während ihres eineinhalbjährigen Betriebes durchschnittlich nur zur Hälfte ausgelastet (3,5 von 7 Plätzen).

95 I.d.S. auch Bredlow, FS 2013, S. 362 (363).

96 Zur Konzeption und ihrer Umsetzung im Einzelnen siehe Koch 2013b, S. 283 (345 ff.).

97 Zu den Einzelheiten siehe Koch 2017, FN zu § 12 Abs. 1.

98 Zu den (positiven) Erfahrungen mit dem Jugendstrafvollzug in freien Formen in Baden-Württemberg siehe Merckle (2013), S. 358 ff.

99 § 15 Abs. 1 JStVollzG NRW.

100 § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW.

101 Vgl. § 13 Abs. 3 StVollzG NRW.

102 § 59 Abs. 5 S. 2 JStVollzG NRW.

4.5 Für den Jugendvollzug hebt der Gesetzgeber hervor, dass die Gefangenen in sozialtherapeutischen Wohngruppen durch ein interdisziplinär besetztes, festes Vollzugsteam behandelt und betreut werden.¹⁰³

4.6 Im Übrigen entsprechen die zur Sozialtherapie erlassenen Regelungen inhaltlich denen des E-Vollzuges.¹⁰⁴

5. Persönlicher Bereich und Datenspeicherauslesung

5.1 Nach der vorherigen Regelung war es zulässig, dass die Gefangenen ohne Zustimmung der Anstalt regelmäßig Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen oder an diese abgeben.¹⁰⁵ Diese Regelung ist jetzt in beiden Haftarten ersatzlos entfallen.¹⁰⁶ Die Vorschrift überreguliert den Vollzugsalltag und ist unter den Bedingungen des Vollzugsalltags weder praktikabel noch sanktionsfähig.

5.2 Des Weiteren ist es in beiden Haftarten zulässig, elektronische Datenspeicher und elektronische Geräte mit selbigen, die Gefangene ohne Erlaubnis in der Anstalt in Gewahrsam haben, unter den im Gesetz definierten Voraussetzungen auszulernen.^{107 108}

6. Außenkontakte innerhalb der Anstalt

6.1 Über das Besuchskontingent im E-Vollzug (zwei Stunden) hinaus haben Jugendstrafgefangene einen Anspruch auf mindestens vier Stunden Besuch im Monat.¹⁰⁹ Wird geeigneten Gefangenen ein mehrstündiger sog. Besuchsausgang gewährt, wird dieser regelmäßig mit einer bis maximal zwei Stunden auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet.¹¹⁰

6.2 Ferner werden im Jugendvollzug Besuche eigener Kinder nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet; im E-Vollzug sollen hierfür hingegen nur bis zu zwei weitere Stunden zugelassen werden.¹¹¹ In der Praxis des Jugendvollzuges wird von dieser Möglichkeit nur in einem überschaubaren Rahmen Gebrauch gemacht; vier Stunden Regelbesuchszeit erweisen sich als auskömmlich.¹¹²

6.3 Für beide Haftarten ist jetzt ausdrücklich normiert, dass die Anstalt die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken kann.¹¹³

6.4 Kontakte zu Dritten können im Jugendvollzug bei minderjährigen Gefangenen auch untersagt oder beschränkt werden, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind.¹¹⁴

6.5 Im Jugendvollzug ist Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 JGG und Jugendgerichtshelfern und -helferinnen der Kontakt in demselben Umfang gestattet, wie er einer Verteidigerin oder einem Verteidiger zu gestatten ist.¹¹⁵

6.6 Im Übrigen gelten kraft Verweisung die Regelungen des E-Vollzuges betreffend die Besuchsüberwachung, den

Schriftwechsel, die Telefongespräche, den Kontakt mit der Verteidigung etc., der sonstigen Telekommunikation sowie des Empfangs und der Versendung von Paketen im Jugendvollzug entsprechend.¹¹⁶

7. Beschäftigung und Vergütung

7.1 Im Jugendvollzug soll der Förder- und Erziehungsauftrag¹¹⁷ insbesondere durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen der unterschiedlichsten Art verwirklicht werden.¹¹⁸ Die Gefangenen sind insbesondere dabei zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine nach der Entlassung anschlussfähige Teilqualifizierung¹¹⁹ zu erlangen,^{120 121} die auf dem Arbeitsmarkt anerkannt ist.¹²²

7.2 Jugendstrafgefangene sind daher während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet, erst nachrangig zur (produktiven) Arbeit oder zur Teilnahme an einer Arbeitstherapie.¹²³

7.3 Der vorbezeichnete Auftrag wird gesetzgeberisch dadurch unterstützt, dass die Anstalt dazu verpflichtet ist, bei der Diensterteilung darauf zu achten, dass Qualifizierungsmaßnahmen nicht durch die Überschneidung mit anderen vollzuglichen Maßnahmen beeinträchtigt werden.¹²⁴

7.4 Dabei wird für den Jugendvollzug besonders hervorgehoben, dass bei schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitgestellt werden soll, desgleichen gilt im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung.¹²⁵ Zumindest in konzeptioneller Hinsicht stellen die vorbezeichneten Regelungen (7.1 – 7.4) Elemente einer konsequenten Förderpädagogik im Hinblick auf die Realisierung des Vollzugsziels dar.¹²⁶

7.5 Entsprechend der Regelung für den E-Vollzug erhalten Gefangene im Jugendvollzug nach der Neuordnung auch 20 Tage Freistellung von der Arbeitspflicht (zuvor 15 Tage¹²⁷), wenn sie ein Jahr lang eine durch den Vollzug zugewiesene Beschäftigung¹²⁸ ausgeübt haben.¹²⁹

7.6 Desgleichen erhalten Jugendstrafgefangene als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nunmehr auch zwei Tage Freistellung von der Arbeit, wenn sie drei Monate zusammenhängend eine durch den Vollzug zugewiesene

116 § 23 Abs. 7, 24, 25, 26 u. 28 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 20–24 u. 26–28 StVollzG NRW. Im Übrigen entspricht § 27 JStVollzG NRW (ergänzt um Nr. 4) der Regelung des § 25 StVollzG NRW.

117 §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 JStVollzG NRW.

118 § 29 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

119 Die Bezeichnung ist irreführend, denn auch wer z.B. fünf und mehr Teilqualifikationen erwirbt, erlangt damit keine Gesamtqualifikation im Sinne eines Abschlusses.

120 § 29 Abs. 1 S. 3 JStVollzG NRW.

121 Diese Gewichtung korrespondiert mit den Ergebnissen einer Evaluationsstudie im Jugendstrafvollzug des Landes NRW. Dabei hat sich für berufliche Orientierungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Kompensation von Bildungsdefiziten bei knapp 2/3 der Gefangenen ein entsprechender Bedarf ergeben; in Bezug auf schulische Förderung und Bildungsmaßnahmen liegt der Wert der Bedarfsrangliste bei fast 42% (vgl. Wirth 2013, S. 349, 351).

122 Diese Voraussetzung erfüllen die Qualifizierungsnachweise freier Träger häufig nicht.

123 § 29 Abs. 2 S. 1 a.E. JStVollzG NRW.

124 § 62 Abs. 4 JStVollzG NRW.

125 § 60 Abs. 4 JStVollzG NRW.

126 Vgl. i.d.S. auch Vogel (2013), S. 365.

127 § 41 Abs. 1 JStVollzG NRW a.F.

128 Schulische oder berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, produktive Arbeit, Arbeitstherapie oder Hilfstätigkeit.

129 § 31 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 33 Abs. 1 StVollzG NRW.

103 § 15 Abs. 6 S. 3 JStVollzG.

104 § 15 Abs. 3 – 9 JStVollzG NRW, § 13 Abs. 4 – 6 u. §§ 88 – 90 StVollzG NRW.

105 § 73 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW a.F.

106 § 19 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 15 Abs. 2 StVollzG NRW.

107 § 19 Abs. 3 u. 5 JStVollzG NRW, § 15 Abs. 3 – 5 StVollzG NRW.

108 Zu den gesetzlichen Änderungen im Bereich des Datenschutzes siehe unter Ziff. 24.

109 § 23 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW, § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW.

110 Näheres dazu siehe unter Ziff. 13.3.

111 § 23 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW, § 19 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW.

112 Ein Grund hierfür dürften auch die mit einem Besuch verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Fahrtkosten darstellen.

113 § 23 Abs. 6 JStVollzG NRW, § 19 Abs. 6 StVollzG NRW.

114 § 27 Nr. 4 JStVollzG NRW.

115 § 28 Abs. 2 JStVollzG NRW.

Beschäftigung ausgeübt haben¹³⁰ (zuvor einen Tag für zwei Monate¹³¹). Nach wie vor nur als missglückt kann die weitere gesetzliche Reglementierung dieser Materie bezeichnet werden, wenn es dort heißt: „Als zusätzliche Anerkennung (...) erhalten Gefangene (...) 1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder 2. Langzeitausgang (...)“. Da die Gewährung dieser Art von Langzeitausgang¹³² eine vorherige Freistellung voraussetzt, stellt sich die mit „oder“ zum Ausdruck gebrachte Alternative nicht¹³³ und begünstigt Fehlinterpretationen bei allen Beteiligten.

7.7 Jugendstrafgefangene sind wie Gefangene im E-Vollzug verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben.¹³⁴ Im Jugendvollzug fallen hierunter auch Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Entwicklung, die auch während der Arbeitszeit durchgeführt werden können.^{135 136}

7.8 Konsequenterweise wird im Jugendvollzug daher auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Entwicklung während der Arbeitszeit Ausbildungshilfe gewährt.¹³⁷ Damit soll dem Effekt entgegengewirkt werden, dass Jugendstrafgefangene an diesen Maßnahmen (nur) deshalb nicht teilnehmen, weil sie ansonsten durch Fehlzeiten am Arbeitsplatz Verdienstausschlag hinnehmen müssten.

8. Gelder der Gefangenen

8.1 Neu eingeführt ist in beiden Haftarten die Regelung, dass die monatlichen Ansparraten für die Bildung des Überbrückungsgeld-Solls nunmehr individuell unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts festgesetzt werden.¹³⁸ Dadurch sollen insbesondere langstrafige Gefangene früher über einen Teil ihres Eigengeldes verfügen können.¹³⁹ Im Hinblick auf die überwiegend relativ kurze Vollzugsdauer kommt die Regelung im Jugendvollzug kaum zum Tragen. Denn selbst bei einer Ansparrate in maximaler Höhe von 4/7 der Bezüge¹⁴⁰ benötigen Jugendstrafgefangene bei regelmäßiger Beschäftigung und einer durchschnittlichen Vergütung¹⁴¹ 12 bis 15 Monate, um das festgesetzte Überbrückungsgeld in voller Höhe anzusparen.

8.2 Auch im Übrigen greift die Regelung ins Leere. Haben Gefangene ihr festgesetztes Überbrückungsgeld-Soll noch nicht angespart, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar.¹⁴² Über dieses sog. gesperrte Eigengeld können die Gefangenen nicht frei verfügen.¹⁴³ Da der Pfändungsschutz aus einer bundesgesetzlichen Regelung folgt,¹⁴⁴ ist der Landesgesetzgeber

nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht autorisiert, eine davon abweichende Regelung zu treffen.¹⁴⁵ Es bleibt indes die Möglichkeit, auf das Erfordernis des Ansparens von Überbrückungsgeld gänzlich zu verzichten.^{146 147}

8.3 Während es im E-Vollzug im Ermessen der Anstalt liegt, von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Eingliederung nicht zu gefährden,¹⁴⁸ wird im Jugendvollzug dieser Beitrag nur erhoben, soweit dies mit der Förderung und Erziehung der Gefangenen zu vereinbaren ist.¹⁴⁹

8.4 Im Übrigen gelten kraft Verweisung die Regelungen des E-Vollzuges auch im Jugendvollzug.¹⁵⁰

8.5 Eine für alle Beteiligten zweckmäßige Regelung zum Umgang mit den Gefangenen zweckgebunden zugewandten Geldern¹⁵¹ – wie in anderen Bundesländern¹⁵² – lassen die Regelungen in NRW nach wie vor vermissen.

9. Religionsausübung

Kraft Verweisung gelten die Regelungen des E-Vollzuges auch im Jugendvollzug.¹⁵³

10. Gesundheitsfürsorge

10.1 Im Jugendvollzug sollen den Gefangenen im Rahmen der Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge auch die besonderen Gefahren durch Infektionen sowie legale und illegale Drogen vermittelt werden.^{154 155}

10.2 Im Übrigen gelten kraft Verweisung die Regelungen des E-Vollzuges auch im Jugendvollzug.¹⁵⁶

11. Aufwendungsersatzansprüche der Anstalt

Die Regelungen des E-Vollzuges gelten im Jugendvollzug im Wesentlichen entsprechend.¹⁵⁷

12. Sport und Freizeit

12.1 Im Jugendvollzug besteht für die Gefangenen ein Anspruch auf mindestens drei Stunden Sport wöchentlich, und zwar ausdrücklich auch an Wochenenden und Feiertagen.¹⁵⁸

130 § 32 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 34 Abs. 1 StVollzG NRW.

131 § 42 Abs. 4 JStVollzG NRW a.F.

132 Die vormalige, gleichfalls missglückte Bezeichnung als „Arbeitsurlaub“ ist ersatzlos entfallen.

133 Zu den Einzelheiten der Kritik siehe Koch 2017, FN zu § 34 Abs. 1.

134 § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 29 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW.

135 § 29 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. a.E. JStVollzG NRW

136 Z.B. Teilnahme am sozialen Training oder therapeutischen Gesprächen.

137 § 30 Abs. 2 S. 1.

138 § 33 JStVollzG NRW i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW.

139 Siehe amlt. Begründung zu § 37 StVollzG NRW, der über § 33 JStVollzG NRW auch im Jugendvollzug Anwendung findet (LT-Drs. 16/13470, Art. 3 Nr. 7b) und c), S. 321 ff.).

140 3/7 der Bezüge werden jedenfalls dem Hausgeld gutgeschrieben (§ 33 JStVollzG NRW i.V.m. § 36 Abs. 1 StVollzG NRW).

141 Vgl. § 2 Abs. 2 Stufe III LVollzVergVO vom 31.08.2017.

142 § 128 Nr. 2 StVollzG NRW i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG Bund, § 75 Nr. 1 JStVollzG NRW i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG Bund.

143 § 33 JStVollzG NRW i.V.m. § 38 S. 2 StVollzG NRW, § 75 Nr. 1 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG Bund bzw. § 33 StVollzG NRW i.V.m. § 128 Nr. 2 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG Bund.

144 § 51 Abs. 4 S. 1. U. 2. StVollzG Bund.

145 Fragen der Pfändbarkeit von Forderungen unterfallen dem zivilgerichtlichen Verfahren und damit in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

146 Hierbei handelt es sich nämlich um eine Regelung im Bereich des Strafvollzuges, die seit Inkrafttreten der eingangs angesprochenen Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt (Art. 70 GG). Art. 125a GG kommt hier nicht zur Anwendung, da vor der Reform kein Jugendstrafvollzugsgesetz des Bundes erlassen worden war.

147 Abgeschafft haben das Überbrückungsgeld Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Bei lebensnaher Betrachtung ist dessen Sinnhaftigkeit ohnehin zweifelhaft, denn nach einer längeren Entziehung der persönlichen Freiheit mit allen beschränkenden Nebenfolgen werden junge Männer das ihnen bei der Entlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld sicherlich vorrangig zur Befriedigung von Bedürfnissen verwenden, auf die sie während der Inhaftierung verzichten mussten.

148 § 39 Abs. 3 StVollzG NRW.

149 § 33 S. 2 JStVollzG NRW.

150 § 33 S. 1 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 35 - 38 StVollzG NRW, § 33 S. 3 JStVollzG NRW i.V.m. § 39 Abs. 1, 2, 4 u. 5 StVollzG NRW.

151 Grundsätzlich dazu siehe Koch 1994, S. 267 ff.

152 Siehe z.B. § 71 S. 2 u. 3 BbgJVVollzG, § 60 S. 2 u. 3 StVollzG M-V, § 70 S. 2 u. 3 LVollzG RLP.

153 § 34 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 40 - 42 StVollzG NRW.

154 § 35 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW.

155 Damit korrespondieren die Ergebnisse einer Evaluationsstudie im Jugendstrafvollzug des Landes NRW. Danach steht bei Jugendstrafgefangenen an zweiter Stelle der „Bedarfsrangliste“ das breite Problemfeld „Sucht“ mit fast 65% (vgl. Wirth 2013, S. 349 (351)).

156 § 36 Abs. 1 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 44 - 48 StVollzG NRW.

157 § 128 Nr. 4 i.V.m. § 93 StVollzG Bund, § 36 Abs. 2 JStVollzG.

158 § 38 S. 2 JStVollzG NRW.

Dabei sollen die Jugendstrafgefangenen insbesondere durch die Teilnahme am Mannschaftssport Gemeinschaftssinn entwickeln und lernen, Regeln einzuhalten und gegenseitige Rücksichtnahme einüben.¹⁵⁹

12.2 Über sportliche Aktivitäten hinaus sind im Jugendvollzug ausreichende Freizeitangebote auch an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden – also nach „Feierabend“ – anzubieten.¹⁶⁰ Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei im Jugendvollzug das Erlernen und Ausüben eines verantwortlichen Umgangs mit neuen Medien gelegt werden.^{161 162}

12.3 Die vorstehenden Regelungen sind auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass sich Sport und Freizeitaktivitäten nicht mit den Zeiten schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen überschneiden sollen.¹⁶³

Der Beitrag wird in Heft 2/2019 von Forum Strafvollzug mit einem Vergleich der Themenbereiche

- vollzugsöffnende Maßnahmen,
- Disziplinarverfahren und -maßnahmen,
- Erstellung eines Schussberichts,
- nachgehende Betreuung und
- Organisation des Justizvollzuges

fortgesetzt und mit einem kritischen Resümee abgeschlossen.

Literatur

- Bredlow, K.-H.** (2013): Erfahrungen eines Anstaltsleiters mit einem neuen Gesetz, Forum Strafvollzug, S. 362-364.
- Güttler, J.** (2017), Forum Strafvollzug, S. 95-99.
- Jehle, J.-M./Suttner, P.** (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.** (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Mönchengladbach, Forum Verlag.
- Koch, R.** (1994): Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 267-271.
- ders.** (2012): Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Praxishandbuch für die Bediensteten der JVA Wuppertal-Ronsdorf, Loseblatt, Wuppertal, nicht veröffentlicht.
- ders.** (2013a): Das Konzept der integralen Straffälligenarbeit im Kontext des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems, in: Bauer-Felbl, H./Strübi, R. (Hrsg.), Hilfe und Strafe – Geht das zusammen? S. 77-163, Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- ders.** (2013b): Die Neuregelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes NRW und ihre praktische Umsetzung in der (neuen) JVA Wuppertal-Ronsdorf, in: Bauer-Felbl, H./Strübi, R. (Hrsg.), Hilfe und Strafe – Geht das zusammen?, S. 283-412, Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- ders.** (2015): Arbeiten im Strafvollzug – Wir sind (k)ein gesellschaftlicher Reparaturbetrieb, Einführung in: Schröder, W., Schlüsselgewalt, 18 Gespräche mit Justizvollzugsbeamten, VierjahreszeitenHaus, Verlagsgruppe im Münsterland.

ders. (2017): Praxishandbuch zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe in Nordrhein-Westfalen, Loseblatt, Mülheim/Wuppertal, Umschluss Selbstverlag.

Merckle, T. (2013): 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Forum Strafvollzug, S. 358-360.

Murges, K. (2015): Förderung und Erziehung im JStVollzG NRW, Dissertation, Mönchengladbach, Forum Verlag.

Odenwald, S. (2015): Erziehung im Jugendvollzug. Reichweiten, Grenzen, Alternativen, Bachelorarbeit, München, GRIN Verlag.

Ostendorf, H. (2009): Jugendstrafvollzugsrecht, Handbuch, Baden-Baden, Nomos Verlag.

Vogel, K.-H. (2013): Jugendvollzug auf dem Prüfstand, Neue Gesetze: Neues Denken – Neues Handeln?, Mehr Erfolgskontrolle – Mehr Erfolg?, Forum Strafvollzug, S. 365-366.

Waldmann, F. (2018): Internetzugang für Jugendstrafgefangene? Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendanwaltsleiterinnen und -leiter sowie der besonderen Vollstreckungsleiterinnen und -leiter, Forum Strafvollzug, S. 378-380.

Wirth, W. (2013): Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen: Bedarfsanalysen und Erfolgskontrollen im Fokus, Forum Strafvollzug, S. 349-353.

Veranstaltungshinweis

14. Forensisch-psychiatrisches Gespräch 2019 Umgang mit devianter Sexualität

Ort: Tübingen, Alzheimer Auditorium (Hörsaal),
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psycho-
therapie, Calwerstraße 14, 72076 Tübingen

Datum: 29. März 2019

Sexualität ist ein maßgeblicher Motivator menschlichen Verhaltens. Wir haben in diesem Jahr den Umgang mit devianter Sexualität zum Thema gemacht.

Lässt sich deviante Sexualität mit therapeutischen Methoden in eine prosoziale Richtung modifizieren?

Wie soll aus normativer Sicht deviante Sexualität gefasst werden?

Begünstigen bestimmte Milieus deviante Sexualität?

Programm:

Grußwort Andreas J. Fallgatter

11.00 Fritjof v. Franqué:
Sexualforensische Psychotherapie bei
sexueller Gewalt

11.45 Manuela Dudeck:
Psychiatrische Patienten mit devianter
Sexualität im 63er Maßregelvollzug

Pause

13.30 Thomas Fischer:
Der normative Begriff der schweren an-
deren seelischen Abartigkeit im Hinblick
auf Sexualität

14.15 Harald Dreßing:
Die MHG-Studie zu sexuellem Miß-
brauch in der katholischen Kirche

Organisation:

Christel Weimer und Stephan Bork

Tel 07071 – 2986527, Fax: 07071 – 295275,
christel.weimer@med.uni-tuebingen.de

¹⁵⁹ § 38 S. 3 JStVollzG NRW.

¹⁶⁰ § 39 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW.

¹⁶¹ § 39 Abs. 3 S. 2 JStVollzG NRW.

¹⁶² Hierzu jüngst die Forderung der BAG der Jugendanwaltsleiter etc. nach Einführung eines Internetzugang für Jugendstrafgefangene in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit, siehe Waldmann (2018), S. 378 (380).

¹⁶³ § 62 Abs. 4 JStVollzG NRW; siehe auch unter Ziff. 7.3.

Sandra Budde-Haenle, Marjorie Schol

Ausgewählte Erkenntnisse zum Jugendstrafvollzug bei jungen Frauen

Einführung

Die Evaluation des Jugendstrafvollzugs bei jungen Frauen und Männern ist im § 66 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (Hess.JStVollzG) festgelegt. Seit 2012 wird in Hessen daher ein Entwicklungsfortschritt gemessen, also Veränderungen von Risikofaktoren zwischen Strafbeginn und Entlassungszeitpunkt.¹

Im November 2018 betrug der Anteil an jungen weiblichen Strafgefangenen an allen Jugendstrafgefangenen in Hessen nur 3,3%. Am 04.12.2018 waren zehn weibliche junge Gefangene inhaftiert. Aufgrund der geringen Fallzahl sind die weiblichen Jugendlichen gemeinsam mit den weiblichen Erwachsenen in der JVA Frankfurt III inhaftiert. Nach entsprechender Abwägung kann es somit in einigen Bereichen wie z.B. Arbeit und Bildung zu einer Abweichung von der in den Landesgesetzen vorgesehenen Trennung nach Alter und zu einer gemeinsamen Unterbringung verschiedener Vollzugsarten (U-Haft, Strafhafte, Auslieferungshaft) kommen.

Aufgrund der kleinen Population an weiblichen jungen Inhaftierten fällt es in der Praxis schwer, eine breitgefächerte Ausgestaltung an Schul- und Ausbildungsmaßnahmen sowie an Angeboten der Gruppenbehandlungsmaßnahmen zu verwirklichen. Auch für die Evaluation müssen längere Zeiträume herangezogen werden, um eine ausreichende Datenmenge zu generieren. Die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs, über die an anderer Stelle in diesem Schwerpunktheft berichtet wird, beschränkt sich ebenfalls auf die jungen männlichen Gefangenen, so dass zu den jungen Frauen keine bundesweiten Vergleichsdaten vorliegen. In diesem Beitrag werden die Ergebnisse für 46 junge Frauen im Alter von 14 bis 25 Jahren dargestellt, die zwischen dem 28.12.2011 und dem 02.05.2018 inhaftiert waren.

Beschreibung der weiblichen jungen Gefangenen

Die weiblichen jungen Strafgefangenen waren zum Zeitpunkt des Strafbeginns im Mittel 19,2 Jahre alt und zum Zeitpunkt der Entlassung im Mittel 20,2 Jahre. Nur 17% der jungen Frauen waren zum Strafbeginn unter 18 Jahre. Dieser Anteil reduzierte sich bei der Entlassung auf 6%. Der Anteil junger Erwachsener (21 Jahre und älter) lag zum Strafbeginn bei 13% und bei der Entlassung bei 30%. Der Großteil der Gefangenen war daher mit 70% (Strafbeginn) bzw. 64% (Entlassung) heranwachsend im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Dies entspricht der Altersstruktur im Jugendstrafvollzug mit jungen Männern und kann u.a. auf demographische Entwicklungen und auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte zurückgeführt werden.² Wie auch im Jugendstrafvollzug mit jungen Männern handelt es sich somit auch bei den Frauen eher um einen Heranwachsenden- anstatt Jugendvollzug.

Die meisten weiblichen jungen Gefangenen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit (70%). Im Jugendvollzug

mit jungen Männern in Hessen variierte dieser Wert in den Jahren 2011 bis 2015 zwischen 60% und 68% mit steigender Tendenz.³

Am häufigsten waren die jungen Frauen wegen eines Diebstahlsdelikts (62%) inhaftiert, gefolgt von Körperverletzung (40%), Raub bzw. Erpressung (19%) und Betrug (11%). Mord bzw. Totschlag (4%) sowie Verstoß gegen das BtMG (6%) kamen nur sehr selten vor. Keine Gefangene war wegen eines Sexualdelikts inhaftiert. Die Deliktstruktur bei weiblichen jungen Gefangenen unterscheidet sich damit von der im Jugendstrafvollzug mit jungen Männern. Dort überwiegen eindeutig die Gewaltdelikte (d.h. Körperverletzung und Raub) gegenüber den Diebstahlsdelikten.⁴

Der Anteil an jungen weiblichen Gefangenen, die vor der Strafhafte eine Untersuchungshaft verbüßt haben, lag bei 32%. Ihre Straflänge variierte zwischen drei und 89 Monaten und betrug im Durchschnitt 17,5 Monate. Die Gefangenen mit einer Strafdauer unter sechs Monaten verbüßten eine Restjugendstrafe. Die tatsächliche Verweildauer lag zwischen einem und 58 Monaten und im Durchschnitt bei 11,3 Monaten. Die männlichen jungen Gefangenen verbüßten in der Regel längere Haftstrafen, was u.a. durch die unterschiedliche Deliktstruktur erklärt werden kann; folglich wurden auch mehr weibliche als männliche Gefangene zur Bewährung entlassen.⁵ Im Jugendstrafvollzug mit jungen Frauen wurde fast jede zweite Gefangene (45%) gem. §88 JGG bedingt und jede dritte Gefangene (34%) zur Endstrafe entlassen. Ausnahmen aus dem Jugendvollzug waren mit 6% eine eher seltene Entlassungsart bei den jungen Gefangenen.

Veränderungen von Risikofaktoren während der Haft

Der Entwicklungsfortschritt misst zum Strafbeginn und am Ende der Haft Risikofaktoren für kriminelle Verhaltensweisen, die während der Haft veränderbar sind. Zu diesen zählen soziale Integration, soziale Kompetenz, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, seelische Gesundheit, Gewalttätigkeit/Aggressionsverarbeitung, kriminelle Identifikation und süchtiges Verhalten. Jedes Merkmal wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet, so dass sich ein Maximalwert von 35 Punkten ergibt. Von den 46 Gefangenen konnte der Entwicklungsfortschritt für 39 Gefangene berechnet werden, da sie mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug inhaftiert waren und für diese somit eine sinnvolle Behandlung geplant werden konnte. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Im Eingangsstatus erzielten die jungen Gefangenen in vier der sieben Merkmale bereits mehr als die Hälfte der möglichen Punktzahl. Die größten Risikofaktoren wurden bei den Merkmalen seelische Gesundheit, kriminelle Identifikation und soziale Integration festgestellt. Dennoch verbesserten

1 Budde, 2015.

2 Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug, 2017.

3 Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug, 2017.

4 Budde-Haenle, 2018.

5 Budde-Haenle, 2018.

sich die jungen Gefangenen in allen sieben Merkmalen im Durchschnitt um einen Punkt. Den höchsten Entwicklungsfortschritt konnten die jungen Gefangenen in den Bereichen soziale Integration und kriminelle Identifikation verzeichnen. Insgesamt erzielten die weiblichen Straftäterinnen im Durchschnitt einen sehr hohen Entwicklungsfortschritt in Höhe von sieben Punkten.

Wohngruppenvollzug mit weiblichen jungen Gefangenen

Die grundlegenden Ziele und Inhalte der Wohngruppenarbeit sind gem. § 18 HessJStVollzG bei weiblichen und männlichen Jugendlichen identisch. Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Auswahl an Gruppenbehandlungsmaßnahmen jedoch geringer. Gleichzeitig ist mit einem Betreuungsschlüssel im Sozialdienst von 1:10 sowohl eine intensive Wohngruppen- als auch Einzelarbeit möglich.

Innerhalb der Wohngruppe findet keine Binnendifferenzierung hinsichtlich des Delikts, des Alters, der Haftdauer oder der Vollzugsart statt. Insbesondere die unterschiedlichen Altersgruppen bedingen ungleiche Entwicklungsstufen, die die Wohngruppendynamik und die Behandlungsarbeit beeinflussen. Dies zeigt sich z.B. bei Themen innerhalb des Gruppengesprächs oder auch bei verschiedenen Konfliktlöseversuchen. Ältere Gefangene können in der Regel deutlich selbstständiger handeln und reflektierter argumentieren, so dass sie sich über die mangelnden Fähigkeiten bei den jüngeren Gefangenen beschweren. Gleichzeitig können ältere Gefangene positive Vorbildfunktionen übernehmen, an denen sich die jüngeren Gefangenen orientieren. Um jedoch Konflikte nicht eskalieren zu lassen und negative Vorbilder zu etablieren, bedarf es einer intensiven Reflexion der eigenen und beobachteten Verhaltensweisen. Dies erfolgt u.a. in Form der sogenannten "Großgruppen", die mit allen Inhaftierten der Jugendabteilung regelmäßig im vierzehntägigen Rhythmus stattfinden. In der Großgruppe werden bestehende Konflikte diskutiert und gemeinsam Konfliktlösestrategien erarbeitet. Es wird dabei großen Wert auf die Einhaltung von Normen, Pflichten und Regeln gelegt. Der Fokus der Wohngruppenarbeit liegt hier auf der positiven Verstärkung, anstatt der Sanktionierung von negativen Verhaltensweisen.

Positive Verstärkung wird überdies ausgeübt, indem einzelne junge Gefangene regelmäßig verantwortungsvolle Aufgaben für die Gruppe übertragen bekommen. Eine besonders wichtige Position wird von der "Wohngruppensprecherin" übernommen. Sie wird alle zwei Monate von allen

Gruppenmitgliedern gewählt und hat die Aufgabe, Anliegen für die Großgruppe zu sammeln und vorzutragen sowie neue Gruppenmitglieder adäquat zu empfangen. Aber auch kleinere verantwortungsvolle Rollen wie z.B. die Einteilung der Putzpläne oder die Übernahme der Organisation verschiedener Freizeitangebote werden regelmäßig Gefangenen übertragen.

Aufgrund der kleinen Gruppengröße finden gezielte Projekte (Sexualaufklärung, Kunsttherapie u.ä.) immer gemeinsam mit allen Inhaftierten der Jugendabteilung statt. Dazu zählen auch die Zelebrierung von Geburtstagen, Feiertagen und Festen. Aber auch den täglichen Ritualen wie dem Wohngruppenessen und den Gruppengesprächen wird eine wichtige Bedeutung beigemessen, da sie das Gemeinschaftsgefühl stärken. Das Zusammenleben in der Wohngruppe stellt ein stetiges soziales Lernfeld für die weiblichen jungen Gefangenen dar. Die Themen der jungen Frauen unterscheiden sich dabei von denen der jungen Männer im Jugendvollzug. Zum Beispiel wird der Umgang mit der eigenen weiblichen Identität regelmäßig im Gruppengeschehen und in Einzelgesprächen thematisiert.

Aufgrund eines erhöhten Mitteilungsbedürfnisses der jungen Frauen und ihrer meist sehr emotionalen Verarbeitung von Geschehnissen ist insgesamt festzustellen, dass die Beziehungs- und Betreuungsarbeit bei jungen inhaftierten Frauen im Vergleich zu jungen inhaftierten Männern deutlich intensiver ist.

Fazit

Obwohl die Altersstruktur im weiblichen und männlichen Jugendvollzug gleich ist, unterscheiden sich die jungen in-



Dr. Sandra Budde-Haenle

Stabstelle Kriminologischer Dienst im Hessischen Ministerium der Justiz
sandra.budde-haenle@hmdj.hessen.de



Marjorie Schol

Sozialdienst in der Jugendabteilung der JVA Frankfurt am Main III
marjorie.schol@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de

Tabelle 1: Ergebnisse des Entwicklungsfortschritts bei jungen inhaftierten Frauen

	Eingangsstatus	Ausgangsstatus	Differenz
Soziale Integration	2,3	3,5	1,2
Soziale Kompetenz	3,1	4,0	0,9
Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	2,7	3,9	1,2
Seelische Gesundheit	2,3	3,4	1,1
Gewalttätigkeit/Aggressionsverarbeitung	2,6	3,4	0,8
Kriminelle Identifikation	2,3	3,5	1,2
Süchtiges Verhalten	3,3	4,0	0,7
Insgesamt	18,4	25,4	7,0

haftierten Frauen hinsichtlich der Deliktstruktur, der Strafzeit und Entlassungsart von den jungen inhaftierten Männern. Während ihrer Inhaftierung erzielten die Frauen große Entwicklungsfortschritte und können sich in allen erfassten dynamischen Risikofaktoren deutlich verbessern. Obwohl das Angebot an Gruppenbehandlungsmaßnahmen aufgrund der geringen Fallzahl reduziert ist, zeichnet sich der Jugendvollzug mit jungen Frauen durch eine intensive Beziehungs- und Betreuungsarbeit aus. Diese ermöglicht es, auf die speziellen Bedürfnisse der jungen Gefangenen einzugehen sowie auftretende Konflikte unmittelbar zu bearbeiten, was sich wiederum in deutlichen Entwicklungsfortschritten am Ende der Haftzeit widerspiegelt.

Till Steffen

Die Entwicklung des Jugendvollzugs in Hamburg

Von den Anfängen bis hin zur Zukunftsgestaltung

Die Hamburger Justizbehörde plant den Neubau einer Jugendanstalt. Bei der inhaltlichen und baulichen Ausgestaltung setzt sie auf die in Wissenschaft, Praxis und Politik gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen und ebnet so den Weg für einen zukunftsorientierten Jugendvollzug.

Geschichtlicher Überblick

Bereits im Jahr 1911 wurde die Elbinsel Hahnöfersand bei Jork, auf der sich noch heute der offene und geschlossene Jugendvollzug sowie der Jugendarrest befinden, an die Hamburger Gefängnisverwaltung übergeben. Die Insel liegt in Niedersachsen, südwestlich von Hamburg. Die ersten Gefangenen wurden im Jahr 1913 nach Hahnöfersand gebracht. Sie lebten in unbefestigten Wohnstätten und hatten die Aufgabe, den Boden durch das Aufbringen von Schlick und Kleiboden nutzbar zu machen. Zuzeiten des Ersten Weltkriegs wurden die jungen Gefangenen vorübergehend verlegt und Kriegsgefangene zur weiteren Urbarmachung auf die Insel verbracht. Ab dem Jahr 1918 diente Hahnöfersand schließlich wieder dem Jugendstrafvollzug. Die eigentliche Gründung der Jugendstrafanstalt erfolgte dann am 20. Juni 1920. Das Gesetz, welches den gesonderten Jugendstrafvollzug regelte, trat erst drei Jahre später in Kraft. Danach sollte der Vollzug in besonderer Weise auf den Erziehungszweck der Strafe gerichtet sein und den Jugendlichen, auch durch Berufsausbildung, zu ordnungsgemäßer Lebensführung anhalten.

Der damalige Leiter der hamburgischen Strafanstalten Christian Koch verfolgte mit der Gründung der Anstalt einen reformpädagogischen Ansatz, der den Jugendvollzug deutschlandweit geprägt hat und bis heute als „bahnbrechend“ gilt. Die Jugendlichen sollten gefördert und erzogen und nicht nur weggesperrt und gedrillt werden. Ziel war und ist die Resozialisierung der Jugendlichen und deren Entlassung in ein straffreies Leben.

Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand heute

Gefängnisinseln wie Hahnöfersand haben ihre spezifischen

Literatur

- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug** (2017). Evaluation des Jugendstrafvollzuges: Schulische und berufliche Bildung im Fokus. Vergleichende Darstellung von Strukturdaten der Jahre 2012-2016 und Falldaten der Jahre 2011-2015. Interner Bericht.
- Budde, S.** (2015). Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug. Forum Strafvollzug, 64,2, 116-121.
- Budde-Haenle, S.** (2018). Wie wirksam ist hessische Jugendstrafvollzug? Interner unveröffentlichter Bericht.

Vor- und Nachteile. Ziel einer jeden Haftanstalt muss es sein, einen effektiven, modernen Vollzug zu ermöglichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das bestmögliche Umfeld für ihre wichtige Arbeit zu geben. Hierfür sind auch der Standort und die Infrastruktur vor Ort ausschlaggebend. Die Gebäude, die teilweise seit mehr als 100 Jahren als Gefängnis dienen, sind in einem schlechten baulichen Zustand. Es wären aufwendige und kostenintensive Sanierungen notwendig – einmal abgesehen davon, dass Gefängnisse heute nach anderen Erkenntnissen gebaut werden als zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Standort Hahnöfersand bietet außerdem aufgrund seiner abgelegenen Lage und seiner schlechten Erreichbarkeit keine optimalen Voraussetzungen für die Resozialisierung. Insbesondere wenn im Rahmen von Lockerungen der eigenverantwortliche Umgang mit Freiheit und Selbstbestimmung erprobt werden soll, stellen diese Faktoren oftmals eine besondere Hürde dar. Die Abgeschlossenheit der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erschwert zudem den Kontakt der jungen Gefangenen zu ihrem familiären Umfeld.

Neustrukturierung

Seitens der Justizbehörde wurde daher die Notwendigkeit gesehen, den Jugendvollzug neu zu strukturieren. Im Jahr 2015 hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Justizbehörde beauftragt, verschiedene Modelle zur Neustrukturierung des Hamburger Jugendvollzugs zu prüfen.

Zu diesem Zweck mussten zunächst die Themenbereiche identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität des Jugendvollzugs nehmen. Hierbei waren den sich aus dem Gesetz ergebenden Besonderheiten dieser Vollzugsform, aber auch den konkreten Ausgangsbedingungen der jungen Gefangenen in Hamburg Rechnung zu tragen. Dazu gehören zum Beispiel die Zusammensetzung dieser Gefangengruppe hinsichtlich ihres Bildungsniveaus, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft sowie der verwirklichten Delikte. Auf dieser Grundlage wurden Anforderungen formuliert, die an den Standort, an die baulichen und personellen Struktu-

ren, an die Behandlungsangebote, insbesondere an die Konzepte für den Bereich schulischer Maßnahmen, Ausbildung und Qualifizierung und für den Bereich der Freizeitgestaltung zu stellen sind.

Die Anforderungen wurden schließlich Maßstab für die Prüfung verschiedener Standortalternativen für den Hamburger Jugendvollzug, darunter auch die Sanierung und Modernisierung der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse wurde letztendlich die Verlagerung des Jugendvollzugs von Hahnöfersand in einen Neubau an den Standort Billwerder empfohlen. Die fachliche Entscheidung der Justizbehörde für den Neubau am neuen Standort wurde schließlich im April 2018 getroffen. Sie wurde unterstützt durch den von der Hamburgischen Bürgerschaft einstimmig beschlossenen sogenannten Justizvollzugsfrieden.¹ Fraktionsübergreifend haben sich hiermit SPD, CDU, Grüne und FDP auf Weichenstellungen für die Zukunft der Hamburger Vollzugslandschaft geeinigt.

Neubau einer Jugendanstalt Hamburg

Nachdem diese Entscheidung gefallen war, ist mit der konkreten Planung des Neubaus begonnen worden. Da die Jugendanstalt im Mieter-Vermieter-Modell² geplant, errichtet und bewirtschaftet werden soll, liegt die Federführung hierfür bei der Sprinkenhof GmbH als möglicher Realisierungsträgerin. Sie ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg. Anders als die Kernverwaltung ist die Sprinkenhof GmbH auf den Bau und die Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden spezialisiert. Es findet also eine Arbeitsteilung statt: die Sprinkenhof GmbH plant und baut. Die Justizbehörde kümmert sich um die konzeptionelle Ausgestaltung und die Sicherheitsbelange. Um insbesondere der Sicherheitsrelevanz des Bauvorhabens zusätzlich Rechnung zu tragen, findet bereits die Planung in enger Abstimmung zwischen der Sprinkenhof GmbH und der Justizbehörde statt. Letztere formulierte die Bedarfe und Anforderungen an den Neubau und kontrolliert deren Umsetzung in die Pläne in regelmäßigen Bauplanungsbesprechungen. Daneben stellt die Justizbehörde im Rahmen der Erstellung und Verhandlung des Mietvertragsentwurfs sicher, dass die spätere Bewirtschaftung der neuen Jugendanstalt den Sicherheitsbelangen des Justizvollzugs umfänglich gerecht wird.

Im Rahmen dieses Prozesses wird immer wieder deutlich, dass mit der Verlagerung des gesamten Jugendvollzugs in einen Neubau in Billwerder vielfältige Möglichkeiten offen stehen, die Zukunft des Jugendvollzugs in Hamburg nachhaltig zu gestalten. Das ist eine einmalige Chance, bringt aber auch Herausforderungen mit sich. Der Jugendvollzug wandelt sich ständig und ist wie kaum eine andere Vollzugsart am „Puls der Zeit“. Die Probleme, die unsere Gesellschaft als Ganzes bewegen, wie zum Beispiel Fragen von Zuwanderung und Integration, spiegeln sich oftmals gerade in den Jugendanstalten in besonderem Maße wieder. Deshalb werden immer wieder neue und innovative Konzepte gebraucht, um die Dynamik unserer Gesellschaft auch abbilden zu können. Während die konzeptionellen Möglichkeiten des Jugendvollzugs in Bestandsanstalten in der Regel durch die jeweiligen baulichen Strukturen und die sonstigen Bedingungen am Stand-

ort begrenzt sind, kann die Planung der neuen Jugendanstalt ganz im Sinne des Leitsatzes „form follows function“ an den konzeptionellen Anforderungen ausgerichtet werden. Man muss sich also nicht die Frage stellen: Was finden wir vor und was können wir damit anfangen, sondern wir sind in Hamburg in der glücklichen Lage, uns fragen zu können: Was genau wollen wir und wie müssen wir gestalten, um dieses Ziel zu erreichen?

Im Hinblick auf die neue Jugendanstalt bedeutet das, dass sich die aktuellen Bedarfe der jungen Gefangenen in der baulichen Planung widerspiegeln müssen. Darüber hinaus müssen aber auch die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass konzeptionell

auch mittel- und langfristig möglichst flexibel auf veränderte Bedarfe reagiert werden kann. Ganz praktisch kann mit dem Neubau aber auch auf die Belegungsanstiege der letzten Jahre reagiert werden. So wird derzeit am neuen Standort mit 48 zusätzlichen Haftplätzen im geschlossenen Vollzug geplant, so dass für Untersuchungshaft und Strafhäft künftig insgesamt 200 Plätze zur Verfügung stehen werden. Der offene Vollzug wird mit 18 Plätzen geplant und der Jugendarrest mit 20.

Der neue Standort ist deutlich zentraler gelegen als Hahnöfersand. Die stadtnahe Anbindung macht den Vollzug vielfach einfacher: für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die externen Akteurinnen und Akteure, die Besucherinnen und Besucher sowie die vielen ehrenamtlich Engagierten, die nun wesentlich kürzere Wege zurücklegen müssen. Vor allem aber auch für die Gefangenen, für die, soweit sie beispielsweise eine in Haft begonnene Ausbildung im Rahmen von Lockerungen außerhalb der Jugendanstalt fortsetzen, aufgrund der kürzeren Wege und der deutlich besseren Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, es nun deutlich einfacher werden wird, sich „Schritt für Schritt“ an die Selbstständigkeit und das rasante Stadtleben heranzutasten.

Fachtagung zur baulichen und konzeptionellen Ausgestaltung der neuen Jugendanstalt

Den Auftakt der konkreten Planungen bildete eine Fachtagung zur baulichen und konzeptionellen Ausgestaltung der neuen Jugendanstalt, die die Justizbehörde am 20. September 2018 in ihren Räumlichkeiten veranstaltet hat. Der Einladung sind über 100 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis und Politik gefolgt. Darunter waren unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand, der Justizvollzugsanstalt Billwerder und des Personalrats der Justizvollzugsanstalten, Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger und sonstiger externer Akteure, Mitglieder des Projektbeirats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftsfraktionen. Die Veranstaltung diente dem Zweck, eine Betrachtung der Bedarfe des modernen Jugendvollzugs aus unterschiedlichen Perspektiven zu ermöglichen, verschiedene Ansätze zu diskutieren und schließlich Ideen zur Ausgestaltung der neuen Jugendanstalt zu entwickeln. Übergeordnetes Ziel war da-



Dr. Till Steffen

Justizsenator der Freien und
Hansestadt Hamburg
pressestelle@justiz.hamburg.de

¹ HmbBü-Drs. 21/12547.

² Vgl. Band 1, Ziffer 3 des Bauhandbuchs „Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg“ (VV-Bau).

bei einer Verbesserung der Vollzugsqualität sowie der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Beginn der Fachtagung wurden zunächst im Rahmen einer fachlichen Einführung die Ausgangsvoraussetzungen der jungen Hamburger Gefangenen vorgestellt und mit den sich daraus ergebenden vollzugsfachlichen Anforderungen verknüpft. Sodann fand in den sechs Workshops ein reger Austausch statt. Es wurden zahlreiche Ansätze, aber auch ganz konkrete Umsetzungsideen entwickelt:

Gewaltprävention

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschäftigten sich beispielsweise in dem von Sven Hartenstein vom Kriminologischen Dienst Sachsen geleiteten Workshop „Gewaltprävention“ unter anderem mit der Frage, welche Voraussetzungen ein Vollzugsgebäude erfüllen muss, damit Gewalt sowie die Entstehung von Subkulturen zwischen den jungen Gefangenen minimiert werden können. Im Ergebnis waren sich die Anwesenden einig, dass bei der Planung der neuen Jugendanstalt insbesondere auf eine gute Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit aller Bereiche und auf ein positives Raumklima zu achten ist.

Binnendifferenzierung, gezielte Behandlungsangebote und Förderung der aktiven Rolle der Gefangenen und strukturierte Freizeit

Im von Ute Smentek, der stellvertretenden Leiterin der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand, geleiteten Workshop „Binnendifferenzierung, gezielte Behandlungsangebote und Förderung der aktiven Rolle der Gefangenen und strukturierte Freizeit“ wurde deutlich, dass das Erreichen einzelner Behandlungsziele ganz wesentlich davon abhängt, dass die Rahmenbedingungen für die jeweiligen Angebote stimmen. Das betrifft beispielsweise die Quantität und die Qualität des Personals. Die Stellschrauben sind hier vor allem ein effizienter Personaleinsatz sowie ein breites Aus- und Fortbildungsangebot. Zudem ist die Finanzierung von Maßnahmen und Behandlungsangeboten sicherzustellen. In baulicher Hinsicht sind durch ein umsichtiges Gebäudekonzept, das ausreichend gut ausgestattete Räume vorsieht, die möglichst multifunktional nutzbar sind, die Voraussetzungen für ein differenziertes und gleichzeitig auch flexibles Behandlungsangebot zu schaffen.

Einbeziehung Dritter

Der Workshop zum Thema „Einbeziehung Dritter“, der von Prof. Dr. Bernd Maelicke, Direktor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft, und Florian Rodenberg, der in der Behörde für Arbeit, Familie und Integration zuständig ist für die Themen Jugenddelinquenz und Straffälligenhilfe, stellte vor allem heraus, dass es auf die Verzahnung der stationären und der ambulanten Straffälligenhilfe ankommt. Die Standortvorteile der neuen Jugendanstalt müssen bereits heute in den Blick genommen und das aktuelle Netzwerk von internen und externen Akteuren frühzeitig angepasst werden, damit die Verzahnung auch zum Zeitpunkt der Verlagerung des Jugendvollzugs nach Billwerder und darüber hinaus reibungslos funktioniert. Selbstverständlich sind auch hier gute Rahmenbedingungen zu schaffen. So braucht es in der neuen Jugendanstalt genügend Räumlichkeiten für Externe, die in

ihrer konkreten Ausgestaltung den inhaltlichen Ansprüchen an deren Arbeit hinreichend gerecht werden.

Differenzierte, arbeitsmarktorientierte Angebote

Der von Carolin Mattescheck und Veronika Willam von der Jugendberufsagentur geleitete Workshop „Differenzierte, arbeitsmarktorientierte Angebote“ sprach sich für die Fortführung der bestehenden Angebote unter der Maßgabe aus, dass ein multifunktionales Bildungszentrum zu schaffen ist, das eine vielfältige Berufsorientierung anbietet und ausreichend niedrigschwellige Angebote bereithält. Daneben sollen unter anderem mehr Möglichkeiten zur modularen Qualifizierung angeboten werden, die ein hohes Maß an Anschlussfähigkeit aufweisen. Weiterhin wurde gefordert, die Zusammenarbeit zwischen Jugendvollzug und Jugendberufsagentur zu stärken.

Extremismusprävention

Um vollzuglich in Sachen Extremismusprävention tätig werden zu können, stellte der von Dr. Behnam Said, Leiter der Referatsgruppe Resozialisierung in der Justizbehörde, geleitete Workshop zu diesem Thema heraus, dass es vor allem auf einen systematischen Ansatz bei der Erkennung und im Umgang mit Extremisten ankommt, der es dennoch erlaubt, individuell zu reagieren. Förderlich kann darüber hinaus insbesondere die Schaffung neutraler Begegnungsräume, sogenannter „Räume der Stille“ sein.

Jugendarrest

Im von Prof. em. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Universität Hamburg), und Kerstin Meyer, Richterin am Amtsgericht und Leiterin der Teilanstalt für Jugendarrest der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand, geleiteten Workshop zum Themenfeld „Jugendarrest“ wurde zunächst auf die besonderen gesetzlichen Anforderungen dieser Vollzugsform hingewiesen. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal wurde in der vergleichsweise kurzen Verweildauer im Arrest gesehen, die einen besonders verlässlichen Informationsfluss zwischen der Teilanstalt für Jugendarrest und Externen sowie eine besonders effektive Nutzung der im Arrest zur Verfügung stehenden Zeit erforderlich macht. Das heutige Konzept der Teilanstalt für Jugendarrest wird diesen Besonderheiten bereits gut gerecht; insbesondere im Rahmen der Verlagerung nach Billwerder ist aber darauf zu achten, dass eine konzeptionelle Weiterentwicklung möglich bleibt und auch die Kooperation mit Externen weiter gestärkt wird.³

Im Anschluss wurden die wesentlichen Ergebnisse der Workshops vorgestellt und diskutiert. Ein sehr viel allgemeineres, ebenfalls aussagekräftiges Ergebnis der Fachtagung war schließlich, dass die neue Anstalt den Namen „Jugendanstalt Hamburg“ tragen soll. Das unterstreicht, dass sie nicht zur benachbarten Justizvollzugsanstalt Billwerder gehören wird, sondern als eigenständige Anstalt organisiert sein soll.

Aus Sicht der Justizbehörde war die Fachtagung ein großer Erfolg. Sie brachte den erhofften vielseitigen Input und ist auf viel positive Resonanz gestoßen. Die frühzeitige Beteiligung der Fachöffentlichkeit sowie von internen und externen

3 Zu den weiteren Ergebnissen der Fachtagung s. Protokoll unter <https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzug/11748014/fachtagung-jugendanstalt-hamburg/>.

Akteurinnen und Akteuren ist von erheblichem Wert für eine umsichtige und effiziente Planung. Dadurch wird sichergestellt, dass die aus den verschiedenen Perspektiven hervorgebrachten Aspekte und Ideen rechtzeitig im Planungsprozess einfließen können. Die Jugendanstalt Hamburg wird damit in ihrer baulichen und konzeptionellen Ausgestaltung auf ein breites Fundament gestellt.

Aktueller Sachstand

Die Ergebnisse der Fachtagung fließen derzeit in die Bauplanungen der neuen Jugendanstalt ein. Das geschieht im Rahmen von turnusmäßig stattfindenden Bauplanungsbesprechungen der Sprinkenhof GmbH, an denen die beauftragten Planungsbüros sowie die Justizbehörde und themenbezogen auch Vertreterinnen und Vertreter der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und der Justizvollzugsanstalt Billwerder teilnehmen. Wie diese Übersetzung vollzugsfachlicher Anforderungen in Baupläne funktioniert, kann anhand des Ergebnisses „gute Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit aller Bereiche“ des Workshops „Gewaltprävention“ verdeutlicht werden; die aktuellen Planungen sehen beispielsweise ein sogenanntes „Schwalbenschwanzmodell“ vor.

Das bedeutet, dass die Haftstationen sich jeweils in zwei Flügel aufteilen, die in einem spitzen Winkel zueinander stehen. In deren Mitte befindet sich die Aufsicht, von der aus beide Flügel und somit auch beide Wohngruppen gleichzeitig einsehbar sind. Ist der für eine Wohngruppe zuständige Bedienstete kurzfristig abwesend, kann der für die andere Wohngruppe zuständige Bedienstete die Aufsicht übernehmen. Das trägt dazu bei, dass unkontrollierte Kontakte zwischen den Gefangenen besser vermieden werden können.

Ein weiteres Beispiel für die Planungsarbeit stammt aus dem Workshop „Differenzierte, arbeitsmarktorientierte Angebote“. Dort betonten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops, dass das Berufsentwicklungszentrum unter Fortführung der in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand bestehenden Angebote weiterhin ausreichend niedrigschwellige Angebote vorhalten sollte. Auch diese konzeptionelle Anforderung ist in die Bauplanung übersetzt worden und das bestehende Angebot soll durch eine Lehrküche nebst Gästeraum erweitert werden.

Seit der Fachtagung sind die Planungen weit fortgeschritten. Derzeit läuft die sogenannte Vorplanung (Leistungsphase 2 nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen). Skizzen für Gebäudekubaturen, Raumgrößen und -funktionen werden stetig weiterentwickelt und ausgearbeitet. Im Anschluss erfolgt dann die sogenannte Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen). Mit ihrem Abschluss sind die Planungen dann so konkret, dass sie als Teil des Realisierungskonzepts nebst dem Mietvertragsangebot der Hamburgischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Dies wird voraussichtlich im Sommer 2019 erfolgen.

Fazit und Ausblick

Der Neubau der Jugendanstalt stellt eine einmalige Chance dar. Wir schlagen nun ein neues Kapitel auf und bauen eine Jugendanstalt, die für mehrere Jahrzehnte die Basis stadtnahen und modernen Jugendvollzugs darstellen kann. Die konzeptionelle und bauliche Ausgestaltung der Jugendanstalt richten wir selbstverständlich an den gesetzlichen Vorgaben, wie denen des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und des neuen Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes aus. Wir ergänzen jedoch unsere Perspektive, indem wir aus dem Erfahrungsschatz von Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Praxis schöpfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir jedoch nicht vorhersagen, ob und gegebenenfalls welche neuen Anforderungen sich in den nächsten 10, 20 oder 50 Jahren an den Hamburger Jugendvollzug stellen werden. Wird sich die Zusammensetzung der Gefangenengruppe verändern? Wie wird die Gesellschaft und speziell der Arbeitsmarkt in unserer digitalisierten Welt aussehen und wie können wir die jungen Gefangenen darauf vorbereiten? Werden wissenschaftliche Erkenntnisse zu neuen Behandlungsansätzen führen? All dies wird sich zeigen und die Inhalte des Vollzugs werden entsprechend angepasst werden müssen. Was wir heute tun können ist die Weichen für einen in die Zukunft gerichteten Vollzug zu stellen. Das bedeutet für unseren Neubau, ein hohes Maß an technischer und räumlicher Flexibilität zu erhalten und gleichzeitig die immerwährende Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende Behandlung zu erfüllen: ein positives und möglichst gewaltfreies Klima für die jungen Gefangenen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Günter Schroven

„Alles Bullshit hier – aber es hilft mir.“

Interview mit einem Bewohner einer Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW)

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit einem jungen Bewohner in der Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne, Nevin R. (Name von der Redaktion geändert), 13 Jahre alt und seit sechs Monaten hier untergebracht. Nevin hat einen gedrungenen, athletischen Körperbau, trägt ein Basecap und ist trotz der „Umstände“ ganz gut gelaunt. Nevin kommt aus dem Großraum Frankfurt a.M. und ist ein „Fußballnarr“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Nevin, du bist ja nicht freiwillig hier, wie waren die ersten Tage für dich hier in dieser geschlossenen Einrichtung?

Nevin:

Na, total frustrierend, 10.000 Regeln und kein Schritt aus meinem Zimmer ohne Betreuer. Knast kann nicht viel schlimmer sein, dachte ich mir. Schon in den ersten Tagen habe ich

überlegt, wie man hier schnellstens wieder rauskommt.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Und? Ist es dir gelungen abzuhausen?

Nevin:

(strahlt und zeigt einen Hauch von Stolz im Gesicht)

Na logo, aber erst nach drei Monaten – Aufbruch eines Fensters und dann nix wie weg. War aber rasch wieder hier. Beim zweiten Mal habe ich einen begleiteten Ausgang genutzt, um mich der Reglementierung zu entziehen, wurde aber nach zehn Minuten wieder aufgegriffen. Dann habe ich kapiert, dass das mir nicht weiterhilft.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Jetzt bist du wohl unter etwas schärferer Beobachtung – oder?

Nevin:

Ja, ist aber schon okay – aber es ist nicht alles schlecht hier. Jetzt denke ich, wenigstens manchmal: „Alles Bullshit hier – aber es hilft mir.“

FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwiefern hilft es dir aus heutiger Sicht?

Nevin:

Erst einmal gehe ich hier regelmäßig zum Schulunterricht, kann dadurch wieder Anschluss gewinnen. Dann habe ich draußen viel Mist gebaut – nein, sehr viel sogar. Habe meiner Mutter viel Kummer bereitet. Jetzt besucht sie mich regelmäßig und das Verhältnis zwischen uns beiden ist besser geworden. Würd' sagen, wir verstehen uns mittlerweile wieder ganz prima.



FORUM STRAFVOLLZUG:

Du hast dir früher wohl nicht viel sagen lassen – oder? Und wie läuft es mit den Erziehern hier?

Nevin:

Am Anfang lief es gar nicht gut. Ich bin manchmal total ausgeflippt. Kein Schritt ohne Betreuer und alles ist genau geregelt. Ich durfte in den ersten Wochen nicht einmal allein auf das Freigelände – trotz der hohen Mauern. Dabei spiele ich doch so gerne Fußball. Nichts, aber auch gar nichts durfte ich am Anfang frei entscheiden. Strukturen und Ordnung sollte ich lernen zu akzeptieren. Es war hier in den ersten drei, vier Wochen eine total schwere Zeit für mich.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Heißt das, dass es für dich jetzt besser läuft?

Nevin:

Ja, kann man sagen. Wenn ich mich ordentlich benehme, nehmen die Freiheiten zu. Das ist hier in so Stufen eingeteilt, Stufe 1-5. Mittlerweile habe ich zum Beispiel keinen Einzelunterricht mehr, sondern bin mit drei anderen Jungs in eine Lerngruppe gekommen. Das gefällt mir gut. – Aber denken Sie bitte nicht, dass ich auch nur einen Tag länger hierbleibe als ich muss. Frankfurt, meine Heimat, ist deutlich schöner und aufregender als das Landleben hier.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was vermisst du hier am stärksten?

Nevin:

Da muss ich nicht lange überlegen – meinen Fußball natürlich. Ich würde gerne draußen in einer Jugendmannschaft trainieren und Punktspiele mitmachen. Theoretisch ist das möglich, wenn ich hier in Stufe 3 oder 4 bin. Hätte ich am Anfang nicht „die Fliege gemacht“, wäre das vielleicht jetzt schon möglich. Befinde mich zurzeit in Stufe 2. Dann würde ich so gerne mal wieder ein Heimspiel von Eintracht Frankfurt live anschauen, das wär's. Muss mich eben noch etwas gedulden.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Hier bist du ja von vielen Lehrern und Erziehern umgeben. Gibt es da auch heute noch manchmal Stress für dich?

Nevin:

Ja sicher, pauken war noch nie mein Ding, aber ich habe mich hier schon deutlich in den Leistungen verbessert. Mathe gehört neben Sport sogar zu meinen Lieblingsfächern und englische Vokabelarbeiten kriege ich im Vergleich zu früher ganz prima hin.

Und wenn ich mal nicht gut drauf bin und bockig reagiere, dann reagieren die Lehrer oder Erzieher genauso bockig. Sie nennen es spiegeln. Das ist für mich schlimmer als „eins hinter die Ohren“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Hats denn schon mal was für dich „hinter die Ohren“ gegeben?

Nevin:

Nee, hier noch nicht. Früher zu Hause schon. Ob die sich hier das nicht trauen? – Wenn hier mal einer richtig Stress macht und alles kurz und klein hauen will, dann muss man in den Time-out-Raum. Blöder Name, aber es hilft. Ich war da auch

schon drin. Ist schon krass. Die Betreuer sind aber dabei und beruhigen einen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was hast du für dich hier gelernt, was dir weiterhilft bei deinem Erwachsenwerden?

Nevin:

Oh, schwere Frage. Muss kurz nachdenken. – Ja, jetzt hab' ich's. Ich habe hier gelernt, durchzuhalten. Was man anfängt, sollte man zu Ende bringen. Das ist wie beim Fußball, ein Spiel dauert in der Regel ja 90 Minuten; und wenn man sich nach 60 Minuten an den Spielfeldrand setzt, kann man kein Spiel mehr gewinnen. Das habe ich hier kapiert und das hilft mir wirklich. Das Training ist aber ganz schön hart. *(Nevin strahlt)*

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was willst du mal erreichen, wenn das hier zu Ende ist und vielleicht eine Ausbildung ansteht?

Nevin:

Ich möchte eine Lehrstelle in einer großen Firma haben. Mechatroniker bei Mercedes oder VW, das wär schon was Dolles! Ich wäre dann ein Teil von einem Großen und Ganzen. Davon träume ich. *(Kurze Pause)*

Meinen Traum, Fußballprofi zu werden, habe ich schon ausgeträumt. Um das zu schaffen, müsste ich jetzt schon fünfmal die Woche trainieren, das lassen die Bedingungen hier aber nicht zu. – Bin selbst schuld.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was würdest du aus heutiger Sicht einem Neuankömmling raten, der sich hier in den ersten Tagen genauso zornig und bockig zeigt wie du am Anfang?

Nevin:

Ich würde ihm sagen, beiß die Zähne zusammen und fang mit dem „Training“ hier an. Die Trainer hier sind hart aber fair, und sie bringen dir tatsächlich was bei hier.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Danke, Nevin, für das offene Gespräch und weiterhin viel Erfolg beim Training.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Günter Schroven

„Gemeinsam mit den Jungen den guten Kern entdecken!“

Gruppeninterview mit Bewohnern einer Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW)

FORUM STRAFVOLLZUG hat die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW) des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth in Lohne/Niedersachsen besucht und ein Gruppeninterview geführt.

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit dem Vorstandsvorsitzenden Heribert Mählmann, dem Bereichsleiter Reinhard Schwarze sowie mit dem Gruppenleiter Hartwig Markus.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Mählmann, Sie sind der Vorstandsvorsitzende dieser Einrichtung, die seit 2010 existiert und sieben Plätze für Jungen vorhält, die hier eine geschlossene Unterbringung erleben. Mit welchen Kindern haben Sie es zu tun und wer weist diese Jungen ein?

Herr Mählmann:

Es handelt sich fast ausschließlich um dissoziale und/oder hochdelinquente männliche Kinder bzw. Jugendliche im Alter von i.d.R. 10 bis 14 Jahren. Wir hatten auch schon Anfragen für 9-Jährige. Einzugsgebiet ist annähernd das ganze Bundesgebiet. Bisher hatten wir 50 Jungen aus 12 verschiedenen Bundesländern hier in der Betreuung. Die meisten kommen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, das sind ca. 70% der Bewohner hier. Beantragt wird die Unterbringung durch die Sorgeberechtigten bzw. durch den Vormund. Das

zuständige Jugendamt muss zustimmen und die Entscheidung trifft dann das zuständige Familiengericht.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie, Herr Schwarze, sind ein Mitarbeiter der ersten Stunde. Wie ist die personelle Ausstattung und wer bezahlt das Ganze?

Herr Schwarze:

Wir haben aktuell fast zehn volle Fachkraftstellen der Professionen Diplompädagogik, Sozialpädagogik, Erzieher, Arbeitspädagogen mit handwerklicher Ausbildung, Heilpädagogik und Heilerziehungspfleger. Diese Personen arbeiten hier rund um die Uhr in der GITW. Sämtliche Dienstzeiten, auch die Nachtbereitschaft und die Rufbereitschaft, werden durch pädagogisches Fachpersonal abgedeckt.

Hinzu kommen aktuell eine halbe Psychologenstelle, zwei Vollzeitlehrkräfte, ein unterrichtsunterstützender Sozialpädagoge sowie eine halbe Stelle für eine Hauswirtschaftskraft.

Ein Kinder- und Jugendpsychiater unterstützt uns stundenweise. Das ist ein hoher personeller Aufwand, gleichwohl wären es möglicherweise Straftäter von morgen, wenn wir diese wichtige Arbeit nicht leisten würden.

Die Finanzierung erfolgt über die Jugendämter der jeweils anfragenden Städte oder Landkreise in Deutschland. Die Kostensätze für die tägliche Betreuung werden auf der Grundlage eines mit dem Landesjugendamt und dem örtlichen

Jugendamt Vechta abgestimmten Leistungsangebots für die GITW gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt Vechta ermittelt.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Markus, Sie sind als Gruppenleiter ja besonders dicht dran an den „Klienten“. Wie sieht der Tagesablauf der Jungs hier aus?

Herr Markus:

Der Begriff des Klienten ist hier nicht üblich. Es sind Kinder, die wir auch manchmal Bewohner nennen, die Orientierung, Verständnis, Zuwendung und ein Geländer zum Festhalten brauchen, so möchte ich es einmal ausdrücken.

Fast alle Jungs kommen aus desolaten, zerrütteten Elternhäusern oder Kinder- und Jugendheimen. Ein Teil hat auch bereits Erfahrung in der geschlossenen Jugendpsychiatrie gemacht.

Wir sind für die Jungen hier häufig der letzte Rettungsanker. Der Alltag ist am Anfang für die Kinder oft sehr hart, weil wir nach einem Stufenmodell arbeiten, nach dem zu Beginn fast nichts läuft ohne ständige und unmittelbare Aufsicht. Die Jungs sind hier und jetzt gefordert, von allem abzurücken, was sie vorher für Problemlösungsstrategien gehalten haben, sie aber schließlich auf die schiefe Bahn gebracht hat. Sie konnten oft tun und lassen, was sie wollten.

Die Jungen sprechen oft von Gefängnisbedingungen, die sie hier erleben, obwohl noch niemand von ihnen vorher im Gefängnis war. Damit drücken sie aus, wie sie es erleben, in ihrer „Pseudo-Autonomie“ beschnitten zu werden, wenn sie durch konsequente Erwachsene und manchmal auch baulich begründete Grenzen gezwungen sind, sich etwas anderes als das Gewohnte einfallen zu lassen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Mählmann, „Gefängnisbedingungen“ für Kinder, ist das nicht problematisch, insbesondere auch für Ihre Außendarstellung?

Herr Mählmann:

Ja, vordergründig mag dieser Eindruck entstehen. Bei Lichte und sachkundig betrachtet sieht das natürlich anders aus. Wir haben ein sehr differenziertes Erziehungs- und Förderkonzept, das sich an den Defiziten bzw. Verhaltensauffälligkeiten der jungen Menschen orientiert.

Wenn wir hier im Freiflächenbereich, wo auch Sport gemacht wird, keine Mauer hätten, wäre jeder zweite Junge sicher nach ein, zwei Tagen nicht mehr hier.

Die Betreuungsichte mit den unterschiedlichen pädagogischen Maßnahmen ist unsere Methode, um an die Jungs ranzukommen. Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung gibt es hier im 24-Stunden-Betrieb. Viele Kinder erleben hier erstmalig eine echte Zuwendung und Interesse an der eigenen Person.

Da die Verweildauer der Kinder überwiegend mindestens ein Jahr beträgt, können wir schon viel bewirken. Es sind zum Teil sehr elementare Dinge wie die regelmäßige Körperpflege, schulisches Basiswissen und auch Grundregeln des Zusammenlebens, die vermittelt werden. Trotz der auf den ersten Blick unwirtlichen Bedingungen verspüren manche Jungs erstmalig in ihrem Leben so etwas wie Geborgenheit, Sicherheit und vor allem Verlässlichkeit.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Schwarze, Sie können die Entwicklung hier in der GITW vielleicht am besten beurteilen, auch bezüglich der Bewohnerstruktur und der therapeutischen „Feinarbeit“. Dann ist natürlich auch die Frage der Wirksamkeit Ihrer gemeinsamen Arbeit zu klären.

Herr Schwarze:

Das sind ja sehr komplexe Fragen, da könnte ich Ihnen jetzt einen 30-Minuten-Vortrag liefern. Keine Sorge, ich beschränke mich auf das Wesentliche:

Die Kinder, die wir hier aufnehmen, werden immer jünger und schwieriger. Ein erheblicher Teil ist trotz der fehlenden Strafmündigkeit mehrfach straffällig geworden. Wir haben hier auch schon einzelne Intensivtäter mit angerichteten Schäden, die 1 Million Euro übersteigen, gehabt.

Unsere Arbeit wurde von der Universität Vechta wissenschaftlich begleitet. Das Zwischenfazit lautet: Geschlossenheit unterbricht die selbstschädigenden Handlungen, Beziehungsangebote stärken das Vertrauen in Andere, der Stufenplan motiviert zu adaptivem Verhalten, Lernangebote entwickeln neues Selbstvertrauen, ermutigte Eltern ermutigen ihre Kinder.

Wir entwickeln uns immer weiter und setzen neue Schwerpunkte in unserer Arbeit. Zur besseren Integration in den Gruppenalltag erhöhen wir z.B. aktuell die individuelle Einzelförderung für jeden Jungen in Kombination mit einer deutlich stärker individuell und partizipativ ausgerichteten Hilfe- und Entwicklungsplanung. Dann haben wir in jüngster Zeit die Eltern- und Familienarbeit intensiviert. Wir wollen es schaffen, dass die Eltern nach der Entlassung des Kindes aus unserer Betreuung die Fortsetzung der positiven Entwicklung des Kindes eigenverantwortlich meistern, sofern das Kind nach Hause entlassen werden kann. Viele Jungs brauchen nach der GITW noch die Möglichkeit einer offenen intensiven Anschlussbetreuung, um so weit stabilisiert zu werden, dass eine Rückführung in die Familie überlegt werden kann. Flankierende Maßnahmen wie z.B. die Familienberatung unterstützen diesen Prozess.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Markus, wir haben schon vom Stufenplan Ihrer Einrichtung gehört. Wie ist dieser aufgebaut?

Herr Markus:

Wir starten mit der **Einstiegsstufe**. Das ist eine Orientierungsstufe, sie dauert ca. zwei Wochen. Das Kind soll erst einmal die Einrichtung kennenlernen, regelmäßig an den Mahlzeiten teilnehmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die anderen Kinder kennenlernen. Dann geht es natürlich um das vertraut machen mit der Tagesstruktur und den damit verbundenen Regeln sowie Verpflichtungen. Diese Phase ist für uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter natürlich auch von zentraler Bedeutung, weil wir uns jeweils ein erstes eigenes Bild von der Persönlichkeit des jungen Menschen machen müssen. Da geht es natürlich nicht nur um Defizite, sondern auch um Stärken und Entwicklungspotentiale der einzelnen Kinder.

Die **1. Stufe**, die etwa vier Wochen andauert, dient dem Kind zur weiteren Erkundung der neuen Umgebung, dazu gehört auch das Freigelände mit seinen Begrenzungen – sprich Mauern. Die Akzeptanz von Regeln, den Maßstäben der Gruppe in Bezug auf Ordnung und den Umgang miteinander und



Mitarbeiter des Caritas-Sozialwerks: Hartwig Markus, Leiter Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW); Heribert Mählmann, Vorstandsvorsitzender; Reinhard Schwarze, Bereichsleiter Jugendhilfe (v.l.)

manchmal auch ein besseres Hygieneverhalten sind oft die vorrangigsten Ziele bzw. Aufgaben des Erziehungsplanes. In dieser Stufe kann einmal wöchentlich über ein Telefonat und/oder einen Brief Kontakt zur Familie aufgenommen werden. Das Fachpersonal erstellt einen vorläufigen individuellen Erziehungs- und Förderplan und führt das Kind langsam an die Wohngruppe (3-er oder 4-er Wohngemeinschaft) heran.

Die **2. Stufe** lässt mehr Kontakt zur Familie zu, es ist Besuch erlaubt. Es gibt die Möglichkeit des begleiteten Ausganges für eine Stunde. Im emotionalen Förderbereich kann es schon jetzt um Themen gehen wie alternative Konfliktlösungen lernen und einen angemessenen Umgang mit Aggressionen entwickeln.

Im therapeutischen Kontext sind erste Schritte möglich, die unter die Überschriften Bearbeitung der Beziehung zu den Eltern, Blick in die Lebensgeschichte und Diagnostisches Arbeiten fallen.

Die Mehrzahl der Lernfelder ist den Kindern völlig neu, und wir sehen bei unseren Jungs oft schon in wenigen Wochen echte Fortschritte in Bezug auf Verhaltensänderungen oder zumindest motivierte Versuche hierbei.

Die **Stufe 3** lässt eine eintägige Heimfahrt ohne Übernachtung zu, wenn die Entfernung zum Heimatort nicht allzu groß ist. Diese Stufe dauert ca. sechs Wochen. Die Themen im Stufenplan werden vertieft, die Ziele mitunter schon mal höhergesteckt. Die besondere Herausforderung in dieser Stufe sind die unbegleiteten Ausgänge, in denen die Jungs sich und uns beweisen müssen, ohne Straftaten und Regelbrüche eine Zeit „in Freiheit“ verbringen zu können. Auch die Rückkehr in die Gruppe zur vereinbarten Zeit muss geschafft werden.

In den **Stufen vier und fünf** sind Familienbesuche mit Übernachtung möglich, ferner erweiterte Möglichkeiten für Stadtausgänge. Auch innerhalb der Wohnbereiche nehmen die Kontrollen ab und die Eigenverantwortung zu.

Ziel ist es, dass die Jungen es schaffen, nach der Entlassung draußen im Familienverbund oder in einer offenen Gruppe wieder klarzukommen, und zwar mit einem höheren Maß an Selbstständigkeit, vor allem aber auch an Selbstkontrolle.

Durchschnittlich bleiben die Jungen 15 Monate in unserer geschlossenen Einrichtung und in dieser Zeit schaffen wir gemeinsam in der Regel eine deutliche Verbesserung in Bezug auf Eigenverantwortlichkeit im sozialen Umfeld. Besonders in den letzten Aufenthaltswochen ist unser Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder Anschlussmaßnahmen sehr intensiv, um einen guten Übergang hinzubekommen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Mählmann, Sie haben sich auch sicher im politischen Raum zu positionieren. Schlagzeilen wie „Gefängnisähnliche Bedingungen – ist das gut für 10- bis 12-Jährige?“ kennen Sie sicher. Was ist in diesem Zusammenhang aktuell Ihre Hauptaufgabe bzw. Ihr Hauptanliegen?

Herr Mählmann:

Wir sind keine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs, sondern eine Einrichtung der Jugendhilfe. Sie arbeitet pädagogisch und intensivtherapeutisch. Das ist ein Riesenunterschied! Dieses deutlich zu machen ist mir und uns ein besonderes Anliegen, insbesondere in der aktuellen Situation.

Mit der Heimaufsicht, sprich dem Landesjugendamt, arbeiten wir seit Jahren eng und vertrauensvoll zusammen. Das Konzeptniveau, das wir inzwischen erreicht haben, ist nicht zuletzt Ergebnis dieser Zusammenarbeit.

Gleichwohl finden wir uns seit Gründung und insbesondere in den vergangenen Jahren immer wieder in politischen Diskussionen wieder, in der diese Form der Jugendhilfe sehr kontrovers behandelt wird. Wir sind die einzige Einrichtung dieser Art in Niedersachsen und werden wie keine andere Einrichtung mit planmäßigen, anlassbezogenen und außerplanmäßigen Kontrollen konfrontiert. Wir wollen maximale Transparenz nach innen wie nach außen sicherstellen. Dennoch spüren wir die jeweiligen Auswirkungen der kritischen Diskussion insbesondere über das Sozialministerium mehr als deutlich. Dort wünschen wir uns oftmals ein deutliches Mehr an Vertrauen!

Der Kern unseres intensivtherapeutischen Konzeptes ist einfach: Der entscheidende Wirkfaktor für Erfolg oder Misserfolg der Betreuung ist der Aufbau einer Arbeitsbeziehung zu den Kindern. In diesem Rahmen basiert unsere Arbeit u.a. auf tagtäglich zu treffende Entscheidungen für oder wider die Gewährung von Freiheitsgraden. Diese Entscheidung geschieht kontinuierlich auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung der jeweiligen Gefahrenpotentiale. So signalisieren wir den Jungen unser begründetes Vertrauen, ggfs. auch unser Misstrauen. Auf diese Weise lernen sie, selbstwirksam und eigenverantwortlich Vertrauens- wie auch Misstrauensbekundungen zu nutzen und uns, vor allem aber sich selbst zu zeigen, dass sie fähig sind, alte, maladaptive Verhaltensmuster zu überwinden und eine neue, konstruktiv-positive Entwicklungsrichtung einzuschlagen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Markus, Sie sind für viele Kinder hier sicher auch so etwas wie ein Vaterersatz. Welche besonderen Erlebnisse hatten Sie in diesem Zusammenhang bisher?

Herr Markus:

Oh, da gibt es eine ganze Menge von besonderen Erlebnissen. Ein Junge, traumatisiert durch Kriegserlebnisse, hat viele Tage gebraucht, um ein erstes Wort mit uns zu sprechen. Ich bin immer wieder zu ihm aufs Zimmer gegangen, hab mich zu ihm auf die Bettkante gesetzt und zu ihm gesprochen. Irgendwann hatte er dann den Mut, sich mir und dann auch uns zuzuwenden. Es war dann ein schönes Jahr mit ihm. Für mich war es ein besonders schönes Erlebnis, wie dieser Junge mich bei seinem Abschied so fest umarmt hat, wie ich das in 30 Jahren vorher noch nicht erlebt habe.

Im Laufe der Jahre ist es immer wieder vorgekommen, dass Jungs sich weit nach ihrer Entlassung gemeldet haben,

neugierig waren, was es bei uns Neues gibt, aber auch erzählen wollten, was sie geschafft haben. Es war vielen wichtig, den Kontakt nicht zu verlieren. Interessant dabei ist, dass es überwiegend die hier recht kompliziert und manchmal spektakulär verlaufenden Betreuungsfälle sind, die den Kontakt wieder suchen und sich in Erinnerung bringen. Für mich sind diese Erlebnisse immer wieder eine schöne Bestätigung der Haltung, immer daran glauben zu dürfen, dass es einen guten Kern zu entdecken gibt, egal, hinter welcher Maske oder Panzer er auch versteckt werden soll.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Abschlussfrage an Sie, Herr Schwarze, in Ihrer Eigenschaft als Bereichsleiter. Was glauben Sie, wie wird Ihre Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe in fünf Jahren aussehen und arbeiten, wenn die Rahmenbedingungen von heute erhalten bleiben?

Herr Schwarze:

Ich hoffe, dass wir in fünf Jahren auf der institutionellen Ebene eine fachlich anerkannte und unumstrittene GITW haben werden, die politisch gewollt ist, es also ein klares Bekenntnis der Landesregierung zur Geschlossenen Unterbringung in Niedersachsen gibt. Darüber hinaus möge sich die schon sehr wohl wahrnehmbare große Unterstützung und Wert-

schätzung aller beteiligten Kooperationspartner wie Polizei, Landesjugendamt, Jugendämter, Familiengericht, Schule und Stadt Lohne auch auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) ausdehnen, bei allem Verständnis um die Sorgen und Belastungen innerhalb der KJP, um die ich weiß und die hier eine Weiterentwicklung seit Jahren erschweren.

Auf der Ebene der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen möge es uns gelingen, Geschlossenheit weiterhin nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich im Alltag zu praktizieren, um so die Durchlässigkeit an den Grenzen noch transparenter, flexibler und für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbarer zu gestalten. Und sehr froh wäre ich, wenn es uns gelingt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so zu begleiten und zu unterstützen, dass sie diese Arbeit auch weiterhin so engagiert und motiviert tun, wie sie es in den letzten fünf Jahren getan haben.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ihnen ganz herzlichen Dank, für das sehr aufschlussreiche und interessante Gespräch. Ich wünsche Ihnen bei der weiteren Arbeit viel Freude und für die Zukunft alles Gute.

Günter Schroven

„Ab 17.15 Uhr haben wir täglich bis zu sieben Familienmitglieder mehr.“

Interview mit einem Bewohner des Seehauses in Leipzig

FORUM STRAFVOLLZUG hat das Seehaus Leipzig besucht; dort wird Strafvollzug in freien Formen praktiziert. Diese eigenständige Vollzugsform hat sich bereits 2011 in Sachsen etabliert.

Es ist Vollzugsgestaltung in familienähnlichen Strukturen, die eine intensive Betreuung und soziales Lernen ermöglichen und das jeden Tag, rund um die Uhr.

Die jungen Gefangenen, die nach einem detaillierten Auswahlverfahren im Seehaus aufgenommen werden, müssen mindestens über eine Reststrafdauer von neun Monaten verfügen. Alle Gefangenen rekrutieren sich aus der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen, die etwa 20 km entfernt ist. Das Seehaus liegt tatsächlich an einem See, dem Hainer See, obwohl der Name Seehaus von der „Muttereinrichtung“ in Leonberg stammt.

Im Seehaus Leipzig wohnen unter anderen zwei Familien mit (eigenen) Kindern sowie jeweils mit bis zu sieben jungen Straftätern in häuslicher Gemeinschaft – ähnlich einer Großfamilie.

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit einem dieser beiden Familienväter, Herrn Franz Steinert.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank, Herr Steinert, dass wir Einblick nehmen dürfen in Ihr „Großfamilienleben.“ Erzählen Sie doch bitte zunächst unseren Lesern etwas über sich.

Herr Steinert:

Gerne. Franz Steinert, 34 Jahre alt, verheiratet, drei leibliche Kinder, studiert habe ich Politikologie und Soziale Arbeit. Ich wohne hier am Hainer See zusammen mit meiner Familie seit dem Umzug des Seehauses im Februar 2018. Vorher wohnten wir mehr als fünf Jahre auf dem Interimgelände des Seehauses in Störmthal, eine viertel Autostunde von hier entfernt. Meine Frau und ich lieben das Leben in der „Großfamilie“, obwohl fünf bis sieben „Kinder“ deutlich älter sind als unsere eigenen, die 2, 4 und 6 Jahre alt sind.

Wir sind hier für die jungen Männer die Hauselternfamilie.

FORUM STRAFVOLLZUG:

„Hauselternfamilie“ ist ein ungewöhnlicher Begriff, wenn es um die Erziehung und Förderung junger Strafgefangener geht. Wie lautet denn Ihr – nennen wir es mal – „vollzuglicher Auftrag“?

Herr Steinert:

Natürlich haben wir einen klaren vollzuglichen Auftrag, verankert im Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz. Da muss ich aber zunächst etwas weiter ausholen.

In Sachsen gibt es neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug noch den Vollzug in freien Formen als eine dritte, eigenständige Vollzugsform.

Diese dritte Form praktizieren wir im Seehaus Leipzig. In einem Interessenbekundungsverfahren des Sächsischen Justizministeriums konnten Träger ihre Konzepte zur Ausgestaltung des Vollzugs in freien Formen einbringen. Seehaus

e.V. wurde letztendlich beauftragt, sein Konzept umzusetzen. Neben dem Konzept der Positiven Gruppenkultur ist ein wichtiger Baustein dabei die Familienstruktur. Hier hat jeder junge Mann in der „Großfamilie“ Vater, Mutter und Geschwister.

Die jungen Männer sollen so im Alltag lernen, in sozialen Situationen angemessen zu handeln und sich in einem sozialen Verband einzuordnen. Sie werden herausgefordert, selbständig zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig lernen sie „funktionierendes“ Familienleben kennen und können miterleben, wie wir unsere Kinder erziehen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Das hört sich sehr anspruchsvoll an. Schildern Sie doch bitte einmal, wie sich für einen jungen Gefangenen ein normaler Wochentag gestaltet.

Herr Steinert:

Die Woche hat für die Jungs sechs Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Aktionstage, nur der Sonntag ist frei von Programm.

Jeder junge Mann hat hier in unserer WG in unmittelbarer Nähe zu unserer Familienwohnung sein Zimmer. Aufgestanden wird zwei Mal die Woche um 5.35 Uhr. Dann erfolgt der angeleitete Frühsport, der etwa eine halbe Stunde dauert. Gegen 6.50 Uhr starten wir mit dem gemeinsamen Frühstück in der „Großfamilie“ in unserer großen Wohnküche. Anschließend wird zusammen aufgeräumt und die jungen Männer bringen ihre Zimmer in Ordnung.

Um 08.15 Uhr beginnt montags und dienstags die Schule, an den anderen Wochentagen die praktische Ausbildung. Wir haben eine eigene Seehaus-Schule auf dem Gelände und einen eigenen Ausbildungsbetrieb.

An den beiden Schultagen gibt es ein gemeinsames Mittagessen. Ab ca. 17.15 Uhr ist „Großfamilienzeit“, und wir haben dann wieder bis zu sieben Familienmitglieder mehr in der Wohnung. Auch das Abendessen gibt es immer zusammen und zu einer festen Zeit, um 18.00 Uhr.

Am Abend gibt es für die jungen Männer an jedem Wochentag einen festen Programmpunkt, z.B. Sport, Hausaufgaben- und Lernzeit und einmal in der Woche einen Familienabend. Dann wird gemeinsam gespielt, gelacht und manchmal auch gestritten, halt wie in einer „normalen“ Familie.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Das ist sicher für viele Gefangene ein „anspruchsvolles Programm“, das sie aus dem Normalvollzug heraus nicht kennen. Sind da nicht auch einzelne Jugendliche total überfordert?

Herr Steinert:

Wir versuchen natürlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens den jungen Männern klar zu machen, worauf sie sich einlassen. Etwa ein Drittel der jungen Männer, die hier starten, muss oder will vorzeitig das Seehaus verlassen – also zurück ins Gefängnis. Die Gründe sind aber unterschiedlich.

Ein Abbruch ist natürlich für beide Seiten keine schöne Erfahrung. Wir verstehen unsere Arbeit jedoch als ein grundsätzliches Beziehungsangebot, das jeder der jungen Männer in Anspruch nehmen darf, der bei uns gewesen ist. Auch zu den „Abbrechern“ haben wir weiterhin Kontakt und sind für sie da, wenn sie das wollen.

Die enge Familienanbindung, der Umgang mit Kleinkindern, gemeinsames Essen am Tisch und Verantwortung im Haushalt zu übernehmen ist für manchen jungen Mann toales Neuland, und jeder geht damit individuell um. Das sind

natürlich Herausforderungen, genau wie im Kopf damit klar zu kommen, jederzeit einfach abhauen zu können. Gitter und Gefängnismauern haben wir hier nicht.



Ehepaar Steinert

Zwei Drittel der jungen Männer schaffen es, die Herausforderung Seehaus zu meistern. Alle Absolventen haben wir anschließend in gesicherte Wohnverhältnisse entlassen und in der Regel auch in Ausbildung oder Arbeit vermittelt.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, kommen Ihre „Neuzugänge“ aus der nahe gelegenen Jugendstrafanstalt. Wie gestaltet sich denn das Auswahlverfahren für das Seehaus?

Herr Steinert:

Wir sind, wenn Sie so wollen, eine Art Außenstelle der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen, wenn auch in einer besonderen Form. Organisatorisch sind wir ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der sich neben der Finanzierung über das Justizministerium teilweise auch über Spenden und Sponsoring finanzieren muss.

Alle Neuzugänge der Jugendstrafanstalt durchlaufen dort ein diagnostisches Verfahren u.a. mittels Aktenauswertung, schriftlichen Tests und strukturierten Interviews. Dabei wird auch eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Das Verhalten der jungen Männer im Stationsalltag des Gefängnisses gibt darüber hinaus Hinweise darauf, wie zuverlässig und verabredungsfähig sie sind. Interessierte junge Männer bewerben sich dann schriftlich um eine Verlegung in das Seehaus. Es gibt mindestens zwei Bewerbungsgespräche mit Mitarbeiter*innen des Seehauses. Auch aktuelle Teilnehmer des Seehauses werden mit einbezogen.

Wenn diese Gespräche erfolgreich verlaufen, entscheidet die Anstaltsleitung zusammen mit den Seehaus-Verantwortlichen nach Anhörung des Vollstreckungsleiters über die Verlegung zu uns.

Vor der Verlegung ins Seehaus wird abgesprochen, welcher der aktuellen Teilnehmer Buddy des „Neuen“ wird. Er erklärt ihm dann die Hausregeln, den straffen Wochenablauf und die besonderen Rechte und Pflichten im Seehaus.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie haben als „Elternfamilie Steinert“ drei eigene Kinder und die zweite Elternfamilie hat auch zwei eigene Kinder. Alle Kinder sind unter 10 Jahre alt. Inwieweit sind bestimmte Straftatbestände der jungen Gefangenen hier deshalb problematisch für Sie jeweils als Eltern?

Herr Steinert:

Grundsätzlich ausgeschlossen sind junge Männer mit einem Sexualdelikt. Alle anderen Tätergruppen kommen in Frage. Auch junge Männer, die ursprünglich gar nicht so besonders motiviert waren, beginnen durch die Positive Gruppenkultur und die enge Bindung an die Mitarbeiter*innen, ihr Verhalten zu ändern. Die engen Beziehungen bedürfen natürlich großer Nähe, die verletzbar macht, gleichzeitig schützen sie aber auch. Seit dem Beginn der Arbeit 2003 in Leonberg und 2011 hier gab es noch nie Vorfälle. Die Kinder müssen sich ihre Eltern mit ihren „älteren Brüdern“ teilen, gleichzeitig haben sie auch immer Spielkameraden und es ist immer etwas los. So ist es für die Kinder Entbehrung und Bereicherung zugleich. Bezogen auf meine eigene Familie kann ich mir vorstellen, dass meine Frau und ich eine „Hauselternpause“ machen, wenn unsere Tochter in die Pubertät kommt. Aber diese Frage stellt sich momentan noch nicht. Unsere große Tochter ist ja aktuell erst 6 Jahre alt.

Voraussetzungen für die Arbeit als Hauselternfamilie sind, dass sich unsere Kinder wohl fühlen und meine Frau und ich als Ehepaar ein gutes und stabiles Team sind. Solange meine Frau und ich uns in diesen beiden Punkten sicher sind, können wir uns die Arbeit langfristig vorstellen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie lange dürfen die jungen Straftäter hier denn maximal bleiben?

Herr Steinert:

Es gibt keine starre Obergrenze. Die längste Verweildauer betrug bisher knapp zwei Jahre. Im Durchschnitt sind die jungen Männer hier etwa 15 Monate. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt neun Monate. Wir würden uns jedoch einen Aufenthalt von zwei bis drei Jahren wünschen, damit nach einer Phase der Veränderung und Verinnerlichung für die jungen Männer auch Zeit bliebe, sich zu stabilisieren und zu bewähren.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ein „echtes“ Privatleben haben Sie unter den konzeptionellen Bedingungen des Seehauses ja nicht. Belastet Sie und Ihre Frau das nicht auch manchmal?

Herr Steinert:

Klar, in der Regel sind wir hier als fünfköpfige Familie nicht allein. Die bis zu sieben jungen Männer gehören zu uns und wir fühlen uns auch gemeinsam verantwortlich für sie. Natürlich haben wir auch Freunde und Verwandte, die wir besuchen, ohne gleich im „Großverband“ aufschlagen zu wollen. Wir als Hauselternfamilie haben jedes zweite Wochenende frei. Dann werden die jungen Männer durch andere WG-Mitarbeiter*innen des Seehauses betreut. Diese Zeit „als kleine Familie“ genießen wir natürlich. Genauso schön und wichtig ist es aber auch, mit den jungen Männern gemeinsam am Wochenende unterwegs zu sein und etwas mit ihnen zu unternehmen, wenn wir im WG-Dienst sind.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie sehen denn solche gemeinsamen Aktivitäten aus?

Herr Steinert:

Das ist sehr unterschiedlich. Wir besuchen mit den jungen Männern z.B. Absolventen des Seehauses, die draußen Fuß ge-

fasst haben. Immer wieder sind wir auch zu Gast bei Mitarbeitern und Freunden des Seehauses, so dass die jungen Männer Einblicke bekommen, wie andere Menschen leben und Gastfreundschaft erfahren.

Wir sind bei schönem Wetter mit den Fahrrädern unterwegs, steuern dann z.B. Spiel- und Sportplätze an, um gemeinsam Fußball zu spielen. Die Jungs sollen erleben, dass es Freizeitaktivitäten gibt, die Spaß machen, wenig kosten und auch ohne Internet und Spielekonsole funktionieren.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Im Normalvollzug haben ja Gefangene gegen Ende ihrer Haftzeit auch Ausgänge oder Urlaub, z.B. zur Vorbereitung der Entlassung. Gibt es solche „Lockerungen“ hier im Seehaus auch?

Herr Steinert:

Ja, wir haben hier auch diese Möglichkeiten und nutzen sie rege, um den Übergang in die Freiheit so fließend wie möglich zu gestalten. Unser Stufensystem sieht Privilegien für die jungen Männer vor, wenn sie Leistungsbereitschaft und positives Sozialverhalten zeigen. Dann können sie sich für die nächsthöhere Stufe bewerben. Bei entsprechender Stufe können sie sich dann nach Absprache frei auf dem Gelände bewegen. Es braucht aber in der Regel einige Monate, bis sich die jungen Männer das dafür notwendige Vertrauen erarbeitet haben. Die höchste Stufe erlaubt eine Heimfahrt im Monat. Unter bestimmten Voraussetzungen können die jungen Männer auch außerhalb einen Verein besuchen, ihren Führerschein machen, ein Praktikum in einem Betrieb absolvieren oder z.B. ihre Ausbildung beginnen. Darüber hinaus gibt es hier großzügige Besuchsregelungen, die auch durch das Stufensystem geregelt sind.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ich kann mir vorstellen, dass diese „freie Vollzugsform“ hier im Seehaus bei den Gefangenen in der Strafanstalt auch sehr nachgefragt sein könnte. Wie ist die „Bewerberlage“?

Herr Steinert:

Die Nachfrage ist unterschiedlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wir hatten eine Zeit, da konnten die freien Plätze sofort wieder belegt werden und wir hatten eine Warteliste. Aber es gibt auch immer wieder mal Phasen, wo wir uns mehr Bewerber wünschen würden. Für die jungen Männer in der JSA kann das Seehaus aus verschiedenen Gründen attraktiv sein:

Das Seehaus hat optisch nichts mit einem Gefängnis zu tun. Es gibt keine Gitter und Gefängnismauern.

Die jungen Männer erhoffen sich vom Zusammenleben in der WG-Familie ein positives und geschütztes Umfeld, das ihnen beim Erreichen ihrer Ziele hilft. Evaluationen haben belegt, dass durch das Konzept und das Miteinander im Seehaus Effekte negativer Subkultur weitgehend vermieden werden.

Die Beziehungen zu den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind überwiegend freundschaftlich. Dazu kommen viele Ehrenamtliche, die uns und die jungen Männer großartig und vorurteilsfrei unterstützen.

Durch die intensive Begleitung der jungen Männer sind fast alle Absolventen nach ihrer Haft in gesicherten Wohnraum und Arbeit oder Ausbildung vermittelt worden. Diese Perspektive ist für viele junge Männer ein Grund, sich zu bewerben und sich dem straffen Tagesablauf zu stellen.

Es gibt aber auch einige Gründe, die aus Sicht der jungen Männer gegen das Seehaus sprechen können:

Statt Mauern gibt es viele Regeln, deren Einhaltung Selbstdisziplin und Willen erfordern.

Was viele hier neu erleben und nicht immer gleich positiv bewerten, das sind die Feedback- und Konfrontationsgespräche, die jeden Tag stattfinden, eben aus der Situation heraus, oder spätestens abends, wenn die Tagesreflexion ansteht. Es ist anstrengend, jeden Tag bewertet zu werden und sein Verhalten gespiegelt zu bekommen.

Im Seehaus ist der straffe Tagesablauf alternativlos. Im Gefängnis kann man sich als Gefangener eher mal ausklinken und zum Beispiel im Haftraum einschließen lassen, wenn man auf etwas keine Lust hat.

Im Seehaus gibt es eine Sechstageswoche. Samstags wird alle 14 Tage gemeinnützig oder auf dem Hof gearbeitet. Das andere Wochenende finden soziale Trainingskurse und Sport statt.

Es mag nebensächlich klingen, aber es gibt im Seehaus nur drei Raucherpausen am Tag. Für viele junge Männer bedeutet das eine erhebliche Einschränkung ihres bisherigen Konsums.

Wir können nicht allen in Frage kommenden Neuankommelingen das Konzept selbst vorstellen. Dafür haben wir aber eine Anstaltsleitung, die uns unterstützt und engagierte Abteilungsleiter*innen in der JSA, die nach potentiellen Kandidaten für das Seehaus Ausschau halten. Für die gute Zusammenarbeit sind wir sehr dankbar.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Viele Gefangene haben sicher, wenn sie hier starten, Umgangsformen bzw. Verhaltensweisen, die in einer „Normalfamilie“ zu Stress mit den Eltern führen würde – oder?

Herr Steinert:

Ja, sicherlich bringen die jungen Männer ihr Päckchen mit. Aber ich denke, Stress mit Erwachsenen gehört zum Emanzipationsprozess junger Menschen dazu, egal woher sie kommen. Viele ihrer Herausforderungen, Sehnsüchte und Kämpfe unterscheiden sich bei unseren jungen Männern nicht grundsätzlich von denen anderer Jugendlicher. Andererseits haben die Probleme, die sie in die Kriminalität geführt haben, oft tiefe Wurzeln und rühren von massiven negativen Erfahrungen her, die ich keinem Kind wünsche. Wir fangen im Seehaus erst einmal mit scheinbar einfachen Dingen an wie der Umgangssprache. Aus dem Familienleben mit Kindern heraus lässt sich den jungen Männern leicht vermitteln, warum es uns wichtig ist, auf Schimpfwörter wie „Scheiße“ zu verzichten.

Wir essen immer alle zusammen – die Tischgemeinschaft ist ein scheinbar banales Ritual, was aber kaum einer der jungen Männer von zu Hause kennt. Wir beginnen das Essen gemeinsam und vom Tisch wird dann erst aufgestanden, wenn alle fertig sind. Es sind so Kleinigkeiten im Alltag, durch die wir die jungen Männer im Familienleben für respekt- und rücksichtsvollen Umgang sensibilisieren wollen.

Herr Steinert:

Und auch, wenn nach der Haft die Umgangssprache sicherlich wieder legerer wird, können die jungen Männer dann immer noch in besonderen Situationen wie bei einem Bewerbungsgespräch auf den „Seehaus-Modus“ zurückgreifen. Je intensiver die Beziehung wird, umso leichter lassen sich

dann natürlich auch tiefergehende Themen mit den jungen Männern bearbeiten, wie die Prägung durch ihre Familie, Reflexion ihrer Straftaten und Entwicklung von Identität und Zukunftsperspektiven.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Melden sich noch manchmal „Ehemalige“ bei Ihnen, Herr Steinert, auch wenn die Entlassung schon lange zurückliegt?

Herr Steinert:

(Strahlendes Gesicht) Ja, viele und das freut mich ungemein. Mit der Mehrzahl der Absolventen und auch einigen Abbrechern bin ich noch in Kontakt. Neulich schrieb uns ein Ehemaliger, dass er uns gerne noch einmal besuchen möchte. Uns – damit meinte er auch meine Frau und unsere Kinder. Uns allen hätte er viel zu verdanken. Wir haben ihm natürlich eine Einladung ausgesprochen, ist doch klar. Und gefreut haben wir uns dieses Jahr riesig über eine besondere Einladung – wir durften bei der Hochzeit eines unserer früheren Seehaus-Absolventen dabei sein.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie kommt denn Ihre besondere berufliche Aufgabe bei Ihren Freunden und Verwandten an? Sie können ja beispielsweise oft abends nicht spontan Besuch empfangen, wenn Sie noch „Programm“ mit den Jungs haben.

Herr Steinert:

Es gab anfangs einige wenige skeptische Anfragen, auf was wir uns da einlassen. Mittlerweile finden das Seehaus alle Menschen aus unserem Familien- und Freundeskreis eine gute Sache oder haben sich zumindest daran gewöhnt, spätestens, nach dem sie selbst die jungen Männer persönlich kennen gelernt haben. Natürlich stellt uns unser Alltag vor große Herausforderungen, was die Pflege von Familien- und Freundesbeziehungen betrifft. Aber da erleben wir auch viel Unterstützung, z.B. indem sich Verwandte und Freunde zu uns auf den Weg machen. Meine Frau und ich könnten mit unseren Ausbildungen auch weniger intensiven Jobs nachgehen. Aber gerade diese Intensität in der Lebensgemeinschaft im Seehaus ermöglicht einmalige Erfahrungen, Begegnungen und Gestaltungsspielräume. Dieses (Arbeits-)Leben ist nicht einfach, aber sehr erfüllend. Versöhnte Beziehungen sind für mich persönlich aus meinem christlichem Glauben heraus einer der wichtigsten Werte im Leben, in die man investieren kann. Und hier im Seehaus haben wir als Familie die Möglichkeit, jeden Tag, sehr konkret und über das Berufliche hinaus, an solchen Beziehungen mitzubauen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank, Herr Steinert, für das spannende und offene Gespräch. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir alles Gute für die Zukunft.

Bund und Länder // JuMiKo beschließt Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung

Auf Initiative von Berlin hat die Justizministerkonferenz heute in Thüringen beschlossen, dass die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung sinnvoll ist. Das Bundesjustizministerium wurde gebeten, sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des SGB VI einzusetzen. Dazu erklärt Justizsenator Dr. Dirk Behrendt: „Nach über 30 Jahren Diskussionen haben wir heute Rechtsgeschichte geschrieben. Wir anerkennen die Arbeit der Gefangenen und gleichen die Lebensverhältnisse hinter den Mauern denen draußen an. Nun ist es an den beiden sozialdemokratischen Bundesministerien, diesen Beschluss der Länder mit Leben zu füllen.“ Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung kann ein eventueller Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zwar nicht ausgeschlossen werden, regelmäßig könnte aber der Bedarf gemindert werden. Insbesondere kann verhindert werden, dass ein gegebenenfalls bestehender Erwerbsminderungsschutz aufgrund der Zeit im Strafvollzug verloren geht. Betroffen wären davon nur Gefangene und Sicherungsverwahrte, die arbeiten.

[Pressemitteilung Senatsbehörde für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung v. 07.06.2018]

Baden-Württemberg // Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung

Seit dem Jahr 2012 meldeten sich mehr als 2.400 ehemalige Heimkinder bei der Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung 1949-1975 Baden-Württemberg“, um von ihren schrecklichen Erfahrungen zu berichten. Die Ergebnisse aus der intensiven Aufarbeitung wurden zu einem umfangreichen Bericht zusammengefasst, der nun in Stuttgart in Anwesenheit mehrerer hundert Betroffener der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Sie haben schlimmstes Leid erfahren durch jene Menschen, die sie eigentlich hätten beschützen sollen: durch Betreuer, Erzieher, Heimleiter. Jahrzehntlang haben viele der von Missbrauch betroffenen ehemaligen Heimkinder geschwiegen. Bis im Jahr 2012 schließlich Bund, Länder und die beiden großen Kirchen den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ eingerichtet und ehemaligen Heimkindern erstmals flächendeckend Unterstützung und Hilfe zugesagt haben. Dazu wurden regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet mit dem Ziel, die Geschichte der Heimerziehung aufzuarbeiten. In Baden-Württemberg übernahm der Kommunalverband für Jugend und Soziales diese Aufgabe.

Seit Anfang 2012 hat das Beratungsteam mehr als 2.400 Betroffene dabei unterstützt, materielle Hilfen und Rentenersatzleistungen aus dem Fonds zu beantragen, Akteneinsicht oder weitere Hilfen zu erhalten. Vor allem aber haben sie den ehemaligen Missbrauchsopfern ein offenes Ohr geschenkt.

Die Ergebnisse aus der intensiven Aufarbeitungsphase hat die Anlauf- und Beratungsstelle nun zu einem umfangreichen Bericht mit dem Titel „Mehr als Geld und gute Worte“ zusammengefasst, der am Montag (26. November) in Stuttgart in Anwesenheit mehrerer hundert Betroffener der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Die Anlauf- und Beratungsstelle Baden-Württemberg hat nun ihren Abschlussbericht mit dem Titel „Mehr als Geld und gute Worte“ vorgelegt. Neben statistischen Angaben etwa zu Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen ehemaliger Heimkinder enthält der Bericht auch Einblicke in die Beratungsgespräche mit Betroffenen. Die Stichprobenauswertung der Anlauf- und Beratungsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass 92% der Betroffenen von körperlicher Gewalt berichteten, 98% von psychischer Gewalt. Religiösen Zwang erlebten 70% der Betroffenen. 47% berichteten von Zwangsernährung. Mit 55% berichtete über die Hälfte der Betroffenen davon, eingesperrt worden zu sein. Fast zwei Drittel der Betroffenen wurden als Kinder zu Arbeiten herangezogen.

Einem Drittel der Betroffenen wurde eine Ausbildung im Heim verweigert, dies betraf überwiegend junge Frauen (63%).

Von den 1.846 Betroffenen, die in Baden-Württemberg Leistungen aus dem Fonds erhielten, berichteten 583 (31,6%) von sexualisierten Gewalterfahrungen. Bei den Fällen sexualisierter Gewalt handelte es sich in 369 Fällen (63%) um männliche und in 214 Fällen (37%) um weibliche Opfer. In 47% der Fälle wurde die sexualisierte Gewalt von Betreuungspersonen verübt, in 29% der Fälle von anderen Heimbewohnerinnen beziehungsweise -bewohnern und in 24% der Fälle von sonstigen Personen. In 262 Fällen sexualisierter Gewalt konnte die Anlauf- und Beratungsstelle das Geschlecht des Täters bzw. der Täterin feststellen. In 114 Fällen sexualisierter Gewalt handelte es sich bei den Tätern bzw. Täterinnen um Frauen und in 148 Fällen um Männer.

[MSI Pressemeldung v. 26.11.2018]

Bericht: à https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Anhang_PM/Abschlussbericht_KVJS_Heimerziehung.pdf

Berlin // 50 Jahre lichtblick

Die Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“ feiert das 50-jährige Bestehen. Auf mutige Initiative des damaligen Anstaltsleiters Wilhelm Glaubrecht bildete sich im Oktober 1968 ein ausschließlich aus Insassen bestehender Redaktionsstab. Am 25. Oktober 1968 brachte dieser die erste unabhängig gestaltete, d.h. unzensurierte Gefangenenzeitschrift unter dem Namen „der lichtblick“ heraus. Gesetzliche Grundlage hierfür bot das Berliner Pressegesetz vom 15. Juni 1965, welches – bundesweit bis heute einmalig – in § 8 Abs. 4 eine gesonderte Regelung für Druckwerke enthält, die in Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Gefangenenumitverantwortung für Gefangene herausgegeben werden. Am 8. November 2018 fand hierzu in der JVA Tegel eine Feierstunde statt. Grußworte haben der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herr Dr. Dirk Behrendt, und der frühere langjährige Anstaltsleiter, Klaus Lange-Lehngut gehalten. Es folgte ein Vortrag von Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und Präsidentin des dbh-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Als eine Zeitschrift von Gefangenen für Gefangene und als kritischer Begleiter des Strafvollzuges entwickelte sich „der lichtblick“ in den vergangenen Jahr-

zehnten zu einem festen Bestandteil der Berliner Vollzugslandschaft. Zudem erwarb „der lichtblick“ als unabhängiges und unangepasstes Sprachrohr der Inhaftierten eine treue und zahlenmäßig starke Lesergemeinde inner- und außerhalb Deutschlands

<http://www.lichtblick-zeitung.com/index.htm>

Berlin// Jugendstrafanstalt und Humboldt Universität gründen Pädagogischen Beirat

Im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages am 17. Januar 2019 gründeten die Jugendstrafanstalt Berlin und die Humboldt Universität zu Berlin – Institut für Rehabilitationswissenschaften, Abteilung Pädagogik bei psychosozialen Beeinträchtigungen – einen ständigen Pädagogischen Beirat. Ziel des Beirates ist es, den pädagogischen Auftrag der Jugendstrafanstalt Berlin fachlich zu begleiten und Modellprojekte für die Praxis zu entwickeln. Der Beirat setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendstrafanstalt sowie Wissenschaftlern der Humboldt Universität zusammen. Weitere Expertinnen und Experten werden die Arbeit des Beirates unterstützen.

Prof. Dr. David Zimmermann, Humboldt Universität zu Berlin: „Es freut mich, dass wir unsere wissenschaftliche Arbeit mit der Praxis des Jugendvollzuges in Berlin verknüpfen und in Zukunft durch den Pädagogischen Beirat gemeinsam Projekte für die Jugendstrafanstalt Berlin entwickeln können. Dies stellt gerade für unsere Studierenden ein sehr bedeutsames Lern- und Forschungsfeld dar.“

Bill Borchert, Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin: „Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, mit der Humboldt Universität zu Berlin und der von Herrn Prof. Dr. Zimmermann geleiteten Abteilung einen renommierten Kooperationspartner gefunden zu haben. Der Pädagogische Beirat wird unsere tägliche Arbeit gut unterstützen und dazu beitragen, den hier inhaftierten jungen Männern durch geeignete Projekte weitere Perspektiven auf ein straffreies Leben zu eröffnen.“

[Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, PM 8/2019 v. 17.01.2019]

Sachsen-Anhalt// Gesetz zum Vollzug des Jugendarrestes vorgelegt

Der Jugendarrest in Sachsen-Anhalt legt künftig noch mehr Wert auf erzieherische Aspekte als bisher. Justizministerin Anne-Marie Keding sagte am Dienstag bei der Vorlage eines Gesetzesentwurfs zum Vollzug des Jugendarrestes im Kabinett: „Der Jugendarrest ist eine ernst zu nehmende Warnung und das letzte Stoppschild für junge Menschen. Statt bloßem Wegsperrern müssen die Jugendlichen im Vollzug unterstützt werden, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen und sich ihren persönlichen Problemen zu stellen.“ Ein wichtiges Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Befähigung der jungen Menschen zu einem eigenverantwortlichen Leben. Dem Erlernen eines strukturierten Tagesablaufes und einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung gilt dabei besonderes Augenmerk. Ebenso stehen die Vermittlung von Werten und Prinzipien eines gewaltfreien Zusammenlebens im Fokus des Vollzuges. Da der Vollzug angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur einen Anstoß zu einer veränderten Lebenseinstellung der Jugendlichen geben kann, setzt der Gesetzesentwurf bei niederschweligen Behandlungsmaßnahmen wie Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz oder Maßnahmen zur lebenspraktischen Entwicklung an. Das Jugendarrestvollzugsgesetz löst die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltenen Einzelbestimmungen ab. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges erfolgte bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) aus dem Jahr 1976. Sachsen-Anhalt macht mit dem Gesetzesentwurf von seiner im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 übertragenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch. Der Jugendarrest ist keine Strafe im Rechtssinne, sondern als Erziehungsmittel gedacht. Als kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung für junge Menschen, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung Jugendliche oder Heranwachsende waren (14- bis 21-Jährige), steht der Jugendarrest zwischen den Erziehungsmaßnahmen und der Jugendstrafe. So wird Jugendarrest in der Regel verhängt, wenn eine Verwarnung oder die Erteilung von Weisungen und Auflagen nicht mehr ausreicht, um bei den jungen Menschen das Bewusstsein zu entwickeln, dass sie für das begangene Unrecht einzustehen haben, eine Gefängnisstrafe aber noch nicht geboten ist.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz sieht verschiedene Formen des Jugendarrestes vor: den Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest, den Warnschussarrest sowie den Beugearrest. Neben straffällig gewordenen Jugendlichen befinden sich auch Jugendliche im Jugendarrest, die durch Schulabsentismus eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einer Geldbuße oder der Auflage zu gemeinnützigen Arbeitsstunden geahndet werden, und deren Nichtbegleichung zu einem Jugendarrest führen kann.

Der Gesetzesentwurf regelt zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes, des Nichtbefolgungsarrestes und des Jugendarrestes neben Jugendstrafe werden teilweise abweichende Regelungen geschaffen.

Hintergrund: Der Jugendarrest wird in Sachsen-Anhalt ausschließlich in der Jugendarrestanstalt in Halle vollstreckt. Die Jugendarrestanstalt verfügt über 22 Arrestplätze, davon 18 Arrestplätze für männliche Jugendliche und vier Arrestplätze für weibliche Jugendliche. Im Jahr 2018 wurden insgesamt rund 299 Jugendarreste vollstreckt, davon 256 an Jugendarrestanten und 43 an Jugendarrestantinnen. Hauptsächlich wurde Dauerarrest an 18-Jährigen und älteren Jugendlichen vollstreckt. Die Mehrzahl der Jugendlichen hat bereits in der Vergangenheit mindestens einen Jugendarrest verbüßt.

Vollstreckt werden in der JAA Halle alle Arten des Jugendarrestes, also Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt. Der Kurzarrest kann ersatzweise für den Freizeitarrrest verhängt werden und umfasst zwei bis vier Tage. Der Jugendarrest kann neben der Anordnung im Urteil durch den Jugendrichter auch dann verhängt werden, wenn der Jugendliche vorher ausgesprochenen Weisungen und Auflagen, wie z.B. das Ableisten von Sozialstunden oder Trainingsmaßnahmen nicht nachkam oder wie z.B. im Falle des Schulabsentismus die Geldbuße nicht gezahlt wurde.

[Staatskanzlei, PM 023/2019 v. 15.01.2019]

Holger Schatz, Lisa Sillies

Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden

Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz

Am 22. August 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (HmbResOG)¹ beschlossen.² Zum 1. November 2018 bzw. 1. Januar 2019 ist es in Kraft getreten. Durch die bislang bundesweit einzigartige Verknüpfung von stationären und ambulanten Resozialisierungsmaßnahmen nimmt das Gesetz eine Vorreiterrolle ein. Das im HmbResOG geregelte Verfahren zur Förderung der Resozialisierung ist in Hamburg allerdings kein Neuland. Vielmehr setzt der Gesetzgeber auf ein bereits im Rahmen eines Projektes erprobtes Verfahren und würdigt damit gleichsam die bisherige Projektarbeit. Darüber hinaus bietet das HmbResOG noch eine weitere Besonderheit: Es verknüpft den zentralen Resozialisierungsauftrag mit den Themen der Opferhilfe und Prävention.

Was bedeutet Resozialisierung?

Unter Resozialisierung ist die (Wieder-)Eingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft zu verstehen.³ Der Strafvollzug soll nach den gesetzlichen Vorgaben diesem Ziel dienen, indem er die Gefangenen befähigt, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass ein Straftäter nicht in dem Maße in die Gesellschaft integriert ist, dass er die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens hinreichend zu achten vermag, wie die Integrität von Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer. Während die Strafe selbst in der Freiheitsentziehung besteht, hat der Strafvollzug die Aufgabe, dem Verurteilten den Weg zu bereiten, sich als Mitglied der Gesellschaft (wieder) im Rahmen der gesetzlich bestimmten Eckpfeiler des Zusammenlebens zu halten. Die Anknüpfungspunkte der Resozialisierung sind vielfältig. Dementsprechend beschreibt der Begriff weniger einzelne Maßnahmen als einen komplexen, letztlich lebenslangen Prozess.⁴ Zu Recht wird daher auch von der „Komplexleistung Resozialisierung“ gesprochen.⁵

Der Beitrag, den der Strafvollzug zur Resozialisierung leisten kann, ist allerdings begrenzt. Er kann weder auf den Zeitraum vor der Haft Einfluss nehmen, noch ist er maßgeblich nach dem Zeitpunkt der Entlassung tätig. Er kann zwar während der Zeit der Inhaftierung den Grundstein dafür legen, dass der Straftäter künftig verantwortungsvoll mit Freiheit und Selbstbestimmung umgehen wird. Um dieses Ziel im Ergebnis zu erreichen, sind jedoch zumeist auch Maßnahmen erforderlich, die erst nach der Haftentlassung greifen – insbesondere solche der ambulanten Straffälligenhilfe.

Handlungsbedarf: Der Übergang in Freiheit

Die Regelungen der Strafvollzugsgesetze beschränken sich im Wesentlichen auf den stationären Teil des Resozialisierungsprozesses. Normadressaten sind die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden sowie ihre Bediensteten. Weitgehend außen vor bleiben bislang die zahlreichen außervollzuglichen Akteure, deren Arbeit für die Resozialisierung von Straftätern jedoch von erheblicher Bedeutung ist.⁶ Die vollzugsrechtlichen Bestimmungen sprechen lediglich von einer frühzeitigen Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann;⁷ sie formulieren weder spezifische Aufträge noch regeln sie ein konkretes Verfahren. In der Praxis hat sich dieses allgemeine Gebot der Zusammenarbeit als konkretisierungsbedürftig erwiesen. Das liegt vor allem an der Komplexität der Resozialisierungsleistung. Die Erkenntnis, dass in aller Regel nicht ein, sondern mehrere, unterschiedlichen Lebensbereiche entstammende Faktoren ursächlich dafür sind, dass ein Mensch straffällig wird, führt zu der Schlussfolgerung, dass sich auch die jeweiligen Behandlungs- und Hilfebedarfe auf unterschiedliche Lebensbereiche erstrecken müssen. So können beispielsweise neben mangelnder Sozialisation in den frühen Lebensjahren⁸ äußere Umstände wie Suchtproblematiken, Schulden und/oder eine schlechte schulische bzw. berufliche Ausgangslage treten.⁹ Um den größtenteils multiplen Problemlagen der Straftäter Rechnung zu tragen, braucht es in aller Regel einen ganzen Strauß an teilweise interdisziplinären Maßnahmen, die in die Aufgabenbereiche unterschiedlicher Akteure fallen. Zu ihnen gehören zum Beispiel die Straffälligen- und die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstellen, die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, die Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie diverse Vereine und Privatpersonen, die sich für die Wiedereingliederung von Straffälligen engagieren.¹⁰

Schon die Vielzahl und die Heterogenität der Akteure legen nahe, dass neben einem guten Überblick über die Bedarfslagen der Straftäter und die für sie in Frage kommenden Hilfen eine zentrale Steuerung und ein einheitliches Verfahren nötig sind, damit die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen schließlich gemeinsam und abgestimmt zur Anwendung kommen können.¹¹ Dieser Forderung nach einer institutionellen Koordinierung der verschiedenen zuständigen Stellen und einer sachlichen Zusammenführung der unterschiedlichen Einzelleistungen verleiht die kriminologische Erkenntnis

1 HmbGVBl. Nr. 33 v. 7.9.2018, S. 265 ff.

2 Ausführlich zum HmbResOG und seiner Entstehungsgeschichte: Schatz (2019).

3 BVerfGE 35, S. 202 (235 f.).

4 Cornel, Grundlagen Rn. 1, 4 f.

5 Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, S. 99; Maelicke, FS 2009, S. 60, 61; Maelicke/Wein, Komplexleistung Resozialisierung, S. 20, 36 f., 152 ff., 180.

6 Cornel, Grundlagen, Rn. 5.

7 Z.B. § 16 i.V.m. § 107 Abs. 1 HmbStVollzG.

8 Vgl. Lindemann, in: AK-StVollzG, Teil II § 2 Rn. 15.

9 Schatz in Graf (Hrsg.): BeckOK StVollzK HH, HmbStVollzG, § 2 Rn. 15.

10 Vgl. BVerfG BeckRS 2007, 26913; Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber, Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, S. 35, 36.

11 Vgl. Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, S. 99.

nis Nachdruck, dass der Erfolg der Resozialisierungsbemühungen ganz maßgeblich davon abhängt, wie die Entlassung erfolgt.¹² Gelingt es nicht, die stationären Maßnahmen mit weiteren sinnvollen ambulanten Maßnahmen zu verknüpfen, droht der sogenannte Drehtüreffekt: Der Straftäter ist häufig nicht in der Lage, aus eigener Kraft seine während der Haft erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in seinem Leben in Freiheit für sich nutzbar zu machen bzw. die dort begonnenen Lernprozesse in Freiheit fortzusetzen. Dadurch erhöht sich die Gefahr, dass er in alte Verhaltensmuster verfällt und erneut straffällig wird. Gerade die ersten sechs Monate nach der Entlassung gelten als besonders kritische Phase.¹³

Hintergründe und Entwicklung des HmbResOG

Ab Mitte der 1990er Jahre wurden in einzelnen Bundesländern erste Modellprojekte eingesetzt, die die herkömmliche Trennung von Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden und jedenfalls die Kooperation verbessern sollten.¹⁴ Obwohl mittlerweile praktisch alle Länder mehr oder weniger weitreichende Konzeptionen dazu entwickelt haben,¹⁵ werden seit geraumer Zeit Forderungen nach sog. Resozialisierungsgesetzen laut. Zur Errichtung von Netzwerken unterstützender und aufeinander abgestimmter stationärer und ambulanter Hilfsangebote bedarf es zwar nicht zwingend neuer gesetzlicher Regelungen. Die Verankerung der Materie in einem zentralen Regelwerk schafft aber einen ressortübergreifenden Handlungsrahmen und führt regelmäßig zu einer verlässlicheren Gestaltung der Arbeitsprozesse.

Beide Aspekte gewinnen an Bedeutung, wenn man sich die Besonderheit der Materie vor Augen führt: Sie liegt weniger darin, dass es sich bei der Resozialisierung von Straftätern um eine Querschnittsaufgabe handelt – das trifft auf die meisten sozialen Aufgaben zu. Sie ist vielmehr darin zu sehen, dass mit Beendigung der Freiheitsstrafe, die den intensivsten Grundrechtseingriff darstellt, den unser Rechtssystem kennt, der Verurteilte von einem Tag auf den anderen (wieder) in eine vollständig neue Lebenssituation gestellt wird. Entsprechend wird regelmäßig in dem Moment, in dem der Verurteilte die engmaschige, strukturgebende Betreuung des Strafvollzugs verlässt, ein Maß an koordinierter Unterstützung erforderlich, wie es in kaum einer anderen Situation benötigt wird.¹⁶ Daher ist es sachgerecht, das entsprechende Verfahren einheitlich zu regeln und auf diese Weise die organisatorische und personelle Verzahnung der ambulanten Hilfen mit den vorangegangenen stationären Maßnahmen des Justizvollzugs bestmöglich sicherzustellen.

Das HmbResOG ist das Ergebnis eines über drei Wahlperioden andauernden Diskussions- und Entwicklungsprozesses. Bereits 2009, in der 19. Legislaturperiode, wurde die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht einen hohen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die zahlreichen Schnitt-

stellen insbesondere zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe feststellte.¹⁷ Darüber hinaus empfahl die Kommission eine Systemoptimierung, die im Kern in einem zentralen und leistungsstarken Entlassungs- und Übergangsmanagement bestehen sollte. Dieses sollte durch ein professionelles Fallmanagement gekennzeichnet sein, das – aufbauend auf den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen des Vollzugs – die individuellen Bedarfe des Klienten methodisch erfasst und auf dieser Grundlage Unterstützungsangebote unterbreitet und koordiniert.

Der Vorschlag für eine Systemoptimierung wurde in der 20. Legislaturperiode (2011–2015) zunächst im Rahmen eines mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Modellprojekts aufgegriffen, das Gefangenen der JVA Billwerder ab Juli 2014 ein Übergangsmanagement anbot und bis Ende 2018 fortgeführt wurde. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode¹⁸ (2015–2020) war mittlerweile vereinbart worden, ein Resozialisierungsgesetz zu entwickeln. Die daraufhin von Justiz- und Sozialressort eingesetzte Arbeitsgruppe hat sodann nach gut zweijähriger Arbeit und einer umfangreichen Verbändebeteiligung einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser wurde schließlich nach intensiver parlamentarischer Beratung von der Hamburgischen Bürgerschaft im August 2018 verabschiedet.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des HmbResOG

Optimierung der Resozialisierung

Hauptziel des HmbResOG ist es, durch weitergehende und intensivere Resozialisierungsbemühungen die Rückfallquote bei den Verurteilten zu verringern. Das Gesetz regelt hierzu ein „Integriertes Übergangsmanagement“, also – nach der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 4 – „ein strukturiertes, koordiniertes und zielorientiertes Zusammenwirken der Klientin oder des Klienten sowie aller beteiligten staatlichen und privaten Institutionen sowie aller weiteren, am Resozialisierungsprozess Beteiligten“.¹⁹ § 8 stellt hier die zentrale Vorschrift dar. Sie verankert das im Grundsatz bereits seit 2014 erprobte Verfahren und weitet es auf alle Hamburger Anstalten aus. Vorgesehen ist, dass das Übergangsmanagement im Regelfall sechs Monate vor der Haftentlassung einsetzt und sechs Monate über die Haftentlassung hinaus andauert. Die Fall- und Steuerungsverantwortung für das Übergangsmanagement liegt bei der staatlichen Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma). Sie erhält von der Anstalt die Informationen über den Entlassungszeitpunkt und führt dann durch einen ihrer Fallmanager, regelmäßig ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge, ein Erstgespräch mit dem Gefangenen. Nach erfolgter Aufnahme in das Programm klärt der Fallmanager, ob und in welchem Umfang – zuständigkeitsübergreifend und interdisziplinär – welche Hilfebedarfe bestehen. Er ist auch dafür zuständig, im Zusammenwirken mit der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen und ggf. weiteren Stellen, wie insbesondere den freien Trägern, einen Eingliederungsplan zu erstellen und diesen final in einer Eingliederungskonferenz abzustimmen (§ 9). Der Fallmanager stellt dabei sicher, dass die erforderlichen Leistungen koordiniert

¹² Matt/Hentschel, Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung, S. 148 f.

¹³ Vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 180 f.; HmbBü-Drs. 21/11906, S. 1.

¹⁴ Maelicke/Wein Komplexleistung Resozialisierung, S. 57; Roos/Weber, FS 2009, S. 62 ff.; Matt/Hentschel, FS 2009, S. 71 ff.; Grosser/Himbert, FS 2010, S. 259 ff.; Mollik, FS 2010, S. 272 ff.; Glaeser, FS 2011, S. 184 ff.; Reckling, FS 2014, S. 107 ff.; Hillmer/Matt/Henke, FS 2016, S. 184 f.; Wirth, FS 2016, S. 186 f.

¹⁵ Vgl. die Übersicht bei Maelicke/Wein Komplexleistung Resozialisierung, S. 63 ff.

¹⁶ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG, § 71 Rn. 1; Cornel, BewHi 2012, S. 286, 289.

¹⁷ Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ S. 104 f.; vgl. auch Maelicke, FS 2010, S. 286 ff.

¹⁸ Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 21. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft v. 12.4./14.4.2015, S. 98; Steffen, FS 2016, S. 270 f.

¹⁹ Maelicke, ZJJ 2018, 327, 330: „durchaus beispielhaft für andere Länder“.

und synchronisiert werden. Ihm kommt eine „Vermittlungs- und Wegweiserfunktion“ zu.²⁰ Er nimmt den Gefangenen „an die Hand“ und begleitet ihn von der Haft bis in das Leben in Freiheit. Er kennt dessen besondere Situation und verfügt zugleich über die erforderlichen Kontakte und Erfahrungen, um die jeweiligen Unterstützungsleistungen abzurufen. Auch schreibt der Fallmanager federführend den Eingliederungsplan nach der Entlassung fort und bleibt bis zum Ende der Maßnahme Ansprechpartner des Gefangenen. Das HmbResOG legt damit großen Wert auf Personenkontinuität.

Die ministerielle Federführung für das Thema Resozialisierung teilen sich in Hamburg Justiz- und Sozialressort. Während der Strafvollzug zur Zuständigkeit der Justizverwaltung gehört, ressortiert die ambulante, in den Händen von Bewährungs- und Gerichtshilfe liegende Straffälligenhilfe bei der Sozialverwaltung. Mitunter wird zwar gefordert, die in Hamburg über Jahrzehnte bewährte Anbindung der Bewährungs- und Gerichtshilfe an das Sozialressort zugunsten des Justizressorts aufzugeben.²¹ Die Aufgabenverteilung zwischen Justiz- und Sozialressort hat jedoch den Vorteil, dass die Sozialverwaltung die unterstützenden sozialrechtlichen Maßnahmen aus erster Hand erbringen kann. Während die Zuständigkeit der Justiz vor allem Folge der Straffälligkeit ist, rückt die Zuständigkeit des Sozialressorts den Betroffenen wieder ein Stück näher an die Gesellschaft heran. Deshalb liegt in der gemeinsamen fachlichen Zuständigkeit für die Resozialisierung durchaus ein Mehrwert, der auf den unterschiedlichen Blickwinkeln der beiden Ressorts beruht: Aus Sicht des Sozialressorts zählt der Straffällige zu einer der Personengruppen in besonderen Lebenslagen, in denen Hilfen des Regelsystems erforderlich werden können. Es hat also einen sehr viel allgemeineren, deutlich weiteren Blick auf die Situation des Straffälligen und seine Bedarfe. Dieser Blick ergänzt den des Justizressorts, der stärker auf die Tat, die Strafe und deren Vollzug – auch wenn sich dieser am Ziel der Resozialisierung orientiert – gerichtet ist. Dabei ist die Aufteilung der fachlichen Zuständigkeit zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe nicht mit ihrer konzeptionellen und verfahrensmäßigen Trennung gleichzusetzen. Diese ist durch eine enge Abstimmung und Kooperation zu überwinden. Hier setzt das mit dem HmbResOG verstetigte Übergangsmanagement an.

Als zuständige Stellen für die Resozialisierung nennt das HmbResOG neben den staatlichen Akteuren auch die freien Träger. Ihnen soll die Behandlung und die Beratung bei Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch übertragen werden sowie optional auch weitere Aufgaben der Resozialisierungsförderung (§ 7). Die freien Träger haben einen wiederum anderen Blick auf die Straffälligen, als diejenigen, die die Strafe vollziehen, oder diejenigen, die im staatlichen Interesse in die Regelsysteme vermitteln. Darüber hinaus verfügen die freien Träger als nichtstaatliche Stellen über einen oftmals niedrigschwelliger wirkenden Zugang zur Zielgruppe. Bei der Verteilung der Aufgaben des Übergangsmanagements legt das HmbResOG die Federführung für die wesentlichen Schritte gleichwohl in die Hände der FÜma, welche unter der Fachaufsicht des Sozialressorts steht. Die FÜma trifft alle wesentlichen Entscheidungen. Die Aufgabenübertragung an freie Träger kann demgegenüber erst im Rahmen der Umset-

zung des Eingliederungsplans erfolgen. Das bedeutet: Der Erstkontakt, die Entscheidung über die Durchführung des Fallmanagements, die Verantwortung für die Erstellung und Fortschreibung des Eingliederungsplans sowie die Entscheidung über die Aufgabenübertragung an freie Träger bleiben ebenso staatliche Aufgaben wie das Monitoring und die Evaluierung des Handlungskonzepts. Mit dieser Aufgaben- und Rollenverteilung wollte der Gesetzgeber die Qualitätssicherung und Steuerung durch die FÜma – als „zuverlässiger staatlicher Partner“ des Klienten – sicherstellen.²² Dabei ging er zugleich davon aus, dass der „flexible Einsatz fachkundiger freier Träger gewährleistet“ bleibt.²³ Nicht zuletzt um die Heterogenität der an der Resozialisierung beteiligten Akteure nutzbar zu machen, sind nach dem HmbResOG zudem regelmäßige Netzwerkkonferenzen vorgesehen (§ 34). Diese sollen einen fachpolitischen Austausch über die aus den unterschiedlichen Blickwinkeln resultierenden Ansätze ermöglichen und damit dem Erfahrungsaustausch und der Perspektiventwicklung dienen. Daneben sollen sie die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und die Entwicklung verbindlicher Kooperationen ermöglichen.²⁴

So heterogen die Gruppe der für die Resozialisierungsförderung zuständigen Akteure ist, so heterogen ist auch die Zielgruppe des HmbResOG, die sog. Klienten (§ 3). Darunter fallen zunächst die rechtskräftig Verurteilten. Neben den Strafgefangenen des Männer-, Frauen- und Jugendvollzugs zählen auch solche Personen dazu, deren (restliche) Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, ebenso auch Sicherungsverwahrte. Darüber hinaus werden auch Personen erfasst, die (noch) nicht oder noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie junge Menschen, die sich in einer nicht urteilsförmig angeordneten ambulanten Maßnahme nach dem JGG befinden. Mit diesem bezogen auf die Zielgruppe äußerst weiten Anwendungsbereich erreicht der Gesetzgeber, dass im Grunde jeder Hilfe findet, der entweder rechtskräftig verurteilt wurde oder dem eine Verurteilung droht. Die Annahme der Hilfen erfolgt dabei stets auf freiwilliger Basis. An zahlreichen Stellen des Gesetzes wird jedoch die Ermutigung und Unterstützung des Klienten verlangt und betont, dass ein „Zusammenwirken“ mit ihm erforderlich ist (vgl. § 5).²⁵ Letztlich muss seine Bereitschaft, sich (wieder) in die Gesellschaft und ihre Systeme einzufügen, die Hilfen tragen. Das HmbResOG sieht ein wesentliches Instrument zur Förderung dieser Bereitschaft in der beständigen, individuellen Ansprache des Klienten.

Im Ergebnis geht mit der Einführung des Fallmanagements ein Wechsel von einem bisher eher institutionszentrierten hin zu einem personenbezogenen Hilfesystem einher,²⁶ das mittels einer konzeptionellen Verzahnung aller mit der Resozialisierungsförderung befassten Akteure die Trennung der stationären und der ambulanten Resozialisierung²⁷ überwinden und damit den vom Bundesverfassungsgericht postulierten „Anspruch auf Resozialisierung“²⁸ stärken soll. Das HmbResOG verpflichtet hierzu den Staat, nach § 8 das Integrierte Übergangsmanagement mit seinen unterschiedlichen Prozessschritten einzuführen, wobei auf die Erstellung

22 Kritisch Maelicke, ZJ 2018, S. 327, 329 f.

23 HmbBü-Drs. 21/11906, S. 27.

24 HmbBü-Drs. 21/11906, S. 33.

25 HmbBü-Drs. 21/11906, S. 24/25.

26 HmbBü-Drs. 21/11906, S. 26.

27 Vgl. HmbBü-Drs. 21/11906, S. 23.

28 BVerfGE 35, S. 202 (235 f.).

20 HmbBü-Drs. 21/11906, S. 2.

21 Vgl. Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, S. 102.

des Eingliederungsplans (§ 9) sogar ein Anspruch besteht. Im Übrigen will das Gesetz jedoch in die bereits bestehenden Regelsysteme nach dem Sozialgesetzbuch vermitteln. Es gewährt daher selbst keine Ansprüche auf wirtschaftliche oder soziale Leistungen. Der Gesetzgeber vermeidet so Doppelregelungen. Gleichzeitig bringt er seine Prämisse zum Ausdruck, dass zur (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft gerade auch die Inanspruchnahme der Hilfen ihrer Regelsysteme gehört.²⁹

Opferhilfe und Prävention

Nicht allein den Straffälligen und Untersuchungsgefangenen soll Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Das HmbResOG verfolgt – neben dem zentralen Anliegen der Resozialisierung – auch das Ziel der verbesserten Opferhilfe und Prävention. Auf diese Weise lenkt der Landesgesetzgeber den Blick auf die Folgen der Straffälligkeit, die außerhalb des Straftäters liegen, nämlich auf die – unmittelbar und mittelbar – berührten Belange des Opfers. Hierfür konkretisiert er die bisherigen Instrumente und fügt ihnen zusätzliche Kriterien hinzu, die es den Normadressaten ermöglichen sollen, die jeweilige Maßnahme verstärkt in den zugehörigen Fallgruppen einzusetzen. Der Gesetzgeber hält also an den grundsätzlich bewährten Strukturen fest und verleiht ihnen mit seinen im HmbResOG zum Ausdruck kommenden Wertungen Nachdruck.

Soweit im HmbResOG von Opferhilfe die Rede ist, ist damit zunächst die Stärkung der Position des Opfers im Strafverfahren gemeint.³⁰ Diesbezüglich verweist das HmbResOG auf die Opfer- und Zeugenbetreuung (§ 25), die vor allem die Begleitung von Opferzeugen in Gerichtsterminen bzw. im Falle der psychosozialen Prozessbegleitung eine Unterstützung im gesamten Strafverfahren vorsieht. Daneben wird das Instrument der Opferberichterstattung (§ 26) näher ausgestaltet. Neben der Ermittlung von für die Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umständen dient es dazu, der Subjektrolle des Opfers im Strafverfahren angemessene Geltung zu verschaffen.³¹ Opferhilfe meint darüber hinaus auch die Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im Jugendstrafverfahren (§ 27) und bei Erwachsenen (§ 28). Dieses Instrument hat neben dem Opfer auch den Täter im Blick und kann einen Beitrag zu dessen Resozialisierung leisten. Denn zur (Wieder-)Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft gehört auch, dass sie Verantwortung für die Folgen ihrer Straftat übernehmen, indem sie persönlich für ihr Fehlverhalten einstehen. Opferseitig kann der TOA Genugtuung verschaffen.³² Um auf diese Weise den Rechtsfrieden möglichst umfassend wiederherzustellen, können in dem Fall, in dem der Täter nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, um einen materiellen Ausgleich zu erreichen, entsprechende Hilfen erforderlich werden. Beim TOA im Jugendstrafverfahren besteht die Möglichkeit, die Opferfonds der von Trägern der Jugendhilfe betriebenen Schlichtungsstellen in Anspruch zu nehmen, die zinslose Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung bewilligen. Für TOA-Verfahren bei Erwachsenen erfüllt diese Aufgabe die Hamburger „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“.

Zuletzt im Rahmen der parlamentarischen Erörterung

des Gesetzesentwurfs zum HmbResOG wurde mehrfach die Forderung laut, einen Opferschutzbeauftragten zu installieren.³³ Vor dem Hintergrund, dass im Stadtstaat Hamburg keine kommunale Ebene eingerichtet ist und es bereits zentrale, durchaus gut etablierte Anlaufstellen für die Opfer von Straftaten gibt, ist eine entsprechende Regelung jedoch nicht Gegenstand des HmbResOG geworden. Noch offen ist allerdings auch in Hamburg die – in allen Bundesländern geführte – Diskussion um die Erforderlichkeit von Beauftragten für Terrorismusfälle und (sonstige) Großschadensereignisse.

Soweit das HmbResOG von Prävention spricht, ist damit der präventive Opferschutz gemeint. Auch in diesem Zusammenhang betont das Gesetz die Wichtigkeit eines regen Austauschs zwischen den mit Aufgaben der Prävention befassten Stellen und ihrer engen und zielgerichteten Zusammenarbeit. Daneben regelt es, dass alle in Bezug auf besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter bestehenden staatlichen Interventionsmöglichkeiten in einem taterorientierten, fortzuschreibenden Präventionskonzept zu bündeln sind (§ 30). Im Wege der hierdurch zu erreichenden Optimierung der Zusammenarbeit der staatlichen Stellen soll der Schutz der Bevölkerung vor Rückfällen dieser Personengruppe besser gewährleistet werden.³⁴ Ebenfalls dem Schutz vor Rückfällen dienen die forensisch-medizinischen Unterstützungsangebote zur Primärprävention und zur Rückfallprävention bei Sexual- und Gewaltstraftätern (§ 29).

Fazit

Mit dem HmbResOG ist es dem Landesgesetzgeber gelungen, das in Hamburg bereits im Wege eines Modellprojekts seit 2014 erfolgreich erprobte Übergangsmanagement zu verstetigen und zugleich auszuweiten. Die Herausforderung der Komplexleistung Resozialisierung – vor allem die Überwindung der überkommenen Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe – wird konsequent angegangen, indem das HmbResOG zum einen die Wahrnehmung dafür schärft, dass ihr Erfolg ganz wesentlich von der Qualität der Zusammenarbeit aller am Resozialisierungsprozess Beteiligten abhängt. Zum anderen institutionalisiert es ein Verfahren, das im Rahmen eines Fallmanagements die entsprechende ressort- und zuständigkeitsübergreifende Koordinierung vorsieht und in der Lage ist, den individuellen Bedürfnissen der Klienten in besonderer Weise Rechnung zu



Dr. Holger Schatz

Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht der Freien und Hansestadt Hamburg
holger.schatz@justiz.hamburg.de



Lisa Sillies

Referentin im Amt für Justizvollzug und Recht, stellv. Leiterin des Projekts Justizvollzug Hamburg 2020
lisa.sillies@justiz.hamburg.de

²⁹ HmbBü-Drs. 21/11906, S. 22.

³⁰ Vgl. HmbBü-Drs. 21/11906, S. 30.

³¹ Hölcher/Trück/Hering, NSTZ 2008, S. 677; HmbBü-Drs. 21/11906, S. 31.

³² von Heintschel-Heinegg in: BeckOK StGB, § 46a Rn. 1.

³³ HmbBü-Prot. des Ausschusses für Justiz und Datenschutz 21/25.

³⁴ HmbBü-Drs. 21/11906, S. 32.

tragen. Jährlich werden circa 1.400 Personen hiervon profitieren können.

Für die weitere Entwicklung wird zu berücksichtigen sein: So wenig wie Kriminalität ein statisches Phänomen darstellt, können auch die Resozialisierungsansätze nicht in Stein gemeißelt sein. Veränderten Kriminalitätsphänomenen und neu zusammengesetzten Straftätergruppen muss ebenso Rechnung getragen werden wie veränderten Problemlagen bei den Straffälligen. Insoweit handelt es sich bei der Resozialisierung auch auf der Verfahrensebene um einen fortwährenden Prozess, der künftige notwendige Anpassungen sowie Verbesserungen miteinschließt. Ob also die herkömmliche Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe auch langfristig überwunden werden kann, wird schließlich ganz wesentlich von der Reaktionsbeweglichkeit des Gesetzgebers abhängen. Nicht zuletzt um entsprechende Änderungsbedarfe zu ermitteln, ist eine regelmäßige Evaluierung der Anwendung und der Auswirkungen vorgesehen (§ 42). Dabei gibt das HmbResOG keine konkreten Evaluationsgegenstände und Untersuchungszeiträume vor. Auch hierdurch trägt der Gesetzgeber der Komplexität und der Dynamik des Resozialisierungsprozesses Rechnung.

Literatur

Arloth, Frank/Krä, Horst: Strafvollzugsgesetze Bund und Länder: StVollzG, Kommentar, 4. Auflage, München 2017.

Cornel, Heinz: Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung, BewHi 2012, 286 ff.

Cornel, Heinz: Grundlagen - Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung: Handbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2017.

Cornel, Heinz/Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke/Sonnen, Bernd-Rüdeger/Weber, Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, Mönchengladbach 2015.

Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, in: DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.), Vernetzung statt Versäulung – Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, 2010.

Glaeser, Bernhard: Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, FS 2011, S. 184-189.

Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Hamburg, 8. Edition, München 2018 (zit.: BeckOK StVollzR HH).

Grosser, Rudolf/Himbert, Ralf: Vom Übergangsmanagement zum Integrationsmanagement, Entwicklung der integralen Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern FS 2010, S. 259-263.

Heintschel-Heinegg, Bernd v. (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch, 40. Edition, München 2018 (zit.: BeckOK StGB).

Hölscher, Rotraud/Trück, Thomas/Hering, Rainer-Dieter: Opferbericht-erstattung im Strafverfahren, NSTZ 2008, S. 673-677.

Hillmer, Jürgen/Matt, Eduard/Henke, Georg: Bremen: Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie, FS 2016, S. 184-185.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016.

Lindemann, Michael in: Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Aufl., Köln 2017 (zit.: AK-StVollzG).

Maelicke, Bernd: Komplexeleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg, FS 2009, S. 60-61.

Maelicke, Bernd: Vernetzung statt Versäulung – Auszüge aus dem Bericht der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“, FS 2010, S. 286-290.

Maelicke, Bernd: Gibt es eine „ideale“ Jugendstrafanstalt?, ZJJ 2018, S. 327-331.

Maelicke, Bernd/Wein, Christopher: Komplexeleistung Resozialisierung, Baden-Baden 2016.

Matt, Eduard/Hentschel, Heike: Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Nachbetreuung, in: Preusker/Maelicke/Flügge, Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, 2010, S. 148-162.

Mollik, Rainer: Übergangsmanagement im Jugendstrafverfahren, FS 2010, S. 272-278.

Reckling, Peter: Übergangs- und Entlassungsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung, FS 2014, S. 107-111.

Roos, Helmut/Weber, Jörg: Übergangsmanagement, FS 2009, S. 62-66.

Schatz, Holger: Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, in: Berger/Kilian-Georgus/Maelicke (Hrsg.), Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, in Vorbereitung 2019.

Steffen, Till: Ein Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz für Hamburg – Darstellung des Hamburgischen Gesetzesvorhabens, FS 2016, S. 270-273.

Wirth, Wolfgang: Nordrhein-Westfalen: Konzipierung und Koordinierung des Übergangsmanagements, FS 2016, S. 186-187.

Helmut Pollähne

Strafbare Lockerung Strafgefangener oder Lockerungen der Fahrlässigkeitsdogmatik?

Anmerkung zu LG Limburg – Urteil vom 07. Juni 2018 – 5 Kls - 3 Js 11612/16 (FS 2018, 385)

I.

Am 07. Juni 2018 verurteilte die 5. Strafkammer des LG Limburg zwei hessische Vollzugsbedienstete zu Freiheitsstrafen von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde: den Vollzugsabteilungsleiter (VAL) des offenen Vollzuges in der JVA Dietz und die stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wittlich. Die Limburger Richter sa-

hen den unter dem 28. November 2016 von der StA erhobenen Hauptvorwurf der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) als erwiesen an: Die Angeklagten seien strafrechtlich mitverantwortlich dafür, dass ein Strafgefangener im Rahmen von Vollzugslockerungen aus dem offenen Vollzug heraus schwere Straftaten beging – der war dafür von der 2. großen Strafkammer desselben Gerichts am 18. Dezember 2015 u.a. wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden (2 Ks - 3 Js 5101/15).

Das Urteil gegen die Vollzugsbediensteten ist noch nicht rechtskräftig: Das Revisionsverfahren vor dem 2. Strafsenat des BGH in Karlsruhe verspricht spannend zu werden – es geht nicht nur um Grundsatzfragen der Fahrlässigkeitshaftung für vorsätzliche rechtswidrige Taten Dritter, es geht auch um die Zukunft liberaler Vollzugskonzepte im Allgemeinen und um den offenen Vollzug im Besonderen. Und es geht einmal mehr darum, dass Gerichte, die durch § 339 StGB nicht ‚nur‘ in ihrer Unabhängigkeit, sondern auch in puncto Haftung für Fehlentscheidungen geschützt sind, darüber befinden, ob andere für dieselbe Justiz Tätige in Haft(ung) genommen werden.

II.

Das Thema der (auch) strafrechtlichen Verantwortung Vollzugsbediensteter für rechtswidrige Taten Gefangener (des Justizvollzuges) oder Untergebrachter (des Maßregelvollzuges) ist nicht neu, wobei bisher Zwischenfälle in der forensischen Psychiatrie im Vordergrund standen und auch zu Ermittlungsverfahren, allerdings nur in seltenen Fällen auch zu Verurteilungen führten.¹ Das mag insofern nicht überraschen, als es im psychiatrischen Maßregelvollzug ohnehin um eine Veranstaltung geht, die prognostisch programmiert ist, basierend auf dem Glauben daran, dass psychisch Kranke ohnehin per se gefährlich, jedenfalls aber in puncto Gefährlichkeit besser einschätzbar seien. Nun also ein ‚normaler‘ Strafgefangener, der im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Rückfallgefahren aus der ex post-Perspektive der Strafjustiz vermeintlich so treffsicher einschätzbar war, dass er nicht in den offenen Vollzug hätte verlegt und/oder dem keine unbegleiteten Lockerungen hätten gewährt werden dürfen: Hinterher ist jeder schlauer, oder: das hätte man vorher wissen können?!

All das in einem kriminalpolitischen Klima, in dem die Akteure des Kriminaljustizsystems ohnehin weniger falsch machen können, wenn sie auf ‚Nummer sicher‘ gehen – in den Augen der sog. Allgemeinheit, die zu schützen ist, der Medien, die auf Zwischenfälle lauern, und der politisch Verantwortlichen, die dem Credo „Hauptsache ist, das nichts passiert“ folgen.² Der kontinuierliche Rückgang der Lockersquoten im Vollzug³ würde durch dieses Urteil, erreichte es Rechtskraft, womöglich noch verstärkt. Bereits die Anklageschrift wurde innerhalb des Vollzuges in Umlauf gebracht, was nicht ohne (beabsichtigte?) Wirkung blieb, so war zu hören.

III.

Das zentrale strafrechtsdogmatische Problem ist das der Fahrlässigkeitshaftung (§§ 222, 229 StGB) für vorsätzliche rechtswidrige Gewalttaten Dritter: Auch wenn bestimmte rechtswidrige Taten mit einer gewissen Sicherheit vorhersehbar sein mögen (s.u.), so heißt das noch lange nicht, dass das auch für die vorsätzliche Verletzung oder gar Tötung weiterer Personen gilt – von dem (hier nicht vorliegenden) Fall abgesehen, dass konkrete Tatpläne bekannt werden, womit man allerdings bereits in den Einzugsbereich des § 138 StGB oder

gar der Beihilfe oder mittelbaren Täterschaft gem. §§ 25, 27 StGB geriete.

Bezogen auf den konkreten Fall: Es mag vorhersehbar gewesen sein, dass der Strafgefangene K. ihm gewährte Vollzugslockerungen irgendwann dazu missbrauchen wird, erneut ohne Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilzunehmen – aber war auch in einem Maße, das die strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung der für die Gewährung jener Lockerungen Verantwortlichen zu begründen geeignet ist, absehbar, dass es mehr als ein Jahr später im Rahmen einer solchen Fahrt ohne Fahrerlaubnis zu einer rücksichtslosen Flucht vor der Polizei kommt, in deren Rahmen jener Gefangene als sog. ‚Geisterfahrer‘ und von der Polizei gejagt die Tötung unbeteiligter (entgegenkommender) Dritter billigend in Kauf nehmen würde? Die Limburger Richter haben dies bejaht, was in dem beschriebenen kriminalpolitischen Klima vorhersehbar gewesen sein mag, aber letztlich nicht überzeugend (wenn auch sehr ausführlich und um Sorgfalt bemüht) begründet.

Im Mittelpunkt des kriminalwissenschaftlichen Interesses steht dabei die Haftung für sog. „Fehlprognosen“, wobei schon der Begriff zu Missverständnissen einlädt: Eine Prognose mag zur Fehl-Prognose werden, wenn das Vorhergesagte nicht eintritt – um eine fehlerhafte Prognose handelt es sich damit noch lange nicht.⁴ In einer Zeit, in der nicht zuletzt das Strafrecht immer mehr zum Gefahrenabwehrrecht wird und die Kriminalpolitik immer mehr zur Sicherheitspolitik, nehmen Kriminalprognosen zunehmend eine zentrale Rolle ein, und damit steigt die Gefahr von Fehlprognosen und zugleich das Risiko, für vermeintlich fehlerhafte Prognosen zur Verantwortung gezogen zu werden. All dies steht unter der Devise „in dubio pro securitate“, womit zugleich das Risiko von Fehlprognosen zu Lasten der Gefangenen und Untergebrachten steigt: Dass sie deshalb ggf. einem zu langen und zu geschlossenen Freiheitsentzug unterworfen werden, löst selbstverständlich keine Ermittlungsverfahren aus (und das nicht nur, weil eine fahrlässige Freiheitsberaubung nicht strafbar ist).⁵ Dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ zu folgen, birgt ein zunehmendes Strafbarkeitsrisiko; die für Entscheidungen über Lockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug Verantwortlichen – so nun auch das unmissverständliche Signal von der Lahn – stehen mit einem Bein im eigenen Vollzug.

Dabei genießt das Resozialisierungskonzept, das ohne Lockerungen weder denkbar noch praktikierbar ist, verfassungs- und menschenrechtliche Weihen: Die große Kammer des EGMR hat sich hierzu insbesondere in seinem Urteil vom 24. Oktober 2002 (Mastromatteo ./ Italien; 37703/97 = NJW 2003, 3259) geäußert: Es sei ein „berechtigtes Ziel, Personen, die zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, langsam wie-



Prof. Dr. Helmut Pollähne

Strafverteidiger bei Joester & Partner, Honorarprofessor an der Universität Bremen
pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

¹ Ausf. Grünebaum 1996 und Verrel 2001; exempl. allerdings auch die Aufhebung eines Freispruchs (LG Potsdam) durch Urteil des BGH v. 13.11.2003 – 5 StR 327/03 = JR 2004, S. 427 m. Anm. Pollähne.

² Koop & Kappenberg 2006; Steinhilper 2005.

³ Vgl. bereits Feest/Lesting 2005, S. 76; der Trend ist ungebrochen.

⁴ Ausf. Pollähne 2011, S. 229 ff. m.w.N.

⁵ Immerhin hat das OLG Schleswig StV 2013, 456 einem im Maßregelvollzug Untergebrachten Schadensersatz zugesprochen wegen zu Unrecht widerrufener Lockerungen, vgl. auch Kammeier/Pollähne 2018 Rn. F 26, S. 109 und 127 m.w.N.

der in die Gesellschaft einzugliedern. Unter diesem Gesichtspunkt sind Maßnahmen berechtigt, die, wie eine befristete Beurlaubung, die soziale Eingliederung des Gefangenen erlauben, auch wenn er wegen Gewalttaten bestraft worden ist.⁶ Und auch das BVerfG hat immer wieder und zuletzt in Beschlüssen vom 15. Mai (2 BvR 1649/17) und vom 21. September 2018 (2 BvR 287/17) die Bedeutung von Vollzugslockerungen für den grundrechtlich verbürgten Anspruch auf Resozialisierung betont.⁷

Es wäre zwar ein grobes Missverständnis anzunehmen, diese Rechtsprechung biete einen kriminalprognostischen Freibrief für unverantwortliche Lockerungsentscheidungen und unvertretbare Rückfallrisiken: Aber handelte es sich vorliegend tatsächlich und strafrechtlich um fehlerhafte Prognosen, sei es zunächst bei der Verlegung in den offenen Vollzug, sei es später bei der Gewährung unbegleiteter Ausgänge? Hier drängt sich der Eindruck auf, dass das Gericht demselben Fehler aufsitzt, den es – freilich in umgekehrter Richtung – den angeklagten Vollzugsbediensteten vorhält, nämlich den der selektiven Wahrnehmung prognoserelevanter Umstände. Das betrifft vor allem die Übergewichtung sog. „historischer“ und damit statischer Prognose-Items: Die Kammer spricht von einem „notorischen und unbelehrbaren Straftäter und Bewährungsversager“ und bemüht den BZR-Auszug insgesamt gleich 32-mal, als wäre damit alles gesagt! Mit dem Verweis auf Verurteilungen aus den Jahren 1993, 1999 und 2013 wegen Unfallflucht und/oder Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ist es nicht getan – andernfalls geriete Kriminalprognostik in die Nähe eines zentralregisterstatistischen Automatismus, wie er in der Devise „three strikes and you’re out“ auf fatale Weise zum Ausdruck kommt.

Auch dass die Angeklagten – jedenfalls ausweislich der seitenlang zitierten GPA-Dokumentation und Vollzugsplanung – nicht alle Detailerkenntnisse aus der sog. Legalbiographie des Gefangenen und aus den Gesprächen mit ihm in ihre Entscheidungen einbezogen haben, mag zwar grundsätzlich als Fehler im Prognoseverfahren zu werten sein, begründet aber für sich genommen ebenfalls noch keine Fahrlässigkeitshaftung: Dass die vermeintlich ignorierten Umstände gerade jene waren, die die konkrete Tat (s.o.) vorhersehbar gemacht hätten, ist dem Urteil nicht zu entnehmen; auf die dogmatischen Folgeprobleme der objektiven Zurechnung kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

IV.

Wer die sehr ausführlich und durchaus sorgfältig abgefasste Begründung des Limburger Urteils liest, wird sich – zumal aus Verteidigersicht (und ohne alle relevanten Dokumente im Original zu kennen) – verwundert die Augen reiben, dass und warum der Gefangene K. in den offenen Vollzug verlegt wurde und von dort weitgehende Lockerungen erhielt. Jede andere Entscheidung wäre nicht nur vertretbar gewesen, sondern hätte in einem Verfahren gem. § 109 StVollzG auch ohne Weiteres Bestand gehabt; nicht eine Flucht-, wohl aber eine Missbrauchsgefahr anzunehmen, wäre wohl unan-

greifbar gewesen (der Verfasser hätte dem Mandanten von einem Antrag abgeraten). Aber selbst die angenommene vollzugsrechtliche Fehlerhaftigkeit jener Entscheidungen (LG Limburg: „einzig folgerichtig, ihn im geschlossenen Vollzug zu belassen“) führt – und das gerät in dem Urteil aus dem Blick – noch lange nicht zur Fahrlässigkeitshaftung für jegliche Taten, in denen sich jene Missbrauchsgefahr vermeintlich verwirklicht hat. Letztlich bleibt das Gericht – entgegen zutreffend betauerter Überzeugung – doch dem monokausalen „conditio sine qua non“ verhaftet, und das reicht für eine Verurteilung sicher nicht.

Literatur

- Feest, J. & Lesting, W.** (2005): Der Angriff auf die Lockerungen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 76-82.
- Grünebaum, R.** (1996): Zur Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug bei fehlgeschlagenen Lockerungen. Frankfurt/M. Peter Lang Verlag.
- Kammeier, H. & Pollähne, H.** (Hrsg.): Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018. Berlin. De Gruyter Verlag.
- Koop, G. & Kappenberg, B.** (Hrsg.) (2006): Hauptsache ist, das nichts passiert? Kriminalpädagogischer Verlag. Lingen.
- Lübbe-Wolff, G.** (2016): Die Rechtsprechung des BVerfG zum Strafvollzug und zum Untersuchungshaftvollzug. Baden-Baden. Nomos.
- Pollähne, H.** (2004): Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13. November 2003 – 5 StR 327/03, in: Juristische Rundschau, S. 429-438.
- Pollähne, H.** (2011): Kriminalprognostik. Berlin/Boston. De Gruyter Verlag.
- Steinhilper, M.** (2005): Hauptsache ist, dass nichts passiert? in: Pecher, W. et al. (Hrsg.) „... die im Dunkeln sieht man nicht“. Herbolzheim. Centaurus. S. 150-156.
- Verrel, T.** (2001): Strafrechtliche Haftung für falsche Prognosen im Maßregelvollzug? in: Recht & Psychiatrie, S. 182-187.

Veranstaltungshinweis

Fachtag Kinder von Inhaftierten zwischen Jugendhilfe und Justiz

Eine Kooperation von Treffpunkt e.V. und dem Paritätischen Gesamtverband

Ort: Nürnberg

Programm: https://www.juki-online.de/wp-content/uploads/2018/12/Programm_Fachtag_26Maerz_Netzwerk-KvI-FINAL.pdf

⁶ Es ist bezeichnend, dass diese Entscheidung von deutschen Gerichten bisher – wenn überhaupt – nur in puncto „Schutz der Allgemeinheit“ im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung rezipiert wurde: OLG Celle NStZ-RR 2010, 322 und Beschluss vom 3. August 2010 (2 Ws 264/120) sowie OLG Stuttgart RGP 2010, 157 und Beschluss vom 27. November 2013 (1 Ws 224/13).

⁷ Vgl. auch Lübbe-Wolff 2016, S. 46 ff., S. 96 ff. m.w.N.

Alexander Vollbach

„Unschuldig hinter Gittern“ und biographische Bewältigung

Forschungsstand und Forschungsperspektiven¹

Eine von den Ländern initiierte Studie der KrimZ über die Praxis der Entschädigung nach StrEG hat die Folgen von Fehlurteilen für Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen zu Unrecht einen Gefängnisarrest durchleben mussten, erforscht. Auf dieser Grundlage können mögliche Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Entschädigung und Rehabilitation gefunden werden. Der Beitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse des KrimZ-Forschungsberichtes vor, geht auf methodische Fragen ein und skizziert Forschungsdesiderate.

Für das oft zerstörte Leben der Opfer von „Justizirrtümern“ hat der Staat bisher pauschal 25 € Schadensersatz pro Gefängnistag über² – und viele bürokratische Hürden. Mitunter kommt die Wiedergutmachung auch zu spät, so z.B. für den Biologielehrer Horst Arnold, der nach 11 Jahren Kampf, davon 5 Jahre unschuldig im Gefängnis, auf der Straße tot umfiel. Eine Kollegin hatte den Lehrer beschuldigt, sie in einer Schulpause vergewaltigt zu haben. Er kämpfte nach seiner Haftentlassung sechs Jahre lang für seine Rehabilitation, um Schadensersatz und darum, sein Leben zurück zu bekommen.³ Auf der 84. Justizministerkonferenz 2013 haben die Justizministerinnen und Justizminister bereits die Folgen erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren insbesondere bei zu Unrecht erlittenem Freiheitsentzug für Betroffene erörtert. Die Justizministerkonferenz war zwar der Auffassung, dass sich sowohl die rechtlichen Regelungen zur Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als auch zur Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen bewährt haben.⁴ Mit Bezug auf den KrimZ-Forschungsbericht bestünden aber insbesondere nach der Entlassung in Einzelfällen „Anwendungsdefizite“ (Forschungsbericht, S.9). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden, eine Gemeinschaftseinrichtung von Bund und Ländern, wurde deshalb 2014 mit einem entsprechenden Forschungsvorhaben beauftragt. Ziel der KrimZ-Untersuchung, auf die im Folgenden einzugehen ist (s.u., I.), war nicht die Ursachenanalyse, wie es zu Fehlurteilen kommt. Vielmehr sollte mit Hilfe der KrimZ-Studie geklärt werden, „wie die Entschädigung und Rehabilitation der Betroffenen derzeit praktisch erfolgt und inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können.“ (S. 9).

I.

Die Untersuchung beschränkt sich auf einen Zeitraum von 1990 bis in die Gegenwart und auf nur besonders folgenreiche Fälle von Fehlurteilen, bei denen Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese auch zumindest teilweise verbüßt haben (S. 22).⁵ Der Forschungsbericht ist seit Jahrzehnten der erste Versuch in Deutschland, die durch die Justiz im Wiederaufnahmeverfahren korrigierten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu systematisieren und darzustellen (S. 20). Es gibt bisher aber kein Register mit öffentlichen Angaben über erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Es wird auch keine bundesweite Statistik zu den hier einschlägigen Vorgängen nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG) geführt. Deshalb wurden die Landesjustizverwaltungen angeschrieben und Medien- bzw. Internetrecherche betrieben (S. 26). Es wurden insgesamt 29 Verfahrensakte ausgewertet und 17 Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern, Richterinnen und Richtern sowie mit Betroffenen und deren Angehörigen („Mixed-Methods-Ansatz“). Die Interviews mit verschiedenen Akteuren sollen einen genauen Einblick in den Umgang der Justiz mit solchen Fällen vermitteln. Zudem will man auch die Arbeit der Behörden aus der Betroffenenperspektive erheben, um „Defizite in der deutschen Praxis“ herausstellen zu können (S. 20). Dabei sei es nicht darum gegangen, Fakten zu erheben, sondern die unmittelbar Betroffenen aus der Perspektive dieser Personen „selbst zu Wort kommen“ zu lassen, unabhängig davon, ob die Realität nach anderen (z.B. juristischen) Maßstäben als richtig oder zutreffend bewertet wurden (S. 35).

Den 29 zugesandten Verfahren lagen 31 Fälle („Personendatensätze“, S. 27) zugrunde. Bei den Betroffenen handelt es sich zu einem großen Teil um schwere Gewalt- und Sexualdelikte, weswegen auch eine Strafe ohne Bewährung verhängt wurde. Die Mehrzahl der zu Unrecht Inhaftierten war zuvor bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Fast ausnahmslos handele es sich hier um Wiederaufnahmeverfahren aufgrund der Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel (S. 29 ff.). Die geringe Fallzahl erkläre sich damit, dass es nur wenigen Betroffenen überhaupt gelingt, die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens zu erreichen. Ein Teil der unmittelbar Betroffenen war bereits verstorben bzw. die Kontaktdaten nur schwer zu recherchieren. Oder aber die aufgrund der im Wiederaufnahmeverfahren diagnostizierten Schuldunfähigkeitsgründe (psychiatrische Erkrankungen) bestanden weiter fort; es fehlte dann aber an einer „gewissen Rapportfähigkeit“, die für sozialwissenschaftliche Interviews Voraussetzung sei, um „Einblicke in die subjektive Sicht der Betroffenen“ zu erhalten (S. 36). Die geringe Fallzahl sei aber durch eine „sehr intensive Fallanalyse“ weitgehend kompensiert worden. Zudem wurden weitere zivilrechtliche

¹ Zugleich eine Besprechung zu: Hoffmann & Leuschner, *Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme* - 2017. ISBN 978-3-945037-19-5, KrimZ, Band 11.

² Gemäß § 7 Abs. 3 StrEG beträgt die Entschädigung „für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist“, 25 € für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

³ Vgl. Darnstädt, *Der Richter und sein Opfer. Wenn Justiz sich irrt*, 2013, dort auch zum Fall Arnold (a.a.O., S. 79 ff.). Dazu auch Vollbach, *Besprechung zu Thomas Darnstädt* (2013, in: *Goltdammers Archiv für Strafrecht* (161/6/2014), S. 365-366).

⁴ Vgl. aber Bock / Eschelbach u.a., *Die erneute Wiederaufnahme des Strafverfahrens*, in: *Goltdammers Archiv* (160/2013), S. 328-345, die die restriktive Handhabung der Regeln über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens kritisieren.

⁵ Anordnungen einer freiheitsentziehenden Maßregel nach §§ 63, 64, 66 StGB waren nicht Teil der Grundgesamtheit. Die KrimZ Studie bezieht sich auch nicht auf mutmaßliche Straftäter, die in U-Haft genommen werden und bei denen die Ermittlungen die Unschuld belegen (S. 23).

Verfahren beobachtet, in denen es um Schadensersatzforderungen gegen den Falschbeschuldiger ging („ethnographisch angelegte Beobachtungen“, S. 35). Die geführten Interviews geben einen Einblick in die justizielle Entschädigungs- und Rehabilitationspraxis sowie das individuelle Unrechtserleben der unmittelbar Betroffenen.



Dr. Alexander Vollbach

Leiter des Referates Justizvollzug, Soziale Dienste, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
alexander.vollbach@justiz.bremen.de

Die KrimZ-Forscher trafen zunächst einmal auf eine „skeptische Grundhaltung“ seitens der Justiz gegenüber der Studie. Anfragen blieben unbeantwortet bzw. eine Weitergabe von Informationen aus dem Hause im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie durch inzwischen externe (pensionierte) Personen war nicht erwünscht (S. 40). Die unmittelbar Betroffenen, die erreicht wurden, berichten, dass sie „gefühlend endlos“ auf die Entschädigungszahlungen gewartet hätten („künstliche Verzögerungstaktik“, „Verschleppungs-

strategie“, „Hinhalteverfahren“, „Nachtreden“).

In sechs von 31 Fällen wurde trotz erlittener Freiheitsstrafe kein Entschädigungsantrag gestellt. Von den 25 anderen Verfahren wurde eine Entschädigung nach StrEG versagt. Anträge auf eine Entschädigung von Vermögensschäden erfolgten nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle. Sofern neben der Haftentschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG auch eine Entschädigung für einen Vermögensschaden nach § 7 Abs. 1 StrEG beantragt wurde, verlängert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer beträchtlich („gefühlend endlos“, S. 47). Etwa die Hälfte der Befragten musste sich von den ersten Ermittlungen bis zum Freispruch mindestens acht Jahre mit der Justiz auseinandersetzen (S. 58 f.). Haftlockerungen sowie Anträge auf Strafrestaussatzung wurden z.B. wegen Tatverleugnung abgelehnt, obwohl laut neuerer forensischer Literatur der Einfluss des Leugnens bei inhaftierten Sexualstraftätern auf die Risikoprognose eine geringe Bedeutung habe (S. 61). Das habe dann mitunter zur Folge gehabt, dass man ohne Entlassungsvorbereitung „von heute auf morgen“ vor das Gefängnis gesetzt worden sei (S. 89 f.). Der „JVA-Stempel“ wirke trotz Freispruch auch noch nach. So wurden in einem Fall keine Wahlunterlagen zugestellt. In einem anderen Fall wurde mit Hinweis auf einen Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis kein Personenbeförderungsschein ausgestellt (S. 62).

In den Interviews werden auch die psychischen und physischen Folgen beschrieben, die auf den Strafprozess und die zu Unrecht ergangene Inhaftierung sowie auf das langwierige Entschädigungsverfahren zurückzuführen seien (sozialer Rückzug, Schlafstörungen, psychiatrisch relevante Störungen, Berufsunfähigkeit usw.). Die zu Unrecht Inhaftierten, die an Traumafolgen leiden, würden aber häufig keine psychologische Hilfe von staatlicher Seite erhalten (S. 90). Der „Preis der Freiheit“ – 25 € für jeden angefangenen Hafttag (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG) – stelle unabhängig von der individuellen Schwere der mit der Inhaftierung einhergehenden Folgen eine „Beleidigung“ dar, so einzelne Betroffene im Interview

(S. 78).⁶ Auch dass jeder Tag in Haft mit der gleichen Summe entschädigt werde, trage nicht der Tatsache genügend Rechnung, dass sich die entstehenden Folgen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung „elementar erschweren“ können; denn mit zunehmender Dauer der Inhaftierung sinke die Chance auf Integration nach der Entlassung (S. 78).

Besonders belastend sei auch der Nachweis darüber, dass sich die gesundheitlichen Folgen der Inhaftierung (bspw. psychosomatische bzw. posttraumatische Störungen) kausal aus der unrechtmäßigen Inhaftierung entwickelt haben. Beantragte Behandlungskosten wegen psychischer Folgen (vgl. S. 65) wurden nicht ausnahmslos ersetzt. Hier spiele der Nachweis, dass psychische Störungen nicht bereits vor der Tat vorlagen, eine Rolle (vgl. § 7 Abs. 4 StrEG). Das gelte auch für den Nachweis einer anzunehmenden beruflichen Weiterentwicklung eines Geschädigten mit einem entsprechenden Höherverdienst. Kleinstposten müssten mitunter im Detail nachgewiesen werden. Dass auch keine Entschuldigung von offizieller Seite erfolge, sei für die Interviewteilnehmer ein Indiz dafür, dass ein im Wiederaufnahmeverfahren beseitigtes Urteil von staatlicher Seite nicht als Verfehlung oder menschliches Versagen gewertet werde. Aber auch die „Rehabilitation in der Öffentlichkeit“, die mediale Gegendarstellung, werde vermisst (S. 86 f.).

Auch die Bearbeiter von Entschädigungsverfahren werden befragt. Dass „völlig unbescholtene Bürger“ aus ihrem „ganz seriösen Leben gerissen werden“, sei eher die Ausnahme. Man entschädige hingegen oft Leute, die bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten seien und die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach dem StrEG nutzen, „um sich zu bereichern.“ (S. 56). Und weiter heißt es in einem Interview: „Und die, die schon kriminell auffällig sind, ..., um die sorgt man sich eben.“ (S. 57). Sofern in seltenen Fällen im Rahmen der Bearbeitung engerer Kontakt bestand, blieb der Eindruck, dass die Betroffenen ein Verständnis von der Entschädigung hätten, das weit über die Inhalte des StrEG hinausgehe. Sie würden das Entschädigungsverfahren „als Wiedergutmachung verstehen und nicht im Sinne eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.“ (S. 57). Die interviewten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bzw. der Generalstaatsanwaltschaften die Gefahr, „dass die Behörden wegen der sachlichen Vorbefassung die Anglegenheit nicht mit der gebotenen Neutralität behandeln bzw. die Interessen der Entschädigungsberechtigten nicht immer in deren Sinne verfolgen.“ (S. 57).

Die Autoren der KrimZ-Studie ziehen aus ihren Ergebnissen den Schluss, dass sich der Staat mehr um unschuldig Inhaftierte kümmern müsse: „Das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen erscheint objektiv verbesserungswürdig.“ (S. 97). Für einen „Neustart ins Leben“ sei es für die von Unrechtserfahrungen Betroffenen wichtig, dass sie von der Justiz stärker als Mensch und nicht als Aktenzeichen wahrgenommen werden. Neben der wirtschaftlichen Wiedergutmachung für lange Haftzeiten sowie der öffentlichen Anerkennung sei auch die Wiedereingliederung der „vermutlich auch zukünftig nur sehr kleinen

⁶ Dass die derzeitige Entschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Höhe von 25 € für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung zu gering ist, stellten bereits die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Konferenz am 9. November 2017 fest. Sie haben deshalb den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zahl an Betroffenen“ (S. 97) in das bürgerliche Leben erforderlich. Straffällige würden nach ihrer Haftentlassung durch die Sozialen Dienste der Justiz gestützt. Für Beschwerden, Anregungen und Hinweise im Justizvollzug gibt es in Nordrhein-Westfalen den Justizvollzugsbeauftragten (S. 94). Opfer von Straftaten werden im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung betreut. Die Instrumente der Resozialisierung (vgl. S. 88 f.) können für die Wiedereingliederung der Betroffenen nach mitunter jahrelanger Inhaftierung nicht genutzt werden.⁷ Eine unabhängige Anlaufstelle oder zumindest ein Ombudsmann für alle Fragen im Zusammenhang mit Entschädigungen und Rehabilitation biete den Betroffenen von Justizirrtümern die Chance, dass diese stärker als Mensch und nicht als Aktenzeichen wahrgenommen werden, so die KrimZ-Studie (S. 97).

II.

Die verdienstvolle KrimZ-Studie leistet nicht nur einen Beitrag dazu, die durch die Justiz im Wiederaufnahmeverfahren korrigierten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu systematisieren und darzustellen. Sie gibt auch einen Einblick in die deutsche Entschädigungspraxis sowie „Einblicke in die subjektive Sicht der Betroffenen“, die unschuldig inhaftiert waren. Wie wirken sich Justizirrtümer und Inhaftierung auf das Erleben aus? Wie wird Unrechtserfahrung biographisch bewältigt? Welche Auswirkungen haben Unrechtserfahrungen auf Angehörige und auf die soziale Unterstützung? Einer der gravierendsten Fälle, der in den Medien bekannt wurde, ist der Fall des Saarländers Norbert Kuß.⁸ Der Saarländer saß zwei Jahre unschuldig im Gefängnis. Nun hat ihm ein Gericht 60.000 € Schmerzensgeld von einer Sachverständigen zugesprochen, deren psychologisches Gutachten ihn hinter Gitter gebracht hat. In dem Prozess ging es darum, ob sie bei ihrer Expertise grobe Fehler gemacht hatte.

Die Kombination von verschiedenen Informationsquellen im Forschungsprozess ist innovativ. Sowohl die unmittelbar Betroffenen als auch die Bearbeiter von Entschädigungsverfahren kommen in den offenen Interviews selbst zu Wort. Es werden aber auch amtliche Unterlagen herbeigezogen und Drittbefragungen im sozialen Umfeld durchgeführt, so dass Wissenslücken gefüllt werden. Das fallnahe Auswertungsverfahren folgt dem Modell der Grounded Theorie, die mit der Alterierung von Erhebungs- und Analysephasen einen Grundgedanken der verstehenden Soziologie bzw. qualitativer Sozialforschung formuliert, wonach Datenerhebung durch die sich entwickelnde Theorie kontrolliert wird. Die qualitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden sind auch für die spätere Fallarbeit (bspw. Diagnostik, Begutachtung, Betreuung usw.) hilfreich, wenn es darum geht, autobiographische Reflexionen bspw. in einen Sinnzusammenhang zu stellen und ggf. Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Über die in den biographischen Interviews berichtete Weiterentwicklung in der Freiheit einschließlich psychischer und sozialer Folgen ist bisher wenig bekannt, insbesondere über die soziale Einbettung des individuellen Opfers vor und nach der Verurteilung und Inhaftierung. Der Entzug der Freiheit bringt einen Eingriff in alle Lebensbereiche mit sich. Es

gibt bei den von der KrimZ interviewten Probanden ganz unterschiedliche biographische Ausgangslagen (mit und ohne Vorstrafen und Hafterfahrung, vgl. S. 31 ff.). Die Betroffenen gehen mit den vorgegebenen Umständen unterschiedlich um, weshalb auch ein qualitativer Ansatz erforderlich ist, um die interpretativen Praktiken, mit denen sich Erfahrungen und Erlebnisse im vergangenen und gegenwärtigen Leben biographisch einordnen lassen, zu rekonstruieren.⁹ Wünschenswert wäre deshalb eine follow up-Studie, die den Verarbeitungs- und Bewältigungsweisen und Veränderungsprozessen nachgeht. Mit gruppenstatistischen Methoden lassen sich individuelle Entwicklungen, Situations- und Kontexteinflüsse, bspw. soziale Unterstützung, schlecht differenzieren. Hier ist vergleichende Einzelfall- bzw. Verlaufsforschung mittels sogenannter Relationsbegriffe angezeigt, welche die Relation zwischen vorgegebener Lebenslage auf der einen Seite und der individuellen Biographie auf der anderen Seite zum Ausdruck bringen. Möglicherweise kristallisieren sich so auch Schutzmechanismen heraus, die vor negativen Verlaufsentwicklungen schützen. Die Ergebnisse sind auch für versorgungsrelevante Fragestellungen wichtig, wenn bspw. therapeutische Hilfe in Anspruch genommen bzw. eine Begutachtung erforderlich wird. Denn aus der sozialmedizinischen Forschung ist bekannt, dass sich im weiteren Verlauf auch Störungen einstellen können, wobei sich diese auch erst nach Jahren bemerkbar machen können.

Um Opfer von „Justizirrtümern“ zukünftig zu vermeiden, sind justizinterne Fortbildungen in Aussagepsychologie, Kriminalistik, forensischer Psychiatrie sowie in angewandter Kriminologie notwendig. In Bremen läuft derzeit eine Fortbildungsreihe für Strafrichter*innen, Staatsanwält*innen und Polizeibeamt*innen, die auch auf die Hauptgefahrenquellen für Fehlurteile und Justizirrtümer eingeht.¹⁰

Veranstaltungshinweis

Fortbildung des DBH-Bildungswerkes Fachtagung Führungsaufsicht

Frankfurt/M. | 06. und 07. Mai 2019

Ort: Hoffmanns Höfe,
Heinrich-Hoffmann-Straße 3, 60528 Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 11. Mai 2019

Veranstalter: DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik,
Aachener Str. 1064, 50858 Köln

↳ <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/fachtagung/uebergangsmanagement>

⁷ Hinzuweisen wäre auf Maßnahmen der Nachbetreuung, wie sie bspw. im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen umgesetzt werden (bspw. Wohnraumbeschaffung, Unterstützung bei der Arbeitssuche usw.).

⁸ Siehe dazu auch die Reportage über Norbert Kuß, „Unschuldig hinter Gittern“, Welt am Sonntag Nr. 45, 5. 11. 2017, S. 11 ff.

⁹ So berichtet die KrimZ-Studie über zwei Personen, dass sie diese Inhaftierung als Strafe für vorausgehendes Fehlverhalten ihrerseits eingeordnet hätten (a.a.O., S. 62).

¹⁰ Die Fortbildungsreihe, bestehend aus verschiedenen Kurzfortbildungen, beschäftigt sich mit dem Umgang mit Zeugen und Beschuldigten bei Verdacht auf Sexualstraftaten. Eine weitere Gefahrenquelle für Fehlurteile und Justizirrtümer, bei denen es zu einer regulären Verurteilung kommt und der Verurteilte in einem Wiederaufnahmeverfahren frei gesprochen wird, sind Sachverständigengutachten, die sich die Justiz zu eigen machen, also prüfen muss. Vgl. auch Bock u.a., Fn. 3, die auf die Notwendigkeit einer verbesserten Sachverhaltsaufklärung hinweisen.

Melanie Wegel, Nina Ruchti

Betreuungslücken bei der Haftentlassung

Ausgewählte Problembereiche

Der Übergang einer inhaftierten Person von einer Progressionsstufe in die nächste und schließlich der Schritt in die Bewährungshilfe oder in die Freiheit ist häufig mit Problemen verbunden. Zum einen müssen sich die Haftentlassenen bewähren, indem sie Problembereiche meiden und nunmehr versuchen, ein Leben ohne Straffälligkeit zu leben, zum anderen sind sie jedoch immer noch mit dem Justizwesen verbunden, sei es zur Überwachung oder aber auch im Sinne von Hilfe. In der Praxis zeigt sich, dass es hier zu Betreuungslücken kommen kann, sofern die Professionellen nicht vernetzt sind oder aber mit weiteren Akteuren des Gemeinwesens kooperieren müssen, die nicht auf das Klientel Haftentlassene geschult sind. Im deutschsprachigen Raum spricht man bei einer Vernetzung im Justizwesen von Übergangsmanagement. Im Rahmen einer vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Studie wurden mittels qualitativer Interviews mit Bewährungshelfer*innen und Sozialarbeiter*innen im Strafvollzug Problembereiche des Übergangsmanagements vertiefend untersucht.

1. Einleitung

Das Thema Übergangsmanagement¹ vom Straf- und Massnahmenvollzug in die Freiheit ist aktuell in der Praxis der sozialen Arbeit mit Straffälligen ein bedeutendes Thema und nimmt an Relevanz stetig zu. Das Wissen über Rückfälligkeit und Resozialisierung wird aus Studien übernommen, die primär die Straffälligen beleuchten² oder aber auf aggregierten Helfeldaten beruhen (vorwiegend Rückfallstudien). Die Rolle, die dabei den Institutionen und den professionellen Helfern zukommt wurde wissenschaftlich kaum untersucht. So ist aus der Praxis bekannt, dass nach einer Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug Betreuungslücken bestehen, die die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in die Straffälligkeit erhöhen können, wobei hier vor allem die soziale Reintegration eine tragende Rolle spielt.³

Insgesamt stellt das Konzept Übergangsmanagement neue Anforderungen an die Soziale Arbeit im Justizwesen. Es erfordert eine angepasste Organisation der Arbeit, auszubauende Vernetzung, entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter*innen und eine arbeitsfähige Beziehung zu den Klient*innen.⁴

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat vom Juni bis September 2015 eine schweizweite Befragung der Bewährungshelfenden und Sozialarbeitenden im Justizvollzug durchgeführt, wobei ein Frageblock die Übergabe von Klient*innen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug in die Bewährungshilfe fokussierte. Dank dieser quantitativen Vollerhebung⁵ haben sich folgende Problembereiche angedeutet:

- Die Aktenübergabe bzw. die bei Fallübergabe zur Verfügung stehenden Informationen sind defizitär.
- Die Bewährungshilfe kann nicht sinnvoll an die im Vollzug begonnenen Maßnahmen anschließen.
- Die Klient*innen sind unzureichend informiert, was sie von der Bewährungshilfe erwarten können.

Zudem hat sich gezeigt, dass das Übergangsmanagement unter den Befragten aus dem Vollzug durchweg positiver eingeschätzt wird als von den Kolleg*innen aus der Bewährungshilfe.

Im Anschluss an die quantitative Vorstudie wurde von Juni 2017 bis November 2018 ein qualitatives Forschungsprojekt durchgeführt. Diese vom Schweizer Nationalfonds finanzierte Studie hat zum Ziel, die Schnittstellenproblematik genauer in den Blick zu nehmen, dabei mögliche Gründe zu erörtern und entsprechende Konzepte zu entwickeln, um die Probleme zu minimieren.

2. Datenerhebung

Zur Erörterung dieser Übergangsproblematik wurden schweizweit Interviews mit Sozialarbeitenden aus dem Justizvollzug und der Bewährungshilfe durchgeführt. Die Interviews wurden mit Hilfe eines Leitfadens geführt, wobei die subjektive Sichtweise der Befragten im Mittelpunkt stand. Einerseits sollten die Interviewten die Gelegenheit bekommen, die für sie relevanten Erfahrungen einzubringen. Andererseits sollten die Befragten gezielt auf die in der quantitativen Erhebung festgestellten Problembereiche angesprochen werden.

Die deutschschweizerische Datenerhebung durch die ZHAW fand von Juli bis August 2017 statt. Die französischsprachigen Interviews wurden von der Haute École de travail social et de la santé (EESP) in Lausanne durchgeführt.

Insgesamt wurden schweizweit 34 Interviews in 14 verschiedenen Kantonen durchgeführt. Die 26 Kantone der Schweiz sind drei Strafvollzugskonkordaten zugeordnet: Das Konkordat Nordwest- und Innerschweiz, das Konkordat Ostschweiz und das Konkordat lateinische Schweiz (französischsprachige Kantone und das Tessin). Die drei Strafvollzugskonkordate wurden dabei allesamt gleichermaßen berücksichtigt. So wurden in den Konkordaten Ostschweiz und lateinische Schweiz je elf, im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz zwölf Interviews durchgeführt. Das Sample wurde zudem unter Berücksichtigung folgender Merkmale zusammengestellt:

- Größe der Kantone: große und kleine Kantone berücksichtigt
- Vollzugsform: Straf- und Massnahmenvollzug berücksichtigt
- Regionale Unterschiede: Deutschschweiz (N=22), lateinische Schweiz (N=12)
- Progressionsstufe: insbesondere offener, aber auch geschlossener Vollzug berücksichtigt
- Geschlecht der Insassen: Männer- und Frauenvollzug berücksichtigt
- Soziodemographische Merkmale der Interviewten: beide

¹ Siehe hierzu auch Wirth 2015.

² Bottoms et al. 2004, Warr 1998, Schiebel 2004.

³ Jehle et al. 2004 sowie Schiebel 2004, Stelly/Thomas 2003.

⁴ Matt 2014.

⁵ Wegel/Stroezel/Mayer 2016.

Geschlechter, verschiedene Alterskategorien, Werdegänge und Anstellungspositionen berücksichtigt (alles von Praktikumsstelle über Abteilungsleitung bis Direktion)

In der Deutschschweiz wurde nach einer Modellphase mit vier Kantonen, im Jahr 2018 flächendeckend das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) eingeführt. Dieses sieht vor, für jede*n Straftäter*in einen strukturiert ausgearbeiteten Behandlungs-, Vollzugs- und Interventionsplan zu erstellen um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu minimieren und somit eine positive Reintegration zu bewirken.⁶ Da die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen und Luzern dieses Konzept bereits seit mehreren Jahren implementiert haben, war es wichtig, sowohl diese Kantone im Sample zu berücksichtigen, als auch Kantone, die die Umsetzung von ROS noch vor sich hatten, und sich somit in einer Phase der Umstrukturierung befanden. Dementsprechend wurden zwölf Interviews in drei ROS-Kantonen und elf Interviews in vier Nicht-ROS-Kantonen durchgeführt. In der Deutschschweiz wurden außerdem neben den Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug und der Bewährungshilfe auch zwei Mitarbeitende des Amtes für Justizvollzug befragt. Im Anschluss an die Interviews und nach einer ersten Auswertung der Ergebnisse, wurde ein Workshop mit den teilnehmenden Interviewpartner*innen, Personen der Führungsebene eines Amtes für Justizvollzug, sowie zwei Konkordatssekretären zu einzelnen Befunden aus der Befragung durchgeführt.

3. Datenauswertung

Sämtliche Interviews wurden anschließend transkribiert, um sie so einer Inhaltsanalyse zugänglich zu machen. Diese wurde mit Hilfe von MAXQDA, einer Software zur computergestützten qualitativen Datenanalyse durchgeführt. Die Kategorien, anhand derer die Textstellen eingeordnet wurden, standen aufgrund des Leitfadens und dem Interesse der Forschung zu einem grossen Teil bereits zu Beginn fest und wurden nur teilweise direkt am Material gebildet. Im Folgenden sollen erste Ergebnisse, die sich aus der Studie ergeben haben, kurz vorgestellt werden.

4. Erste Ergebnisse (nur Deutschschweiz)

Durch die Interviews haben sich einerseits Problembereiche, die sich bereits in der quantitativen Befragung angedeutet haben, konkretisieren lassen. Andererseits sind durch die offene Gesprächsführung auch andere, „neue“ Problemstellungen ins Blickfeld geraten. Insgesamt lassen sich die in den Interviews genannten Probleme grob in drei verschiedene Bereiche einordnen:

- Zusammenarbeit innerhalb der Justiz
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern außerhalb der Justiz
- Zusammenarbeit mit dem Klienten/der Klientin

Im Folgenden werden für die verschiedenen Bereiche exemplarisch einzelne Problemstellungen aus den Deutschschweizer-Interviews angeführt.

(1) Folgende justizinterne Themen haben sich in den Interviews als mögliche Herausforderungen im Übergangsmanagement gezeigt:

- Defizite im Informationsfluss: Von den Interviewten wird berichtet, dass Akten teilweise unvollständig oder zu spät eintreffen und qualitativ sehr unterschiedlich sein können. Insgesamt scheint, dass die Abläufe, wann was bekommen soll, ungenügend geregelt sind und dass das Verständnis, wer welche Informationen zu welchem Zeitpunkt braucht, nicht bei allen Beteiligten vorhanden ist. Dies kann dazu führen, dass benötigte Akten nicht automatisch zugestellt werden, sondern angefordert werden müssen und so unter Umständen zu spät vorliegen.
- Kurzfristige Entlassung: Kurzfristige Entlassungen können dazu beitragen, dass Akten nicht rechtzeitig vorliegen, die nötige Vorbereitungszeit fehlt und geplante Besuche des Klienten/der Klientin vor Entlassung aus zeitlichen Gründen nicht mehr stattfinden können. Als Begründungen werden in den Interviews variable Vollzugsdaten, die Umwandlung von Haftstrafen in Ersatzmassnahmen, verschleppte Bearbeitung/verpasste Fristen vom Amt für Justizvollzug und unerwartete Entscheide vom Amt oder Gericht (insbesondere im Zusammenhang mit beantragten Verlängerungen von Massnahmen) angeführt.
- kurzer Aufenthalt in Vollzugsinstitution/kurz angelegte Bewährungshilfe: Laut den Interviewten ist die zur Verfügung stehende Zeit oftmals zu kurz, um sinnvoll mit den Klient*innen arbeiten und das nach Vollzugsplanung Vorgesehene erreichen zu können. Dies ist im Zusammenhang mit der komplexen Vollzugslandschaft und der Umsetzung des Stufenvollzugs zu betrachten, was oftmals Wechsel zwischen verschiedenen Institutionen erfordert und somit kurze Aufenthaltszeiten pro Institution bedeuten kann. Auch der Aufenthalt in Untersuchungs- und Regionalgefängnissen und der vorzeitige Strafantritt sind in dieser Hinsicht nicht unproblematisch, da diese Zeit von der Zeit zur eigentlichen Deliktbearbeitung abgeht. Verstärkt werden diese Probleme noch durch eine hohe Fallbelastung der Professionellen und teilweise mangelnde zeitliche Ressourcen.
- restriktive Haltung des Amtes für Justizvollzug⁷: Von einzelnen Interviewpartner*innen wird berichtet, dass die restriktive Haltung vom Amt für Justizvollzug zunimmt und sich bspw. darin äussert, dass Hafturlaube und



Dr. Melanie Wegel

Dozentin und Projektleiterin am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
melanie.wegel@zhaw.ch



Nina Ruchti

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention der ZHAW
nina.ruchti@zhaw.ch

⁶ Mayer/Treuthardt 2014.

⁷ Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist vergleichbar mit den Jugendämtern in der BRD.

Vollzugslockerungen nicht genehmigt werden oder aber die Haftanstalt die Urlaubskompetenz nicht erhält, was für die Sozialarbeitenden einen administrativen Mehraufwand bedeutet. Die restriktive Haltung scheint in Verbindung zu stehen mit der kantonseigenen Geschichte und der Angst davor, Verantwortung für mögliche (weitere) Vorfälle übernehmen zu müssen. Weiter wurde von den Professionellen der Eindruck geschildert, dass die Vollzugsbehörden, welche für Lockerungen zuständig sind, sich stärker auf die Aussagekraft von psychologischen/psychiatrischen Gutachten stützen, als auf die Einschätzungen der Sozialarbeitenden im Strafvollzug.⁸

- Kantons-/konkordatsübergreifende Zusammenarbeit: Sind verschiedene Kantone oder Konkordate an einem Fall beteiligt, so wird anhand mancher berichteter Fälle deutlich, dass sich dies erschwerend auf die Zusammenarbeit auswirken kann. Dies kann durch kantonale Unterschiede in den Abläufen, der Aktenführung und kantonspezifischen Haltungen begründet werden. Die am Fall beteiligten Personen sind unter Umständen nicht bekannt oder vertraut, wie das bei kantonsinternen Fällen der Fall sein kann. Dies kann dazu beitragen, dass die gegenseitige Kenntnis, wer was braucht, und die Einsicht in kantonsinterne Abläufe nicht gegeben sind. Außerdem kann die interkantonale Zusammenarbeit administrativen Aufwand mit sich bringen, wie dies bspw. bei einer Patronatsabgabe der Fall ist, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann.

(2) Im Bereich der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern außerhalb der Justiz sind in den Interviews verschiedene Probleme zum Vorschein gekommen, die den (frühzeitigen) Aufbau eines Hilfenetzwerkes und somit die Wiedereingliederung der Haftentlassenen erschweren.

- Abweisende Haltung von Gemeinden/Sozialämtern: In den Interviews werden Fälle geschildert, in denen Haftentlassene von Gemeinden weggeschickt werden mit der Begründung, sie seien nicht oder nicht mehr zuständig. Es ist anzunehmen, dass diese Gemeinden anfallende Kosten vermeiden möchten und/oder die Rechtsgrundlage bzgl. der Zuständigkeit für Inhaftierte/Haftentlassene nur unzureichend bekannt ist.
- Föderalismus: Laut den Interviewten können sich die Art und Weise von Unterstützungsleistungen je nach Gemeinde/Amt stark unterscheiden. Dies erfordert von den Sozialarbeitenden im Justizwesen hohe Flexibilität und Verhandlungsfähigkeit. Die Unterschiede lassen sich durch kantonal verschiedene Sozialhilfegesetzgebungen, unterschiedliche Kompetenzaufteilungen zwischen Kanton und Gemeinden, gesetzlich zugelassene Spielräume, unterschiedlich geprägte Haltungen von Amtsvorstehenden und Mitarbeitenden und zuletzt durch die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen begründen.
- Subsidiarität: Ist das Justizwesen darum bemüht, ein entsprechendes Hilfenetzwerk frühzeitig zu installieren, so kann dies dadurch erschwert werden, dass einzelne Stellen wie bspw. das Arbeitsamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde⁹ sich dem Haftentlassenen

erst nach Entlassung annehmen möchten. Interne Richtlinien und sogenanntes Gärtchendenken tragen dazu bei, dass die Zusammenarbeit zwischen Justiz und externen Kooperationspartnern eher einem Nebeneinander bzw. Nacheinander statt einem Miteinander gleicht.

- Inhaftierung als Barriere: An die Inhaftierten/Haftentlassenen werden laut den Interviewten bei behördlichen Angelegenheiten in aller Regel dieselben Anforderungen gestellt wie an den Rest der Bevölkerung. Die Bürokratie lässt in solchen Fällen offenbar keine Ausnahmen zu. Da gewisse Dinge wie Dokumentenbeschaffung, Wohnungs- und Arbeitssuche jedoch aus dem Vollzug schwieriger zu organisieren sind, stellt dies einen Nachteil für die Wiedereingliederung dar.
- Kantons-/konkordatsübergreifende Zusammenarbeit: Werden Inhaftierte in einen anderen Kanton entlassen, so hat sich in den Interviews gezeigt, dass sich dies erschwerend auf das Übergangsmanagement auswirken kann, da die Sozialarbeitenden außerhalb ihres eigenen Kantons kaum über ein Netzwerk verfügen. Insbesondere im Frauenvollzug scheint dieses Problem präsent zu sein, da dort kantonsübergreifende Entlassungen an der Tagesordnung sind.

(3) In den Interviews hat sich schließlich auch gezeigt, dass das Übergangsmanagement zu einem großen Teil von der Mitarbeit der Klient*innen abhängt und diese somit mitunter die wichtigsten Arbeitspartner*innen darstellen. Folgende Gegebenheiten bereiten den Sozialarbeitenden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Klient*innen:

- keine Kooperation: Gerade in der Deliktbearbeitung und der Motivationsarbeit ist es für die Sozialarbeitenden schwierig etwas zu erreichen, wenn der/die Klient*in nicht kooperiert. Da die Sozialarbeitenden in aller Regel „nur“ Beratung und Unterstützung zur Verfügung stellen, ist ihre Wirksamkeit eingeschränkt. Schließlich entscheidend sind der Wille und die Verantwortungsübernahme der Klient*innen selbst. Hinzu kommt, dass die Sozialarbeitenden insbesondere in der Bewährungshilfe in der Regel keine Handhabe haben, wenn der/die Klient*in bspw. nicht zu den Terminen erscheint. Nur in bestimmten Fällen und bei schwerwiegenden Verstößen können Handlungsmöglichkeiten wie eine allfällige Rückversetzung in die Vollzugsanstalt geprüft werden.
- schlechte Qualifikation/Haftstigmata: Haftentlassene verfügen oftmals über schlechte Bildung, was ein Nachteil bei der Wiedereingliederung darstellt. Hinzu kommen haftbedingte Stigmata, wie die Einträge im Straf- und Betreibungsregister und die Lücke im Lebenslauf, die wiederum die Integration in den Arbeits- und Wohnungsmarkt erschweren. Mangelnde Bildung und psychische Einschränkungen können zudem auch zur Überforderung mit bürokratischen Angelegenheiten führen.
- Beziehungsprobleme in der Zusammenarbeit: Insbesondere in der Bewährungshilfe wird von falschen Erwartungen von Seiten der Klient*innen berichtet, was dazu führt, dass sich die Sozialarbeitenden entsprechend abgrenzen müssen. Diesbezüglich ist es von Vorteil, wenn die Klient*innen bereits vor Entlassung gut aufgeklärt werden, was sie von der Bewährungshilfe erwarten können bzw. was diese selbst zu leisten haben.

⁸ Dieser Befund wurde im Rahmen des Workshops diskutiert.

⁹ Das Amt für Justizvollzug ist ein Teil der Direktion der Justiz und des Innern, vergleichbar mit den Ministerien in der BRD. Jeder Kanton hat ein eigenes Amt für Justizvollzug.

5. Ausblick

Die genannten Problembereiche zeigen nur einen kleinen Ausschnitt der bisherigen Auswertungen. Sicherlich sind einige der Bereiche typischerweise auf die Schweiz bezogen, jedoch liegt die Vermutung nahe, dass bei bestimmten Themen auch für das Übergangsmanagement in Deutschland Bezüge hergestellt werden können. So vor allem die Probleme, die sich auf länderübergreifende Kooperationen beziehen, kurze Haftstrafen, die eine Entlassungsvorbereitung fast schon an den Beginn einer Haftstrafe ansetzen, die Beziehungsarbeit mit Klient*innen und eine Kooperation mit dem Gemeinwesen, wo die Professionalität eben nicht unbedingt auf den Fokus der Haftentlassenen gerichtet ist, sowie Heterogenität was die Qualität und den Umfang von Informationen über den Inhaftierten anbelangt.

Im Rahmen der Projektförderung wurde wie bereits erwähnt, nach einer ersten Auswertung ein Workshop mit den interviewten Bewährungshelfer*innen und Sozialarbeitenden im Vollzug durchgeführt, wobei die Problembereiche Übergangsmanagement innerhalb des Justizvollzugs, die Kooperation mit den Justizbehörden und die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen anhand von Interviewpassagen veranschaulicht und diskutiert wurde. Für den Bereich Justizvollzug wurde exemplarisch die Problematik der Heterogenität von Vollzugsakten mit dem Ziel vorgestellt, im Rahmen des Workshops Vorschläge zur Vereinheitlichung zu entwickeln. Für die Justizbehörden, welche in der Schweiz beispielhaft über Haftlockerungen entscheiden, wurde in einer Arbeitsgruppe darüber diskutiert, wie die Verantwortlichen in den Vollzugsbehörden dazu angehalten werden können, den Sozialarbeitenden im Vollzug und deren Professionalität mehr Gewicht zu verleihen. Zuletzt wurde im Workshop noch eine Arbeitsgruppe zur Thematik „Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen“ gebildet. Hier ist das vorrangige Ziel Strategien zu erarbeiten, die es ermöglichen, auch mit Nicht-Professionellen außerhalb des Justizwesens zu kooperieren. Alles in allem handelt es sich um Bereiche, in denen einzelne Professionelle im Justizwesen nur wenige Verbesserungen erreichen können, sondern, ausgehend von einer höheren Ebene, die Schaffung von Strukturen und Förderketten die Grundlage für eine effektive Zusammenarbeit bildet. Vor diesem Hintergrund wurden Leitungspersonen im Justizwesen zu dem gemeinsamen Workshop eingeladen, um Ideen zu erarbeiten, die dann idealerweise in der Praxis implementiert werden können.

Literatur

- Bottoms, A./Shapland, J./Costello, A./Holmes, D./Muir, G. (2004):** Towards Desistance : Theoretical Underpinnings for an Empirical Study. In: Howard Journal of Criminal Justice, Vol. 43, Nr. 4, S. 368-389.
- Jehle, J.M./Heinz, W./Sutterer, P. (2004):** Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz (Hg.). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg GmbH.
- Matt, E. (2014):** Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.
- Mayer, K./Treuthardt, D. (2014):** Risikoorientierung in Straf- und Massnahmen Vollzug und Bewährungshilfe : Strukturen, Prozesse und Instrumente. In: Bewährungshilfe, 61(2), S. 132-144.

- Schiebel, B. (2004):** Arbeitslosigkeit infolge Inhaftierung: Erfahrungen aus dem Strafvollzug. In:
- Stelly, W./Thomas, J. (2003):** Wege aus schwerer Jugendkriminalität. TÜKrim Arbeitsberichte aus dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen Nr. 2. http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsberichte/Arbeitsbericht.2_Forschung_Zentralerge.pdf.
- Warr, M. (1998):** Life Course Transitions and Desistance from Crime. In: Criminology; 36,2, S. 183-216.
- Wegel, M./Stroezel, H./Mayer, K. (2016):** Übergangsmanagement vom Strafvollzug in die Freiheit. In: Bewährungshilfe, 63, 3. 288-301.
- Wirth, W. (2015):** Aufgaben des Übergangsmanagements in der Praxis. Das Beispiel einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Strafgefangenen. In: Schweder, M. (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim. S. 742-754.

Veranstaltungshinweis

International Criminal Justice Summer Course 2019

Ort: Barcelona

Datum: 2. bis 5. Juli 2019

Die Criminal Justice Platform Europe (CJPE) lädt vom 02. bis 05. Juli 2019 zu einem Sommerkurs nach Barcelona ein. Eingeladen sind Teilnehmer*innen aus den Arbeitsfeldern der Justiz wie Strafvollzug, Bewährungshilfe, Projektmanagement, Training und Forschung. In Workshops und Seminaren sollen sich Expert*innen aus ganz Europa mit folgendem Schwerpunktthema auseinandersetzen: Strafjustiz in einer polarisierten Gesellschaft.

Anmeldungen sind ab Februar 2019 zu einem Frühbucherrabatt ab 375€ möglich.

↳ <https://www.euopris.org/events/criminal-justice-platform-europe-summer-course-july-2019/>

Veranstaltungshinweis

Fortbildung des DBH-Bildungswerkes Fachtagung Übergangsmanagement

Frankfurt/M. | 24. bis 25.06.2019

Ort: Hoffmanns Höfe

Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 11. Mai 2019

Veranstalter: DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064
50858 Köln

↳ <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/fachtagung/uebergangsmanagement>

Carsten Kuhn

Chancen, Grenzen und Wege tertiärer Kriminalprävention durch Sport

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Mit dem Paragraphen 2 des Strafvollzugsgesetzes wird dem Anspruch der Öffentlichkeit – Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten – Rechnung getragen. Vor allem aber ergibt sich daraus das Vollzugsziel der Resozialisierung. Der Inhaftierte soll lernen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und sich seiner sozialen Verantwortung bewusst werden.¹

Die hohen Rückfallquoten von etwa 70% von aus dem Strafvollzug Entlassenen² zeigen ein anderes Bild: Der Vollzug erfüllt seinen Auftrag zur Resozialisierung nicht, die Wiedereingliederung Entlassener misslingt oft. Der Schutz der Bevölkerung ist also nicht nur durch temporäres Wegschließen gegeben. Mit bundesweit rund 4,5 Milliarden Euro jährlich³ verursacht der Strafvollzug zudem etwa zwanzig Mal so hohe Kosten wie die Bewährungshilfe, „deren Erfolgsquoten außerdem bei in vielen Fällen durchaus vergleichbarer Klientel weitaus günstiger sind“⁴. Die Minderung von Rückfallquoten dürfte also vor allem in einem engen Zusammenhang mit der erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft stehen. Doch wie ist dieses Ziel zu erreichen? Der Strafvollzug alleine schafft es jedenfalls in den meisten Fällen nicht.

Geht man einen Schritt zurück und betrachtet den Haftalltag von Inhaftierten, fällt neben einer Vielzahl von daraus resultierenden Problemen vor allem eines auf: Sport hat in den Haftanstalten einen hohen Stellenwert, ist die beliebteste Freizeitbeschäftigung, in ihm können sich die Gefangenen bewegen und ihre körperlichen Grenzen erreichen.⁵ Sport dient der Prävention von Gewalt und dem Abbau von Aggressionen und erweist sich so als „Medium psychosozialer Veränderungen“⁶. Außerdem sorgt Sport für einen verbesserten Umgang der Inhaftierten untereinander und verändert so das Klima in den Vollzugsanstalten positiv.⁷ Sport soll also als resozialisierendes Mittel in der Haft dienen. Es ist aber nicht bewiesen, ob Sport während der Haft unterstützend dazu beiträgt, dass der Inhaftierte nach der Haft die Ziele der Resozialisierung erreicht. Spezifische wissenschaftliche Untersuchungen bezüglich der Wirkleistung des Sports im Strafvollzug sind selten.⁸ Die eingangs genannten hohen Rückfallzahlen vor allem von aus der Haft entlassenen Straftätern sprechen jedenfalls dagegen. Angezweifelt wird nicht, dass Sport zur besseren Freizeitgestaltung in der Haft beiträgt und sich positiv auf das Wohlbefinden der

Inassen auswirkt. Zweifelhaft ist jedoch, ob Sport als pädagogische Maßnahme dient.⁹ „Wegen fehlender Evaluation sind valide Aussagen über das Gelingen nicht vorhanden.“¹⁰ Während Wolf in diesem Zusammenhang von einer „empirischen Blackbox“ spricht,¹¹ kritisiert Tolsdorf, dass „die kritische Selbsthinterfragung des Sports solange nicht nötig (ist), wie eine pauschale positive Wirkleistung des Sports unterstellt wird.“¹² Dies hatte bislang zur Folge, weder Zielformulierungen noch Leistungen und Wirkungen überprüfen zu müssen. Es fehlt an Fachpersonal und einer systematischen Forschung.“ In diesem Zusammenhang stellt auch Schütte fest – die die Frage diskutiert, ob Sport ein geeignetes Mittel im Bereich der tertiären Kriminalprävention sein kann – dass zur Überprüfung des Prozesses und der Wirkung von sportgestützten Präventionsangeboten eine Evaluation unerlässlich ist.¹³ Diesbezüglich stellt die Längsschnittuntersuchung von Gerlach/Brett-Schneider (2013) eine Ausnahme dar, die die Chancen, aber auch die Grenzen aufzeigen, die dem Sport innewohnen – mit der Erkenntnis, dass Sport alleine kaum Wirkung auf den individuellen Sozialisationsprozess hat und sogar separierend wirken kann, weshalb nicht von einer uneingeschränkten integrativen Wirkung des Sports auszugehen ist. In dieser Längsschnittuntersuchung wurde Sport allerdings nicht hinsichtlich seiner resozialisierenden bzw. reintegrativen Wirkung betrachtet.

Die oft fehlenden Ursache-Wirkungszusammenhänge begleiten auch den Diskurs der Bedeutung von Sport für die tertiäre Kriminalprävention. Zwar wird dem Sport auch hier hinsichtlich integrativer und vor allem gesundheitlicher Aspekte ein hoher Stellenwert zugeschrieben, da er im Zusammenhang mit der primären Kriminalprävention durch die Vermittlung sozialer Werte und Normen, sowie der sekundären Kriminalprävention durch Maßnahmen im Sport, die z.B. aggressives Verhalten kanalisieren sollen, wirken kann. Wissenschaftlich nachgewiesen konnten aber insbesondere resozialisierende Einflüsse durch Sport nicht. Es zeigt sich allenfalls, dass zwischen Sport und Gewaltprävention weder ein positiver noch ein negativer Zusammenhang besteht. Immerhin konnte Stuckensen in ihrer empirischen Arbeit belegen, dass der Sportverein in der Lage ist, auch delinquente Jugendliche zu begeistern und zu binden, so dass eine Resozialisationschance zumindest möglich ist.¹⁴ Sicher ist aber, „dass die reine sportliche Aktivität keine gewaltfreien Lämmer (produziert)“.¹⁵ Man muss sich daher darüber bewusst sein, dass Sport alleine keine individuellen Probleme und Lebenslagen löst. Sportliche Aktivitäten sind also nicht „per se“ kriminalpräventiv oder integrativ, „nur in Verbindung mit qualifizierten pädagogischen Interventionen ist die positive

1 Vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG; WOLF 1993, S. 7f.

2 Vgl. Jehle 2015, 61.

3 Vgl. Maelicke 2015, S. 204.

4 Ebd., S. 13.

5 Vgl. Lenk 2006, S. 76.

6 Sohn, 2006, S. 7.

7 Vgl. ebd., S. 6f.

8 Vgl. Tolsdorf 2009, S. 13.

9 Vgl. Wolf 1993, S. 66f.

10 Günther 2006, S. 3.

11 Vgl. Wolf 1997, S. 84.

12 Vgl. Tolsdorf 2009, S. 14.

13 Vgl. Schütte 2008, S. 100.

14 Vgl. Stuckensen 1998, S. 88.

15 Koch 2002, S. 141.

präventive Wirkung des Sports zu erreichen“.¹⁶ Grundsätzlich ist aber die Forschungs- und Erkenntnislage zu dieser Thematik unbefriedigend, was u.a. auch damit zu tun hat, dass nur wenig oder veraltete Fachliteratur vorhanden ist, so dass eine Diskussion verschiedener Sichtweisen nur begrenzt möglich ist. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass der Strafvollzug und insbesondere der Sport im Strafvollzug trotz vieler gut gemeinter Angebote und Projekte (z.B. „Anstoß für ein neues Leben“ der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußballbundes) ein Randthema in unserer Gesellschaft ist, und Straftäter ebenfalls eine Randgruppe darstellen, weshalb „die eigentlichen Potenzen des Sports noch nicht ausreichend zum Tragen kommen“.¹⁷

Daher setzt sich der Autor mit Resozialisierungsansätzen rückfallgefährdeter Straftäter auseinander unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten sportlicher Teilhabe. Im Fokus stehen dabei solche Straftäter, die verurteilt worden sind bzw. in Haft waren und anschließend der Bewährungshilfe überstellt wurden. Das wesentliche Untersuchungsziel des Autors liegt in der Auswertung von fünf leitfadengestützten Experteninterviews mit Bewährungshelfern zu den Entwicklungen ihrer Klienten während der Betreuung. Aufbauend auf der Forschungsfrage zu den bisher wenig untersuchten Zusammenhängen zwischen sportlicher Aktivität und den Möglichkeiten und Wegen einer Resozialisierung von an die Bewährungshilfe überstellten Straftätern, zeigen sich in der Ergebnisdarstellung und -analyse verschiedene Schwerpunkte, wie z.B. die komplexen Probleme, die nach einer Haftentlassung dem Sport entgegenstehen, die Bedeutung der Tagesstruktur oder die Wirkung von Sport auf eine Rückfälligkeit. Es werden aber auch Ansätze deutlich, wie der Zugang zum Sport bzw. Sportverein unter diesen oftmals schwierigen Bedingungen der Klienten erfolgen könnte, aus denen strukturierte (und bisher fehlende) Konzepte möglich erscheinen. Der Forschungsfrage liegt die Annahme zugrunde, dass die dem Sport während der Haft zugeschriebenen positiven Wirkungen auch nach der Haft (bzw. einer Verurteilung auf Bewährung) ein wichtiges Mittel zur Reintegration in die Gesellschaft sein könnten. Dass es also verurteilten Straftätern durch sportliche Aktivitäten besser gelingt, ihre kriminelle Karriere zu beenden.

Im Ergebnis gehen aus den Interviews vor allem die komplexen Schwierigkeiten hervor, die sich für die Klienten insbesondere nach einer Haft ergeben und aufgrund derer sie oftmals keinen Zugang zum Sport finden. Zu diesen Hindernissen zählen eine problematische bis unvorbereitete Entlassungssituation aus dem Strafvollzug, ungünstige Voraussetzungen bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Suchtproblematiken, aber auch alltägliche Dinge wie Überforderungen bei Ämtergängen oder mangelndes Selbstvertrauen gegenüber neuen Situationen. Daher ist das primäre Ziel der Bewährungshilfe, an der Tagesstruktur ihrer Klienten zu arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Arbeit, Familie, Partnerschaft und eine sinnvolle Freizeitgestaltung, zu der auch Sport gehören kann. Allerdings hat Sport hier gegenüber anderen Hobbys keine privilegierte Stellung – und steht auch in der Hierarchie der drängendsten Problemlösungsstrategien der Bewährungshilfe eher an untergeordneter Stelle. Gleichwohl wird dem Sport im Rahmen der Resozialisierung eine fördernde Bedeutung hinsichtlich Tagesstruktur, integrativen

Potenzialen und in Einzelfällen auch im Kampf gegen Suchtmittelabhängigkeiten zugeschrieben. In Bezug auf eine der zentralen Fragen nach der Wirkung von Sport auf die Rückfälligkeit von verurteilten bzw. entlassenen Straftätern wird Sport als „positive Begleiterscheinung“, aber keinesfalls als alleiniger schützender Faktor bewertet, was sich wiederum mit den bisherigen Feststellungen zum Forschungsstand deckt. Interessant ist, dass die wenigen Klienten, die überhaupt sportlich aktiv sind, sich in den meisten Fällen bereits strukturiert haben, bevor Sport hinzutritt. Umgekehrt gibt es nur wenige Hinweise darauf, dass zunächst Sport integrativ und kriminalpräventiv wirkt und den Tag strukturiert, um darauf aufbauend andere Probleme zu lösen. Daher muss festgestellt werden, dass Sport alleine keine Kraft hat, eine Rückfälligkeit zu vermeiden – aber ein wichtiger Baustein im Zusammenhang mit anderen bereits bestehenden Inhalten bzw. „protektiven Faktoren“ sein kann.

Der organisierte Sport besitzt für die Bewährungshelfer gegenüber selbstorganisiertem Sport wie dem Fitnessstudio hingegen keine herausragende Stellung, da auch diesem ähnliche Wirkleistungen wie dem Vereinssport zugesprochen werden. Diesbezüglich muss wiederum festgestellt werden, dass auch individuell organisierter Sport offenbar nur dann betrieben wird, wenn „die großen Probleme“ gelöst sind, so dass der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang nicht vom Sport dominiert wird. Doch selbst wenn die Lebensumstände der Klienten es grundsätzlich zulassen oder günstig erscheinen lassen, Sport zu treiben bzw. Sportangebote wahrzunehmen, besteht nicht selten eine innerliche Barriere in der Kontaktaufnahme mit Vereinen bzw. einem neuen Umfeld, die auf Berührungsängste und mangelndes Selbstvertrauen zurückgeführt werden kann. Daher könnte eine Kontaktaufnahme zu aufnahmebereiten Sportvereinen noch während der Haft im Sinne einer Entlassungsvorbereitung eine Möglichkeit sein, diese Hürde zu nehmen. Allerdings wären hier entsprechende Konzepte erforderlich, die nicht nur in Einzelfällen praxistauglich sind oder maßgeblich vom Engagement einzelner Bewährungshelfer abhängen. Zwar wird im Rahmen der Bewährungshilfe Sport als Freizeitgestaltung thematisiert und bei Interesse der Klienten werden Sportangebote auch recherchiert. Doch damit ist nicht automatisch der Zugang zum Sport hergestellt. Diejenigen, die ihn dann aus individuellen Gründen nicht finden oder sich schwer tun, bleiben oft sich selbst überlassen – was vor dem Hintergrund der Vielzahl von Unterstellungen und der daraus resultierenden knapp bemessenen Zeit pro Klient zwangsläufig ist. Es sei denn, besonders engagierte Bewährungshelfer finden auf informelle Weise Wege, den Klienten in die Sportangebote „einzuschleusen“. Dies kann z.B. unter der Legende, dass der Klient ein „Bekannter“ sei, umgesetzt werden, was jedoch als keine grundsätzliche Lösung anzusehen ist. Praktikabel erscheint jedoch ein Ansatz, der sich in ähnlicher Art und Weise schon mit anderen Zielgruppen bewährt hat (z.B. das Projekt



Carsten Kuhn

Kriminalbeamter im Bundeskriminalamt, Lehrbeauftragter für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
carsten.kuhn@bka.bund.de

¹⁶ Günther 2006, S. 4f.

¹⁷ Tolkendorf/Sommerfeld 2009, S. 58.

der Integration der sportabstinenten Gruppe von Mädchen mit Migrationshintergrund in Sportvereine)¹⁸, aber in der Grundidee gleich ist: In diesem Fall könnten Klienten, die bereits den Zugang zum Sport gefunden haben, als „Paten“ andere interessierte Klienten „an die Hand“ und mit zum Sport nehmen und ihnen so den Weg in ein neues Umfeld abseits krimineller Pfade erleichtern. Diese Art einer niedrigschwelligen Vermittlung hätte auch zwischenmenschliche Effekte zwischen dem „Paten“, der eine Vorbildfunktion einnehmen könnte, und demjenigen, der sich an ihm orientiert. Weitere Möglichkeiten, den Zugang zum Sport zu vermitteln, können in geeigneten Fällen gerichtlich über Sozialstunden und Auflagen erfolgen. Zwar handelt es sich hierbei zunächst um eine Zwangsmaßnahme. Ist diese jedoch individuell auf den Klienten zugeschnitten (z.B. sportliche Aktivitäten im Bereich der Gewaltprävention), können sich langfristig positive Auswirkungen auf die Lebensgestaltung erzielen lassen. Auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe scheint es noch Optimierungsbedarf zu geben. Zwar wird die Zusammenarbeit grundsätzlich als gut beschrieben. Jedoch scheint es große Unterschiede bezüglich der Entlassungsvorbereitung von Insassen zu geben, so dass diese teilweise mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Freiheit entlassen werden, wodurch Resozialisierungsbemühungen erschwert werden. Hier könnten einheitliche Standards helfen, die schwierige Entlassungssituation besser zu bewältigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Medium Sport als ein Baustein wirkungsvoll in der tertiären Kriminalprävention eingesetzt werden kann. Sport kann aber nicht alleine wirken. Um seine positiven Wirkungsweisen richtig entfalten zu können, sind vor allem die dringlichsten protektiven Faktoren wie Wohnung, Arbeit, Familie und Partnerschaft die Basis. So könnte Sport auch die Kraft haben, die Gefängnismauern zu durchdringen und nach der Entlassung zur sozialen Stabilisierung beitragen. Daher sollte das sportliche Interesse der Insassen noch während der Haftzeit festgestellt werden, um z.B. eine Aufnahme in einen Sportverein vorzubereiten. Dies bedarf der Bereitschaft des Vereins und des Übungsleiters sowie einer Zusammenarbeit mit der zuständigen Bewährungshilfe, die vor allem im Rahmen des Übergangsmanagements nach einer Haftentlassung besondere Bedeutung erfahren sollte. Durch personelle Aufstockungen der Bewährungshilfe könnten intensivere Betreuungsgewährleistungen werden. Außerdem könnten so auch Haftentlassene der Bewährungshilfe unterstellt werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Das „Entlassungsloch“ könnte so vermieden, die Rückfallquote gesenkt werden. Andere Wege zum Sport könnten über Klienten erfolgen, die diesen Zugang bereits gefunden haben und als „Paten“ fungieren. Darüber hinaus könnten Entlassungs- und Bewährungsauflagen die Teilnahme an Sportangeboten verpflichtend machen – mit detaillierten Eingliederungsplänen und kontrollierter Umsetzung.

Literatur

- Gebken, U.:** Soziale Integration durch Mädchenfußball. Erfahrungen und Ergebnisse in Oldenburg-Ohmstedt. Osnabrück 2007.
- Gerlach, E. / Brettschneider, W.-D.:** Aufwachsen mit Sport. Befunde einer 10-jährigen Längsschnittstudie zwischen Kindheit und Adoleszenz. Aachen 2013.
- Günther, M.:** Die Rolle und Wirkung des Sports in der Kinder- und Jugendgewaltprävention. Ein erster Überblick über Modelle und Erkenntnisse aus Deutschland. In: Forum Kriminalprävention, 2/2006, S. 3-7.
- Jehle, J.-M.:** Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). Berlin 2015.
- Koch, R.:** Gewaltprävention in Netzwerkstrukturen. In: NEUMANN et al. (Hrsg.): Gewaltprävention in Jugendarbeit und Schule. Konzepte, Praxis, Methoden. Marburg 2002, S. 127-148.
- Lenk, J.:** Voraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 55, 2/2006.
- Maelicke, B.:** Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift (1.Aufl.). München 2015.
- Schütte, D.:** Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? In: HAAS, U. I. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? Die Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention. Frankfurt 2008, S. 30-108.
- Sohn, W.:** Manche haben nur Heimspiele. Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 2006.
- Stuckensen, A.:** Die Chance von Sportvereinen bei der Resozialisierung krimineller Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung über die Frage, ob sich Mitgliedschaft in einem Sportverein positiv auf die Resozialisierung Jugendlicher auswirken kann. Universität Mainz 1998.
- Tolksdorf, K. J.:** Sport im Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009, S. 11-14.
- Tolksdorf, K. J. / Sommerfeld, B.:** Spektrum von Lernzielen in sportpädagogischen Handlungsfeldern. In: Deutsche Sportjugend(dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009, S. 57-66.
- Wolf, N.:** Erfolgskontrolle der Auswirkungen eines Sportpädagogischen Programms auf das Selbstkonzept von Strafvollzugsinhaftierten. Sulzfeld/Baden 1993.
- Wolf, N.:** Sportpädagogik und Selbstkonzept im Strafvollzug. Pfaffenweiler 1997.

¹⁸ Vgl. Gebken 2007.

Karin Roth

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene Begegnungen in der Welt des Widersinns

Rhein-Mosel-Verlag 2018, Taschenbuch, 200 Seiten, 10,90 €, ISBN 978-3898014083

Begegnungen – das war das Motto der letztjährigen Ausschreibung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene. „Wem begegne ich im Knast? Wie begegne ich Mitgefangenen? Wie erlebe ich das Aufeinandertreffen mit Menschen aus verschiedenen sozialen, ethnischen, religiösen Kulturen? Welche Begegnungen haben mich besonders erschreckt, verstört oder gefreut? Wie begegnen mir die Betreuer im Knast, wie begegne ich ihnen? Wie verlaufen die Begegnungen mit Freunden, meiner Familie, meinen Kindern bei Besuchen im Knast oder draußen? Wie begegne ich mir selbst?“ (Auszug aus dem Ausschreibungstext)

Über 200 Gefangene haben sich mit mehreren hundert Texten an der Ausschreibung beteiligt. Facettenreich wurden Begegnungen geschildert, die vom bunten Gewimmel auf dem Freistundenhof bis hin zu einsamen und verzweifelten Stunden in der Zelle reichen. Erlebnisse mit Mitgefangenen wurden ebenso thematisiert wie solche mit Bediensteten; Begegnungen, die erträumt wurden, aber nie stattgefunden haben; Begegnungen, die ersehnt, aber nie wieder stattfinden werden, weil die Beziehung durch die Inhaftierung zerbrochen ist. Texte, die einem vor Beklemmung den Atem rauben reihen sich an solche, die ein Schmunzeln entlocken und ja, auch Hoffnung gebende sind dabei. Alle Texte haben eines gemein: sie sind authentisch und schildern sehr glaubhaft das Leben innerhalb einer verschlossenen Welt; es sind Geschichten, wie sie über den Drewitzpreis hinaus kaum noch nach außen dringen.

Prämiert und in der Anthologie veröffentlicht wurden 21 Texte von zwei Autorinnen und zwölf Autoren.

Die Urkunden wurden am 11.11.2018 bei einer Feierstunde in der Kommende Dortmund verliehen. Die Schirmherrschaft für die Veranstaltung übernahm Thomas Galli, dessen Geleitwort die Wichtigkeit und den Wert des Schreibens und Lesens hervorhebt, und zwar „nicht von oben nach unten, auch nicht von unten nach oben, sondern von Mensch zu Mensch“.

Persönlich anwesend sein konnten nur eine Preisträgerin, die sich bereits in Freiheit befindet, und ein Preisträger, der aus der JVA Werl ausgeführt wurde. Elf Preisträger konnten ihre Urkunde nicht persönlich entgegennehmen, weil sie keine Genehmigung zur Teilhabe bekamen. Als Begründung wurden „personelle und organisatorische Gründe“ genannt, ohne die grundrechtlichen Belange der Antragsteller nachvollziehbar in der Entscheidung abzuwägen und mitzuteilen. Dass diese Begründung allein nicht ausreicht, um eine Ausführung zur Preisverleihung abzulehnen, hat das OLG Karlsruhe am 27.09.2016 entschieden (1 Ws 145/16). Dieser Beschluss wurde als Hilfestellung mit den Einladungen an die Gefangenen verschickt – augenscheinlich ohne Erfolg. Den gefangenen Preisträger*innen des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises konnte die zur Feierstunde angereiste interessierte Öffentlichkeit damit leider nicht begegnen. Aber das ist wieder ein anders Thema – oder etwa doch nicht?!



Karin Roth

Jurymitglied des
Ingeborg-Drewitz-Literatur-
preises für Gefangene
karin.roth@jumi.landsh.de

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Johanna Muhl, Christoph Willms

17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

„Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“, 7. bis 9. November 2018 in Berlin

Das Streben nach mehr Opferschutz und Opferorientierung ist eine treibende Kraft in der gegenwärtigen Gestaltung von Kriminalpolitik und Justizpraxis: Angefangen bei der Europäischen Opferschutzrichtlinie über die zunehmende Stärkung der Geschädigten im Strafverfahren bis hin zur Opferorientierung im Strafvollzug. Der Diskurs orientiert sich im Wesentlichen am Bild von ‚Opfern‘, die durch Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit charakterisiert sind, sowie ‚Täter*innen‘, die als ‚gefährliche Andere‘ durch ein scharfes strafrechtliches Vorgehen von der Gesell-

schaft auszugrenzen sind. Der daraus folgende Umgang mit „Schwäche & Fürsorge“ und „Verbrechen & Strafe“ vernachlässigt den Blick auf die eigenen individuellen und sozialen Ressourcen der Beteiligten, um zukünftig ein selbstbestimmtes verantwortungsbewusstes (und straffreies) Leben führen zu können.

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung veranstaltete vom 7. bis 9. November 2018 das 17. TOA-Forum in der Werkstatt der Kulturen in Berlin. Mit dem Tagungsthema „Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“ wurden über 260 Teilnehmende eingeladen, Erkenntnisse u. a. aus der Resilienz-, Desistance- und Restorative Justice-Forschung sowie -Praxis zu durchdenken und zu diskutieren. Neben Fachvorträgen erwarteten die Teilnehmer*innen inspirierende Geschichten von Betroffenen und Verantwortlichen von Straftaten, die neue Impulse und Perspektivwechsel ermöglichten. Im Verlauf der Tagung

wurden insbesondere die Ressourcen und Rahmenbedingungen fokussiert, unter denen Menschen Widerstandsfähigkeit entwickeln und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (zurück-)erlangen können.

Zur Eröffnung sprach die Predigerin The Reverend Canon Mpho Tutu van Furth in ihrem Plenarvortrag „Forgiveness: The Healing gift that you give to yourself“ anhand ihrer eigenen Erfahrung als Tatbetroffene, dass Vergebung bedeute, sich selbst Frieden zu schenken. Vergebung sei somit kein Ausdruck von Schwäche, sondern von Stärke. Der Akt der Vergebung sei ein individueller Prozess, an dessen Ende ein Entschluss stehe, der Zeit brauche und nicht mit Vergessen gleichzusetzen sei. Jeder Schritt innerhalb dieses

Vergebungsprozesses biete Möglichkeiten zur Heilung. Besonders die Restorative Justice (RJ) könne hierbei sehr hilfreich sein, da sie genug Raum für jede*n gewähre, um mit der eigenen Geschichte einen Umgang zu finden. RJ mache die sozialen Verbindungen zwischen den Menschen sichtbar und gebe dadurch dem sozialen Netz eine Stimme. Die Sichtbarwerdung der Verletzung innerhalb einer Gemeinschaft wirke zudem stärker und nachhaltiger für die Beteiligten, als sich ausgeschlossen und allein ‚im Dunklen‘ zu fühlen.

Nach einem Blick auf das ‚Bestreben‘ der Versöhnung bzw. Vergebung folgte ein Blick in ein Themenfeld, das vor allem im Kontext der Tatbetroffenen gedacht wird. Dr. Benjamin Rampp, Soziologe und Politikwissenschaftler an der Universität in Trier, ging in seinem Vortrag „Resilienz: Zum ambivalenten Verhältnis von Empowerment und Responsibilisierung“ darauf ein, inwieweit diese Zuschreibung ausreichend ist und welche Besonderheiten damit verbunden sind.

Das Konzept der Resilienz enthalte klare Potentiale wie bspw. die Perspektive auf das Selbst-Umwelt-Verhältnis (Stärkung des Individuums). Allerdings seien damit auch Herausforderungen verbunden, die auf ein neoliberales Denken zurückzuführen seien (Verantwortung des Individuums). Demnach sei entscheidend, mit welcher Haltung bzw. welchem professionellen Rollenbild Expert*innen ihrem Gegenüber begegnen. Das Credo „Achte und erkenne dich selbst!“ stelle sowohl das Potential als auch die Herausforderung in der Arbeit mit Tatbeteiligten – Tatbetroffenen wie Tatverantwortlichen – dar. Demnach beherberge das Konzept der Resilienz eine Ambivalenz von Stärkung und Verantwortung.

Am zweiten Veranstaltungstag wurde es erneut persönlich. Dieter Gurkasch, dessen Buch „Leben reloaded – Vom Mörder zum Yogalehrer“ vermeintlich plakativ auf einen Ausstieg aus der kriminellen Karriere verweist, erzählte in einem Interviewgespräch, was es heißt, Stärkungsprozesse selbst zu durchleben. Nach Gurkasch liege der Weg aus der Perspektivlosigkeit sowie fehlender Ideale und Identifikation in der Selbstbeobachtung und -wirksamkeit. Yoga habe ihm geholfen, genau hierfür einen Zugang zu finden. Er habe sich Raum genommen für seine Emotionen und sich mit diesen auseinandergesetzt, statt diese wie früher zu unterdrücken oder zu betäuben. Im Gespräch wurde überdies deutlich, dass seine persönlichen Beziehungen, das Bewusstsein für die Kontrolle über die eigenen Entscheidungen und Verantwortungsübernahme den Wandel der Selbsterkenntnis positiv für ihn beeinflussten. Gurkasch betonte die Individualität seines Erfahrungswertes. Auf seiner selbsternannten ‚Mission‘, die Botschaft des Friedens in die Gefängnisse zu tragen, mache er jedoch auch häufig die Erfahrung, wie seine Erlebnisse mitunter auch anderen Straftäter*innen helfen.

Nach insgesamt 14 Arbeitsgruppen trat am Nachmittag Gerd Delattre als Pionier und Wegbegleiter des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) der ersten Stunde auf. In seinem Vortrag „Dasselbe sehen, etwas anderes denken: Von der Notwendigkeit einer strukturellen Neuorientierung“ ging er



Johanna Muhl

Leiterin des Servicebüros für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konflikt-schlichtung im DBH e.V.
jm@toa-servicebüro.de



Christoph Willms

Assistenz der Leitung im Ser-
vicebüro für Täter-Opfer-Aus-
gleich und Konflikt-schlichtung
im DBH e.V.
cw@toa-servicebuero.de



Predigerin The Reverend Canon Mpho Tutu van Furth

auf die Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des TOA in Deutschland ein wie bspw. stagnierende Fallzahlen, Marginalität der Thematik innerhalb der Justiz sowie fehlende Sichtbarkeit innerhalb der Gesellschaft, Personalabhängigkeit, niedrige Selbstmelder*innen-Zahlen, unstete Finanzierung. Am Ende seines Vortrags berief er sich auf zwei grundlegende Notwendigkeiten: (1) Eine Renaissance des Konflikts als Zentrum und (2) Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. So sollten Politik und Praxis insbesondere das Alleinstellungsmerkmal der RJ (wieder) stärker fokussieren sowie den Dialog zu Fachfremden suchen, die Selbstmelder*innen-Kultur pflegen und die Vielfalt der Trägerschaft fördern.

Am letzten Veranstaltungstag referierte Prof. Dr. Stephan Barton von der Universität Bielefeld zum Thema „Strafverfahren und Kriminalpolitik im Zeichen des ‚postfaktischen Opfers‘“. Hierbei beschäftigte er sich mit dem Umgang mit Geschädigten – allerdings weniger vor dem Hintergrund realer Personen, sondern vielmehr mit der idealisierenden und mitunter realitätsfremden Vorstellung der Gesellschaft und/oder des Justizsystems über Kriminalitätsoffer. Nach Barton habe die Gesellschaft eine Vorstellung von einem ‚idealen Opfer‘. Dieses konstruierte Opferbild würde häufig als Mittel zur kriminalpolitischen Einflussnahme benutzt. Der Begriff des ‚postfaktischen Opfers‘ sei demnach als diskursiv erzeugte Opfervorstellung zu verstehen. Die Problematik bestehe darin, dass die Begrifflichkeit des ‚Opfers‘ Zuschreibung und Etikettierung erzeuge. Neutralere Begriffe aus dem Strafprozess wie bspw. Zeug*in oder Nebenkläger*in könnten dem entgegenwirken. Entscheidend sei aber, dass Labeling nicht nur durch Zuschreibung, sondern auch durch die Annahme dieser entstehe. Daher sei das stärkste ‚Gegenmittel‘ die Selbstwirksamkeit. Vorherrschend seien entemotionalisierte Strafprozesse sowie Unzufriedenheit mit Urteilen. Es brauche selbstwirksame ‚Opfer‘ und den TOA, um den Bedürfnissen der Tatbeteiligten gerechter zu werden.

Die gesamte Veranstaltung wurde begleitet von sieben Ausstellungsstücken der internationalen Wanderausstellung „The Forgiveness Project“¹. Die Vision des Projekts ist

eine Zukunft frei von gewaltvollen Konflikten und Kriegen durch das Heilen der Wunden der Vergangenheit. Hierzu erstellten Marina Cantacuzino (Initiatorin) und Brian Moody (Fotograf) Exponate, die Geschichten aus verschiedenen Ländern der Welt beinhalten, in denen Menschen von ihren persönlichen Erfahrungen im Ringen mit dem komplexen Thema der Vergebung berichten, um Hoffnung, Empathie und Verständnis zu stärken.

Darüber hinaus nutzte das TOA-Servicebüro den Tagungsfokus der ‚Selbstbestimmung‘ zur Stärkung der ‚TOA-Community‘. Im Rahmen eines Open Space wurden mit Hilfe der Fragen „Was muss bleiben? Was soll kommen? Was kann weg?“ Ansätze für eine Weiterentwicklung des TOA gesammelt. Das TOA-Servicebüro kündigte an, die Erträge zu prüfen und wenn möglich in die Agenda aufzunehmen. Idee sei es, unter dem Label #Vision2025 einen Handlungsplan für die nächsten Jahre zu gestalten, um den TOA als einen alternativen Umgang mit straffälligem Verhalten zu etablieren und die Stereotypen von ‚Opfern‘ sowie ‚Täter*innen‘ aufzulösen. Im Zuge dessen wurde unter anderem zur Beteiligung an Kampagnen aufgerufen, die fortan jährlich vom 18. Juni (Tag der Mediation) bis in die dritte Novemberwoche (internationale RJ-Woche) laufen sollen.

Mit dem 17. TOA-Forum gelang sowohl eine Vertiefung des Themenschwerpunkts als auch ein fachlicher Austausch zu anderen aktuellen Themen, die für die Praxis von TOA, Justiz, Straffälligen- und Opferhilfe relevant sind. Das TOA-Servicebüro erlebte einen interessanten Austausch, lebhaftes Diskussions- und tolle Begegnungen mit einer nie dagewesenen Vielfalt an Referent*innen und Teilnehmer*innen. Die über 260 Teilnehmenden kamen aus elf Nationen² und vertraten die unterschiedlichsten Bereiche im Kontext des TOA und der RJ: Jugend- und Erwachsenensozialarbeit (insbesondere TOA-Praxis, Straffälligen- und Opferhilfe), Staats- und Anwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychologie, wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie Politik und Ehrenamt. Eine bunte Mischung, um gemeinsam die ‚weißen Flecken‘ mit Farbe zu füllen und die RJ-Praxis in Deutschland vielfältiger zu gestalten!

¹ Homepage: www.theforgivenessproject.com.

² Deutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Österreich, Nordirland, England, Griechenland, Israel und Taiwan.

Jung-Silberreis, Stang-Albrecht

Schnuppertagung für Führungskräfte

Fortbildung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter*innen in Frankfurt/M

Die diesjährige Tagung für Führungskräfte im Justizvollzug, die noch nicht Mitglieder der Bundesvereinigung der

Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. waren, fand vom 6. bis 9. September in Frankfurt am Main statt. Im Verlauf des abwechslungsreichen und interessanten Programmes konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bundesvereinigung näher kennen lernen und Eindrücke vom hessischen Justizvollzug, den Frankfurter

Justizvollzugsanstalten und auch der Stadt Frankfurt am Main selbst gewinnen.

Beim Besuch in der zentralen Untersuchungshaftanstalt Hessens, der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, wurden sie vom Vertreter des Hessischen Generalstaatsanwaltes und heutigen Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz, Herrn Kunze, begrüßt und erhielten einen Überblick über den Justizvollzug in Hessen. Der Anstaltsleiter, Herr Pfeifer, stellte dann gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anstalt vor.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist die hessische Anstalt für weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene, Untergebrachte sowie junge weibliche Gefangene. Außerdem ist sie mit einer Abteilung des offenen Vollzugs und Mutter-Kind-Heimen im offenen und geschlossenen Vollzug ausgestattet. Die Anstaltsleiterin, Frau Wasemüller, stellte gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

die Anstalt in ihrer Komplexität auch bei einem Rundgang dar. Eingeleitet wurde der Tag mit einem Vortrag von Herrn Röhrig über das Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug. Herr Röhrig ist Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach und früherer Leiter der Stabsstelle NeDiS im Hessischen Ministerium der Justiz.

Im Polizeipräsidium Frankfurt am Main folgten nicht minder interessante Vorträge zu den Aufgaben und der Organisation des Polizeipräsidiums und seiner Geschichte, zu Wirtschaftskriminalität, zu den Herausforderungen durch Blockupy und zur durch die zentrale Lage Frankfurts erklärten Kriminalität. Ein Rundgang durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, bei dem alle sich ergebenden Fragen beantwortet wurden, schloss sich an.

In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, der Anstalt des offenen Vollzugs mit einer Abteilung des geschlossenen Vollzugs, zeigte die Anstaltsleiterin Frau Stang-Albrecht die Besonderheiten dieser Anstalt in Bezug auf die Vollstreckungszuständigkeit für den offenen Vollzug, den Entlassungsvollzug und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auf.

Es schlossen sich die Einführung in das Thema „Achtsamkeit – ein Thema für Führungskräfte“ und das Erleben von Achtsamkeit in praktischen Übungen durch Frau Thai an, die als Psychologin und Koordinatorin des psychologischen Dienstes in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden tätig ist.

Vor allem aber bot die Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug die Gelegenheit, dass sich die Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Bundesländern untereinander kennen

lernen und sich außerhalb des täglichen Dienstbetriebs austauschen konnten.

Hadmut Jung-Silberreis

Leiterin der JVA Wiesbaden

Nora Stang-Albrecht

Leiterin der JVA Frankfurt/
Main IV



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung auf dem Hubschrauberlandeplatz des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

Christiane Jesse

Frankreichs Kampf gegen die Radikalisierung in den Gefängnissen

Eindrücke eines zweitägigen Besuchs

Auf Einladung des französischen Justizministeriums erhielt eine Gruppe von Angehörigen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Strafvollzugausschusses sowie weiteren Angehörigen der Vollzugsabteilungen der Justizministerien der Länder einen Einblick in den französischen Justizvollzug und seinen Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen.

Die Abteilungen des französischen Justizministeriums befinden sich an mehreren Standorten in Paris. Am ersten Tag der Veranstaltung wurden etliche Fachvorträge geboten. Wir verbrachten ihn in einem noch recht neuen, sehr modernen Gebäudekomplex, in dem das französische Justizministerium Räumlichkeiten angemietet hat. Vor wenigen Jahren hätten wir an dieser Stelle noch mitten in einem sog. „Banlieue“ gestanden. Am zweiten Tag besuchte die Delegation sowohl die Frauenabteilung als auch einen Trakt des geschlossenen Männervollzuges der Justizvollzugsanstalt Fleury Mérogis.

Der französische Justizvollzug im Überblick

Frankreich beherbergt in 188 Vollzugseinrichtungen über 70.000 Gefangene, verfügt aber nur über weniger als 60.000 Haftplätze. Die Belegungsrate liegt bei 117,6%. 39.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Justizvollzug beschäftigt.¹

Die Inhaftierungsrate (Anzahl der Inhaftierten je 100.000 Einwohner) liegt in Frankreich mit 104 deutlich höher als in Deutschland (75).²

Stéphane Bredin, seit 2017 Leiter der Abteilung für Justizvollzug im französischen Justizministerium, berichtete in seinem Eingangsstatement von den vielfältigen Baumaßnahmen, um neue Haftplätze zu schaffen und die Unterbringungsbedingungen zu verbessern. Ebenfalls bemühe man sich intensiv, mehr Personal einzustellen.

Das Ausmaß des Problems

Frankreich steht angesichts der hohen Zahl radikalisierter Gefangener vor großen Herausforderungen. In den französischen Gefängnissen befinden sich mehr als 500 verurteilte islamistische Terroristen, davon sind 2% Frauen. Deren Anteil würde, so Bredin, steigen. Zudem werden weitere ca. 1.200 Gefangene als radikalisiert betrachtet.³ 2015 befanden sich demgegenüber noch 166 verurteilte islamistische Terroristen in Haft. Der dramatische Anstieg sei auch auf eine Erhöhung der ausgesprochenen Straflängen zurückzuführen. Die französischen Gesprächspartner haben jedoch betont, dass sie – ebenso wie wir – sich dagegen verwehren, die Gefängnisse würden die Brutstätte der Radikalisierung bilden. Die Radikalisierungsprozesse der Attentäter hätten sich außerhalb des Vollzugs vollzogen.

Die zentral organisierte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für terroristische Delikte bewirkt eine starke Konzentration Gefangener mit islamistischem Hintergrund im Großraum Paris, der Île de France. Mit Blick auf die europäischen Nachbarstaaten, wo man auf eine dezentrale Unterbringung extremistischer Gefangener setze, habe man landesweit Anstalten ausgewählt, die sich für eine Unterbringung der extremistischen Gefangenen eignen und eine Verteilung der Gefangenen auf ganz Frankreich erlauben.

Einschätzung und Klassifizierung

Um extremistische Gefangene sicher unterbringen und angemessen betreuen zu können und um Radikalisierungen von Mitgefangenen zu verhindern, hat der französische Justizvollzug bislang sechs sog. Quartiers d'évaluation eingerichtet. In diesen Abteilungen arbeiten interdisziplinäre Teams von Psychologinnen und Psychologen, Erzieherinnen und Erzieher und Aufsichtsbediensteten, die jeweils für die Dauer von vier Monaten zehn bis 15 Gefangene im Hinblick auf das Ausmaß ihrer Radikalisierung untersuchen. Ziel ist es, bis Ende 2019 alle einschlägigen Gefangenen überprüft und eingeschätzt zu haben.

Das Team der Evaluationsabteilung erstellt für jeden Gefangenen einen Bericht und gibt eine Empfehlung ab. Die Berichte werden nicht nur der Gefängnisverwaltung vorgelegt, sondern sind, sofern es sich um Untersuchungsgefangene handelt, auch bei den Untersuchungsrichtern sehr beliebt.

Die Gefangenen mit dem höchsten Sicherheitsrisiko für Gewalttaten in Haft oder mit proselytischen Zügen, bei denen also die Gefahr der Beeinflussung von Mitgefangenen in erheblichem Maße gesehen wird, werden in speziellen Isolierbereichen vom übrigen Vollzug abgeschottet. Die große Mehrheit der Gefangenen, die als am wenigsten gefährlich gelten, wird im normalen Vollzug untergebracht. Diese Gefangenen werden weiter beobachtet und durchlaufen Präventionsprogramme gegen Radikalisierung. Mittlerweile können Gefangene dieser Gruppe landesweit auf 80 geeignete Anstalten verteilt werden.

Gefangene, die zwar nicht als extrem gefährlich, jedoch als zu gefährlich für eine Unterbringung im normalen Vollzug angesehen werden, werden in Spezialabteilungen verlegt und dort getrennt, aber untereinander nicht isoliert von den übrigen Gefangenen zeitlich unbefristet untergebracht.

Eine französische Besonderheit: ein Geheimdienst des Justizvollzuges

Nicht nur zur Überwachung der terroristischen Gefangenen, sondern auch zur Verhinderung von Entweichungen und zur Beobachtung der organisierten Kriminalität hat der französische Justizvollzug einen eigenen Geheimdienst eingerichtet. Der Geheimdienst ist im gesamten Land aktiv. Die Arbeitsweise unterscheidet sich nicht wesentlich von der

¹ Justice Trends, 3/2018, S. 37.

² World prison brief data (International centre for prison studies, <http://www.prisonstudies.org/>).

³ siehe auch Justice Trends, a.a.O., S. 39.

anderer Geheimdienste. Auf Nachfragen der deutschen Delegation betonten die französischen Gesprächspartner, dass alle Aktivitäten mit der europäischen Datenschutzrichtlinie vereinbar seien. Der Geheimdienst gibt den Verantwortlichen in den Justizvollzugsanstalten aufgrund seiner Erkenntnisse konkrete Empfehlungen für die Vollzugsgestaltung der beobachteten Gefangenen, an die die Leitungen der Anstalten jedoch nicht gebunden sind.

Fleury Mérogis

Fleury Mérogis im Süden der französischen Hauptstadt mit seinen rund 4.000 Gefangenen und (nur) 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das vielleicht größte Gefängnis Europas. Im Netz finden sich zahlreiche Beiträge über Fleury Mérogis, die die Einrichtung als besonders hartes und schlimmes Gefängnis bezeichnen. Die bauliche Struktur wirkt martialisch, im Männervollzug dominieren fünf um einen Zentralbau im Rund angeordnete Sternbauten mit jeweils 800 Gefangenen.

Der Sternbau des Frauenvollzugs hat deutlich weniger Geschosse und beherbergt den geschlossenen Frauenvollzug, den Jugendvollzug, eine Mutter-Kind-Einrichtung und eine psychiatrisch-psychologische Station. Im gut betreuten Jugendvollzug werden weibliche Gefangenen bis zur Vollenendung des 18. Lebensjahres untergebracht. Nach ihrem 18. Geburtstag werden sie in den Erwachsenenvollzug verlegt, was für viele junge Frauen ein sehr schwerer Schritt sei. In der liebevoll gestalteten Mutter-Kind-Einrichtung leben Schwangere und Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern bis zum Alter von 18 Monaten. Wenn die Mütter nicht entlassen werden können, sobald das Kind 18 Monate alt wird, werden Mutter und Kind getrennt. Diese Regelungen unterscheiden sich grundlegend zum Beispiel von denen für die Mut-

ter-Kind-Einrichtung der JVA für Frauen in Vechta, wo nur Mütter aufgenommen werden, die eine realistische Perspektive haben, entlassen zu werden, wenn das Kind drei, oder bei Unterbringung im offenen Vollzug sechs Jahre alt ist. Eine Trennung muss mit der Inhaftierung oder nach der Geburt erfolgen, wenn eine rechtzeitige Entlassung nicht erreichbar erscheint.

Im geschlossenen Männervollzug besuchten wir eine Evaluationsabteilung, besichtigten Sicherheitsbereiche und sprachen mit Verantwortlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Uns wurde berichtet, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger der verschiedenen Religionsgemeinschaften Schlüssel erhalten und die Gefangenen in den Hafträumen aufsuchen können. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten in den Gefängnissen und unterstützen die Gefangenen bei der Vorbereitung der Entlassung, ohne jedoch ihre Fälle nach der Entlassung persönlich weiter zu betreuen. Die weitere Bearbeitung wird an die extern arbeitenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer abgegeben.

Zum Abschluss

Der bislang sehr verschlossene französische Justizvollzug hat uns seine Türen geöffnet und Einblicke in eine seiner Anstalten gewährt. Es wurde ausführlich über die Situation im französischen Justizvollzug berichtet. Uns ist deutlich geworden, dass sich die Verantwortlichen für den französischen Justizvollzug um Austausch mit ihren europäischen Nachbarländern bemühen. Den deutschen Expertinnen und Experten für den Justizvollzug erwächst die Verpflichtung, sich angesichts der sich uns allen stellenden Herausforderungen des politisch und religiös motivierten Extremismus in den europäischen Diskurs einzubringen.

Aus der Rechtsprechung

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2017 bis 2018. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Der Schwerpunkt bei der Auswahl der Entscheidungen liegt auf nicht bereits in anderen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen von Oberlandes- und Landgerichten. Die vollständige Entscheidung findet sich in einem eigenen Sonderheft (SH), das auf der Homepage von Forum Strafvollzug online erscheint. Entsprechend einer „alten Tradition“ (vgl. ZfStrVo SH 1977, ...) wird vorgeschlagen, die Entscheidung mit FS SH 2019, ... zu zitieren.

Art. 51 BayStVollzG

Pfändung von Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld des Gefangenen war durch seine Überführung in die Untersuchungshaft nicht frei geworden, weil dies gerade keine Entlassung in die Freiheit darstellt.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 1. August 2018 – 1 Ws 191/2018

§ 24 NdsSVVollzG

Tragen eigener Kleidung

Das Recht des Sicherungsverwahrten zum Tragen eigener Kleidung (§ 24 Satz 1 Nds. SVVollzG) wird, soweit es die Arbeitskleidung bei einer Tätigkeit als Koch in der Anstaltsküche betrifft, durch die Pflicht zum Tragen geeigneter und

sauberer Arbeitskleidung gemäß Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel VIII Nr. 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 beschränkt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 8. Mai 2018 – 3 Ws 64/18

§ 52 NJVollzG

Kostenbeteiligung für die Überlassung eines DVB-T2-Receivers

1. Bei der Vorschrift des § 52 Abs. 5 NJVollzG, der Ausnahmen von der Heranziehung des Strafgefangenen zu einem Kostenbeitrag vorsieht, handelt es sich unabhängig vom Erlass der Rechtsverordnungen auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage in § 52 Abs. 4 NJVollzG um unmittelbar geltendes Recht; eines Rückgriffs auf das StVollzG bedarf es insoweit nicht.

2. Empfängt ein Strafgefangener Taschengeld nach Maßgabe des § 43 NJVollzG, ist er unverschuldet bedürftig. Die Gewährung des Taschengeldes beseitigt die Bedürftigkeit nicht.

3. Ist ein Strafgefangener gesetzlich von der Pflicht befreit, einen Kostenbeitrag für die Zurverfügungstellung von Unterhaltungselektronik zu entrichten, so kann die Justizvollzugsanstalt mit ihm keine hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung treffen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. Dezember 2017 – 3 Ws 559/17 (StrVollz)

§ 109 StVollzG

Begriff der Maßnahme

1. Jede ärztliche Maßnahme des Anstaltsarztes im Justizvollzug stellt eine Regelung im Sinne des § 109 StVollzG dar und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

2. Nur im Rahmen der Begründetheit gilt der eingeschränkte Prüfungsumfang, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten worden sind.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 9. Mai 2018 – 3 Ws 73/18

§§ 55, 56 LJVollzG

Aushändigung von CDs und DVDs

1. Erkennt die Strafvollstreckungskammer, dass die mitgeteilten tatsächlichen Erwägungen der Vollzugsbehörde für eine gerichtliche Nachprüfbarkeit nicht genügen, hat sie nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung darauf hinzuwirken, dass die Entscheidungsgrundlage von der Behörde den bestehenden Anforderungen entsprechend vervollständigt wird.

2. Die Aushändigung bestellter und bereits in der Anstalt angelieferter Gegenstände an den Strafgefangenen beurteilt sich entgegen der angegriffenen Entscheidung nicht nach § 54 LJVollzG, sondern nach den §§ 55, 56 LJVollzG.

3. Für die Verweigerung der Zustimmung ist es ausreichend, dass die Gegenstände generell-abstrakt geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden und diese Gefährdung nur mit einem der Anstalt nicht mehr zumutbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann.

4. Datenträger wie CD's und DVD's sind potentiell sicherheits- oder ordnungsgefährdende Gegenstände, weil sie sowohl zur Nachrichtenübermittlung nach innen als auch zum Einschmuggeln von Musik bzw. Filmen mit verbotenen Inhalten missbraucht werden können.

5. Hinsichtlich des Besitzes von DVD's ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Anstalt ihre Zustimmung vom Vorhandensein eines Prüfsiegels abhängig macht. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass es keinen Verstoß darstellt, wenn eine Vollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe den Besitz davon abhängig macht, dass diese durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gekennzeichnet sind.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 27. September 2018 – 2 Ws 459/18 Vollz

§ 69 LJVollzG

Festsetzung angemessenen Hausgeldes

Es liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde, unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände die angemessene

ne Höhe des Hausgeldes zu bestimmen; dabei kann sich die Anstalt am Taschengeldsatz orientieren.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 25. Juni 2018 – 2 Ws 254/18 Vollz

§ 100 LJVollzG

Aushändigung der Begründung einer Disziplinarmaßnahme

1. Aus § 100 Abs. 5 S. 2 LJVollzG ergibt sich die Verpflichtung für die Anstaltsleitung, die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme dem Gefangenen mündlich zu eröffnen und mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

2. Der Anspruch des Gefangenen auf Auskunft über die ihn betreffenden dokumentierten personenbezogenen Daten und deren Form bestimmt sich hingegen nach den §§ 36, 37 LJVollzDSG. Danach hat der Gefangene regelmäßig einen Anspruch auf Aushändigung der schriftlichen Begründung, wenn er die rechtliche Überprüfung der Maßnahme beabsichtigt.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 16. August 2018 – 2 Ws 255/18 Vollz

§ 109 StVollzG

Rechtsweg bei Verlegung in anderes Land

Der Rechtsweg nach § 109 ff. StVollzG auch dann eröffnet, wenn die Ablehnung eines Antrags auf Verlegung in den Strafvollzug eines anderen Bundeslandes durch die Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene gegenwärtig untergebracht ist auf die Gründe des § 23 Abs. 1 LJVollzG (Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe) bzw. nach altem Recht auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG gestützt ist.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 6. März 2018 – 2 Ws 3/18 Vollz

§ 110 StVollzG

Zuständigkeit der StVK bei Vollzugsplanfortschreibung

1. Begehrt ein Strafgefangener daher nach einem Anstaltswechsel eine Änderung des Vollzugsplans im gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel der Feststellung der Eignung für Vollzugslockerungen, so ist daher die Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die für die – ursprüngliche – Vollzugsplanfortschreibung zuständige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat

2. Erst recht bleibt somit die ursprünglich für die Entscheidung über einen gegen die Vollzugsplanfortschreibung gerichteten Antrag zuständige Strafvollstreckungskammer nach Verlegung des Gefangenen auch weiterhin zur Entscheidung über dieses Begehren berufen, wenn der Antrag noch während der Inhaftierung in einer im Zuständigkeitsbereich dieser Strafvollstreckungskammer liegenden Justizvollzugsanstalt gestellt wurde.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. März 2018 – 2 Ws 470/17 Vollz

§ 115 StVollzG

Zeitpunkt gerichtlicher Entscheidungen

Auch für gerichtliche Entscheidungen über einen Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist auf die Sach-

und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme, d.h. der ablehnenden Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, abzustellen, wenn die Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum ausfüllt oder ein Ermessen ausübt.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 2 Ws 326/18 Vollz](#)

§§ 115, 120 StVollzG

Gerichtliches Verfahren, Antrag auf PKH

1. Nach §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 117 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 ZPO ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers beizufügen.
2. Auch für gerichtliche Entscheidungen über einen Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme, d.h. der ablehnenden Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, abzustellen, wenn die Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum ausfüllt oder ein Ermessen ausübt.
3. Zur Zulässigkeit einer sofortigen Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Kostenentscheidung.
4. Die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG mangels Erfolgsaussicht ist nicht anfechtbar.
5. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ist nicht veranlasst.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 14. August 2018 – 2 Ws 296/18 Vollz](#)

Art. 31, 36 BayStVollzG

Zulässigkeit von Paketen

1. Für einen Antrag nach § 109 Abs. 1 StVollzG muss die gerügte Maßnahme jedoch so genau wie möglich bezeichnet werden.
2. Auch wenn sie in § 109 Abs. 1 StVollzG nicht ausdrücklich genannt wird, so ist die Zulässigkeit der Leistungsklage in Form der vorbeugenden Unterlassungsklage gleichwohl allgemein anerkannt.
3. Der unbeschränkte Anspruch auf Schriftwechsel nach Art. 31 BayStVollzG bezieht sich allein auf den individuellen schriftlichen Gedankenaustausch mit anderen Personen. Beilagen eines Schreibens stellen ein Paket i.S.d. Art. 36 BayStVollzG dar, sofern sie nicht durch inhaltliche Bezugnahme in den Gedankenaustausch eingebunden sind.
4. Von der Erlaubnis und damit auch von der nachträglichen Genehmigung können nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG Gegenstände ausgeschlossen werden, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.
5. Im Rahmen der Anwendung dieser Kriterien bei der Ausstattung des Haftraums und damit der Zulassung von Fotos kann auch anhand des Sicherheitsgrads der Anstalt differenziert werden.
6. Für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ist die Feststellung faktischer Anhaltspunkte erforderlich, aus denen sich eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht ergibt, sofern die Gefährdung nicht bereits durch einen allgemeinen Erfahrungssatz begründet wird.
7. Eine lediglich theoretische Eignung von Kopierpapier als Trägermaterial für Betäubungsmittel kann einen generellen

Ausschluss jedenfalls nicht rechtfertigen.

[Oberlandesgericht München, Beschluss vom 4. September 2018 – 5 Ws 14/18 \(R\)](#)

§ 119a StPO

Auszahlung von Eigengeld bei Pfändungsschluss

Die Auszahlung des Eigengeldes durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Justizvollzugsanstalt Traunstein, als Drittschuldner an den pfändenden Gläubiger ist keine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug.

[Oberlandesgericht München, Beschluss vom 21. Juni 2018 – 1 Ws 502/18](#)

§ 59 JVollzGB LSA

Gerät der Unterhaltungselektronik

Bei einem digitalen Drumpad DD-305 handelt es sich nicht um ein technisches Gerät i.S.d. § 54 Abs. 2 JVollzGB LSA, sondern um ein Gerät der Unterhaltungselektronik i.S.d. § 59 Abs. 2 S. 4 JVollzGB LSA.

[Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 9. Februar 2018 – 1 Ws \(RB\) 17/18](#)

§ 119a StVollzG

Überprüfung durch Gefangenen

Ein Recht des Gefangenen, eine Überprüfung nach § 119a StVollzG zu beantragen, sieht das Gesetz – anders als für die Vollzugsbehörde in Abs. 2 der Vorschrift – nicht vor.

[Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 1 Ws \(s\) 329/17](#)

Art. 32 BayStVollzG Kontrolle von Behördenpost

1. In einer Justizvollzugsanstalt, für die die höchste Sicherheitsstufe gilt, ist eine allgemeine Briefkontrolle unabhängig von individuell begründeten Missbrauchsbefürchtungen der einzelnen Insassen zulässig. Das gilt auch bezüglich der generellen Kontrolle des ausdrücklich als Behördenpost gekennzeichneten Schriftverkehrs.

2. Strafgefangene sind verpflichtet, bei Überwachung des Schriftverkehrs gemäß Nr. 4 Abs. 2 VV zu Art. 32 BayStVollzG auch ausgehende als Behörden- oder Gerichtspost deklarierte Schreiben, selbst wenn sie als eilbedürftig bezeichnet sind, in einem offenen Umschlag zu übergeben.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 11. Mai 2018 – 2 Ws 276/18](#)

Art. 32 BayStVollzG Sichtkontrolle von Behördenpost

An einen Strafgefangenen adressierte Behördenpost, die auf dem Postweg befördert wurde, darf lediglich einer Sichtkontrolle zur Prüfung unzulässiger Beilagen und der Absenderidentität unterzogen werden, und das auch nur in Anwesenheit dieses Strafgefangenen, wenn er das – wie vorliegend – beantragt hat.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 28. November 2017 – 1 Ws 519/17](#)

Art. 32 BayStVollzG**Sichtkontrolle von Behördenpost**

Bei einem an einen Strafgefangenen gerichteten gerichtlichen Schreiben, welches auf dem Behördenweg transportiert wurde, darf eine Sichtkontrolle durch Öffnung des Briefes, um die Identität des Absenders überprüfen zu können, nur bei einem entsprechenden (konkreten) Manipulationsverdacht und nur im Beisein des Verurteilten erfolgen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 29. November 2017 – 2 Ws 728/17

Art. 72 BayStVollzG**Nutzung von Computern**

1. Gefangenen muss weder die Nutzung des anstaltseigenen Computerraumes noch eines privaten modifizierten Computers gestattet werden.
2. § 275 Abs. 2 StPO ist auf Beschlüsse auch nicht entsprechend anwendbar.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 21. September 2018 – 1 Ws 173/18

Art. 91 BayStVollzG**Durchsuchung von Gefangenen**

1. Auch bei der für eine allgemeine Durchsuchungsanordnung gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG genügenden abstrakten Gefahr des Einbringens von Drogen und anderen gefährlichen Gegenständen bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eines Vorbehalts, dass in Einzelfällen, vor allem dann, wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von einer Durchsuchung abgesehen werden kann.
2. Bei dieser Prüfung über das ausnahmsweise Absehen von einer Durchsuchung müssen allerdings nur solche Umstände berücksichtigt werden, die im konkreten Einzelfall die Gefahr eines Einschmuggelns auch tatsächlich als fernliegend erscheinen lassen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. Juni 2018 – 2 Ws 166/18

Art. 96 ff. BayStVollzG**Fesselung von Gefangenen**

1. Die Anordnung der Fesselung bedarf nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG nicht der Schriftform.
2. Zum Begriff der Fluchtgefahr „in erhöhtem Maße“.
3. Nach Art. 98 Satz 1 BayStVollzG dürfen in der Regel Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. November 2017 – 1 Ws 451/17

Art. 113 BayStVollzG**Anhörung im Disziplinarverfahren**

Der Strafgefangene hat das Recht gegenüber der Justizvollzugsanstalt, dass auf sein Verlangen seinem anwaltlichen Beistand die Teilnahme bei der Anhörung im Disziplinarverfahren gestattet wird, wenn dieser hierzu kurzfristig bereit ist (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 06.07.2011, 2 Ws 57/11, StraFo 2011, 367 = StV 2012, 169; entgegen OLG Bamberg, Beschluss vom 09.10.2014, 1 Ws 377/14, NStZ-RR 2015, 93).

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 5. März 2018 – 2 Ws 47/18

Art. 6 Abs. 4 Satz 2, 6 BayMRVG, § 115 StVollzG**Zwangsbehandlung und Patientenverfügung**

1. Bei der Entscheidung über eine medizinische Zwangsbehandlung (hier Zwangsmedikation) einer gemäß § 63 StGB untergebrachten Person hat die Strafvollstreckungskammer nach Art. 6 Abs. 4 Satz 6 BayMRVG das Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB zu beachten und in den Entscheidungsgründen zu erörtern.
2. Der Untergebrachte ist vor einer Entscheidung über die Anordnung der medizinischen Zwangsbehandlung im Regelfall mündlich anzuhören.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 23. Februar 2018 – 2 Ws 60/18

§ 72 JVollzGB III**Inanspruchnahme von Hausgeld für Ersatz von Aufwendungen**

1. Die Entscheidung einer Justizvollzugsanstalt, von der Möglichkeit des § 72 Abs. 2 JVollzGB III Gebrauch zu machen, Hausgeld eines Gefangenen für den Ersatz von Aufwendungen in Anspruch zu nehmen, stellt eine ihn belastende Maßnahme der Justizvollzugsanstalt dar; er kann gegen sie nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgehen.
2. Im Rahmen dieses Verfahrens muss, falls die Forderung – wie hier – nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, auch über das Bestehen eines aufrechenbaren Aufwendungsersatzanspruchs entschieden werden. Die Strafvollstreckungskammer hat dann notwendigerweise als Vorfrage Bestand, Fälligkeit und Höhe der Forderung eigenverantwortlich zu klären.
3. § 72 Abs. 4 JVollzGB III enthält außerdem eine bindende Anweisung an die Vollzugsbehörde für die Ausübung ihres Ermessens, ob und wie sie einen Aufwendungsersatzanspruch geltend macht. Der Justizvollzugsanstalt steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 19. Februar 2018 – V 4 Ws 424/17

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schroeder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjbv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mjb.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjbv.thueringen.de

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de